This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

University of Michigan.
PARSONS LIBRARY

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

HG
2069
G3
B8

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Die

Zins-Wucher-Gesetze,

vom Standpunkte
der Volkswirthschaft, der Rechtswissenschaft
und der legislativen Politik
beleuchtet

von

Karl Braun und **Max Wirth**

Hofgerichts-Prokurator und Mitglied der nassauischen Ständeversammlung.

Verfasser der „Grundzüge der Nationalökonomie."

Ein Wort an die deutschen Gesetzgeber.

Mainz,
Verlag von Victor v. Zabern.
1856.

Im Verlage von **Victor von Zabern** in Mainz sind erschienen und durch sämmtliche Buchhandlungen Deutschlands und der österreich. Monarchie zu beziehen:

Die Natur des Geldes,

von

Samuel Oppenheim.

29 Bogen gr. 8. — geheftet. — 2 Thlr. oder fl. 3. 36 kr.

Inhaltsverzeichniß:

Vorrede.

Kapitel 1. Natur des Geldes überhaupt.
„ 2. Die Cirkulation des Geldes.
„ 3. Von dem Metallgelde ins Besondere.
„ 4. Von dem Papiergelde.
„ 5. Von der Land- und Scheidemünze.
„ 6. Von dem Verhältniß des Goldwerthes zum Silberwerth.
„ 7. Von der Gold- und Silberwährung.
„ 8. Von der Geldmünze und von den Münzsorten.
„ 9. Der Schlagschatz.

Eine große Anzahl politischer wie national-ökonomischer Blätter, wie die Kölnische, Weimarer, mittelrheinische und illustrirte Zeitung, das Frankfurter Journal, der Aktionär, das literarische Centralblatt ꝛc. ꝛc., zollten diesem Werke, dem Produkt zehnjährigen Fleißes, die anerkennendste Kritik. Einstimmig ist das Urtheil über die umfassende Belesenheit des Autors, wie die wissenschaftliche Klarheit und Schärfe der Darstellung. Da weder in Deutschland noch in England oder Frankreich im Laufe der letzten 20 Jahre ein ähnliches Werk erschienen und das Oppenheim'sche Buch den schwierigen Gegenstand ebenso ausführlich als erschöpfend behandelt, so ist gewiß durch dessen Erscheinen, gerade in der jetzigen Zeit, dem großen Publikum der Finanzmänner und Nationalökonomen Deutschlands ein wesentlicher Dienst erwiesen. Dasselbe dürfte den Männern von Fach um so unentbehrlicher sein, als es die Meinungen der bedeutendsten vaterländischen wie ausländischen Schriftsteller über den behandelten Gegenstand resumirt und dadurch die Anschaffung einer Menge sehr theurer Werke entbehrlich macht.

Der Kreislauf des Lebens.

Phyſiologiſche Antworten

auf

Liebig's Chemiſche Briefe,

von

Jac. Moleſchott.

II. Auflage, 1855.

8. geheftet. Preis: Rthlr. 2. 8 Sgr. oder fl. 3. 54 kr.

Inhaltsverzeichniß:

An Juſtus Liebig.
1. Brief. Offenbarung und Naturgeſetz.
2. Brief. Erkenntnißquellen des Menſchen.
3. Brief. Unſterblichkeit des Stoffs.
4. Brief. Das Wachsthum von Pflanzen u. Thieren.
5. Brief. Die Erde als Werkzeug der Schöpfung von Pflanzen und Thieren.
6. Brief. Kreislauf des Stoffs.
7. Brief. Die Pflanze und der Boden.
8. Brief. Pflanzen u. Thiere.
9. Brief. Ernährung und Athmung.
10. Brief. Entwicklung der Nahrung im Thierkörper.
11. Brief. Aſche der Thiere und Menſchen.
12. Brief. Rückbildung im Thier.
13. Brief. Rückbildung in der Pflanze.
14. Brief. Die Wärme von Pflanzen und Thieren.
15. Brief. Die allmälige Entwicklung des Stoffs.
16. Brief. Der Stoff regiert den Menſchen.
17. Brief. Kraft und Stoff.
18. Brief. Der Gedanke.
19. Brief. Der Wille.
20. Brief. Fürs Leben.
Anmerkungen.

Wohl wenige Werke der Neuzeit haben ein ſolches Aufſehen gemacht und ſo viele ſtürmiſche Verehrer wie erbitterte Gegner gefunden, als Moleſchott's „Kreislauf des Lebens.“ Es dürfte kaum eine Zeitſchrift — politiſchen oder wiſſenſchaftlichen Inhalts — exiſtiren, welche nicht in größeren oder kleineren Aufſätzen das Werk beſprochen, für oder gegen daſſelbe in die Schranken getreten wäre; und obgleich, ſobald das Intereſſe des Publikums für das Werk ſich nur erſt dokumentirt hatte, die nie fehlenden Nachtreter ſich des Stoffes bemächtigten, konnten ſie dem höchſt bedeutenden und ſich ſtets gleich bleibenden Abſatze des Werkes doch keinen Abbruch thun, da die Herren weit entfernt waren, des Verfaſſers würdige Sprache und Auffaſſung, wie ſeine glänzende Diktion nachahmen zu können.

10473

Die

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Zins-Wucher-Gesetze,

vom Standpunkte
der Volkswirthschaft, der Rechtswissenschaft
und der legislativen Politik
beleuchtet

von

Karl Braun und **Max Wirth**

Hofgerichts-Prokurator und Mitglied der nassauischen Ständeversammlung.

Verfasser der „Grundzüge der Nationalökonomie."

Ein Wort an die deutschen Gesetzgeber.

Mainz,
Verlag von Victor v. Zabern.
1856.

Druck von Th. v. Zabern in Mainz.

4-27-27 NWB

Den deutschen Gesetzgebern.

Wir wenden uns mit unserer Schrift an die Gesetzgeber Deutschlands, sei es, daß sie auf dem Throne sitzen oder in den Kabinetten rathen, sei es, daß sie in legislativen Kommissionen oder in den Ständeversammlungen arbeiten.

Mögen sie unsere Zeilen als eine Petition auffassen, die, fremd jedem persönlichen Zwecke, im öffentlichen Interesse einen Akt der Gesetzgebung beantragt, welcher der persönlichen Freiheit und dem öffentlichen Verkehr eine der letzten und drückendsten Fesseln abzunehmen bestimmt ist.

rebound 9 May 27 IB

Es ist ungefähr ein halbes Jahrhundert, daß unser großer Anselm Feuerbach die gesetzlichen Bestimmungen über den Zinswucher bezeichnete „als einen Ueberrest des (mittelalterlich-canonischen) Hasses gegen Zinsen überhaupt, der sich mit den Regeln der Staatsklugheit nicht wohl vereinigen lasse."

Allein die deutsche Gesetzgebung hat diesen „Ueberrest" festgehalten; noch bis zum heutigen Tage bestehen jene „Wuchergesetze", von welchen ein deutscher National-Oekonom treffend sagte, „daß sie den Namen Wucher-

geſetze mit Recht führten, weil ſie den Wucher beförderten, nicht aber ihn verhüteten."

Die Abſicht unſerer Schrift iſt, darzuthun, daß dieſe „Wuchergeſetze", mögen ſie in einer bloßen generellen Beſchränkung des Zinsfußes auf ein geſetzliches Maximum beſtehen oder in Androhung von Strafen für deſſen Ueberſchreitung, für das gemeine Wohl nachtheilig, die öffentliche Moral untergrabend, mit den Grundſätzen der Rechtswiſſenſchaft in Widerſpruch und mit einer vernünftigen legislativen Politik unverträglich ſind.

Der Zweck unſerer Schrift iſt, auf Beſeitigung dieſer Geſetze zu wirken.

Es iſt alſo — wir haben deſſen kein Hehl — eine Tendenzſchrift, welche wir ſchreiben. Die Wiſſenſchaft hat die Frage, welche wir behandeln, entſchieden. Aber zwiſchen ihr und der öffentlichen Meinung beſteht noch eine Kluft, welche geſchloſſen werden muß und auch geſchloſſen werden kann, ohne daß gerade ein Curtiusopfer dazu nöthig wäre.

Wir wollen uns keiner neuen wiſſenſchaftlichen Entdeckung berühmen, aber wir wollen ebenſo wenig bloß Ergebniſſe der Wiſſenſchaft in populariſirender Weiſe verwäſſern; *überzeugen, und durch Ueberzeugung wirken, das iſt es, was wir wollen.*

Wir würden es kaum für nöthig halten, neben der Erklärung darüber, was wir wollen, auch eine Verwahrung dagegen, was wir nicht wollen, aufzustellen, wenn wir nicht wüßten, was auf dem Gebiete der Mißdeutungen Alles möglich ist.

Deshalb, und nur deshalb, erklären wir also: Es sind die Beschränkungen des Zinsfußes und die gegen deren Uebertretung gerichteten Strafgesetze, welche wir angreifen. Es ist die Freiheit des Verkehrs, welche wir vertheidigen.

Wir sind aber weit entfernt, Uebertretungen jener Gesetze, so lange letztere bestehen, entschuldigen zu wollen. Mag man eine Meinung über das Gesetz haben, welche man wolle, so lange es Gesetz ist, fordert es Gehorsam und muß ihn finden.

Aehnlich mit dem Freihandel. Wenn wir unsere Angriffe gegen die Prohibitiv- und Schutzzölle richten, so ist es der freie Verkehr, für welchen wir kämpfen, nicht aber die Schmuggelei, welche wir befürworten.

Im Gegentheil, weil wir Feinde des Schleichhandels sind, sprechen wir für den freien Verkehr, weil wir Feinde des Wuchers (im wissenschaftlichen Sinne des Wortes, d. h. betrügerisch herbeigeführter Noth- und Zwangs-Steigerungen — Roscher, National-Oekono-

mie I, §. 113) sind, sprechen wir für Beseitigung der s. g. „Wuchergesetze."

Diejenigen Zinssteigerungen, welche durch fälschliche Vorspiegelungen, absichtlich täuschende Handlungen, betrügerische Manipulationen erzielt, durch welche Minderjährige, Geistesschwache, Entmündigte beschädigt werden, bleiben unberührt von der Streitfrage, welche wir behandeln. Sie sind strafbar und werden es stets bleiben, so lange die Prinzipien unserer Kriminal-Gesetzgebung nicht umgestoßen werden.

Während wir dieses Geleitschreiben an die legislativen Faktoren unserer deutschen Bundesstaaten richten, trifft uns die Nachricht, daß derjenige deutsche Großstaat, welcher im Lauf der letzten Jahre Staunenswerthes auf dem Gebiete reformatorischer Gesetzgebung, besonders in volkswirthschaftlichen Dingen, gethan, im Begriff steht, den Schritt, welchen schon einmal einer seiner größten Kaiser begonnen, die Aufhebung der Wuchergesetze, zu vollenden.

Möge es ein günstiges Omen für unseren Versuch sein, daß er einem solchen Ereigniß von weltkulturgeschichtlicher Tragweite als Bote vorausgeht.

Wiesbaden, Ende Februar 1856.

Die Verfasser.

Inhaltsverzeichniß:

		Seite
Einleitung		1
I.	Der Werth	7
II.	Der Preis	12
III.	Das Geld	14
IV.	Das Kapital	20
V.	Das Eigenthum	28
VI.	Der Arbeitslohn	38
VII.	Concurrenz und Herkommen	49
VIII.	Der Gewinn	57
IX.	Ueberschau	77
X.	Der Zins und der Wucher	85
XI.	Zur Rechtsgeschichte des Zinswuchers	96
XII.	Rechtsbegriff des Zinswuchers	125
XIII.	Bedenken bezüglich der Beweisführung über den Zinswucher	162
XIV.	Moderne Gesetzgebungen gegen den Wucher	174
XV.	Wucher-Kasuistik	190
XVI.	Praktische Wirkungen der Wuchergesetze	205
XVII.	Schlußfolgerungen und Reformvorschläge	220

Druckfehler.

Seite 138, Zeile 11, lese: „eingeführt“ statt angeführt.
„ 151, „ 25, „ „Anleiher“ „ Darleiher.
„ 226, „ 3, „ „gestellten“ „ bestellten.

Einleitung.

Die Freiheit, dieſer dem Volke ſo theure Begriff, von ihm in allen Beziehungen hoch gehalten, wird gleichwohl in einer Hinſicht von ihm gehaßt — ſo weit es das freie Schalten und Walten mit dem Gelde betrifft. „Das Reſultat meines Nachdenkens über dieſen Gegenſtand", ſagt der berühmte engliſche Rechtsgelehrte J. Bentham, „faßt ſich in folgenden Satz zuſammen: Kein Menſch, der im Alter der reiferen Vernunft angelangt iſt, der eines geſunden Sinnes ſich erfreut, der frei und mit Sachkenntniß handelt, ſollte, ſelbſt nicht durch, ſeinem eigenen Vortheil entnommene, Betrachtungen, gehindert werden, wie er es verſteht jedes Geſchäft abzuſchließen, zum Zwecke, um ſich Geld zu verſchaffen; und mit demſelben Rechte ſollte Niemand gehindert werden, ihm zu geben, was er verlangt, zu den Bedingungen, die er freiwillig anzunehmen geneigt iſt."

Keinem Geſetzgeber fällt es ein, den Preis der Waaren vorzuſchreiben *), und wenn unter Karl dem Großen

*) Fleiſch- und Brodtaxe können wir nicht hierher rechnen, weil ſie ſich nach dem Preiſe des Viehes und des Getreides richten.

und in der ersten französischen Revolution der Versuch zu einem Maximum (der Kornpreise) gemacht worden ist, so ist dieser Versuch kläglich mißglückt.

Noch keinem Gesetzgeber ist es eingefallen, die Höhe der Miethe- und der Pacht-Zinsen vorzuschreiben, d. h. des Lohnes für den Gebrauch eines Kapitals in Gestalt von Häusern und Ländereien, während fast Jedermann es in der Ordnung findet, daß der Preis für den Gebrauch eines Kapitals in Gestalt von baarem Gelde gesetzlich fixirt werde.

Diese Festsetzung eines legalen Zinsfußes für Kapital in Gestalt von baarem Gelde hat von den ältesten Zeiten an bis auf unsere Tage stattgefunden und überall wurde die Uebertretung dieses gesetzlichen Satzes — Wucher genannt; aber auch überall hat sich gezeigt, daß diese Festsetzung eines legalen Zinsfußes von der Praxis überschritten wurde und daß es zu allen Zeiten „Wucherer" gab trotz der strengsten Handhabung der Gesetze.

Zur Zeit der römischen Republik verbot das Genucische Gesetz das Zinsnehmen überhaupt; dennoch nahm man 12—15 Procent. Justinian bestimmte den Zinsfuß für Personen hohen Rangs auf 4, für alle Anderen auf 6 und für Kaufleute ausnahmsweise auf 8 Procent. Das Gesetz hinderte aber nicht, daß man Geld in gewissen Fällen nur zu 20 % erhalten konnte. Das canonische Recht, auf den Satz des Evangeliums sich stützend: mutuum date, nihil inde sperantes, verdammte das Zinsnehmen gänzlich. Das hinderte aber nicht, daß der Zins oft auf 60, 70, ja bis auf 100 Procent stieg; daß das Gesetz durch die Rentenkäufe umgangen wurde.

Warum nun hat die gesetzliche Feststellung des Zinsfußes stets stattgefunden, warum waren strenge Strafen gegen die Uebertretung des Gesetzes, gegen den „Wucher" stets populär? Warum haben diese Strafen aber nie etwas gefruchtet?

Die Beantwortung der letzteren Frage wird aus unserer gesammten Darstellung sich ergeben; zur Beantwortung der ersteren wollen wir zwei ausgezeichnete Gelehrte sprechen lassen:

„Diejenigen", sagt Bentham, „welche die Gegenwart der Zukunft opfern, sind natürlich der Gegenstand des Neides für Solche, welche die Zukunft der Gegenwart geopfert haben. Die Kinder, welche ihren Kuchen gegessen, sind die natürlichen Feinde derjenigen, welche den ihrigen behalten haben. So lange man hofft, Geld, dessen man bedarf, zu erhalten, und einige Zeit noch nachdem man es erhalten, betrachtet man Denjenigen, der es geliehen, als einen Freund und Wohlthäter; aber bald ist das Geld ausgegeben und nun kommt die verwünschte Stunde, wo man bezahlen soll. Da muß der Wohlthäter seine Natur geändert haben: er ist nun nichts mehr als ein Tyrann und ein Unterdrücker; denn es ist eine Unterdrückung, sein Geld wiederzuverlangen, während es ganz natürlich scheint, das, was man schuldig ist, nicht zurückzugeben. Bei den unüberlegten Leuten, d. h. der großen Masse der Menschen, verbünden sich die egoistischen mit den socialen Empfindungen, um alle Gunst auf den Verschwender zu lenken und jede Gerechtigkeit dem Sparsamen zu versagen, welcher die Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse des Ersteren geliefert

hat. Die öffentliche Gunst steht dem Ersteren, keineswegs aber dem Letzteren zur Seite."

„Wie süß es auch ist, zu borgen", sagt Türgot, „so ist es doch hart, gezwungen zu sein, die Schuld zurückzuzahlen. Das Vergnügen, in einem Bedürfnisse unterstützt zu sein, verschwindet mit der Befriedigung dieses Bedürfnisses; bald kehrt das Bedürfniß wieder, und die Schuld bleibt und läßt ihr Gewicht jeden Augenblick fühlen, bis man sich ihrer entledigt hat. Man leiht zudem nur Ueberflüssiges, man borgt aber meistens das Nothwendige; und wie sehr auch die strenge Gerechtigkeit gänzlich für den leihenden Gläubiger ist, der nur verlangt, was ihm gehört, die Menschlichkeit, das Mitleid, das Mitgefühl neigen sich stets dem Schuldner zu. Man fühlt, daß dieser, wenn er seine Schuld zurückerstattet, zum äußersten Elend gebracht wird, während der Gläubiger leben kann, auch wenn er, was er zu fordern hat, nicht zurückerhält. Dieses Gefühl findet statt, wenn das Darlehen auch ganz umsonst und unverzinslich war, um wieviel mehr also, wenn ein Zins stipulirt ist."

Wie die vom Sparsamen aufgehäuften Kapitalien die Industrie speisen und Tausende von Arbeitern nähren, dieser Prozeß entgeht der Masse, während sie täglich die Thatsache vor Augen hat, daß Einzelne unter ihnen von den Brocken, die vom Tische des Verschwenders fallen, ihr Dasein fristen. Der Erste ist in ihren Augen ein Wucherer, der Andere ein Wohlthäter seiner Mitmenschen, und doch ist in der That der Erstere ein weit nützlicheres Mitglied der Gesellschaft.

Dem Einflusse dieser psychologischen Stimmung ist es also zuzuschreiben, daß in allen geordneten Staaten die gesetzliche Festsetzung des Zinsfußes und Strafen gegen die Uebertretung dieses Gesetzes — gegen den „Wucher" — eingeführt wurden. Und dennoch ist dieses Gesetz ungerecht, weil es das Eigenthumsrecht verletzt, ohne welches das Kapital nicht bestehen kann, und unwirksam, weil es vielmehr geeignet ist, das Uebel, welchem es steuern soll, erst hervorzurufen. Es mag ein beschämendes Gefühl sein, wenn man als falsch erkennt, was alle Völker und Gesetzgeber für Recht gehalten haben; — es mag anmaßend lauten, wenn man jetzt auf einmal die Ueberzeugung von Jahrtausenden und von Milliarden Menschen über den Haufen werfen will; allein auch die Vorstellung, daß Sonne, Mond und Sterne in 24 Stunden um die Erde kreisen, an welchen das Menschengeschlecht Jahrtausende lang hing, mußte über den Haufen geworfen werden; warum soll man sich scheuen, es mit dem Vorurtheil des Wuchers zu thun?

Wir werden zunächst vom volkswirthschaftlichen Standpunkt aus nachweisen, wie der Zins gleich dem Preis einer Waare allen Anordnungen des Staates sich entzieht, wie Gesetze wider den Wucher denselben erst schaffen.

Sodann werden wir auf rechtsgeschichtlichem Wege an den Beispielen der Kulturvölker des Alterthums, des Mittelalters und der neueren Zeit darthun, wie die s. g. „Wuchergesetze" in der That niemals ihrem Zwecke entsprochen, wie sie erfahrungsmäßig den Zinsfuß eher gesteigert als verringert haben, und wie das Maß der Zinsen, auch ohne Beihülfe der legislativen Gewalt durch

„Wuchergesetze", gefallen ist, wenn die nationalökonomischen Voraussetzungen dazu vorlagen.

Weiter werden wir zu zeigen suchen, daß der Begriff des „Zinswuchers", namentlich insoferne man ihn als strafbare Handlung auffaßt, gegen die Grundprinzipien der Rechtswissenschaft verstößt und zu den vielfachsten inneren Widersprüchen führt, und dies in einer „Kasuistik des Wuchers" an den einzelnen Fällen der „Bewucherung", wie man sie neuerdings aufführt, nachweisen.

Endlich werden wir eine Zusammenstellung der modernen, namentlich deutschen, Gesetzgebungen über den Zinswucher und Vorschläge über die in Zukunft einzuhaltenden Gesichtspunkte der legislativen Politik anreihen.

Um völlige Klarheit über den Gegenstand zu verbreiten, müssen wir auf einige Grundbegriffe der Volkswirthschaft zurückkommen.

Die Leser mögen es daher weder für pedantisch halten, noch es sich verdrießen lassen, wenn wir zuerst Werth, Preis, Geld, Kapital, Eigenthum, Arbeitslohn, Concurrenz, Gewinn beleuchten, um das rechte Licht auf die Natur des Kapitalzinses werfen zu können. Begriffsbestimmungen, die anfangs überflüssig scheinen, stellen sich später als unentbehrlich heraus; daher vereinfachen wir durch die Feststellung der Grundbegriffe, von welchen das Wesen des Zinses unzertrennlich ist, unsere nachherige Beweisführung bedeutend, wenn wir auch für einen Augenblick nicht bei der Sache zu sein scheinen.

I.

Der Werth.

Nützlichkeit, Brauchbarkeit, Werth sind drei Begriffe, die sich einander sehr ähnlich sind, vieles mit einander gemein haben, die aber namentlich in wirthschaftlicher Hinsicht sehr von einander abweichen.

„Das „Nützliche", sagt Rossi (Cours d'économie politique, S. 48), läßt sich auch auf eine abstrakte Weise und ganz im Allgemeinen denken. Dieses Wort läßt sich sogar auf Dinge anwenden, die weder Wünsche noch Furcht in uns erregen. Wenn man uns z. B. das Weltsystem erklärte, so würden wir sehr wohl begreifen, daß dem Weltgebäude die Existenz einer gewissen Anzahl Sonnensysteme von großem Nutzen ist. Aber diese Nützlichkeit ist eine Sache der Wissenschaft, die mit der Befriedigung unserer Bedürfnisse nicht im Geringsten in Beziehung steht." Ebenso kann die Religion, die Moral, es können gewisse gesellschaftliche Anordnungen von großem Nutzen sein; von „Brauchbarkeit" ist dabei aber noch keine Rede, noch weniger von „Werth."

„Brauchbar" dagegen ist die Luft, das Licht; gleichwohl haben sie keinen Werth, weil sie, das letztere wenigstens bei Tag, ohne Mühe, ohne Arbeit, unentgeltlich zu haben sind.

„Werth“ hingegen hat der Diamant, obgleich seine Nützlichkeit sehr zweifelhaft ist, seine Brauchbarkeit weit unter der der Luft steht; — weil große Mühe erforderlich ist, weil viele Mühe oft vergeblich verwendet wird, um den Diamanten zu finden.

Wir haben gesagt, die Luft hat keinen Werth, weil sie ohne Arbeit zu haben ist. Danach brächte also die Arbeit den Werth hervor.

Ein Theil der Berliner Proletarier, die sogenannten „Rehberger“, wurden im Jahre 1848 damit beschäftigt, Löcher zu graben, und nachdem dies geschehen, sie wieder zuzuwerfen; sie sollten eben beschäftigt werden: sie arbeiteten. Brachten sie also Werth hervor? Mit Nichten. Die Arbeit an und für sich scheint also doch nicht die erschöpfende Ursache des Werthes zu sein, weil eben Arbeit verrichtet werden kann, die gar nichts werth ist.

Der Werth ist das Maß der Dienstleistung.

Die Höhe dieses Maßes richtet sich nach der Summe von Mühe, welche durch eine Dienstleistung dem Dienstempfänger erspart wird.

Der Werth erscheint also erst in der menschlichen Gesellschaft, denn wenn der Mensch auch sich selbst einen Dienst leisten kann, so vermag er ihn doch nicht zu messen. Die Messung des Dienstes kann nur durch Vergleichung geschehen, und dazu ist mehr als ein Mensch nöthig.

Wenn Robinson arbeitet, so schafft er sich Dinge, welche, um mit der bisher unter den deutschen Oekonomisten üblichen Ausdrucksweise zu sprechen, „Gebrauchswerth“ (aber darum noch keinen Tauschwerth), oder wie wir uns auszudrücken vorziehen, „Brauchbarkeit“

beſitzen; der (Tauſch-) Werth entſteht erſt, wenn noch ein Menſch auf der unbewohnten Inſel erſcheint und ſeine Dienſte mit ihm abmißt. Alsdann kann Robinſon z. B. Getreide pflanzen und daraus Mehl und Brod bereiten; der Andere kann jagen und dann das erlegte Wild gegen das Brod Robinſons austauſchen. Bei dieſem Tauſch werden ſodann zwei Rückſichten maßgebend ſein: 1) die Brauchbarkeit des Gegenſtandes zur Befriedigung von Bedürfniſſen, welche deſſen Beſitz wünſchenswerth macht; — dieſe Brauchbarkeit muß bei jedem Werthgegenſtand als Urbedingung vorausgeſetzt werden, weil ſonſt Niemand Mühe zu deſſen Erzeugung anwenden würde; 2) die Mühe, welche dem Einen durch die Arbeit oder die Waare des Anderen erſpart wird.

Die Stoffe werden an und für ſich von der Natur unentgeltlich geboten. Manche, wie die Luft, ſind ohne aufzuwendende Arbeit brauchbar, weil ſie zu jeder Zeit und überall ohne Mühe zu haben ſind. Andere, und zwar die meiſten, werden erſt brauchbar dadurch, daß ſie vermittelſt einer Anſtrengung an einen anderen Ort gebracht oder in eine andere Geſtalt verwandelt werden. Das Maß dieſer Mühe macht ſodann den Werth aus.

Aber auch die Luft hat zuweilen Werth, um ein ſchon an anderer Stelle erwähntes Beiſpiel zu gebrauchen. Wenn ein Mann in einer Taucherglocke auf den Grund des Meeres hinabſteigt, dann ſchiebt ſich das Waſſer zwiſchen ihn und die ſonſt immer ohne Anſtrengung zugängliche Luft.

Nun iſt die Luft aber dem Menſchen unentbehrlich. Der Taucher muß ſich dieſelbe verſchaffen. Da er es

ſelbſt nicht kann, ſo muß er einen anderen Menſchen erſuchen, daß er ihm den Dienſt leiſte, die Luft ihm zuzupumpen. Durch dieſen Dienſt geſchieht ihm eine große Wohlthat, welche er durch einen anderen Dienſt vergelten muß. Die Luft hat alſo in dieſem Falle Werth erhalten: aber nicht eigentlich die Luft an und für ſich hat dieſen Werth, ſondern der Dienſt, welcher dieſelbe gerade an den Ort ſchafft, wo ſie nöthig iſt, d. h. in die Taucherglocke.

Eiſen gibt es in der ganzen Welt in unbeſchränkter Quantität. Naſſau allein könnte damit Europa auf Jahrhunderte hinaus verſorgen. Allein es muß erſt zu Tage gefördert, geſchmolzen, verſandt werden und die um dies zu bewerkſtelligen aufgewandte Arbeit macht den Werth des Eiſens.

Eis iſt in Maſſe umſonſt zu haben, doch iſt es zu gewiſſer Zeit und an gewiſſen Orten ſehr theuer. Der hohe Preis wird aber nicht für das Eis an ſich bezahlt, ſondern für die Arbeit, welche erforderlich war, um es an den Ort und zu der Zeit, wo man es wünſcht, zu ſchaffen, und darin ſind noch inbegriffen die Zinſen für das Kapital, welches der Eiskeller gekoſtet hat, d. h. für den Preis der Arbeit, welche erforderlich war, um dieſen herzuſtellen.

Steinkohlen ſind in Berbach der Centner zu 12 oder 15 Kreuzer zu haben; in Mannheim ſind ſie 30 werth. Dieſer Mehrwerth wird hervorgebracht durch die Dienſtleiſtung, welche die Kohlen von Berbach nach Mannheim ſchafft.

Adam Smith und Ricardo ſahen die Quelle des Werthes in der Arbeit, Say dieſelbe daneben vorzugs-

weiſe in der Brauchbarkeit. Die Schüler der erſteren warfen der franzöſiſchen Schule die Luft vor, als ſehr brauchbar, aber werthlos; die letztere hielt der engliſchen Schule den Diamanten entgegen, als höchſt werthvoll und doch wenig Arbeit erfordernd.

Senior und nach ihm S. Oppenheim, in ſeinem ſchätzbaren Buche über die Natur des Geldes, nehmen die Seltenheit als Quelle des Werthes an; allein Platina iſt viel ſeltener als Gold, und doch nicht mehr werth. Die Seltenheit kommt vielmehr beim Preiſe in Betracht. Aber alle jene ſecundären Faktoren, Arbeit, Brauchbarkeit, Seltenheit, — welche jeder allein den Werth nicht genau umfaſſen, machen ihn gleichwohl zuſammengenommen aus. In dem „Maß der Dienſtleiſtung" ſind ſie alle inbegriffen. Eine Dienſtleiſtung erfordert Arbeit; dieſe muß brauchbar ſein, und durch die Seltenheit erhöht ſich ihr Werth. Arbeit allein indeſſen kann oft ohne Werth ſein, Brauchbarkeit und Seltenheit nicht minder.

II.

Der Preis.

Wenn der Taucher in der Taucherglocke Perlen fischen will, so muß er Jemand haben, der die ihm unentbehrliche Luft ihm zupumpt. Vermag er nun dazu nur Einen Menschen aufzutreiben, so kann dieser die Hälfte, ja zwei Drittheile der gewonnenen Perlen für seine Dienstleistung verlangen; denn ohne diese Dienstleistung wäre es dem Taucher eben unmöglich, Perlen zu fischen und er würde, um nur etwas zu gewinnen, sich zu diesem Opfer verstehen müssen. Sind hingegen mehrere Menschen da, welche den Dienst des Luftpumpens verrichten wollten, so kann der Taucher, wenn der Eine zu viel für seinen Dienst verlangt, an einen Anderen sich wenden, und in diesem Falle würde der Erste, um den Verdienst nicht zu verlieren, sich mit einem Drittheil, ja einem Zehntel oder Zwanzigstel der gewonnenen Perlen begnügen.

Die Höhe des Werthes des Dienstes des Luftpumpens richtet sich also nach dem Angebot der Arbeitskräfte. Diese relative Höhe des Werthes nennt man den Preis.

Der Preis ist also der jeweilige Schwebepunkt des Werthes.

„Während das Wesen des Werthes in sich selbst, d. h. in dem Maße der Dienstleistung beruht, ist der Preis durch Aeußerlichkeiten bedingt. Sein Umfang ist das Ergebniß von Nachfrage und Angebot.

„Ist das Angebot stark, zahlreich und die Nachfrage nach einem Dienst, nach einem durch Mühwaltung veränderten Stoffe, d. h. einer Waare, schwach, dann ist der Preis niedrig. Ist aber umgekehrt die Nachfrage stark und das Angebot schwach, so ist der Preis hoch. Fehlt aber Nachfrage und Angebot ganz, so gibt es auch keinen Preis.“

III.

Das Geld.

Setzen wir den Fall, der Perlenfischer sei mit dem Manne, welcher ihm die Luft zupumpt, übereingekommen, für seine Dienstleistung ihm ein Drittheil der gefischten Perlen zu geben. Nun traf es sich aber, daß der Erstere niemals 3 oder 6 oder 9 oder 12 oder 15 u. s. w., sondern oft 1, oft 2, 4, 5, 7, oft aber auch gar keine Perle fand. Im letzteren Fall mußte er den Luftpumper auf ein anderes Mal vertrösten, im ersteren Fall ihm entweder zu viel oder zu wenig geben, da die Perle nicht theilbar ist. Um ihre Dienste auszugleichen, hätten sie eines gegenseitigen Creditsystems bedurft; da aber das Geschäft des Perlenfischens ein sehr unsicheres ist, d. h. da zuweilen wohl ein guter Fang gemacht, oft aber auch lange Zeit gar nichts gewonnen wird, da der Luftpumper aber ein armer Mann war, der nicht lange warten konnte, so war der Perlenfischer auf die Auskunft verfallen, seine Perlen zu behalten und zur günstigsten Gelegenheit allein zu verwerthen, den Luftpumper aber für seinen Antheil mit einer Waare zu entschädigen, welche außerordentlich theilbar, dem Verderben wenig ausgesetzt und zugleich so beliebt ist, daß man überall und zu jeder Zeit irgend eine andere Waare dafür erhalten kann. Diese Waare ist schon in früher Zeit das s. g. Edelmetall, Gold und Silber gewesen. Zuerst von den

Reichen als Schmuck gebraucht, wurde es bald der Gegenstand des Begehrens der Armen. Da es leicht in die kleinsten Bruchtheile zerlegbar, weil dem Verderben nicht ausgesetzt, leicht aufbewahrbar, wegen des im Verhältniß zu seiner Geschätztheit geringen Umfanges leicht transportirbar, so wurde es endlich von Allen lieber als andere Waaren zum Umtausch von Dienstleistungen und Arbeitsprodukten verwendet.

In den Uranfängen der Gesellschaft werden aber auch noch andere Güter als Tauschmittel gebraucht: die indianischen Ureinwohner Amerika's bedienten sich des Salzes, der Seemuscheln, der Thierfelle als Zahlungsmittel; die Urgermanen neben dem Edelmetall, da dieses bei ihnen noch sehr selten war, des Rindviehes und des Getreides. Bei vielen Negerstämmen gelten neben dem Vieh noch Sklaven als Tauschmittel. Die alten Mexikaner bedienten sich als solchen der Cacaobohnen, der Baumwollzeuge; die alten Bewohner von Rügen der Leinwand; in Neufoundland gebrauchte man früher Stockfische, in Maryland Tabak, in Hochasien Thee.

Zuerst mußte das Edelmetall bei jedem Tausche besonders gewogen werden. Da dasselbe indessen seinen Gehalt unverändert behält oder vielmehr nur mittelst Abnutzung in unendlich langer Zeit an demselben verliert, so kam die Gesellschaft, um Zeit und Mühe zu sparen, bald auf den Einfall, eine Anzahl größerer und kleinerer Stücke Goldes und Silbers ein- für allemal abzuwiegen und zur Kenntniß ihres Gewichts mit einem Zeichen zu versehen. So entstand die Münze — das Geld.

In solcher Weise ist das Geld also ursprünglich nichts

als eine Waare, und sie unterschied sich nur von anderen Waaren dadurch, daß sie die gangbarste, beliebteste war.

Als eine Waare war das Geld daher auch dem Gesetze des Preises, der Wirkung von Angebot und Nachfrage unterworfen, d. h. es fiel im Preise, wenn der Vorrath stark und die Nachfrage der andern Waaren schwach war; es stieg, wenn der Vorrath gering und die Nachfrage stark war. Da indessen die Produktion des Goldes und des Silbers mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist, da es nicht in großer Menge offen zu Tage liegt und nur durch viele Dienstleistungen hervorgebracht werden kann, da ferner die Auffindung großer Gold- und Silberlager sehr selten ist, so war das Edelmetall wenigstens in kürzeren Perioden den wenigsten Preisschwankungen ausgesetzt. Da also oft während eines ganzen Menschenalters die Gold- und Silbermünzen durch ihre Gepräge constant denselben Werth anzeigten, d. h. da, die Unveränderlichkeit anderer Waaren vorausgesetzt, während einer solchen Periode stets eine und dieselbe Quantität von Waaren mit demselben Geldstück erkauft werden konnte, so gewöhnte man sich daran, in dem Münzgepräge ein unveränderliches Werthmaß zu erblicken, nach welchem die anderen Güter gemessen, abgeschätzt werden könnten. Es kam endlich so weit, daß man in dem Gepräge die Hauptsache und in dem Metallgehalt nur die Nebensache erblickte.

Die Grundbedingung des Werthes ist nämlich, wie wir gesehen haben, die Brauchbarkeit, die Consumtionsfähigkeit. Die Brauchbarkeit als Zierath war es, welche ursprünglich die Benutzung des Edelmetalls als Tausch-

mittel veranlaßt hatte. Nachdem daſſelbe indeſſen Geld geworden war, verſchwand die Rückſicht auf dieſe Brauchbarkeit. Vermittelſt des Geldes konnte man ſich ja alle anderen Waaren, alſo auch Zierathen aus Edelmetall verſchaffen. Es wurde alſo bald nicht mehr auf die Nutzbarkeit des Geldes als Zierath Rückſicht genommen, ſondern nur auf das Gepräge; es wurde bloß darauf geſehen, daß dieſes Gepräge, daß der Gehalt der Münze von der Geſellſchaft, vom Staate garantirt war.

Von dieſem Stadium nun, wo das Gepräge ſchon die Hauptſache, der Gehalt die Nebenſache war, ſehen wir bereits in älteſter Zeit Beiſpiele. Die Spartaner ſchlugen eiſerne Münzen, die Römer in den ärmeren Zeiten der Republik ſolche aus Kupfer. Bei den Malayen und Chineſen gibt es Zinn- und Meſſing-Geld, bei den Senegambiern Eiſenmünzen, in Rußland auch Münzen aus Platina. Kaiſer Friedrich II. gab während der langwierigen Belagerung von Parma Ledergeld aus, welches willig angenommen und ſpäter eingelöſt wurde.

Zuerſt war das Geld alſo Waare; ſpäter aber, in dem vorgeſchrittneren Zuſtande der Geſellſchaft, iſt es vorzugsweiſe Werthanzeiger.*)

Der Staat führte einen legalen Münzfuß ein und garantirte den Werth der Münzen. Dadurch wurde das Geld dem Geſetz von Nachfrage und Angebot entzogen, d. h. der Werth der Münzen aus demjenigen Edelmetall, welches der Staat zur geſetzlichen Baſis des

*) Siehe S. Oppenheim, Ueber die Natur des Geldes. Mainz, Victor v. Zabern.

Münzfußes genommen hatte (sei es Gold, sei es Silber oder Beides zusammen), wurde constant, deren Preis vermindert sich nicht bei größerem Vorrath und erhöht sich nicht bei vermehrter Nachfrage. Die Schwankung geht vielmehr auf die übrigen Waaren über, bis das Gleichgewicht durch Geldsendungen aus oder nach dem Auslande wiederhergestellt wird.

Vergegenwärtigen wir uns diesen Punkt:

In jedem Lande wird innerhalb eines bestimmten Zeitraums eine gewisse Anzahl von Tauschen (sei es in direkten Dienstleistungen oder in Waaren) bewerkstelligt. Zu diesen Tauschen ist eine gewisse Summe von Geld, nicht mehr und nicht weniger, erforderlich. Wird der Vorrath an Geld bei einer stets gleichbleibenden Anzahl von Tauschen plötzlich vermehrt, so muß, da der Preis des Geldes eben ein gesetzlich feststehender ist, der Preis der Waaren sich erhöhen; wird der Vorrath an Geld vermindert, so muß der Preis der Waaren fallen, weil eben eine geringere Anzahl von Geldstücken dieselbe Summe von Tauschen bewerkstelligen muß.

Wir setzen dabei voraus, daß das betreffende Land in keinem Verkehr mit dem Auslande steht. Findet ein solcher aber statt und in einem Theile des Auslandes ist nicht dieselbe Erscheinung eingetreten, so werden Waaren, welche durch eine Verminderung des Geldvorraths im Inlande im Preis gefallen sind, die höheren Preise in jenem Theile des Auslandes aufsuchen und durch ihren Verkauf wieder den Geldvorrath im Inlande vermehren. Wird dieser nun aber so vermehrt, daß die Preise der Waaren wieder über das gewöhnliche Niveau steigen,

dann werden Waaren vom Auslande eingeführt werden und durch Baarrücksendungen den Geldvorrath vermindern, bis das Niveau wiederhergestellt ist.

Aus diesem Verhältniß kommen wir mit mathematischer Sicherheit zu der wichtigen Folgerung, daß große Staaten, im Ganzen genommen, durch Vermehrung oder Verminderung ihres Geldvorraths weder reicher noch ärmer werden, sondern daß nur die einzelnen Individuen dadurch reicher oder ärmer werden können, wie wir denn z. B. sehen, daß Frankreich einen weit größeren Vorrath an Edelmetallgeld hat denn England, und letzteres doch weit reicher als Frankreich ist.

Wenn es nun das Geld nicht ist, was die Völker reicher macht, welcher Faktor der Volkswirthschaft ist es denn?

— Das Kapital.

Wir haben diese Begriffsunterscheidung vorausgeschickt, weil das Geld Jahrtausende lang mit dem Kapital verwechselt worden ist, und heute noch von der Menge damit verwechselt wird; da das Geld eben, weil es Umtauschmittel und Werthmesser ist, stets als der Repräsentant des Kapitals circulirt.

IV.

Das Kapital.

Kapital ist eine Ansammlung von Stoffen, denen durch menschliche Arbeit, durch Dienstleistung vorher Werth beigebracht worden ist. Man nennt eine solche Summe von Werthen — Kapital im Allgemeinen, ohne Rücksicht auf dessen Verwendung; Kapital im Besonderen, im wirthschaftlichen Sinn, nennt man aber nur eine Anzahl solcher werthvoller Stoffe, welche reproduktiv consumirt werden, d. h. welche ge- und verbraucht werden, um neue Werthe zu schaffen. In diesem letzteren, wirthschaftlichen Sinn ist von Kapital fast immer die Rede, und wenn wir schlechtweg „Kapital" sagen, so wollen wir von nun an stets solches produktiv zu consumirendes Kapital darunter verstanden haben. Man hat, von diesem Gesichtspunkte ausgehend, dafür auch nicht mit Unrecht den deutschen Ausdruck „Erwerbsstamm" vorgeschlagen.

Das Kapital besteht also vorzugsweise:

1) Aus Grund und Boden, sofern derselbe durch menschliche Arbeit oder Arbeitsprodukte erworben, oder sofern ihm durch menschliche Dienstleistung Werth beigebracht worden ist;

2) Aus Vorräthen, welche man während der Dauer der Arbeitsverrichtung verbraucht, wie: Lebensmittel, Zeuge zu Kleidungsstücken, Wohnhäuser, Werkstätten u. s. w.;

3) Aus Werkzeugen, deren sich die Menschen zur Verrichtung der Arbeit bedienen: Handgeräthe, Maschinen, Schiffe, Fuhrwerk u. s. w.;

4) Aus Stoffen zur Verarbeitung, insofern dieselben wegen irgend einer Mühe, die ihnen Brauchbarkeit verschafft hat, nicht ohne Vergütung überlassen werden, sei es, daß dies durch eine Umwandlung der Form, oder durch Transport an einen andern Ort geschehen ist: Kohlen, Erze, Wolle, Flachs, Leder, Rohseide, Holz, Steine u. s. w.;

5) Aus Metallgeld, so weit es inneren Gehalt hat, d. h. so weit die Produktionskosten (die aufgewandte Arbeit) reichen, um das Metall in seine gegenwärtige Gestalt und an den betreffenden Ort zu bringen.

Wenn man nun den Kapitalwerth eines besonderen, kultivirten Landes betrachtet, so besteht dieser aus dem gesammten Grund und Boden, so weit derselbe Eigenthum, wessen es auch sei (des Staats, todter Hand, von Gesellschaften oder Privaten), geworden ist; aus sämmtlichen Wohn- oder Arbeitsgebäuden, aus der Ernte des letzten Jahres, so weit dieselbe noch nicht verzehrt ist, und den Resten aus früheren Ernten; aus Vorräthen von Rohprodukten, die statt zur Verzehrung, zur Bekleidung (Flachs, Wolle u. s. w.), oder zur Errichtung von Wohnungen (Holz, Schilf), oder zum reproduktiven landwirthschaftlichen Gebrauche (Stroh, Heu), oder zum Luxus (Tabak, Wein) dienen; aus Nahrungsvorräthen (Fleischwaaren, Bier, Fischen); aus Stoffen zur Bekleidung (Zeugen), zur Herstellung von Werkzeugen (Eisen, Blei, Kupfer und anderen Metallen); aus den

fertigen Kleidungsstücken, aus sämmtlichen Werkzeugen, welche zur Arbeit dienen, aus Möbeln, Schiff und Geschirr; aus Vieh und aus baarem Geld. Wir könnten noch Bogen füllen mit den Namen aller der Gegenstände, welche das Kapital bilden; die aufgeführten Kategorien werden jedoch genügen, um als Richtschnur zu dienen.

Wir dürfen indessen nicht Schuldscheine, sei es in Gestalt von einfachen Schuldverschreibungen, oder von Hypothekenbriefen, von Staatsobligationen, Eisenbahnaktien und all den Werthpapieren so vieler Tausende von Unternehmungen zum Kapital rechnen.

Diese Schuldverschreibungen sind nur der Beweistitel für ein anderwärts zur Erhöhung des Werthes irgend eines Stoffes verwandtes Arbeitsprodukt, für ein irgendwo steckendes Kapital. Ein Hypothekenbrief ist nicht das Kapital selbst, sondern er repräsentirt nur ein Kapital, das in einem Hause oder einem Grundstück steckt; eine Eisenbahnaktie ein Kapital, welches zum Bau einer Eisenbahn verwendet worden ist; eine Staatsobligation ein Kapital, welches von einer Regierung aufgenommen und (leider meist schon unproduktiv, z. B. zur Führung eines Krieges) verbraucht worden ist.

Die Schuldverschreibungen und Obligationen sind also nicht zum Kapital eines Landes zu rechnen, sie sind nur Repräsentanten eines irgendwo in bestimmter Gestalt befindlichen, in fortwährend reproduktiver Consumtion begriffenen Kapitals. Als Repräsentanten des Kapitals leisten diese Werthpapiere aber gleichwohl auf dem Geld-, oder besser auf dem Kapitalmarkt, den Dienst des Kapitals.

Wie das Geld Repräsentant und Maßstab von einzelnen Werthen im Allgemeinen, so sind die Werthpapiere Repräsentant und Messer der Kapitalien im Besonderen.

Je besser nun ein Land mit allen jenen oben aufgezählten Gegenständen versehen ist, je größer, je kultivirter (durch Aufwand von Arbeit) sein Boden, je zahlreicher, schöner und größer seine Gebäude, je beträchtlicher seine Ernte, je umfassender seine Vorräthe aus früheren Ernten, je zahlreicher seine Vorräthe an Rohstoffen, an Metallen, Bauholz, Wolle, Flachs, Leinen, Wein, Zucker, Kaffee, Gewürzen, und wie die Waaren alle heißen mögen, desto reicher ist ein solches Land an Kapital. Je reicher aber wieder ein Land an Kapital, um so besser kann es sich mit allen Gegenständen, deren es zur Befriedigung seiner Bedürfnisse bedarf, versorgen. Aus dieser Wechselseitigkeit besteht der Produktions- und materielle Lebensprozeß jedes Volkes.

Die Lebensmittel, womit der Arbeiter sich nährt, die Zeuge, das Leder, in welche er sich kleidet, die Werkzeuge, deren er sich zur Arbeit bedient, das Haus, in welchem er wohnt: das Alles ist Kapital, das während der Erschaffung neuer Wertherzeugnisse consumirt wird. Wenn nun durch die neue Werthschaffung stets etwas mehr als das Alte, Consumirte hervorgebracht wird, so kann dieses Mehr theils zur besseren Ernährung der Bevölkerung, theils zur Aufsparung von größerem, länger dauerndem Kapital verwendet werden. Wir haben nämlich noch einer Unterscheidung zu gedenken: dem *stehenden* und dem *umlaufenden* Kapital. Das erste besteht aus Grundstücken und Gebäuden, das umlaufende

aus allen übrigen Gegenständen, aus Rohstoffen, Maschinen, Waaren, Geld, Nahrungsmitteln. Die Nahrungsmittel müssen zum größten Theil von Jahr zu Jahr aufgezehrt werden, weil sie nicht lange aufbewahrt werden können; doch ist auch bei ihnen eine Aufsparung heilsam, weil durch solche Kapitalansammlung eine eintretende Theuerung sehr gemildert wird. Wenn nun Getreide längere Aufbewahrung gestattet, so müssen doch andere Artikel, wie Kartoffeln, Fleisch, Bier, jährlich consumirt werden. Waaren zur Bekleidung können schon länger aufbewahrt werden; viel größere Aufsparung machen aber die Stoffe möglich, welche zur Herstellung von Werkzeugen und Maschinen nothwendig sind. Eine jährliche Aufsparung von Kapital, welches in Gestalt von Werkzeugen und Maschinen aufbewahrt wird, verspricht eine große Verbesserung der Nahrungsverhältnisse im Allgemeinen, denn so wie die Zahl und Güte nützlicher Werkzeuge und Maschinen sich vermehrt, so ist auch der Mensch im Stande, bei Aufwendung gleicher Mühe mehr Erzeugnisse hervorzubringen, folglich mit jedem Jahre seine Lebensverhältnisse zu verbessern.

Das Gesetz der Fortentwicklung des Menschengeschlechts besteht nämlich darin, daß eine Generation, auf den Schultern der anderen stehend, ihre Kenntnisse der Naturgesetze stets um einen Schritt erweitert und durch sie fortwährend neue unentgeltliche Naturkräfte in den Dienst des Menschen zieht, welche die Produktion vermehren helfen. Sobald die Wissenschaft eine neue Naturkraft oder die neue Nutzbarkeit einer bekannten Naturkraft oder eines Stoffes entdeckt hat, beschäftigt

sich die Technik mit der Anwendung dieser Entdeckung. Solche Anwendung geschieht durch die Herstellung neuer Werkzeuge und Maschinen; dies ist aber bloß möglich durch Kapital. Sobald aber solche Maschinen geschaffen sind, wird die Produktion eben durch die unentgeltliche Mitwirkung neu entdeckter Naturkräfte bedeutend gesteigert und sowohl eine Verbesserung der Consumtion, als auch neue größere Aufsparung von Kapital möglich gemacht. Indem dieses von Neuem die Jahreserzeugung von Nahrungsmitteln erleichtert, wird in solchem Prozesse der Zustand der Bevölkerung fortwährend verbessert. Nothwendige Bedingung dabei ist aber, daß stets ein kleiner Ueberschuß der Jahreserzeugnisse aufgespart wird, sei es in Gestalt von Maschinen u. s. w., oder in Gestalt von Bodenmeliorationen (Dränirung, Wässerung, Düngung). Dieser Entwicklungsgang ist in der Geschichte mit mathematischer Sicherheit nachzuweisen. Ueberall wo die Entwicklung der Völker, und in Folge dessen die Aufsammlung von Kapital nicht durch Krieg und bürgerliche Unruhen, nicht durch Tyrannen oder unweise Gesetze gehindert wurde, haben jene stets eine außerordentlich erfreuliche Blüthe erreicht. In ihrer Blüthe haben sie dann die Zeit und die Mittel und die Kraft zu jenen unsterblichen Schöpfungen gewonnen, welche ein späteres Jahrtausend noch mit Ehrfurcht erfüllt und in Entzücken versetzt.

So ist das Kapital die erste Kulturmacht geworden, eine Macht, vor welcher alle Gewalten der Erde sich beugen.

Ohne Kapital ist kein Ackerbau, keine Industrie, kein Handel, ist die heutige Existenz des Menschengeschlechts nicht mehr möglich.

Was ist es, das Petersburg und Stockholm zu jeder Zeit besser mit den Weinen und Früchten des Südens versorgt, als Neapel selbst und Rom? — Das Kapital.

Was ist es, das uns den Zucker, den Kaffee, den Thee, den Tabak, die Baumwolle aus fernen Welttheilen bringt, was das Eisen, das Kupfer, das Gold und Silber, das Blei, die Kohlen den Eingeweiden der Erde entreißt, was Speise und Trank und Kleidung und Wärmung uns gewährt? — Das Kapital.

Was ist es, das die Schiffe nach Indien befrachtet, was den Ocean uns tributpflichtig macht und die Völker Europa's von seinen Bewohnern nährt? — Das Kapital.

Was ist es, das die Eisenbahnen, die Telegraphen, die Dampfschiffe macht, das urgewaltige Maschinen aus dem Rohstoffe hervorzaubert und so den Sklaven der Zukunft schafft, der den Menschen von der gröberen Arbeit erlöst? — Was ist es, das die Erfindungen und Entdeckungen, diese Funken der Gottheit, für's praktische Leben gewinnt und so immer mehr unentgeltliche Naturkräfte zum Frommen der Gesellschaft uns dienstbar macht? — Was ist es, das Bibliotheken, Museen, Schulen, Universitäten, was alle die Bildungsstätten und Bildungsmittel schafft, durch welche der Mensch zu einer höheren, edleren Stufe der Entwicklung schreitet? — Was ist es, das uns vor den Schrecken der Elemente, was ist es, das vor den gefürchtetsten Feinden des Alterthums, der Feuer- und Wassersnoth, der Seegefahr, uns sicher gestellt hat, was uns, wenn auch nicht unsterblich macht, so doch unsere Kinder vor den unglücklichen Folgen unseres Todes schützt? — Was ist es, das uns die süßen Töne

der Musik, jener himmlischen Sprache, hervorzaubern hilft, was unsere Sinne berauscht mit der Schönheit plastischer Gestalten, was unsern Geist durch den Anblick großer Thaten stählt, kurz was unsere Seele mit all' den Eindrücken, Kenntnissen ausstattet, was uns die Kräfte vervollkommnet, welche uns zu dem edelsten Geschöpfe dieser Erde machen? — Was ist es, das uns das Theuerste auf Erden, unsere Familie, unser Vaterland vor der Macht blutiger Eroberer schützen hilft? — Das Kapital.

V.

Das Eigenthum.

Im Kapital ſind die drei Begriffe, welche wir oben erwähnt haben, vereinigt: Nützlichkeit, Brauchbarkeit und Werth. Nützlich iſt das Kapital, weil mit deſſen Hülfe der Zuſtand der Menſchen im Allgemeinen verbeſſert wird, weil die Ausbildung derſelben zu geſitteten Weſen ohne das Kapital unmöglich iſt; weil die Menſchen mit Hülfe deſſelben und im Verhältniß zu ſeiner Vermehrung fortwährend an Einſicht und Bildung zunehmen.

Brauchbar iſt das Kapital, weil mit deſſen Hülfe die Ernährung der Menſchen vor ſich geht, weil mit ſeiner Vermehrung das Wohlbefinden derſelben im Wachſen begriffen iſt.

Werth hat das Kapital, weil Arbeit, weil Dienſtleiſtungen erforderlich ſind, um es zu ſchaffen, und weil man für daſſelbe jederzeit die Arbeits-, die Dienſtleiſtungen, deren man bedarf, eintauſchen kann.

Nun iſt es natürlich, daß die Gewinnung eines ſo werthvollen Gutes an eine Bedingung geknüpft iſt, ohne welche ſie unmöglich wird — an das Eigenthum; daß der Begriff des Eigenthums ſich Hand in Hand mit dem Kapital gebildet und fortentwickelt hat.

Kapital im Allgemeinen iſt, wie wir oben bemerkt haben, eine Summe von Werthen.

Eigenthum ist das Recht der unbeschränkten Verfügung über eine Summe von Werthen.

Beide Begriffe fallen also in demselben Gegenstand zusammen, ihr Schicksal ist innig mit einander verknüpft. Ohne Kapital kein Eigenthum, und ohne Eigenthum kein Kapital.

Obgleich das Eigenthumsrecht in einer fortwährenden Umbildung und Entwicklung in der Gesellschaft, im Staate begriffen ist, so läßt es sich unseres Erachtens doch naturrechtlich beweisen.

Kapital ist, haben wir gesagt, eine Summe von Werthen. Werth wird durch Dienstleistung hervorgebracht. Dienstleistung geschieht durch Arbeit, Arbeit durch die Kräfte des Menschen. Diese Kräfte aber sind dem Menschen immanent, unveräußerlich, sie gehören ihm allein und müssen sein ausschließliches Eigenthum sein, weil mit der Entäußerung oder mit der Vernichtung derselben der Mensch als Individuum aufhört zu existiren: sei es durch Sklaverei, oder durch den Tod. Da nun aber Werth der unmittelbare Ausfluß dieser Kräfte des Menschen ist, so muß der Mensch auch dasselbe Recht der unbeschränkten Verfügung über den Werth haben, wie über seine Kräfte: das ist das Eigenthumsrecht.

Dieses Recht läßt sich auch noch auf eine andere Art nachweisen. Es ist ein unbestreitbares Naturgesetz, daß der Mensch bestimmt ist zu leben. Leben kann er nicht ohne die Mittel zur Existenz. Diese Mittel muß er sich durch Arbeit verschaffen. Wenn er nun nicht ein unbeschränktes Verfügungsrecht über seine Arbeitsprodukte hätte, wenn er nicht verzehren dürfte, was er hervor-

gebracht hat, so hätte er weder die Lust noch die Mittel, die Bedürfnisse seiner Existenz zu befriedigen; er könnte nicht produziren und müßte zu leben aufhören.

Die ursprüngliche Begründung des Eigenthums ist also der Satz, daß *mein ist, was ich hervorbringe.*

Wenn die Erscheinung vorkommt, daß viele Arbeiter trotz dieses Satzes nicht Eigenthümer der Waare werden, welche sie hervorbringen, sondern die Arbeitgeber, so ist dies eben nur Schein. Wir haben gesehen, daß die Natur ihre Stoffe unentgeltlich hergibt. „Nun ist aber im heutigen Zustande der Gesellschaft die Mehrzahl der Stoffe, fast alle außer der Luft, durch irgend eine Arbeit schon Eigenthum geworden; die meiste Arbeit wird an Stoffe gewandt, denen bereits durch frühere Arbeit Werth beigefügt worden war. An das Eigenthum solcher Stoffe hat der Arbeiter, welcher diesen eine andere Form beibringt, durch seine Arbeit allein keinen Anspruch, wohl aber auf den Mehrwerth, welchen er durch seine Mühwaltung hinzugefügt hat. Mittelst des Vertrags mit dem Herrn der Stoffe erhält er ein Aequivalent dieses Werthes im Lohne. Dieser Lohn braucht nicht unmittelbar, auch nicht immer ganz entsprechend zu sein; Eines aber steht fest: die in dem Dienstvertrag enthaltene Anerkennung des ursprünglichen Eigenthumsrechtes an den produzirten Werthen. Dazu kann man als Regel den Satz aufstellen: Je mehr der Werth einer Arbeit den bereits früher in's Eigenthum übergegangenen Stoff überwiegt, desto mehr tritt Letzterer in den Hintergrund. Daher gewährt auch das römische Recht dem Eigenthümer eines Stückes Leinwand, worauf ein Maler ein Gemälde gemalt hat,

nur das Recht auf Entschädigung und keine Vindikationsklage, während hingegen eine solche dem Eigenthümer eines Buches zusteht, das ein Anderer gebunden oder hat binden lassen. Ist also der Mensch ein Ackerbauer, so gehören ihm, unbeschadet anderer aus anderen Verhältnissen entspringender Verbindlichkeiten, die Früchte, welche er dem Boden entlockt. Ist er ein Handarbeiter, so ist das Produkt der Werth seiner Arbeit, und als dessen Preis erhält er einen Lohn, über welchen er als unbeschränkter Herr verfügen kann." (M. Wirth's Grundz.)

Da das Kapital also untrennbar mit dem Begriff des Eigenthums verschmolzen ist, da es das souveräne Werkzeug der Produktion, der Existenz und der Fortbildung des Menschengeschlechtes ist, so ist es die Pflicht des Staates, das Eigenthum möglichst zu schützen, und namentlich Eingriffe in dasselbe von seiner Seite so viel als möglich zu vermeiden; sie wenigstens überall da zu vermeiden, wo nicht durch deren Antastung größere Werthschaffung für die Gesellschaft im Allgemeinen erzielt wird, wie bei der Expropriation für Eisenbahnen.

Eine der Hauptursachen, weshalb der Orient, Griechenland, die Türkei, Egypten, Kleinasien so sehr in der Kultur zurückgeblieben, ist die Unsicherheit des Eigenthums und in Folge dessen die geringe Kapitalansammlung. Man zieht da aus dem Boden, mit so wenig Mühe und Kostenaufwand als möglich, was derselbe bei der Milde des Klima's halb und halb von selbst trägt und hebt den allenfallsigen Ueberschuß des Ertragswerthes in Gestalt von Gold oder Edelsteinen auf, diese sorgfältig verbergend vor den gierigen Blicken der Regierungsbeamten.

Egypten ist immer noch so fruchtbar, wie zur Zeit des Baues der Pyramiden; mittelst der Fortschritte der Technik in der neueren Zeit könnten noch weite Strecken, die jetzt wüst liegen, durch Bewässerung mit Nilwasser befruchtet werden. Allein das Land war unter der Türkenherrschaft tief verkommen, weil die Bauern (Fellehs) nie wußten, der wievielste Theil ihrer Ernte ihnen als Steuer abgenommen werden würde, und weil sie deshalb so wenig als möglich arbeiteten. Seit Mehemed Ali, der das Nilland der europäischen Kultur aufschloß, haben sich die Verhältnisse bedeutend gebessert, und da jetzt bereits Eisenbahnen eröffnet sind und nächstdem der Suezkanal in Angriff genommen wird, kann das Land bei einiger Ordnung in den Eigenthumsverhältnissen einen erfreulichen Aufschwung nehmen, der einen Theil der abendländischen Auswanderung an sich ziehen mag.

Ein Ausfluß des Eigenthums ist das Erbrecht. Ursprünglich scheint Letzteres durch das Miteigenthum entstanden zu sein. Ein geordnetes Eigenthumsrecht läßt sich erst mit der Bildung der Gesellschaft denken. Die ersten Formen der Gesellschaft traten auf bei den patriarchalischen Hirtenvölkern und Nomaden. Bei denselben war noch kein abgegrenztes Grundeigenthum vorhanden; die einzelnen Familien aber besaßen ein Eigenthum an ihren Heerden und deren Erzeugnissen. Der Familienvater war der Gebieter der Familienglieder und der Herr des Eigenthums. Da die Söhne aber bei Lebzeiten des Vaters miterwerben halfen, so begründete sich auf solche Weise auch ein Miteigenthum, und wenn der Familienvater starb, so ging das gesammte Eigenthum naturgemäß auf

die Söhne über, ohne daß es einem Fremden eingefallen wäre, Einspruch dagegen zu erheben. Von diesem Ursprung an entwickelte sich das Erbrecht Hand in Hand mit dem Staate.

Es läßt sich aber auch eine, wenn man so sagen darf, moralische Begründung des Erbrechts nachweisen. Die Physiologie lehrt uns, daß Gebrechen der Eltern sich oft auf Kind und Kindeskinder vererben. Wenn das Uebel nun in Folge einer Naturnothwendigkeit sich vererbt, warum soll es nicht auch mit dem Guten, mit den Gütern so geschehen?

Vom wirthschaftlichen Standpunkt aus ist aber das Erbrecht vollends unentbehrlich, wegen der Ansammlung des Kapitals. „Wir haben gesehen, daß das Kapital die große Lokomotive der Civilisation ist, daß ohne Kapital der Urzustand nicht überschritten werden kann. Nun ist das Naturgesetz, welches das Menschengeschlecht zur Fortentwicklung bestimmt, so wenig zu leugnen, wie das Gesetz des Wachsthums. Diese Fortentwicklung ist nur vermittelst des Kapitals möglich; die Ansammlung des Kapitals würde aber sehr gestört werden, wenn man nicht wüßte, für Wen man spart, wenn man gar kein Interesse daran hätte, Ersparnisse zu hinterlassen; und das wäre der Fall, wenn kein Erbrecht existirte. Diese Gründe sind denn auch zu allen Zeiten instinktmäßig gefühlt worden; mit wenigen Ausnahmen und Modifikationen hat das Erbrecht bei allen Völkern existirt."

Die Kinder stehen denen, welchen sie das Dasein verdanken, in der That so nahe, daß wenig Einsprüche gegen das Erbrecht für Descendenten erhoben werden; dagegen

haben Viele mit zum Theil sehr plausiblen Gründen gegen das Erbrecht der Seitenverwandten sich erhoben. Sogar ein sonst scharfsinniger Oekonomist, wie J. St. Mill, sagt: „Mir scheint kein Grund vorzuliegen, weshalb collaterales Erbrecht überhaupt bestehen soll. Wenn weder in absteigender noch in aufsteigender Linie Erben vorhanden sind und keine letztwillige Verfügung getroffen ist, so sollte das Eigenthum dem Staate zufallen. Es gibt keinen vernünftigen Grund, weshalb, wie dies dann und wann vorzukommen pflegt, das angesammelte Vermögen irgend eines kinderlosen Geizhalses bei seinem Tode einen entfernten Verwandten bereichern soll, der ihn nie gesehen, der vielleicht gar nicht gewußt hat, daß er mit jenem verwandt sei, bis dadurch etwas zu gewinnen war, und der keinen größeren moralischen Anspruch an ihn hatte, als der am fernsten stehende Fremde. Wo Collateralverwandte wirkliche Ansprüche haben, da sind sie persönlicher Art, und die geeignete Berücksichtigung derselben geschieht im Wege der Vermächtnisse. Diese Pflicht kann vernachläßigt werden, aber es ist nicht wahrscheinlich, daß dies in Betreff von Verwandten mehr vorkommen sollte, als bei Fremden, welche doch gerade ebenso begründete gleichartige Ansprüche haben können. Wenn nahe Verwandte, als solche bekannt, sich im Zustande der Dürftigkeit befänden, so würde den Umständen gemäß eine Schenkung oder eine kleine Pension, im Falle des Intestatnachlasses, wenn der Staat die Erbschaft sich zueignet, ihnen anzuweisen sein."

Auf den ersten Anblick läßt sich nichts Billigeres denken, als diese Forderung, die auch schon von vielen

Seiten an die Gesetzgebungen fast aller Länder gestellt worden ist. Allein unterzieht man dieselbe einer näheren Beleuchtung, namentlich vom wirthschaftlichen Standpunkte aus, so stellt sie sich in einem wesentlich anderen Lichte dar.

Wenn es sich bloß um das Kapital handelte, welches ein Geizhals in seinem Kasten verschlossen hatte, dann möchten die Gegner des Erbrechts für Seitenverwandte Recht haben; dann würde durch die Einziehung desselben von Seiten des Staates der Gesellschaft eine Erleichterung verschafft werden können. Allein dies findet nur in sehr seltenen Fällen statt. Das Erbschaftsvermögen ist vielmehr in den meisten Fällen in produktiven Geschäften angelegt. Entweder ist es auf Hypotheken ausgeliehen und demnach zur Verbesserung eines Landgutes, oder zur Erbauung eines Hauses, zur Errichtung einer Fabrik, oder zum Betrieb einer Werkstätte angelegt worden. Sobald nun der Staat, als Erbe, dieses Kapital kündigt und einzieht, muß der Hypothekarschuldner sich nach einem anderen Kapitale umsehen, um jenes zurückzuzahlen. Dieses Kapital aber muß wieder von einer anderen produktiven Beschäftigung weggenommen werden; oder wenn es von Ersparnissen genommen wird, so hindert diese Hinwegnahme doch, daß dieselben produktiv angelegt, d. h. zur Vermehrung der Produktion des Landes verwendet werden.

Der Staat selbst verwendet dieses Kapital meist unproduktiv; die Erwerbsfähigkeit des Landes würde durch diese Prozedur also geschmälert. — Aber nehmen wir selbst an, der Staat ziehe das ihm zufallende Erbschafts-

kapital bloß zurück, um es selbst produktiv anzulegen: dann besteht jedenfalls der Nachtheil, daß die Zinsen während der Uebergangsperiode verloren gehen; daß die Schuldner in Kosten zur Beischaffung eines anderen Kapitals versetzt werden, und daß eben die produktive Anlage von Seiten des Staates niemals so gewinnbringend ist als die bei Privaten, weil diese das Geschäft selbst verstehen, selbst Hand anlegen, Alles besser übersehen und demnach ihren Vortheil besser wahren können. — In der Regel ist aber gar nicht anzunehmen, daß der Staat das Erbschaftskapital produktiv anlegen werde; und in diesem Fall wird durch die Aufhebung des Erbrechts für Seitenverwandte das Kapital des Landes vermindert, was stets einen nachtheiligen Einfluß auf die Entwicklung desselben hat. Aus diesem wirthschaftlichen Grunde müßten wir uns daher gegen eine solche Lösung des Erbrechts erklären, welche auch sonst immer zur Lockerung der Eigenthumsverhältnisse beitragen müßte, was stets vom Uebel ist.

Die Bestimmung, daß beim Testiren die Descendenten nicht um den Pflichttheil gekürzt werden dürfen, liegt auch nur im Interesse der Festigung des Erbrechts und rückwirkend des Eigenthumsrechts.

Wenn wir so großes Gewicht auf das Erbrecht, diesen Ausfluß des Eigenthumsrechts, legen, so geschieht es deshalb, weil eine der socialistischen Sekten, welche Bresche in's Eigenthum schießen wollen, weil die St.-Simonisten die Abschaffung des Erbrechts überhaupt verlangt haben, wohl wissend, daß damit das Eigenthum selbst untergraben würde. Auf die Beleuchtung des Eigenthums

mußten wir aber deshalb mehr Gewicht legen, als es für den ersten Blick vielleicht zu unserer Aufgabe zu gehören scheint, weil die Festsetzung eines bestimmten Zins-Maximums ebenfalls ein Eingriff in das Eigenthumsrecht ist, wie wir weiter unten sehen werden.

Obgleich alle solche Eingriffe kommunistisch und der Kommunismus der größte Feind des Kapitals ist, weil er den Ansammlungstrieb vermindert, so schafft doch gerade das Kapital selbst wieder, je mehr es anwächst, eine gewisse Gemeinsamkeit von Gütern, welche Allen unentgeltlich zugutekommen und ihnen bei ihrer Produktion behülflich sind. In dem Maße, in welchem der Staat durch das anwachsende Kapital bereichert wird, vermehren sich die Anstalten, durch welche nicht nur die Erzeugung der Güter unmittelbar begünstigt wird, sondern auch die Arbeiter so erzogen werden, daß ihre Mühewaltung produktiver wird. Es vermehren sich nämlich sowohl die unentgeltlichen Kommunikationsmittel des Staates, als auch die Bildungsanstalten, und außerdem verbreitet sich mit dem Zunehmen des Kapitals eine solche Menge von Kenntnissen, so viele Erfindungen kommen in seinem Gefolge, welche stets die Einsicht und Produktionskraft Aller bereichern; zu gleicher Zeit vermindern sich die Preise so vieler Waaren, daß eben gerade die Massen (the million, wie die Engländer so treffend sagen) immer wieder den größten Vortheil davon haben.

VI.

Der Arbeitslohn.

Der Arbeitslohn ist der *Preis* für den *unmittelbaren* Dienst, welchen ein Mensch dem anderen kraft seiner körperlichen oder geistigen Arbeit leistet, die Vergütung *für die Mühe, welche ein Mensch dem anderen* durch Anstrengung seiner Arbeitskraft *erspart*.

Wie jeder Preis ist der Arbeitslohn der Concurrenz, dem Gesetz von Angebot und Nachfrage unterworfen. Betrachten wir zunächst diejenige Arbeit, zu der eine besondere Fertigkeit nicht erworben zu werden braucht, die gewöhnliche Handarbeit: die Arbeit der Handlanger, Lastträger, Ausläufer, Dienstboten.

Für diese Kategorie von Arbeitern läßt sich die Höhe des Arbeitslohnes vorzugsweise nach zwei Zeitabschnitten beurtheilen: nach kurzen und nach langen Perioden.

In langen Perioden kann der Arbeitslohn nicht unter die Grenze sinken, wo die Befriedigung der Lebensbedürfnisse den Arbeitern unmöglich wird, bis zu der Grenze, wo die Arbeiter nur mit großer Entbehrung von ihrem Lohne leben können. Denn dann würden viele Kinder aus mangelhafter Pflege sterben, viele Krankheiten würden wegen schlechter Nahrung, Kleidung und Wohnung sich einstellen, und selbst die erwachsene Arbeiterbevölkerung würde durch solche Krankheiten decimirt werden. In Folge einer solchen Verminderung der Arbeiterbevöl-

kerung aber müßte das Angebot von Arbeitern ſich vermindern und ſodann der Lohn ſteigen. Erhebt ſich derſelbe dagegen wieder zu einer beträchtlichen Höhe, dann wird die Befriedigung der Lebſucht ſehr erleichtert, mehr Ehen werden abgeſchloſſen, mehr Kinder erzogen und die Arbeiterbevölkerung vermehrt ſich raſch, wie wir es nach der Aufhebung der Kornzölle in England geſehen haben. Dieſe Vermehrung der Arbeiter erhöht das Angebot derſelben und der Lohn wird wieder herabgedrückt, wenn nicht inzwiſchen eine entſprechende Vergrößerung des arbeitſuchenden Kapitals ſtattgefunden hat. In wohlgeordneten, aufblühenden Ländern iſt dieſes Letztere ſtets der Fall und die Vermehrung der Arbeiterbevölkerung wird da faſt nie eine ſtarke Lohnverminderung herbeiführen. Dazu bewirkt auch noch das Herkommen, daß der Lohn eine gleichmäßige Höhe behält. Die beiden der genannten Extreme werden daher ſelten eintreten. Im Allgemeinen muß ſich vielmehr in langen Perioden eine ſtufenweiſe Verbeſſerung der Arbeiterverhältniſſe anbahnen; denn durch die vermehrte Anwendung der Maſchinen wird die gröbere, ſchlechter bezahlte Arbeit den Menſchen abgenommen und die Arbeiter müſſen ſich fortwährend für die beſſer bezahlte feinere Arbeit heranbilden; durch die Vermehrung der Kommunikationsmittel wird der Transport und die gleichmäßige Vertheilung der Bodenprodukte erleichtert, und wenn deren Preis dadurch auch in manchen Gegenden ſteigt, ſo wird er doch im Allgemeinen durch die größere Stätigkeit von Ort zu Ort und von Jahr zu Jahr verhältnißmäßig verringert. Da zugleich die Fabrikwaaren, aus denen die Kleider und

Arbeitswerkzeuge verfertigt werden, stets billiger werden, so bessert sich, wie bemerkt, der Zustand der Arbeiter in den langen Perioden fortwährend. Dieser Satz ist nur eine aus den Thatsachen entnommene Beobachtung. Je vorgeschrittener der gesellschaftliche Zustand eines Landes, desto besser die Lage der Arbeiter im Allgemeinen. Der Lohn derselben ist in Deutschland jetzt viel höher als im vorigen Jahrhundert; er ist in den industriellen Gegenden Deutschlands höher als in den weniger gewerbthätigen, weniger vorgeschrittenen; er ist in der Schweiz höher als in den meisten Gegenden Deutschlands und übersteigt in England wohl das Doppelte und oft das Dreifache unserer Löhne.

So beruhigend also auch die Aussichten des Arbeiterstandes in Beziehung auf lange Perioden sind, indem der Lohn, vorausgesetzt daß ein Land nicht in Verfall sinkt, eine stets steigende Tendenz hat, während die Annehmlichkeiten des Lebens immer billiger und zugänglicher werden, so betrübend sind oft die in kurzen Perioden eintretenden Störungen. Jede Handels- und Theuerungskrisis nämlich hat die Wirkung, den Arbeitslohn zu drücken.

Handels- oder Produktionskrisen entstehen in der Regel aus übertriebener Spekulation nach einer Richtung hin. In dem einen Produktionszweige ist dann der Markt überfüllt, in dem anderen leer, und da der Welthandel durch den Austausch der gegenseitigen Erzeugnisse vor sich geht, so stockt der Tausch, an allen Seiten muß die Produktion vermindert oder für einige Zeit eingestellt werden und die Arbeiter werden beschäftigungslos.

In Theuerungskrisen, wo die Lebensmittel den ge-

wöhnlichen Preis überschreiten, suchen die Arbeiter durch Vermehrung der Arbeitszeit den Mehrbetrag zu verdienen; Manche, welche in gewöhnlichen Zeiten von ihrem üblichen Geschäft ihr Auskommen hatten, suchen ein Nebenverdienst, um die Mehrausgabe zu decken; das Angebot von Arbeit vermehrt sich, während das Kapital in solchen Krisen sich durch den Ausfall an landwirthschaftlichen Produkten eher vermindert hat; da muß nothwendigerweise der Lohn sinken und die Arbeiter haben doppelt zu leiden.

Wie in solchen vorübergehenden Drangperioden zu helfen ist, — diese Frage hat die Staatswirthe in allen Zeiten beschäftigt. Es läßt sich durch zweckmäßige Wohlthätigkeit Einiges ausrichten, auch kann der Staat in solchen Zeiten die sonst doch nothwendigen Arbeiten vornehmen lassen; ein glänzend bewährtes Mittel ist in diesem Winter in Deutschland in den Brod- und Speisefabriken erstanden; am radikalsten können sich die Arbeiter aber nur helfen durch sich selbst, d. h. durch Sparsamkeit, mit welcher sie aus einträglichen Perioden einen Nothpfennig für die Theuerungsjahre zurücklegen.

Die Befriedigung der Lebsucht ist aber durchaus nicht immer die unterste Grenze des Arbeitslohnes, sondern es gibt Arbeiten, in welchen eine zwölfstündige Anstrengung nicht so hoch belohnt wird, um einen Menschen für einen Tag zu ernähren, z. B. manche Arbeiten der Frauen und der Kinder. Seit der Erfindung und Einführung der Spinnmaschinen verdient die fleißigste Spinnerin nicht mehr ihren Unterhalt; das Beeren- und Reisigsammeln der Kinder trägt nicht so viel ein, als

ihr Unterhalt kostet; auch das Sticken und ähnliche Arbeiten der Frauen sind so schlecht bezahlt. Der Grund der schlechten Belohnung liegt in der Concurrenz und die Möglichkeit solcher Arbeiten darin, daß solche Frauen und Kinder jene Arbeit nur als eine Nebenbeschäftigung treiben, indem sie ohnedies vom Familienvater ernährt werden. Aus demselben Grunde ist die Arbeit der ländlichen Weber schlecht bezahlt, weil sie Landwirthschaft treiben und mit dem Weben nur die müßigen Stunden des Winters ausfüllen.

Auf der anderen Seite aber gibt es wieder Arbeit, welche weit höher bezahlt wird, als zur Befriedigung der unerläßlichen Lebensbedürfnisse nöthig ist. Dieser höhere Lohn rührt, wie überall der Preis, vom geringeren Angebot her; diese geringere Concurrenz selbst aber von anderen Ursachen, welche wir näher erörtern müssen.

Nicht jede Arbeit nämlich erfordert so wenig Ausbildung und Vorbereitung, wie die oben genannten Beschäftigungen der Handlanger und Lastträger, u. s. w. Bei vielen ist vielmehr der Aufwand einer kürzeren oder längeren Zeit, einer größeren oder geringeren Mühe, eines ansehnlicheren oder unansehnlicheren Kapitals nothwendig, um diejenige Fertigkeit zu erlangen, welche zur Verrichtung der betreffenden Arbeit erforderlich ist. Je nach der Größe dieser Hindernisse ist der Zudrang junger Leute zur Erlernung solcher Arbeitszweige stark oder schwach, und in Folge dessen das Angebot von Arbeit mehr oder weniger zahlreich, der Lohn höher oder niedriger. Von diesen Hindernissen lassen sich verschie-

dene Kategorien aufführen: Der Arbeitslohn ist hoch oder gering

1) je nachdem mehr oder weniger Zeitaufwand und Kapital nothwendig sind, um die zu einer bestimmten Arbeit erforderliche Fertigkeit zu erwerben;
2) je nachdem die Arbeit selbst mehr oder weniger angenehm, mehr oder weniger ermüdend, mehr oder weniger gefährlich ist;
3) je nach der Beständigkeit, Sicherheit, Ehre der Beschäftigung;
4) je nach dem größeren oder geringeren Vertrauen, das auf den Arbeiter gesetzt werden muß;
5) je nach der größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit des Erfolgs.

Das Bestehen dieser das Angebot von Arbeit vermindernden Hindernisse wird nicht selten außer Augen gesetzt, wenn von gewissen Seiten über die Ungleichheit der Arbeitslöhne Beschwerde geführt wird. Namentlich wird dabei sehr häufig vergessen, welcher Aufwand von Zeit, Mühe und Kapital erforderlich waren, um eine bestimmte Beschäftigung zu erlernen. Die einfachen Handgriffe, welche der Taglöhner zur Ausübung seines Geschäftes nöthig hat, erfordern, um erlernt zu werden, weder Zeit noch Kapital. Anders verhält es sich schon mit dem Handwerker und gar mit dem Künstler und dem Gelehrten.

Der gewöhnliche Handlanger kann schon vom sechzehnten Jahre an seinen vollen Taglohn verdienen. Der Handwerker muß erst eine drei- oder vierjährige Lehrzeit bestehen, während welcher er nicht allein nichts verdient,

sondern sogar für Lehrgeld und Kleidungsstücke Kapital aufwenden muß. Der Betrag an Lohn, den er hätte verdienen können, wenn er, statt in Lehre zu gehen, Handlangerdienste verrichtet hätte, an für Erlernung seines Geschäfts aufgewandtem Kapital nebst Zinsen und Amortisationsrate muß bei der Berechnung des künftigen Arbeitslohnes in Anschlag gebracht werden.

Der Musiker, der Maler, der Bildhauer, der Arzt, der Richter, der Rechtsanwalt haben weit längere Zeit und höhere Kapitalauslagen nöthig, bis sie im Stande sind, ihren Beruf anzutreten. Die Summe an Taglohn, welche sie vom 16. Jahre an, bis ihr berufsmäßiger Verdienst beginnt, hätten verdienen können, das für ihre Ausbildung verwendete Kapital mit Zinsen, die Amortisation dieser ganzen Summe bis zu einem Durchschnittslebensjahre, alles dies muß bei der Berechnung des Arbeitslohnes oder Honorars des Künstlers und des Gelehrten in Anschlag gebracht werden. Es kommt da ein Kapital heraus, dessen Zinsen, vom Jahresverdienst abgezogen, letzteres dem Niveau des gewöhnlichen Arbeitslohnes ziemlich nahe bringen mögen. Uebersteigt dieses Honorar gleichwohl in manchen Fällen das Maß des gewöhnlichen Arbeitslohnes bedeutend, so ist dieser Mehrbetrag nur einer Versicherungsprämie oder besser einem Lotteriegewinnst zu vergleichen, den Einer gewinnt, während Viele ihren Einsatz verloren haben, weil eben unter denen, welche sich den genannten Berufszweigen gewidmet haben, Viele sich befinden, denen ihr Unternehmen nicht geglückt ist, die sich entweder in dem Maß ihrer Fähigkeiten täuschten, die aus Mangel an Kapital

oder durch Unglücksfälle verhindert wurden, ihr Studium zu vollenden, und somit das bis dahin aufgewandte Kapital verloren haben.

Bei vielen Beschäftigungen bleibt aber nach Abzug der Zinsen für jenes angeführte Kapital vom Honorar nicht einmal der gewöhnliche Arbeitslohn übrig. Bei der Berechnung des Lohnes solcher Beschäftigungen kommt die Sicherheit, Annehmlichkeit und Ehre derselben in Betracht. Die Ehre, der Ruhm ist der größere Theil des Lohnes, welchen der Dichter, der Gelehrte, der Soldat beziehen.

Die Sicherheit einer Beschäftigung ist einer der Faktoren, welche am häufigsten auf die Höhe, oder richtiger auf die Verminderung des Arbeitslohnes einwirken. Die Gewißheit, nach einer bestimmten Zeit einen ständigen Gehalt zu beziehen, der sich mit den Jahren vermehrt, und nach einer festgesetzten Reihe von Jahren im Fall eintretender Arbeitsuntüchtigkeit im Alter einen Ruhegehalt zu bekommen, ist es, welche so viele talentvolle Leute in den Staatsdienst zieht, worin sie mit geringerem Lohn sich begnügen müssen, als sie bei einem gleichen Aufwand von Zeit, Mühe und Kapital in dem nicht minder ehrenvollen Geschäfte eines Kaufmanns verdient haben würden. Dieser Andrang nach Staatsämtern ist in Deutschland z. B. so groß gewesen, daß er den industriellen Unternehmungsgeist lähmte und den wirthschaftlichen Fortschritt hemmte, weil die besten Kräfte sich in jene Laufbahn zogen und durch die Vermehrung des Angebots die Lage der Staatsdiener nicht wenig verschlimmerten.

Dieses Jagen nach sicheren Stellungen droht sogar

den Volksgeist zu corrumpiren, da er am Ende das Selbstgefühl und Vertrauen auf die eigene Kraft einbüßt, welche die Amerikaner und Engländer auf eine so hohe Stufe industrieller Entwicklung gebracht haben. Ein Volk, das nicht mehr den Muth hat zu wagen, wird auch nichts gewinnen. Dies ist eine alte, aber doch volkswirthschaftliche Wahrheit.

Aber auch ein der Sicherheit ganz entgegengesetzter Faktor trägt dazu bei, den Lohn zu vermindern: das Glück. Die Vorstellung, welche viele Menschen, namentlich in der Jugend, von ihrem Glücke, einer reinen Chimäre, haben, bewegt sie oft, sich Beschäftigungen zu widmen, welche kaum den gewöhnlichen Taglohn abwerfen und dennoch so gefährlich sind, daß Viele dabei umkommen, z. B. den Soldatenstand. (Diese unklare Vorstellung vom Glück ist auch ein Hauptbeweggrund der Auswanderung.) Die Ehre und die Vorstellung vom Glück sind es, welche den Lohn des Soldaten bestimmen. Weil zuweilen Fälle vorkommen, daß Einzelne im Kriege eine glänzende Carriere gemacht, vom Gemeinen zum Marschall sich emporgeschwungen haben, so glauben Viele, daß auch ihnen das große Loos in dieser Lotterie beschieden sein möchte.

Wie oft wundert und beschwert man sich über das hohe Honorar, welches berühmte Schauspieler und Sänger oder Sängerinnen verdienen. Dennoch sind sie den gleichen wirthschaftlichen Gesetzen unterworfen, wie der in der Regel schlechter bezahlte Gelehrte. Erstlich ist ein großes Kapital zur Ausbildung erforderlich; zweitens ist die Beschäftigung sehr unsicher, weil eine Sängerin

z. B. die Stimme verlieren und in einer Stunde ein Kapital von vielen Tausenden in Nichts zerrinnen sehen kann; drittens kann sie nicht sehr lange ihr Geschäft ausüben, das Kapital muß also in wenigen Jahren amortisirt werden; das ist ein Grund, warum Sängerinnen besser bezahlt sind als Schauspieler, oder was dasselbe ist, warum weniger Sängerinnen sich ausbilden, das Angebot vermehren und den Preis drücken; endlich kommt auch noch die größere oder geringere Ehre in Betracht. Die große Achtung, welche der Gelehrte genießt, ist ein Theil seines Honorars. Klebte an dem Beruf einer Sängerin bei unseren Sitten und jetzt noch herrschenden Anstandsbegriffen nicht noch gewissermaßen eine levis notæ macula, so würden sich mehr Damen zur Ausübung dieses Berufes ausbilden.

Die Gefahr, die Schwierigkeit, die Unannehmlichkeit und Unreinlichkeit einer Beschäftigung erhöhen den Lohn. Ein Dachdecker, ein Schornsteinfeger, ein Abdecker beziehen daher höheren Arbeitslohn, als ein Handwerker, dessen Geschäft oft mehr Fertigkeit erfordert.

Ein anderer Faktor ist das Vertrauen. Es erhöht den Lohn, wie bei Aerzten, Advokaten, Notarien. Ein Juwelier, der oft weniger Geschicklichkeit braucht als mancher Handwerker, wird höheren Lohn erhalten, weil in seinem Geschäfte Vertrauen erfordert wird.

Der Advokat hat in der Regel höheres Honorar als der Richter, weil sein Geschäft unsicherer ist und weil er keine Aussicht auf Ruhegehalt hat.

Wie die größere Unannehmlichkeit eines Geschäftes den Lohn erhöht, so vermindert ihn die größere Annehm-

lichkeit eines solchen. Aus diesem Grunde trägt die Beschäftigung des Jagens und Fischens sehr wenig ein. Größere Aussicht auf Erfolg vermindert den Arbeitslohn, mindere Sicherheit des Erfolgs einer Arbeit vergrößert deren Lohn.

VII.

Concurrenz und Herkommen.

Die Concurrenz oder Mitbewerbung ist das freie Spiel der wirthschaftlichen Kräfte; sie äußert sich in der Wechselwirkung von Angebot und Nachfrage, welche, wie wir gesehen haben, den Preis reguliren.

Die Triebfeder aller menschlichen Handlungen ist das Bedürfniß; aus dem Drange, dieses zu befriedigen, entsteht der Eigennutz, das Interesse. Nun ist jeder Mensch Produzent und Consument zugleich. Als Produzent sucht er den höchsten Preis für sein Erzeugniß zu erhalten; als Consument ist er hingegen dabei interessirt, sein Bedürfniß um den niedrigsten Preis zu befriedigen, so wenig als möglich für ein Produkt zu geben. Ein Jeder bestrebt sich, sein Erzeugniß mit der möglichst geringen Mühe herzustellen und möglichst viele andere Consumtionsgegenstände dafür einzutauschen. Da nun Viele in diesem Streben concurriren, so wird der Versuch des Produzenten durch die Menge der mit um Käufer Werbenden vereitelt.

Wenn nämlich der Erzeuger irgend einer Waare zuerst allein dastünde, so könnte er einen sehr hohen Preis für seine Waare verlangen. Dieser hohe Preis würde aber — die freie wirthschaftliche Bewegung vorausgesetzt — bald viele Andere zur Erzeugung desselben Artikels veranlassen; und diese würden, um Kunden zu sich heran-

zulocken, entweder den Preis herabsetzen oder durch Güte ihrer Waaren sich zu empfehlen suchen.

Wird die Concurrenz so stark, daß sie den Preis sogar unter die Erzeugungskosten herabdrückt, dann werden sich Einige von der Produktion zurückziehen, oder wenn die Kapitalanlage der Art ist, daß sie eine Wanderung nicht zuläßt, dann wird man durch Massenproduktion, größere Theilung der Arbeit, billigen Einkauf der Rohprodukte und zweckmäßige Maschinen an den Kosten zu sparen suchen, bis die Produktion sich wieder lohnt.

Ist die Mitwerbung aber zu gering, dann steigt der Preis; der Produzent braucht sich weniger Mühe zu geben; die Waaren werden theurer und schlechter, weil sie wegen ihrer Seltenheit dennoch Absatz finden. Denn da der Mensch seine Bedürfnisse mit so wenig Mühe als möglich zu befriedigen sucht, so wird er auch Produkte, für die er doch stets Käufer findet, mit so wenig Sorgfalt und Arbeit als möglich herstellen und darunter wird natürlich die Güte der Waare leiden.

Da wirkt nun die Concurrenz auf die dem Menschen innewohnende Trägheit wie ein Sporn. Wo ein Mensch fürchten muß, daß ihm durch Concurrenz die Kundschaft geraubt werde, da wird er alles Mögliche aufbieten, um seine Kunden durch prompte Bedienung, durch Güte und Geschmack der Waaren und durch wohlfeile Preise an sich zu ziehen. Wo hingegen wenig Concurrenz vorhanden oder gar keine, d. h. Monopol existirt, da wird die natürliche Trägheit sehr gefördert und die Produktion geräth zuletzt in einen Schlendrian, der theure und schlechte Erzeugnisse schafft.

„Diejenigen Länder sind die reichsten, blühendsten, wo die Mitwerbung am freiesten ist. Die Noth ist erfinderisch, sagt ein Sprichwort. Damit ist die Bedeutung der Concurrenz mit zwei Worten gesagt. Die Verbesserung der gesellschaftlichen Zustände, die Vermehrung des Kapitals wird durch die Vergrößerung der jährlichen Produktion im Verhältniß zur Menschenzahl bewirkt. Die Vergrößerung der Produktion geschieht hauptsächlich dadurch, daß man immer mehr die unentgeltlichen Kräfte der Natur zur Erzeugung heranzieht und bei gleicher Arbeitskraft eine stets wachsende Summe von Erzeugnissen hervorbringt. Die Naturkräfte werden aber dadurch allmälig herangezogen, daß der auf's Aeußerste angestrengte Scharfsinn des Geistes die Gesetze der Natur auffindet, sie mit Stoffen in Verbindung bringt und dadurch sowohl zweckmäßigere Produktionsmethoden, als auch Maschinen erfindet, welche Arbeit sparen oder, bei gleichbleibender Arbeit, mehr Produkte liefern. Erfinderisch wird der Geist aber erst, wenn die Noth in Gestalt der Concurrenz an die Thüre klopft. Der Produzent muß, wenn er seine Waare durch die Concurrenz auf den Erzeugungspreis herabsinken sieht, an den Herstellungskosten zu sparen suchen, wofern er den Produktionszweig überhaupt fortsetzen will. Er ist also gezwungen, Alles aufzubieten, um neue, unentgeltlich arbeitende Naturkräfte heranzuziehen, um Maschinen und neue Produktionsmethoden zu erfinden und durch zweckmäßige Theilung der Arbeit, sowie durch Geschmack und Güte des Produkts den Wünschen der Consumenten zuvorzukommen. Die Concurrenz ist also vorzugsweise den Consumenten

vortheilhaft, indem sie die Waaren billiger und besser macht. Da aber jeder Mensch Consument ist, so ist jeder für die Existenz der Mitwerbung interessirt. Man ist aber nicht bloß als Consument durch die Concurrenz begünstigt, sondern auch als Produzent; denn auch die Produktion verbraucht eine Menge von Waaren, sie kann nur durch Verbrauchung geschehen; selbst die geringste Produktion, die des Taglöhners, ist dabei interessirt, daß die Lebensmittel und Kleidungsstücke, die dieser während seiner Arbeit verbraucht, gut und billig sind. Je besser und billiger die Waaren sind, welche der Produzent zur Herstellung seines Erzeugnisses verbrauchen muß, desto besser und billiger kann er auch sein eigenes Fabrikat machen. Die Verfertiger von Eisenwaaren sind dabei interessirt, daß das Roheisen gut und billig ist; die Weber und Zeugdrucker, daß sie billiges Garn bekommen; der Bierbrauer ist Consument gegenüber dem Landwirth, der ihm die Gerste, den Hopfen und das Holz liefert; der Landwirth ist Consument gegenüber dem Kaufmann, dem Wagner, dem Schmied u. s. w. Im Grunde genommen werden nur Dienste gegen Dienste vertauscht. Es ist aber unmöglich, daß die Abschätzung dieser Dienste durch den Dienstleister allein geschehe; diese geschieht in der ungezwungenen Beurtheilung der freien Concurrenz. Diese freie Concurrenz durch Gesetze beschränken heißt ein oberstes Naturrecht des Menschen schmälern, das Recht, zu arbeiten und den geschaffenen Werth zu consumiren oder gegen verbrauchbare Waaren umzutauschen."

Dem Prinzipe nach das Lebenselement der Volkswirthschaft, erringt sich die Freiheit der Concurrenz doch

erst allmälig die Geltung, welche sie verdient, in demselben Maße, in welchem die ökonomische Einsicht der Völker wächst. Wie die Menschen anfangs meistens vom Irrthum ausgehen und nur allmälig zur Erkenntniß der Wahrheit gelangen, so ist auch die Concurrenz namentlich von zwei Gewalten anfänglich niedergehalten worden: von dem Eigennutz des einzelnen Mächtigen und von der Gewohnheit, dem Herkommen. Indem der Mächtige — und dies war in der vorgeschrittenen Organisation der Gesellschaft in der Regel der Staat — sich durch ein Gesetz die alleinige Produktion irgend eines Artikels vorbehielt, schuf er das — Monopol. Das Monopol diktirt die Preise, indem es Mitbewerber von der Erzeugung gewisser Gegenstände ausschließt.

Sehen wir aber auch ab von diesem Eingriff des Gesetzes in die Concurrenz, so ist der zweite der genannten Faktoren, das Herkommen, selbst in der freien wirthschaftlichen Bewegung mächtig genug, der Concurrenz überall hemmend in den Weg zu treten.

Die Gewohnheit ist eine der zwingendsten Gewalten des Lebens im Guten wie im Schlimmen. Im Guten ist sie die Basis des Bandes, das die Gesellschaft festigt, der Vaterlandsliebe, der Liebe zur Ordnung und zur Gesetzlichkeit; im Schlimmen aber ist sie die Ernährerin schädlicher Vorurtheile, welche sich an jedes Streben zur Verbesserung menschlicher Zustände wie ein bleiernes Gewicht hängt. Ueberall daher sehen wir das Herkommen im Kampfe gegen die durch die Wissenschaft bewirkte bessere Einsicht, und nur da, wo durch das Zusammen-

strömen vieler Menschen der geistige Kampf rascher vollendet, die wissenschaftliche Erkenntniß früher zur Geltung gelangt ist, in großen Städten und an Seeplätzen, im Welthandel sehen wir das starre Herkommen überwunden und die freie Concurrenz in voller Geltung.

„Die Concurrenz", sagt daher J. St. Mill sehr richtig, „ist in der That erst in verhältnißmäßig neuer Zeit in beträchtlichem Grade das leitende Prinzip der Contracte geworden. Je weiter wir in der Geschichte zurückblicken, desto mehr sehen wir alle Geschäfte und Vereinbarungen unter dem Einflusse des feststehenden Herkommens. Der Grund ist einleuchtend. Herkommen ist der mächtigste Beschützer der Schwachen gegen die Starken; ihr einziger Beschützer, wo es keine Gesetze oder Regierung gibt, die diesem Zwecke genügen. Herkommen ist eine Schranke, welche selbst bei der unterdrücktesten Lage, worin Menschen sich befinden können, die Tyrannei bis zu einem gewissen Grade zu achten gezwungen ist. In einem unruhigen militärischen Gemeinwesen ist für die erwerbthätige Bevölkerung Freiheit der Concurrenz eine leere Phrase; sie ist nie in der Lage, hiernach ihre Bedingungen zu machen. Es findet sich stets ein Mächtigeret, der sein Schwert in die Wagschale wirft, und die Bedingungen fallen so aus, wie er sie auferlegt. Obschon aber das Recht des Stärkeren entscheidet, so ist es doch nicht das Interesse, noch auch im Allgemeinen die Praxis des Stärkeren, dieses Recht bis auf's Aeußerste auszubeuten, und jeder Nachlaß davon hat die Tendenz, ein Herkommen, und jedes Herkommen die Tendenz, ein Recht zu werden (die Freiheiten der

deutschen Reichsstädte z. B.). Auf diese Weise entstehende Rechte, und in keinerlei Art die Concurrenz, entscheiden in einem rohen Gesellschaftszustande über den Antheil, den die Produzenten am Ertrage ihrer Arbeit haben. Ganz besonders sind die Beziehungen zwischen dem Landeigenthümer und dem Bebauer und die Zahlungen, die der Letztere dem Ersteren zu machen hat, in allen Gesellschaftszuständen, mit Ausnahme der allerneuesten, durch die Gewohnheit des Landes bestimmt. Niemals, bis zu den jüngsten Zeiten herab, sind die Bedingungen des Landbesitzes, als Regel betrachtet, eine Sache der Concurrenz gewesen. Derjenige, welcher zur Zeit ein Stück Land innehält, wird gewöhnlich so angesehen, als hätte er ein Recht, seinen Besitz zu behalten, so lange er die herkömmlichen Leistungen erfüllt."

Sehr richtig bemerkt Mill ferner, daß der Preis im Detailverkehr nur langsam und unvollkommen die Wirkung der Concurrenz empfinde. Oft sind in verschiedenen Läden derselben Stadt, ja in demselben Laden für verschiedene Kunden verschiedene Preise. Wie langsam die Bäcker z. B. dem sinkenden Fruchtpreise, wie rasch sie dem steigenden folgen und wie wenig sie sich durch Concurrenz herabbieten, ist eine bekannte Klage.

Die Gewohnheit ist auch die Ursache der großen Verschiedenheit des Arbeitslohnes in nicht sehr entfernt liegenden Gegenden. Der Arbeiter begnügt sich lieber lange Zeit mit geringerem Lohn, als daß er die Hütte, die Heimath verläßt, an welche seine Erinnerungen ihn knüpfen.

Die freie wirthschaftliche Bewegung ist indessen fortwährend am Werke, die Macht des Herkommens zu untergraben und die Wissenschaft in ihre volle Geltung einzusetzen. Der Großhandel steht schon ganz unter der Herrschaft der Concurrenz und ebenso der Geld- oder Kapital-Markt.

VIII.

Der Gewinn.

Es kann Jemand Werthgegenstände, Produkte seiner Arbeit aufsparen, um sie zu consumiren, d. h. bloß zum Genuß zu verzehren, oder um sie produktiv anzulegen, d. h. zur Wiedererzeugung anderer Werthe zu gebrauchen. Im letzteren Falle nennen wir die aufgesparten Produkte Kapital im engeren Sinn des Wortes.

Nun kann Jemand nur dann Lust haben, Kapital aufzusparen und produktiv zu verwenden, wenn er die Wahrscheinlichkeit vor Augen hat, daß ihm durch die neue Produktion nicht allein das sämmtliche aufgewandte Kapital wiedererstattet werde, sondern noch etwas mehr; denn ohne dieses „Mehr" hätte er gar keine Veranlassung gehabt, das Kapital zur Herstellung eines anderen Werthobjektes zu verwenden, weil es schon ebensoviel betrug. Dieses „Mehr" nun ist der — Gewinn; denn man spart und verwendet ja nur Kapital, um sein Einkommen zu vermehren, diesen periodisch wiederkehrenden Ertrag unserer unmittelbaren und angehäuften Arbeit.

Setzen wir den Fall, ein Bauer, den wir Kunz nennen wollen, besitzt 30 Morgen Land, wovon 4 Morgen angebaut sind und 26 Morgen als Weide daliegen. Er besitzt sonst nichts als eine kleine Hütte und ein Paar Ziegen und Schafe, welche auf dem Weideland ihre Nahrung finden. Weil er nicht vermögend genug ist,

um Rindvieh zu halten, so kann er seine Aecker nicht pflügen, sondern muß sie mit der Hand bearbeiten, und eben darum ist er nicht im Stande, mehr zu kultiviren als jene 4 Morgen. Nehmen wir nun an, Kunz sei im Stande, von der Milch, welche die Ziegen ihm geben, und von dem Ertrage von 3 Morgen Land, das er sehr sorgfältig bebaut, seinen Unterhalt zu bestreiten. Auf dem noch übrig gebliebenen Morgen Landes pflanzt er Flachs und verspinnt ihn im Winter selbst; die Wolle der Schafe verkauft er nebst dem Leinengarn und noch dazu jährlich einen oder zwei Hämmel. Ueberdies hat Kunz einen Bienenstand, der ihm jährlich einen kleinen Ertrag abwirft. Kunz fängt nun an zu sparen. Eines Tages kauft er sich von dem Betrage seiner Ersparnisse ein Paar Rinder, die er großziehen will. Um deren Unterhalt zu bestreiten, legt er mit vieler Mühe, indem er sich zwingt, des Tages ein Paar Stunden länger zu arbeiten, noch 2 Morgen in Kultur und bepflanzt sie mit Klee. Nachdem die Rinder herangewachsen sind, kauft Kunz sich von seinen weiteren Ersparnissen einen Pflug und Geschirr und fängt nun mit diesen Hülfswerkzeugen an, auch die Hälfte des übrigen Weidelandes zu pflügen und in Kultur zu setzen. Er findet, daß die 12 Morgen, nachdem er sie in Stand gesetzt und besäet hat, ihm einen Mehrertrag von jährlich wenigstens 200 fl. liefern.

Kunz hat sich somit durch angestrengten Fleiß und Sparsamkeit ein Kapital errungen, mit welchem er sein jährliches Einkommen bedeutend vergrößert, ohne seine Arbeit zu vermehren.

Nun hat Kunz einen Nachbar, Maier, der in den

gleichen Verhältnissen wie Kunz, aber weniger sparsam war. Derselbe sieht den Vortheil, welchen Kunz durch die Anschaffung des Zugviehes und des Pfluges sich verschafft hat, und knüpft eines Tages, als Kunz eben wieder beginnen will, seine Aecker mit dem Pfluge zu bestellen, folgendes Gespräch mit demselben an:

Maier: Du würdest mir einen großen Gefallen thun, wenn Du mir Deine Ochsen und Deinen Pflug auf 14 Tage leihen wolltest, damit ich auch eine Anzahl Morgen Weidelandes mir umpflüge. Ich sehe, der Boden ist gut und gibt auf ein Paar Jahre auch ohne Düngung reichliche Ernte.

Kunz: Ich werde sie jetzt schwerlich entbehren können; denn wenn plötzlich Regenwetter eintritt, so muß ich meine Aecker ungepflügt liegen lassen, weil der schwere Boden während des schlechten Wetters nicht befahren werden kann.

Maier: Ich will sie ja auch nicht umsonst haben; ich helfe Dir dafür bei der Ernte und beim Dreschen.

Kunz: Damit würde mir der Schaden schwerlich ersetzt, den ich zu tragen hätte, wenn ich nicht alle meine Aecker zu rechter Zeit bestelle. Meine in Kultur stehenden Felder tragen mir gewiß 400 Gulden ein; wenn ich nun die Hälfte davon brachliegen lassen müßte, weil ich Dir den Pflug und die Ochsen geliehen habe, so hätte ich einen Schaden von 200 Gulden.

Maier: Du bist ein kurioser Rechenmeister. Schlägst Du denn Deine Arbeit für nichts an? Du brauchst mir ja nicht zu pflügen; ich will es selbst thun; Du sollst mir bloß Deine Ochsen und Deinen Pflug dazu leihen.

um Rindvieh zu halten, so kann er seine Aecker nicht pflügen, sondern muß sie mit der Hand bearbeiten, und eben darum ist er nicht im Stande, mehr zu kultiviren als jene 4 Morgen. Nehmen wir nun an, Kunz sei im Stande, von der Milch, welche die Ziegen ihm geben, und von dem Ertrage von 3 Morgen Land, das er sehr sorgfältig bebaut, seinen Unterhalt zu bestreiten. Auf dem noch übrig gebliebenen Morgen Landes pflanzt er Flachs und verspinnt ihn im Winter selbst; die Wolle der Schafe verkauft er nebst dem Leinengarn und noch dazu jährlich einen oder zwei Hämmel. Ueberdies hat Kunz einen Bienenstand, der ihm jährlich einen kleinen Ertrag abwirft. Kunz fängt nun an zu sparen. Eines Tages kauft er sich von dem Betrage seiner Ersparnisse ein Paar Rinder, die er großziehen will. Um deren Unterhalt zu bestreiten, legt er mit vieler Mühe, indem er sich zwingt, des Tages ein Paar Stunden länger zu arbeiten, noch 2 Morgen in Kultur und bepflanzt sie mit Klee. Nachdem die Rinder herangewachsen sind, kauft Kunz sich von seinen weiteren Ersparnissen einen Pflug und Geschirr und fängt nun mit diesen Hülfswerkzeugen an, auch die Hälfte des übrigen Weidelandes zu pflügen und in Kultur zu setzen. Er findet, daß die 12 Morgen, nachdem er sie in Stand gesetzt und besäet hat, ihm einen Mehrertrag von jährlich wenigstens 200 fl. liefern.

Kunz hat sich somit durch angestrengten Fleiß und Sparsamkeit ein Kapital errungen, mit welchem er sein jährliches Einkommen bedeutend vergrößert, ohne seine Arbeit zu vermehren.

Nun hat Kunz einen Nachbar, Maier, der in den

gleichen Verhältnissen wie Kunz, aber weniger sparsam war. Derselbe sieht den Vortheil, welchen Kunz durch die Anschaffung des Zugviehes und des Pfluges sich verschafft hat, und knüpft eines Tages, als Kunz eben wieder beginnen will, seine Aecker mit dem Pfluge zu bestellen, folgendes Gespräch mit demselben an:

Maier: Du würdest mir einen großen Gefallen thun, wenn Du mir Deine Ochsen und Deinen Pflug auf 14 Tage leihen wolltest, damit ich auch eine Anzahl Morgen Weidelandes mir umpflüge. Ich sehe, der Boden ist gut und gibt auf ein Paar Jahre auch ohne Düngung reichliche Ernte.

Kunz: Ich werde sie jetzt schwerlich entbehren können; denn wenn plötzlich Regenwetter eintritt, so muß ich meine Aecker ungepflügt liegen lassen, weil der schwere Boden während des schlechten Wetters nicht befahren werden kann.

Maier: Ich will sie ja auch nicht umsonst haben; ich helfe Dir dafür bei der Ernte und beim Dreschen.

Kunz: Damit würde mir der Schaden schwerlich ersetzt, den ich zu tragen hätte, wenn ich nicht alle meine Aecker zu rechter Zeit bestelle. Meine in Kultur stehenden Felder tragen mir gewiß 400 Gulden ein; wenn ich nun die Hälfte davon brachliegen lassen müßte, weil ich Dir den Pflug und die Ochsen geliehen habe, so hätte ich einen Schaden von 200 Gulden.

Maier: Du bist ein kurioser Rechenmeister. Schlägst Du denn Deine Arbeit für nichts an? Du brauchst mir ja nicht zu pflügen; ich will es selbst thun; Du sollst mir bloß Deine Ochsen und Deinen Pflug dazu leihen.

Kunz: Aber meine Arbeit ist es ja eben, mit der ich mir Ochsen und Pflug erworben habe; sie haben mir mein gutes Geld und Geldeswerth gekostet, und wenn ich mir die Vortheile entziehen soll, welche sie mir gewähren, so muß ich auch eine Entschädigung dafür erhalten. Wenn ich sie Dir nun leihe und wenn, nachdem Du fertig bist, anhaltendes Regenwetter eintritt, so kann ich volle 8 Morgen nicht bestellen und dies würde gerade einem Verluste von 200 Gulden gleichkommen. Diese müßtest Du mir also ersetzen.

Maier: Diese Forderung ist unvernünftig; denn erstens ist es gar nicht gewiß, daß Regenwetter eintreten wird, wenn ich mit dem Pflügen meiner Aecker fertig sein werde; zweitens kannst Du während der Zeit selbst mit dem Spaten 2 Morgen bestellen; drittens tragen Deine Felder im nächsten Jahre mehr, wenn sie in diesem brachliegen bleiben sollten. Diese drei Umstände müssen Deine Forderung vermindern. Es ist gar nicht anzunehmen, daß schlechtes Wetter eintritt, und wenn dies auch der Fall sein sollte, so kannst Du doch gewiß noch 4 von den 8 noch unbestellten Aeckern pflügen; das würde Deine Forderung also schon um die Hälfte vermindern. Es blieben also nur noch 100 Gulden möglicher Schaden übrig. Nun kannst Du, während ich pflüge, 2 Morgen mit dem Spaten umgraben. Es blieben also nur noch 50 Gulden möglicher Schaden. Nun werden die dann allenfalls brachbleibenden Felder Dir im nächsten Jahre 20 fl. mehr Ertrag abwerfen. Es bleiben also nur noch 30 fl. möglicher Verlust. Du kannst aber nicht verlangen, daß ich Dir den nur möglichen

Verlust gleich mit baarem Gelde ersetze. Du kannst die Hälfte der Gefahr wohl selbst übernehmen. Ich bin also billig genug, wenn ich Dir dafür, daß Du mir Deine Ochsen und Deinen Pflug auf 14 Tage leihest, einen Sack Getreide oder 15 fl. gebe. Und wenn Du nicht willst, so ist nur eine halbe Stunde von hier der Nachbar Müller, der leiht mir sein Gespann um diesen Preis.

Die letzte Bemerkung machte einigen Eindruck auf Kunz. „Wenn ich Maier mein Gespann nicht gebe", sagte er sich, „so erhält dieser vielleicht eines von Müller und mir entgeht der versprochene Gewinn. Es ist auch gar nicht ausgemacht, daß es Regen geben wird. Vielleicht kann ich das Geld von Maier verdienen und nachher meine Aecker doch noch bestellen, und was ich dann verdient habe, ist reiner Ueberschuß."

Die Nachbarn wurden endlich handelseinig, daß Maier dem Kunz dafür, daß dieser ihm sein Gespann für 14 Tage lieh, 20 fl. bezahlte. Die Vermuthung des Kunz verwirklichte sich auch: er konnte seine Aecker dennoch sämmtlich bestellen und hatte außer dem Ertrage seiner Felder noch einen Gewinn von 20 Gulden.

Die Ochsen und der Pflug waren etwa 200 Gulden werth; Kunz hatte also für dieses Kapital 10 vom Hundert verdient.

Hätte Kunz nun nicht die Besorgniß gehabt, daß er, wenn er sein Gespann dem Maier leiht, verhindert werden würde, einen Theil seiner Aecker zu bestellen, so würde er dem Letzteren sein Gespann um einen geringeren Preis geliehen haben; hätte er nicht gefürchtet, daß Maier sich an Müller wende, so würde er für den

Gebrauch seines Kapitals, in Gestalt von ein Paar Ochsen und einem Pfluge, mehr verlangt haben. Im letzteren Fall hat die Concurrenz, welche er von Müller befürchtete, seine Ansprüche ermäßigt; im ersteren Fall die befürchtete Gefahr seine Forderung erhöht.

Der Erfolg, welchen Kunz von seinem Fleiß und seiner Sparsamkeit hatte, ermunterte ihn zu weiteren Unternehmungen. Schon lange war ihm seine Hütte zu enge geworden. Nachdem er nun seine Aecker in Stand gesetzt, seinen Viehstand vermehrt und aus dem Erlös für den Ueberfluß seiner Ernten eine erkleckliche Summe baaren Geldes zurückgelegt hatte, beschloß er, sich ein neues Haus bauen zu lassen. Als dasselbe fertig war und er im Begriff stand, es zu beziehen, sah er sich um einen Miethsmann für seine Hütte um. Es fand sich bald ein solcher in der Person eines Holzhauers. Dieser versprach dem Kunz, den Dienst, den ihm dieser durch Ueberlassung seiner Hütte leiste, durch einen Gegendienst zu vergüten: er wollte ihm dafür 20 Tage im Jahre arbeiten. Das war Kunz zu wenig. Die Hütte, sagte er, kostet 200 Gulden; Dein Dienst ist nur 10 Gulden werth. Nun hält die Hütte, im Ganzen gerechnet, nur 50 Jahre. Wenn ich meine zur Erbauung aufgewandte Arbeit, Lebensmittel und Auslagen für Holz, für Dach, Fenster und Schlösser, kurz mein Kapital nicht verlieren soll, so muß ich jedes Jahr 4 Gulden zurücklegen, um nach 50 Jahren, wenn diese Hütte baufällig ist, eine neue herstellen zu können. Es bleiben also nur noch 6 Gulden zu meinem Gewinn übrig. Das ist aber zu wenig; denn wenn ich dasselbe Kapital nur in anderer

Gestalt anwende, z. B. zur Viehzucht oder zu einer Wiesenbewässerung, so trägt es mir dreimal so viel ein. Ich will indessen zugeben, daß mir dies mehr Mühe und Aufsicht nothwendig machen würde, und will Dir deshalb den Gebrauch der Hütte um einen kleineren Jahreszins überlassen, als ich sonst aus einem solchen Kapital ziehen könnte; ich will sie Dir für das Doppelte lassen, d. h. also, mit den 4 Gulden für 50jährige Tilgung oder Wiedererseßung des in Gestalt der Hütte sich abnutzenden Kapitals, für 16 Gulden.

Nun wollte der Holzhauer auch noch einen Morgen Landes zu der Hütte pachten. Kunz meinte, ein Morgen werfe ihm 20 Gulden jährlich ab und so viel müsse ihm der Holzhauer auch dafür geben. Als ihm dieser aber vorstellte, daß Kunz keine Mühe dabei habe, daß der Acker sich ja nicht abnutze, wie das Haus, daß er vielmehr durch sorgfältige Bearbeitung und Düngung ihn noch verbessern wolle, — da fand Kunz sich bereit, dem Holzhauer den Acker für 10 fl. jährlich zu verpachten.

Bevor indessen der Handel rechtskräftig, bevor Kunz in das neue Haus übergezogen war, fand sich ein Dritter (Schmidt) ein, der das neue Haus miethen wollte. Schmidt wollte eine Pulverfabrik darin errichten. Es entspann sich zwischen Beiden darauf folgendes Gespräch:

Schmidt: Wieviel kostet der Neubau einer Hütte wie die Eurige?

Kunz: 200 Gulden.

Schmidt: Wieviel Miethzins will Euch der Holzhauer jährlich dafür zahlen?

Kunz: 16 Gulden.

Schmidt: Wie hoch kommt Euch Euer neues Haus?

Kunz: 4000 Gulden.

Schmidt: Dann habe ich Euch also im Verhältniß dazu einen jährlichen Miethzins von 320 Gulden oder 8 Gulden für das Hundert zu zahlen.

Kunz: So weit wäre die Rechnung ganz richtig; aber wenn Ihr eine Pulverfabrik errichten wollt, so glaube ich kaum, daß das Haus so lange stehen wird wie die Hütte. So wie es dasteht, ist es für gewöhnliche Insassen, wie ich, auf eine 200jährige Dauer berechnet und ich könnte Euch unter anderen Verhältnissen dasselbe sogar verhältnißmäßig billiger, als dem Holzhauer die Hütte, vermiethen, weil das Tilgungskapital erst in 200 Jahren abgetragen zu werden braucht, weil also nur 20 Gulden jährlich dafür zu zahlen sind, während der Holzhauer verhältnißmäßig viermal mehr zahlen muß. Wenn Ihr aber eine Pulvermühle darin errichten wollt, so kann mir das Haus jeden Tag in die Luft fliegen und mein Kapital ist verpufft.

Schmidt: Ich soll Euch doch am Ende nicht den ganzen Werth des Hauses als Miethzins zahlen. Da könnte ich es ja ebenso gut kaufen.

Kunz: Wenn Ihr es aber heute bezieht und in vier Wochen fliegt es in die Luft, so ist mein Kapital doch eben fort.

Schmidt: Ich will zugeben, daß die Wahrscheinlichkeit des In-die-Luftfliegens groß ist; allein es ist keineswegs gewiß, daß dies schon in vier Wochen sich ereignen wird; es kann ebenso gut erst in vier oder in zehn Jahren geschehen.

Nach einigen Hin- und Herreden verstand sich endlich Kunz dazu, das Risiko zu übernehmen; allein Schmidt müßte ihm 50 % oder 2000 fl. jährliche Miethe zahlen.

Kunz hatte sich aber doch verrechnet: nach einem halben Jahre flog sein Haus in die Luft. Schmidt hatte ihm nur 1000 fl. Miethe zu zahlen und 3000 fl. waren verloren. Kunz machte gute Miene zum bösen Spiel und baute das Gebäude für den Pulverfabrikanten noch einmal auf. Dasselbe kam ihm im Ganzen jetzt schon 7000 fl. zu stehen. Diesmal hielt es zehn Jahre, bis es von Neuem explodirte. Kunz hatte somit 13000 fl. übrig von dem bezahlten Miethgelde; die gewöhnlichen Zinsen des Kapitals abgezogen, blieben 10000 fl. Versicherungsprämie und er konnte der Sache zusehen. —

In den hier angeführten Beispielen haben wir die ganze Natur des Gewinnes erschöpft.

Der Gewinn ist der Betrag, welcher von einem neugeschaffenen Produkte übrig bleibt, nachdem der Arbeitslohn und das Umlaufskapital abgezogen sind. Als Kunz sich selbst Ochsen und Pflug anschaffte, war er Unternehmer und sein Gewinn als Unternehmer, der sogenannte Unternehmergewinn, theilte sich in Arbeitslohn und Kapitalgewinn; als er aber seinen Pflug dem Maier lieh, war er bloß Kapitalist und bezog bloß Kapitalgewinn.

„Kapitalgewinn", sagt Malthus, „besteht in dem Unterschied zwischen dem Werthe der Vorschüsse, welche nöthig sind, um ein Produkt hervorzubringen, und dem Werthe des hervorgebrachten Produkts."

Mac Culloch betrachtet den Gewinn als den An-

theil an einem Produkte, welcher den Kapitalisten zukommt, nachdem das von denselben in Zahlungen und Auslagen jeder Art aufgewandte Kapital völlig ersetzt ist.

„Das ganze Einkommen einer Nation", sagt der Amerikaner Carey, „oder die Summe der hervorgebrachten tauschbaren Werthe rührt her von gegenwärtiger Arbeit, unterstützt von Kapital, dem Resultat früherer Arbeit, und ist zwischen beiden getheilt. Die Vergütung für die erstere ist der Arbeitslohn; der Antheil des letzteren ist der Gewinn. Beide vereinigt bilden den sogenannten Unternehmergewinn."

Gewinn an und für sich möchten wir den Brutto-Ertrag des Kapitals, Zins den Netto-Ertrag nennen: Zins nämlich den Gewinn desjenigen Kapitals, welches gar keine Gefahr läuft; Gewinn aber den Ertrag eines solchen Kapitals, welches größerem oder geringerem Risiko ausgesetzt ist und also in seiner produktiven Anwendung eine Versicherungsprämie abwerfen muß.

Ein Beispiel wird die Sache noch mehr erläutern. Ein Mann hat 100,000 fl. in Staatsobligationen angelegt. Er erhält 5 Procent. Dagegen würde er in Bankaktien 6 Procent machen; bei Versicherungsgesellschaften 7, bei der Rhederei 10 und im Seehandel vielleicht 12 Procent. Er könnte also seine Einkünfte verdoppeln und verdreifachen. Warum thut er es nicht? Warum läßt er sein Kapital da angelegt, wo es ihm nur 5000 fl. trägt, während es ihm im Handel 12000 fl. eintragen würde? Weil er die Mühe, die Sorge und die Gefahr vermeiden will, welche mit der letzteren Verwendung verknüpft ist.

Obwohl es in den ersten Anfängen der Gesellschaft

ſchon Vermögen und Eigenthum gibt, ſo iſt der Begriff des Kapitals und Zinſes doch noch unbekannt, weil Jeder Arbeiter und Kapitaliſt in einer Perſon iſt, weil es alſo nur ſ. g. Unternehmergewinn gibt. „Vermöge der Ungleichheit der Menſchen in Charakter, Anlagen, Temperament, Kräften, Begierden und Leidenſchaften iſt es unmöglich, daß dieſer Zuſtand lange andaure. Der Eine iſt fleißiger, ſparſamer, mäßiger als der Andere, und aus dieſer Urſache muß auch bald Vermögensverſchiedenheit entſpringen. Die Geſellſchaft theilt ſich bald in Bemittelte und Unbemittelte, in Arme und Reiche. Da man bei der durch die Arbeitstheilung außerordentlich komplizirten Zuſammenſetzung der Waaren in Betreff des Abſatzes derſelben nach den Marktconjuncturen ſich richten muß; da man alſo nicht mehr von der Hand in den Mund leben kann, wie die Jägervölker: ſo müſſen die Menſchen von aufgeſpartem Vermögen ſo lange leben, bis das neue Produkt abgeſetzt iſt; dieſes Vermögen mag nun beſtehen in Fleiſch, Getreide, Wein, Kleidern, oder in dem Aequivalent (Geld), für welches man alle die Gegenſtände haben kann, welche unſere Bedürfniſſe befriedigen. Da nun aber wegen der oben erwähnten Ungleichheit der Menſchen Viele kein Vermögen erſpart haben, ſo müſſen ſie den Vorrath zu ihrem Lebensunterhalte von Vermögenden oder Kapitaliſten zu erhalten ſuchen, und damit dieſe ſich dazu verſtehen, müſſen ſie ihnen dafür Dienſte leiſten. Die Bevölkerung zerfällt dann in Arbeiter und Kapitaliſten, in Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber erzeugt vermittelſt der Dienſte der Arbeiter und der Rohſtoffe ein Produkt, deſſen

Erlös nicht allein das aufgewandte Kapital wieder ersetzen, also Alles, was für Arbeitslohn, Rohstoffe und Werkzeuge verwandt worden ist, sondern auch den Dienst, welchen das Kapital geleistet hat, bezahlen muß. Mag nun dieses Kapital das Eigenthum des Arbeitgebers oder eines Dritten gewesen sein: der Dienst, welchen dieser Dritte oder der Arbeitgeber sich selbst mit dem Kapital leistet, muß belohnt werden, weil sonst Niemand sich die Mühe nehmen würde, Kapital anzusammeln, oder weil Jeder sich beeilen würde, das angesammelte Vermögen sofort wieder zu verzehren. Dieser Lohn für die Dienste des Kapitals ist der Gewinn. Da das Kapital nicht immer von dessen Eigenthümer selbstschaffend verwandt wird, vielmehr seine Dienste oft in dritten Händen leistet, so hat der Lohn für seine Dienste eine festere Gestalt angenommen unter dem Namen Zins."

Zins an und für sich heißt also der Gewinn für ein ausgeliehenes, in Geld repräsentirtes oder gemessenes Kapital; Miethzins oder Hausrente heißt der Gewinn für ein in Gestalt eines Hauses oder einer Wohnung verliehenes Kapital; Pachtzins oder Pachtrente der Gewinn für ein in Gestalt eines Grundstücks auf kürzere oder längere Zeit verliehenes Kapital.

Der Maßstab, nach welchem der Gewinn, resp. der Zins, im Allgemeinen sich berechnet, ist:

1) Die größere oder geringere Sicherheit und Bequemlichkeit der Anlage des Kapitals;
2) das Verhältniß von Vorrath und Nachfrage.

Sicherheit und Bequemlichkeit der Anlage eines Kapitals drücken den Gewinn; Unsicherheit oder Unbequemlichkeit eines Kapitals erhöhen denselben. Je sicherer also die Anlage eines Kapitals, oder je bequemer und regelmäßiger der Bezug der Zinsen, desto niedriger stellt sich der Gewinn; je unsicherer hingegen die Anlage eines Kapitals, je beschwerlicher und unregelmäßiger das Eingehen der Zinsen, desto höher muß der Gewinn sein.

Wo ein Kapital vollständig gesichert und bequem angelegt ist, wo also kein anderer Umstand mehr einwirkt als das Gesetz von Angebot und Nachfrage, da ist der Gewinn der niedrigste, also je nach dem Kapitalvorrath des betreffenden Landes 3, 4 oder 5 vom Hundert. Wo das Kapital zwar völlig gesichert, aber wegen schlechter Schuldgesetze oder anderer Umstände, welche die Schuldner im Zahlen der Zinsen säumig machen, die Erhebung des Gewinnes unbequem oder unregelmäßig ist, da wird schon etwas mehr bezahlt.

Wo aber noch die Gefahr, das Kapital ganz oder theilweise zu verlieren, dazu kommt, da richtet sich die Höhe des Gewinnes ganz nach der Größe dieser Gefahr. Wir haben bereits gesehen, wie Kunz für ein Kapital, das er in Gestalt eines Hauses einem Pulvermüller geliehen, 50 vom Hundert sich bezahlen ließ. Nach Umständen kann der Gewinn noch höher gesteigert werden müssen, weil die Gefahr, das Kapital zu verlieren, noch größer ist und weil eben die Versicherungsprämie für den etwaigen Verlust des Kapitals zu dem Gewinn gerechnet werden muß. Wenn ein Kaufmann Seehandel treibt und unter drei Schiffsladungen ihm eine verloren geht,

so muß er bei jeder der geborgenen Ladungen allein an Versicherungsprämie 50 vom Hundert nehmen. Rechnet man nun noch dazu den üblichen Gewinn für das Kapital im Allgemeinen und endlich den Arbeitslohn für den Kaufmann und seine Gehülfen, ein Lohn, der sich namentlich bei dem Ersteren je nach seiner Intelligenz richtet, so können im Ganzen 70, 80, ja 100 Procent Gewinn herauskommen. Ein stiller Compagnon z. B. erhält oft weniger von seinem Kapital, weil bei ihm kein Arbeitslohn in Anrechnung kommt. Wir haben hier indessen den s. g. Unternehmergewinn im Auge gehabt. Ein Schiffrheder, dem unter zehn Schiffen eines scheitert, muß zu seinem Kapitalgewinn noch eine Versicherungsprämie von 10 Procent rechnen, damit ihm im Ganzen sein Kapital ungeschmälert bleibt.

Kapitalien, welche dem Staat geliehen werden, beziehen niedrige Zinsen, weil die Sicherheit der Anlage in der Regel groß ist. Solche, die auf Grund und Boden hypothekarisch ausgeliehen sind, beziehen niedrigen Gewinn, weil die Sicherheit der Anlage eine vollkommene ist. Wenn solchen Hypothekenanlagen Staatsobligationen häufig noch vorgezogen werden, dann ist dies der Bequemlichkeit und Regelmäßigkeit des Zinsenbezugs zuzuschreiben. Die niedrigeren Zinsen kommen da eigentlich einem höheren Gewinn gleich, weil z. B. 100 Thaler zu regelmäßiger Zeit bezogen ebensoviel werth sind als 120, die man häufig erst einklagen, die man also längere Zeit entbehren muß, durch deren Mangel aber oft günstige Waareneinkäufe versäumt werden.

Der Gewinn von Kapitalien, welche in Häusern an-

gelegt sind, muß höher sein, als der von solchen, die in Grundstücken ruhen, weil zu ersteren die Versicherungs- und die Amortisationsprämie für den allmäligen Abgang des Gebäudes gerechnet werden muß.

Wir haben gesagt, daß der Gewinn höher sein muß, als es nach dem Verhältniß des Kapitalvorraths anzunehmen wäre, wenn größere Gefahr vorhanden ist, das Kapital ganz oder theilweise zu verlieren. Der Lotteriegewinnst z. B. kann 1000 vom Hundert überschreiten, weil eben Tausend auf einen Fall kommen, wo der Kapitaleinsatz ganz verloren geht. Die Höhe des vielverrufenen Apothekergewinnes entspringt, abgesehen davon, daß der nicht unerhebliche Arbeitslohn nicht zu vergessen ist, welchen der Apotheker beziehen muß, da er zu seiner Arbeit Zeit, Mühe und Kapital in Gestalt von Lebensmitteln aufzuwenden, da seine Ausbildung viel Kapital erfordert hat, vornehmlich aus dem Umstande, daß der Apotheker eine große Menge von Waaren vorräthig halten muß, von welchen viele nur selten, oft gar nicht gebraucht werden, nach Verlauf einer gewissen Zeit verderben und erneuert werden müssen. Die Prämie für diesen wirklichen und drohenden Verlust muß im Preise der abgesetzten Produkte wieder erscheinen. Der Preis der Apothekererzeugnisse muß um soviel die Produktionskosten übersteigen. Ein Bäcker dagegen kann sich mit einem ganz geringen Gewinn begnügen, weil, abgesehen davon, daß er weniger Arbeitslohn zu rechnen hat, indem seine Ausbildung weniger Kapital erfordert, sein Kapital fast gar keiner Gefahr ausgesetzt ist und kaum eine Prämie verlangt.

Häufig wirft der Handel mit denselben Waaren in dem einen Fall hohen, in dem andern niedrigen Gewinn ab, z. B. beim Groß- und beim Kleinhandel. Das hängt so zusammen: Bei der Berechnung des Kapitalgewinnes ist nämlich in der ganzen Welt ein gleichmäßiger Zeitabschnitt angenommen — ein Jahr. Je nachdem nun in einem Geschäfte oder Unternehmen das zur Reproduktion verwandte Kapital vor oder nach diesem Zeitraume wiederkehrt, muß der Gewinn, d. h. der Ueberschuß des für das neue Produkt erlösten Preises über die Erzeugungskosten, geringer oder größer sein. Der Gewinn muß hoch sein in einem Unternehmen, wo der Preis für die erzielten Produkte erst nach Jahren wiederkehrt, wie beim Seehandel, bei dem Handel mit gewissen Luxusgegenständen; er kann niedrig sein bei Waaren des täglichen Verbrauchs, wo der Umsatz im Jahre 3, 4 Mal und noch öfter bewerkstelligt wird, wie bei einem Spezereikrämer, beim Fleischer, Bäcker. Die Letzteren werfen ihr Kapital im Jahre 10 bis 20 Mal um und können sich daher jedes Mal mit 1 Procent und noch weniger begnügen, während ein Großhändler von dem Kapital, mit welchem er eine Ladung Gewürze aus den Molukken holt, weil er dazu 2 Jahre braucht, 10 Procent reinen Gewinn nehmen muß, wozu dann noch die Versicherungsprämie für den möglichen Verlust des Kapitals selbst hinzukommt.

Wenn wir auf der anderen Seite sehen, daß die Detailhändler auch bei raschem Umsatz ihres Kapitals viel mehr Gewinn nehmen als die Großhändler, so ist dabei der Arbeitslohn der Ersteren in Anschlag zu bringen.

„An einem kleinen Hafenorte", sagt A. Smith, „macht ein Detailkrämer mit einem Kapital von 100 Pfd. St. 40 oder 50 Procent Gewinn, während ein bedeutender Großhändler an demselben Platze vielleicht kaum 8 oder 10 Procent mit einem Vermögensstamm von 10,000 Pfd. St. gewinnen kann. Das Gewerbe des Krämers kann nothwendig sein für die Annehmlichkeit der Einwohner, die Beschränktheit des Marktes aber die Anwendung eines größeren Kapitals in diesem Geschäfte nicht gestatten. Der Mann muß jedoch von seinem Gewerbe nicht nur leben, sondern auch so leben, wie es den Erfordernissen seiner Stellung angemessen ist. Abgesehen vom Besitze eines kleinen Kapitals, muß er im Stande sein zu lesen, zu schreiben und zu rechnen, muß er außerdem vielleicht von 50 oder 60 verschiedenen Waarengattungen die Preise, die Eigenschaften, die wohlfeilsten Bezugsquellen kennen. Dreißig oder vierzig Pfund jährlich können nicht als eine zu große Vergütung für die Arbeit einer so ausgestatteten Person angesehen werden. Wenn man dies von der anscheinend großen Kapitalrente in Abzug bringt, so dürfte für diese wenig mehr als der übliche Zinsfuß (nebst der Prämie für die Gefahren des Kapitals: Verderben der Waaren, Verluste u. s. w.) übrig bleiben. Der größere Theil des vermeintlichen Kapitalgewinnes ist in der That weiter nichts als Arbeitslohn."

Vor allen Dingen richtet sich der Gewinn, wie bemerkt, nach dem Verhältniß von Angebot und Nachfrage. Wenn der Vorrath an irgend einer Waare groß ist, die Nachfrage der Consumenten dagegen gering,

dann ist der Preis solcher Waaren gering; im umgekehrten Fall ist er hoch.

Wenn das Angebot von Arbeit gering, die Nachfrage von Unternehmern nach Arbeitern dagegen hoch ist, so steigt der Arbeitslohn, und umgekehrt.

Ganz ebenso verhält es sich mit dem Kapitalgewinn. Ist ein großer Vorrath von Kapital in einem gewissen Distrikte vorhanden und die Nachfrage von Leuten, welche solches produktiv consumiren, d. h. zur Erzeugung anderer Waaren verwenden wollen, ist weniger stark, so stellt sich der Gewinn niedrig. Uebersteigt dagegen die Nachfrage nach Kapital den Vorrath desselben, so muß der Gewinn durch die Concurrenz der Mitbewerbenden in die Höhe gehen.

Der Kapitalgewinn richtet sich absolut nach diesem Naturgesetze und entzieht sich allen künstlichen Hindernissen, welche die bürgerliche Gesetzgebung demselben in den Weg legen möchte.

Direkt kann der Staat auf keine Weise den Gewinnsatz beherrschen; indirekt kann er aber gleichwohl nachtheilig wie vortheilhaft einwirken, indem er die Ansammlung des Kapitals erschwert oder erleichtert. Schon eine gute Schuldgesetzgebung kann den Kapitalzins vermindern, und wenn diese mit einer strengen Rechtspflege, mit gesicherter Freiheit des Eigenthums und der Person, mit Ordnung und Sparsamkeit im Staatshaushalte, mit einem erleuchteten Handelssysteme, mit Freizügigkeit, Gewerbefreiheit, mit Freiheit der Arbeit und der Vergesellschaftung in jeder Weise zusammenfällt, dann wird die Ansammlung des Kapitals so erleichtert, daß der

Gewinn nothwendig ſinken muß. — Wenn aber Unordnung und Verſchwendung am Staatsruder ſitzen, wenn die Rechtspflege läſſig, abhängig oder parteiiſch iſt, wenn Monopole und Schranken aller Art die freie Bewegung der Arbeit und der Aſſociation aller Orten hemmen, wenn gar Bürgerzwiſt oder Krieg eintreten, dann wird das Kapital raſch decimirt und keine Macht der Erde kann dann das Steigen des Zinſes hindern.

Niedrig ſehen wir daher den Kapitalgewinn in allen denjenigen Ländern, welche ſich dem erſteren Zuſtande nähern; hoch in denjenigen, wo der letztere vorherrſchend iſt. Der Zins iſt deshalb in Spanien niedriger als in Meriko, in Frankreich niedriger als in Spanien, in England niedriger als in Frankreich, in Holland niedriger als in Großbritannien.

Wenn neue Anſiedelungen, wie Nordamerika, uns eine Ausnahme davon zu machen ſcheinen, ſo hat ſchon A. Smith richtig erläutert, warum dort der Zins höher ſteht, als er bei den dortigen geſetzlichen Zuſtänden ſein dürfte. „Eine neue Kolonie", ſagt er, „muß immer für ihre Gebietsausdehnung zu kapitalarm und für ihre Kapitalmaſſe zu wenig bevölkert ſein; ſie unterſcheidet ſich hierin von anderen Ländern. Man hat mehr Land, als man (umlaufendes) Kapital hat, es zu kultiviren. Darum wird das, welches man hat, nur auf die Kultur des fruchtbarſten und günſtigſt gelegenen Landes, am Seegeſtade und an den Ufern ſchiffbarer Flüſſe, verwandt. Auch wird ſolches Land oft noch zu einem Preiſe verkauft, der ſelbſt unter dem Werthe ſeines natürlichen Produktes ſteht. Das zum Kauf und zur Verbeſſerung

solchen Landes angewandte Kapital muß einen sehr reichen Gewinn abwerfen und folglich in den Stand setzen, sehr hohe Zinsen zu zahlen. Seine, bei einer so gewinnreichen Anlegung außerordentlich schnelle Vergrößerung macht es dem Pflanzer möglich, die Zahl der arbeitenden Hände rascher zu vermehren, als sie in einer neuen Niederlassung aufzutreiben sind. Deshalb bezahlt er diejenigen, die er finden kann, sehr reichlich. In dem Maße, als die Kolonie wächst, werden die Kapitalgewinnste geringer, und es wird für das in den Boden angelegte Kapital ein geringerer Zins gezahlt."

Diese vor 80 Jahren geschriebenen Worte finden heute noch auf Nordamerika ihre Anwendung. Arbeitslohn und Kapitalzins sind in New-York weit niedriger als in Californien: der gesetzliche Zinsfuß beträgt dort 5, hier 12 Procent und im Privatverkehr wird oft noch höherer Gewinn bewilligt.

IX.

Ueberſchau.

Aus den oben entwickelten Grundſätzen kommen wir mit Carey zu folgenden Schlußfolgerungen:

1. Daß der Menſch ſeine Lage zu erhalten und zu verbeſſern ſtrebt.

2. Daß er dieſen Zweck zu erreichen ſucht, indem er ſich zu der Erzeugung ſolcher Dinge anſchickt, welche entweder brauchbar oder angenehm für ihn ſind.

3. Daß, da er den Vorrath an Stoff, aus welchem die Welt zuſammengeſetzt iſt, weder vermehren noch vermindern kann, ſeine Macht nur darin beſteht, den bereits exiſtirenden Stoff in ſeiner Geſtalt oder in ſeiner Lage zu verändern. Die Produktion beſteht alſo in der Aneignung, Aenderung und dem Transport der Gaben der Natur.

4. Daß die ſo hervorgebrachten Gegenſtände Werth haben in der Schätzung des Menſchen wegen der Arbeit, welche im Tauſch für dieſelben gegeben worden iſt.

5. Daß die ſo produzirten Werthe ſein Einkommen ausmachen.

6. Daß ein Theil der Einkünfte zur Befriedigung gegenwärtiger Bedürfniſſe verwendet und das Uebrigbleibende zu künftigem Genuß aufgehoben wird, oder als Hülfswerkzeug neuer Produktion dienen ſoll.

7. Daß der ſo aufgehobene Theil das Kapital bildet, unter dem man alle Gegenſtände verſteht, welche Tauſch-

werth besitzen, sei es in Gestalt von Boden, Häusern, Schiffen, Lebensmitteln, Diamanten oder Waaren irgend einer Art.

8. Daß das Kapital die Arbeit unterstützt und die Fähigkeit zur Produktion erhöht; so wie es die Theilung und Zusammensetzung der Arbeit erleichtert, durch welche die Werthschaffung der Menschen so außerordentlich begünstigt wird.

9. Daß Arbeit, welche durch das Kapital unterstützt wird, in ihrer Qualität sich verbessert. (Denn als Kunz seine aufgesammelten Vorräthe, sein Kapital in die Gestalt von ein Paar Ochsen und einem Pflug verwandelte, konnte er achtmal mehr Werth mit derselben Arbeit hervorbringen, oder genauer ausgedrückt, in derselben Zeit wie früher eine Arbeit verrichten, die achtmal mehr werth war.)

10. Daß jede Verbesserung in der Qualität der Arbeit die Quantität der für die Produktion eines Gegenstandes erforderlichen Arbeit zu vermindern und folglich deren Beschaffung zu erleichtern strebt.

11. Daß der Werth aller Produkte, zur Zeit der Erzeugung, nach der Quantität und Qualität der Arbeit geschätzt wird, welche zu deren Hervorbringung erforderlich war.

12. Da jede Verbesserung in der Qualität (Güte) der Arbeit dahin wirkt, die Quantität (Menge) von Arbeit, welche zur Herstellung einer Waare erforderlich ist, zu vermindern, so folgt daraus, daß eine solche Verbesserung auch die Menge der Werthgegenstände vermindert, welche man im Tausch für jene Waare erhalten kann.

13. Daß alſo in demſelben Maße, in welchem die Arbeit in ihrer Güte (mit Hülfe von beſſeren Werkzeugen und Maſchinen) ſich beſſert, auch eine beſtändige Neigung zur Verminderung der Werthmenge ſich zeigt, welche im Austauſch für irgend welches Kapital erhalten werden kann. Der Werth des Letzteren iſt alſo durch die Produktionskoſten begrenzt.

14. Daß der Arbeiter, wenn er die Hülfe des Kapitals erhält, welches er nicht beſitzt, deſſen Eigenthümer einen Theil der Früchte abläßt, welche er herzuſtellen durch daſſelbe in Stand geſetzt wird.

15. Daß der Theil ſeiner Produkte, welchen der Arbeiter zurückbehält, Arbeitslohn, und der andere Theil, den der Kapitaliſt erhält, Gewinn genannt iſt.

16. Daß der Arbeitslohn die Vergütung für menſchliche Arbeit, der Anwendung von Geſchick und Kunſt iſt.

17. Daß der Gewinn die Vergütung iſt, welche für die Hülfe von Sachen gezahlt wird, die Tauſchwerth beſitzen.

18. Daß der Unternehmergewinn eine Zuſammenſetzung von Kapitalgewinn und Arbeitslohn iſt.

19. Daß, wenn die Arbeit von geringer Güte, die Produktion gering iſt, daß dann Kapital mühſamer aufgeſpart wird und daß die Kapitaliſten dann einen größeren Antheil am Produkt für ihren Dienſt verlangen.

20. Daß in ſolchem Fall die Menge der Werthgegenſtände, welche zur Vertheilung kommt, klein iſt. Der Antheil des Arbeiters iſt dann klein und er befriedigt nur mit Schwierigkeit die Bedürfniſſe des Lebens. Der Antheil des Kapitaliſten iſt groß, doch die Menge der

Werthprodukte iſt gering und er erhält auch nur einen kleinen Betrag an Werthgegenſtänden, welche für die Bedürfniſſe des Lebens nothwendig ſind, für den Gebrauch des Kapitals, welches aber nur mit einem großen Aufwand von Arbeit hervorgebracht wird.

21. Da in ſolchem Fall die Menge der tauſchbaren Werthgegenſtände klein iſt, ſo müſſen der Kapitaliſt und der Arbeiter dem Unternehmer einen größeren Antheil an Unternehmergewinn ablaſſen, was eben die Fähigkeit, die Lebensbedürfniſſe zu erlangen, ſehr ſchmälert.

22. So wie aber die Arbeit in ihrer Güte ſich verbeſſert, ſo wird ſie produktiver: Kapital wird mit weniger Arbeitsaufwand geſammelt, und der Kapitaliſt kann ſich mit einem geringeren Antheil begnügen.

23. Mit jeder Verbeſſerung der Güte der Arbeit vermehrt ſich die Menge der zur Vertheilung kommenden Werthgegenſtände. Dadurch vermehrt ſich der Arbeitslohn, weil der Arbeiter einen ſtets größeren Theil am Produkt zurückhalten kann.

24. Obgleich der Antheil des Kapitaliſten mit der zunehmenden Produktivität der Arbeit ſich vermindert, ſo erlangt er damit doch eine größere Menge von Werthgegenſtänden, welche ihn in Stand ſetzen, ſeine Conſumtion wie ſein Kapital raſch zu vergrößern. Während die Leichtigkeit der Kapitalanſammlung auf dieſe Weiſe wächſt, vermindert ſich fortwährend der Gewinn.

25. So ſind die Intereſſen des Arbeiters und des Kapitaliſten in vollſtändiger Harmonie mit einander, indem der Eine wie der Andere Vortheil von jeder Maßregel zieht, welche dahin ſtrebt, das Wachsthum des

Kapitals zu erleichtern und die Arbeit produktiver zu machen, während jede Maßregel, welche die entgegengesetzte Wirkung erstrebt, für beide Theile schädlich ist.

26. Bastiat stellt daher mit Recht folgenden Satz auf: In dem Maße, in welchem die Kapitalien wachsen, vermehrt sich der absolute Antheil der Kapitalisten an den Gesammtprodukten, und ihr relativer Antheil vermindert sich; die Arbeiter im Gegentheil sehen ihren Antheil in beiden Richtungen sich vermehren. Stellen wir uns die Totalprodukte der Gesellschaft zu verschiedenen Epochen durch die Zahlen 1000, 2000, 3000 u. s. w. vor. Im naturgemäßen Gange der Entwicklung, in welchem die Ansammlung des Kapitals und die Produktion durch kein gewaltsames Hinderniß gestört ist, wird der Antheil, den das Kapital vorwegnimmt, von 50 Procent auf 40, 35, 30 Procent herabsteigen und der Antheil der Arbeit sich demzufolge in demselben Verhältnisse auf 60, 65, 70 Procent erhöhen. Auf diese Weise ist der absolute Antheil des Kapitals bei jeder Periode größer, obgleich der relative Antheil kleiner ist. Die Vertheilung wird sich in folgender Weise gestalten:

	Gesammt-Produktion.	Antheil des Kapitals.	Antheil der Arbeit.
Erste Periode	1000	500	500
Zweite „	2000	800	1200
Dritte „	3000	1050	1950
Vierte „	4000	1200	2800

27. Die Welt im Großen wird von denselben Gesetzen regiert, denen die Arbeiter und Kapitalisten als In-

viduen unterworfen sind, oder irgend eine Anzahl derselben, welche eine Gesellschaft oder eine Nation bilden.

28. Die Interessen aller Nationen sind also in Harmonie mit einander, da jede Maßregel, welche geeignet ist, die Produktion bei einer Nation zu schmälern, dahin strebt, die Vergütung der Kapitalisten und Arbeiter jeder anderen Nation zu vermindern, und da jede Maßregel, welche geeignet ist, sie zu vermehren, auch den Arbeitslohn und Kapitalgewinn bei jeder Nation vermehrt.

29. Daraus folgt, daß der Friede ein für alle Nationen gemeinsames Gut ist.

30. Der Wunsch, seine Lage zu verbessern, treibt den Menschen an, die Hülfe und Mitwirkung seiner Mitmenschen anzurufen.

31. In der Kindheit der Gesellschaft ist der Mensch bei dem Mangel an Kapital genöthigt, die Befriedigung seiner Bedürfnisse da zu suchen, wo sie ihm die Natur ohne seine Hülfe bietet. Er muß sich also auf eine große Strecke Landes ausdehnen. Sein Leben bietet da eine Abwechselung von Ueberfluß und Mangel.

32. Mit der ersten Ansammlung von Kapital ist der Mensch im Stande anzufangen, den Boden selbst auszubeuten; er findet auf einer kleinen Landstrecke die Befriedigung seiner Bedürfnisse; er kann seinem Mitmenschen näher rücken und seine Arbeit durch Theilung derselben produktiver machen. Je mehr sich nun der Ackerbau durch solche Arbeitstheilung, durch Aufwendung von Kapital in Gestalt von Maschinen verbessert, um so größer wird das Produkt und um so mehr Menschenkräfte werden zu anderer Arbeit, zur Herstellung von Kleidern, Werkzeu-

gen, Häusern und anderen Bequemlichkeiten des Lebens entbehrlich. Mit der auf diese Weise fortdauernden Vermehrung des Kapitals genügt ein immer kleinerer Raum von Land zur Erhaltung derselben Anzahl von Menschen, die Arbeitstheilung wird immer leichter, die Aufsammlung des Kapitals wird immer größer, der Ackerbau ernährt mit derselben Arbeit immer mehr Menschen, immer mehr Individuen können sich auf feinere Arbeit werfen; die Annehmlichkeiten des Lebens werden stets zahlreicher, ganze Klassen beschäftigen sich bloß mit geistigen Arbeiten zur Verfeinerung der Sitten, zur Entdeckung von Naturgesetzen, mit deren Kenntniß eine stets größere Anzahl von Naturkräften gewonnen wird, um unentgeltlich bei der Produktion zu helfen und diese auf eine stets höhere Stufe zu bringen.

So sind die Gesetze der Natur. Der Staat kann sie durch weise oder unweise Gesetze hindern oder fördern; abschaffen aber kann er sie nicht, so wenig wie das Gegentheil dessen durchsetzen, was sie gebieten.

33. Aus Vorstehendem ergibt sich also, daß der Vorrath an Kapital sich nach den Zuständen eines Volkes oder Landes richtet; daß er klein ist, wo die Arbeit wenig durch Maschinen unterstützt ist, wo sie durch Hindernisse aller Art gehemmt wird, wo unweise Gesetze und unwirthschaftliche Einrichtungen, wo Mangel an Ordnung und Friede die Ansammlung von Kapital hindern; es ergibt sich daraus, daß, wo der Vorrath an Kapital gering ist, der Gewinn oder die Zinsen hoch sein müssen. Es ergibt sich aber auf der anderen Seite daraus, daß da, wo die entgegengesetzten Umstände die An-

ſammlung von Kapital begünſtigen; daß da, wo das Kapital groß und deſſen Anlage geſichert iſt, der Gewinn oder die Zinſen niedrig ſind. Es ergibt ſich endlich, daß, da das Kapital das oberſte Beförderungsmittel der Produktion, der Herſtellung von Werthgegenſtänden iſt, welche zur Befriedigung der Bedürfniſſe der Menſchen dienen, der Zuſtand eines Landes da am beſten iſt, wo Kapital am leichteſten zur Unterſtützung der Arbeit erlangt werden kann, d. h. wo die Zinſen am niedrigſten ſind; es folgt daraus, daß Geſetze, welche die Wirkung haben, die Zinſen zu erhöhen, vom Uebel ſind und ſobald als möglich abgeſchafft werden ſollten.

X.

Der Zins und der Wucher.

Gleich dem Kapital ist der Gewinn Naturgesetzen unterworfen, welche durch Menschensatzung nicht aufgehoben werden können.

Sprechen wir jetzt bloß noch vom Zins, d. h. dem Gewinn für ein Kapital, welches dessen Eigenthümer in Gestalt von Geld einem Anderen geliehen hat.

Die Höhe dieses Zinses ist, wie wir oben gesehen, hauptsächlich zwei Gesetzen unterworfen; sie richtet sich 1) nach dem Verhältniß von Vorrath und Nachfrage und 2) nach der größeren oder geringeren Sicherheit oder Bequemlichkeit der Anlage des Kapitals.

Ist der Vorrath an Kapital groß und die Nachfrage gering, so ist der Zins niedrig; ist das Angebot von Kapital aber klein und die Nachfrage groß, dann ist der Zins hoch.

Ist die Anlage des Kapitals unsicher, gefährlich, dann ist der Zins hoch, weil die Versicherungsprämie für den möglichen Verlust hinzukommt, welche mit der größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit des Verlustes des Kapitals oder eines Theiles desselben steigt oder fällt.

Ist die Anlage eines Kapitals unbequem, sei es, daß es schwer zurückzuziehen, oder daß der Bezug der Zinsen unregelmäßig ist, so ist der Zins hoch; gehen die

Zinsen aber bequem und regelmäßig ein, so ist der Zins niedrig.

Wir haben schon gesagt, daß der Staat durch Gesetze die Ansammlung von Kapital erleichtern oder erschweren, also das Angebot desselben größer oder geringer machen und insofern *indirekt* auf die Höhe des Zinses einwirken kann.

Direkt aber darauf einwirken, direkt den Zins bestimmen, kann er nicht.

Gleichwohl hat es der Staat zu allen Zeiten und bei fast allen Völkern versucht, indem er einen *gesetzlichen Zinsfuß* festsetzte und Strafen gegen die *Uebertretung dieses Gesetzes* (welche Uebertretung *Wucher* genannt wurde) festsetzte.

Es ist zwar wahrscheinlich, daß der Staat als gesetzlichen Zinsfuß meist diejenige Höhe des Gewinnes annahm, welche die zur Zeit im Allgemeinen übliche war. Allein fast immer ist solches Kapital dabei als Norm angenommen worden, welches völlig sicher, z. B. auf doppeltes Unterpfand an Grund und Boden angelegt war.

Wenn nun für solches verhypothecirtes Kapital ein legaler Zinsfuß von 5 % angenommen ward, so konnte man doch den Kapitalisten nicht zumuthen, daß sie Kapital, für welches keine solche hypothekarische Sicherheit geboten werden kann, auch nur um den legalen Zinsfuß von 5 % ausleihen; denn sie hatten dann ja keine Prämie für den Verlust solchen Kapitals.

Die nothwendige Folge eines solchen Gesetzes ist daher, daß das Kapital entweder gar nicht ausgeliehen wird, wenn nicht doppeltes Unterpfand darauf gegeben

wird, daß das übrige Kapital also, wenn der Eigenthümer es nicht für ein selbstständiges Unternehmen verwenden will, entweder im Kasten liegen bleibt, daß also auf der einen Seite die Kapitalansammlung und auf der anderen Seite dem Arbeiter die Produktion erschwert oder unmöglich gemacht wird; daß das Kapital in's Ausland wandert, wie denn wirklich z. B. aus Deutschland 250 Millionen nach Amerika gewandert sein sollen, um von den dortigen hohen Zinsen Gebrauch zu machen; oder daß das Gesetz übertreten wird.

Der erste Fall kann nicht anders als von nachtheiligen Folgen für ein Land sein; denn wir haben genugsam nachgewiesen, daß das Kapital das Lebenselement der Arbeit, des Nahrungsprozesses der Menschen ist. Wenn die Kapitalansammlung dadurch gehindert wird, daß die Kapitalisten keine Prämie für den möglichen Verlust des ausgeliehenen Kapitals beziehen dürfen, so muß ein Land in seiner Entwicklung sehr gehemmt werden.

Im zweiten Fall aber, im Fall der Uebertretung des Gesetzes, wird der Zins noch höher, als er ohne die Existenz dieses Gesetzes gewesen sein würde. Denn zu dem nach dem Verhältniß von Angebot und Nachfrage üblichen Gewinn, zu der Prämie für die größere oder geringere Gefahr, welcher das Kapital ausgesetzt ist, kommt noch eine Prämie für die Gefahr, welcher der Geldverleiher sich aussetzt, indem er das Wuchergesetz übertritt. Es kommt dazu noch die Belohnung für eine Menge von Mittelpersonen, welche bei einem Wuchergeschäfte in der Regel unentbehrlich sind, um den darleihenden Kapitalisten den Blicken des Pub-

likums zu entziehen, eine Belohnung, welche oft den Gewinn des Kapitalisten selbst übersteigt. Um diese Prämie, um diese Belohnung gerade wird der Zins höher, als er ohne das Strafgesetz bei freier Concurrenz gewesen wäre. Das Gesetz hat also, statt auf eine Ermäßigung des Zinses hinzuwirken, denselben positiv erhöht.

Es kommt noch dazu, daß nur wenige Menschen geneigt sind, ein gegebenes Gesetz zu übertreten und der Strafe desselben sich auszusetzen. Das Geschäft des Ausleihens von Kapitalien, welche mindere Sicherheit als doppeltes Unterpfand genießen, geräth daher in die Hände von gewissenlosen, unedlen Menschen, welche allerdings die Noth ihrer Mitmenschen mißbrauchen und oft einen übertriebenen Zins einziehen. Solche Menschen sind in der That Wucherer; allein Niemand hat sie geschaffen als das Gesetz selbst, welches alle ehrsamen Leute von dem Geschäft des Geldverleihens verscheuchte. Jenen muß nicht bloß die Prämie für die Gefahr bezahlt werden, der sie sich durch Uebertretung des Gesetzes aussetzen, sondern — nach den Regeln über den Arbeitslohn — auch noch eine Belohnung für die Verachtung, der sie sich in den Augen der Welt unterziehen. Wir dürfen uns daher nicht wundern, daß jene Prämie und dieser Lohn meist noch den Betrag des im Verhältniß zur Sicherheit der Kapitalanlage üblichen Gewinnes übersteigen.

Jenes Geldverleihen auf geringere Sicherheit ist

einmal unentbehrlich, wenn nicht unsere ganze Produktion in's Stocken gerathen soll. Zwar wirkt das Herkommen der Concurrenz insoweit entgegen, als immer noch viele Leute auf keine andere Sicherheit als den ehrlichen Namen eines Mannes Geld zu dem gesetzlichen Zinsfuß herleihen; allein dies ist nicht als Regel anzunehmen, denn gerade in Kapital-Angelegenheiten machen sich die freie Concurrenz und die in derselben waltenden Naturgesetze mit jedem Tag mehr geltend.

Wir sagten, das Geldverleihen auf geringere Sicherheit als doppeltes Unterpfand sei einmal nothwendig, um die Produktion aufrecht zu erhalten. Wir wollen unsere Meinung mit einigen Beispielen belegen.

Die Banken haben sich längst von der legalen Zinstaxe emanzipirt, indem selbst Staatsbanken keinen Augenblick anstehen, bei drohenden Handelskrisen ihr Disconto über den gesetzlichen Zinsfuß zu erhöhen. Für die Börse existirt Letzterer schon gar nicht mehr und von den Privatbanken wird er auch ungestraft beim Discontiren von Wechseln überschritten, weil jede Behörde fürchten würde, sich lächerlich zu machen, wenn sie da einschreiten wollte. Ja, die Regierungen selbst gehen mit gutem Beispiele voran und respektiren bei ihren eigenen Anleihen ihre Gesetze sehr wenig. Sie begnügen sich nicht damit, mehr Zinsen, als das Gesetz es erlaubt, zu versprechen, sondern sie zeigen auch noch den „Wucherern" die Mittel und Wege, wie man das Gesetz umgehen könnte, indem sie al pari lautende Obligationen von z. B. 100 zu 96, 94 und noch weit niedriger an der Börse ausbieten lassen.

Wenn sonach bei allen Geld- oder Kapitalgeschäften

im Großen die gesetzliche Fixation des Zinsfußes und die Wucherstrafen schon beseitigt sind, so bleiben sie nur in denjenigen Kreisen übrig, welche gerade des Credits am bedürftigsten sind.

Warum soll es einem Armen, der vielleicht nur für eine kurze Zeit an dem Nothdürftigsten Mangel leidet, aber nach einiger Zeit wieder Verdienst erhält, der aber keine Sicherheit leisten kann, um Geld zu dem legalen Zins von 5 % zu erhalten, warum soll es einem solchen Unglücklichen, um sich vielleicht vom Hungertod zu retten, nicht freistehen, Geld um 8 oder 10 Procent aufzunehmen? Warum soll der Kapitalist aus bloßer Philanthropie verhindert werden, den Zins zu nehmen, der ihm nach dem Maßstab der Gefahr, welcher sein Geld ausgesetzt ist, zukommt?

Nehmen wir den Fall, es bricht ein Krieg oder eine Revolution in einem Lande aus und der Werth des Grundeigenthums fällt plötzlich um die Hälfte. Der Eigenthümer eines Gutes, welches vorher 100,000 Thlr. werth war, jetzt aber nur noch 50,000 Thlr. werth ist, hat ein Hypothekenkapital von 50,000 Thlr. auf dem Gute stehen. Nun wird ihm dieses Kapital gekündigt. Bei der herrschenden Krisis hat sich das Kapital versteckt und der Gutsherr kann nirgends ein anderes Kapital, das zu dem gesetzlichen Fuß von 5 % zu verzinsen wäre, auftreiben; er könnte solches wohl zu 7 % bekommen. Es ist bestimmt anzunehmen, daß er nach einem oder nach zwei Jahren wieder sehr leicht Kapital zu 5 % wird erhalten können, daß er die mehrbetragenden 2 % also nicht lange zu zahlen haben werde, so daß sie ihm ein

beträchtliches Opfer nicht auferlegten. Er hätte für ein Jahr 1000, für zwei Jahre 2000 Thlr. mehr zu bezahlen, ein Opfer, das ihm später reichlich wieder eingebracht würde, sobald die unmöglich andauernde Bodenentwerthung überwunden und der Werth des Grundeigenthums wieder im Steigen begriffen ist. Nun verbietet aber das Gesetz dem genannten Gutsbesitzer, höhere Zinsen als 5 % zu geben. Er erhält deshalb kein Kapital, weil die Kapitalisten ihr Geld zum Theil versteckt, zum Theil in amerikanischen Eisenbahnaktien angelegt haben, wo es ihnen 6 % und mehr trägt. Das Gut kommt also unter den Hammer und da während der Krisis durchaus keine Kauflust existirt, so wird weniger als das erste Hypothekenkapital geboten und der Hypothekengläubiger zieht es vor, das Gut selbst zu behalten. Der Eigenthümer ist um sein Gut gebracht, das wahrscheinlich nach mehreren Jahren wieder 100,000 Thlr. werth sein wird; er ist aus einem Besitzer von 50,000 Thlr. zum Bettler gemacht worden, bloß weil ihn ein Gesetz, das von Männern gemacht ist, welche von den Grundgesetzen der Volkswirthschaft nichts wußten, daran hinderte, das einzige Rettungsmittel zu ergreifen, welches noch übrig war, d. h. ein Kapital zu 7 % aufzunehmen, welches ihn höchstens 1000 Thlr. über die gesetzliche Taxe jährlich gekostet haben würde. Der Eigenthümer von 50,000 Thlr. ist ruinirt, weil ihm nicht verstattet ist, sein Vermögen mit einem Opfer von 1000 — 2000 Thlrn. zu retten, weil ihm nicht verstattet ist zu thun, was die Regierung nicht zögert, jederzeit selbst zu unternehmen.

Kaufleute, deren Lebenselement der Credit ist, borgen ungern auf Unterpfand oder Hypothek, wenn sie Kapital brauchen. Wenn solche Kaufleute nun bei einer günstigen Marktconjunctur durch den Einkauf einer Waare 20 % verdienen können, so ist nach den jetzt bestehenden Gesetzen Derjenige ein Wucherer, welcher ihnen die Zahlungsmittel zu diesem lukrativen Geschäfte zu 10 % vorstreckt.

Kürzlich waren die Wiener Bankaktien auf eine unvernünftige Weise gesunken. Der Volkswirth und Politiker konnte mit mathematischer Gewißheit voraussehen, daß sie in 4—6 Wochen wieder bedeutend steigen würden. Es waren in Zeit von höchstens zwei Monaten 10 % zu verdienen, was auf das ganze Jahr gerechnet 60 % ausmacht. Wer genug Kapital oder Credit hatte, konnte damals mit Ankauf von Bankaktien ein glänzendes Geschäft machen. Wer kein Geld hatte, konnte mit Vergnügen 10—20 % zahlen, weil ihm in der That immer noch 40—50 übrig geblieben wären. Allein das Gesetz gestattet nicht, daß man Geld zu 10 oder 20 % aufnehme; deshalb muß solcher Gewinn unterbleiben.

Warum soll es gesetzlich verboten, warum soll es Wucher sein, wenn Einer, der ein Kapital in Gestalt von Geldstücken ohne Sicherheit ausgeliehen hat, für die Möglichkeit eines plötzlichen ganzen oder theilweisen Verlustes dieses Kapitals eine Prämie über den üblichen Zinsfuß sich zahlen läßt, während ein Anderer, der ein Kapital in Gestalt eines Hauses herleiht, ungestraft eine beliebige, d. h. je nach Vorrath und Nachfrage bedingte

Prämie über den gesetzlichen Zinsfuß hinaus in dem Miethzinse sich bezahlen lassen kann?

Warum ist es nicht ebenfalls Wucher, wenn Jemand Waaren auf Credit verkauft und 20 Procent Gewinn daran nimmt? Diese Waaren sind Kapital so gut wie Geld und Geld ist auch eine Waare, im schlimmsten Falle doch ein Repräsentant derselben.

Gesetzt den Fall, Jemand braucht Kapital in Gestalt von Geld, kann aber keines um den gesetzlichen Zinsfuß bekommen, weil den Kapitalisten die Sicherheit, welche geboten werden kann, nicht zusagt. Nun hat der Mann aber Waaren, die er nicht gerne verschleudern möchte; das Gesetz jedoch zwingt ihn, sie um 20 oder 30 Procent billiger zu verkaufen: konsequenterweise müßte es diesen Verkauf hindern, denn er ist auch nichts anderes als ein Wucher. Waaren sind Kapital, nur in anderer Gestalt als Geld; und wenn sie um 20 Procent billiger verkauft werden, weil der Eigenthümer Geld braucht, so ist dies gerade so als ob Letzterer 1000 Gulden aufgenommen und nach Abzug der „Wucherzinsen" nur 800 Gulden empfangen hätte.

Ist die gesetzliche Festsetzung des Zinsfußes vor den Grundsätzen der Volkswirthschaft nicht zu rechtfertigen, ist die Strafbestimmung gegen die Uebertretung der Zinstaxe unvernünftig, weil sie den Wucher, den sie bannen will, nothwendigerweise erst hervorruft, so ist sie auch völlig unwirksam, weil sie doch fortwährend übertreten und umgangen wird.

Als im Mittelalter das Zinsnehmen durch das canonische Recht gänzlich verboten war, wurde dieses Gesetz

Kaufleute, deren Lebenselement der Credit ist, borgen ungern auf Unterpfand oder Hypothek, wenn sie Kapital brauchen. Wenn solche Kaufleute nun bei einer günstigen Marktconjunctur durch den Einkauf einer Waare 20 % verdienen können, so ist nach den jetzt bestehenden Gesetzen Derjenige ein Wucherer, welcher ihnen die Zahlungsmittel zu diesem lukrativen Geschäfte zu 10 % vorstreckt.

Kürzlich waren die Wiener Bankaktien auf eine unvernünftige Weise gesunken. Der Volkswirth und Politiker konnte mit mathematischer Gewißheit voraussehen, daß sie in 4—6 Wochen wieder bedeutend steigen würden. Es waren in Zeit von höchstens zwei Monaten 10 % zu verdienen, was auf das ganze Jahr gerechnet 60 % ausmacht. Wer genug Kapital oder Credit hatte, konnte damals mit Ankauf von Bankaktien ein glänzendes Geschäft machen. Wer kein Geld hatte, konnte mit Vergnügen 10—20 % zahlen, weil ihm in der That immer noch 40—50 übrig geblieben wären. Allein das Gesetz gestattet nicht, daß man Geld zu 10 oder 20 % aufnehme; deshalb muß solcher Gewinn unterbleiben.

Warum soll es gesetzlich verboten, warum soll es Wucher sein, wenn Einer, der ein Kapital in Gestalt von Geldstücken ohne Sicherheit ausgeliehen hat, für die Möglichkeit eines plötzlichen ganzen oder theilweisen Verlustes dieses Kapitals eine Prämie über den üblichen Zinsfuß sich zahlen läßt, während ein Anderer, der ein Kapital in Gestalt eines Hauses herleiht, ungestraft eine beliebige, d. h. je nach Vorrath und Nachfrage bedingte

Prämie über den gesetzlichen Zinsfuß hinaus in dem Miethzinse sich bezahlen lassen kann?

Warum ist es nicht ebenfalls Wucher, wenn Jemand Waaren auf Credit verkauft und 20 Procent Gewinn daran nimmt? Diese Waaren sind Kapital so gut wie Geld und Geld ist auch eine Waare, im schlimmsten Falle doch ein Repräsentant derselben.

Gesetzt den Fall, Jemand braucht Kapital in Gestalt von Geld, kann aber keines um den gesetzlichen Zinsfuß bekommen, weil den Kapitalisten die Sicherheit, welche geboten werden kann, nicht zusagt. Nun hat der Mann aber Waaren, die er nicht gerne verschleudern möchte; das Gesetz jedoch zwingt ihn, sie um 20 oder 30 Procent billiger zu verkaufen: konsequenterweise müßte es diesen Verkauf hindern, denn er ist auch nichts anderes als ein Wucher. Waaren sind Kapital, nur in anderer Gestalt als Geld; und wenn sie um 20 Procent billiger verkauft werden, weil der Eigenthümer Geld braucht, so ist dies gerade so als ob Letzterer 1000 Gulden aufgenommen und nach Abzug der „Wucherzinsen" nur 800 Gulden empfangen hätte.

Ist die gesetzliche Festsetzung des Zinsfußes vor den Grundsätzen der Volkswirthschaft nicht zu rechtfertigen, ist die Strafbestimmung gegen die Uebertretung der Zinstaxe unvernünftig, weil sie den Wucher, den sie bannen will, nothwendigerweise erst hervorruft, so ist sie auch völlig unwirksam, weil sie doch fortwährend übertreten und umgangen wird.

Als im Mittelalter das Zinsnehmen durch das canonische Recht gänzlich verboten war, wurde dieses Gesetz

dadurch umgangen, daß sich der Gläubiger auf ein Werthobjekt, welches im Besitze des Schuldners blieb, eine Rente verkaufen ließ. Ueberdies vertraute die Geistlichkeit selbst, da sie von Christen keinen Zins nehmen durfte, ihre Ersparnisse den Juden an, welche dem canonischen Rechte nicht unterworfen waren und endlich das ganze Geldgeschäft in die Hände bekamen.

Nach der Einführung des Wechsels war es völlig unmöglich, den Wucher von einem reellen Geschäfte zu unterscheiden, weil die Procente vorweg abgezogen wurden, und wo, wie in neuerer Zeit, die juristische Abnormität vorkam, daß fast alle Wechselgeschäfte für Wucher angesehen wurden, da wurde der Geschäftsverkehr so benachtheiligt, daß die Produktion gelähmt, die Kapitalansammlung gehindert und die Quellen des Wohlstandes der Bevölkerung verstopft wurden.

Noch hört man häufig den Einwurf, daß Wuchergesetze der Verschwendung steuerten und deshalb wohlthätig wirkten. „Allein Verschwender durch Maximaltaxen an dem schlechten Gebrauche des Kapitals hindern zu wollen, sagt ganz richtig die „Austria", hat gar keinen Sinn, weil sie sich ja auf hundert anderen Wegen durch Kaufen und Verkaufen zu Grunde richten können. Soll der Staat sie an Letzterem hindern, so gebe man ihnen Curatoren. Nur ist nicht einzusehen, warum ihnen gerade der eine Weg des Borgens gesetzlich versperrt werden soll, wodurch sie vielleicht nur zu einem höheren Zinsfuße getrieben, also noch schneller dem Ruin zugeführt würden."

Wir ersehen aus Vorstehendem, daß die gesetzliche

Festsetzung des Zinsfußes und die Strafen wider die Uebertretung desselben mit den Grundsätzen der Volkswirthschaft unverträglich sind, daß sie die Kapitalansammlung erschweren, den Credit hindern, die Produktion schmälern und dadurch lähmend auf den Volkswohlstand einwirken, was nur eine nachtheilige Rückwirkung auf die Bildung und Moralität des Volkes äußern kann.

Wegen ihrer Unverträglichkeit mit den gesunden Grundsätzen der Volkswirthschaft sind die Wuchergesetze aber auch zu allen Zeiten und bei allen Völkern unwirksam geblieben. Ein Blick auf die Geschichte der Kulturvölker soll dies zur Genüge beweisen.

XI.

Zur Rechtsgeschichte des Zinswuchers.

Auf ganz niedrigem Kulturzustande werden keine Kapitalien verliehen. Man kann fast sagen: man hat dann kaum welche und weiß nicht sie zu brauchen. Mit dem Steigen der Kultur kommen Darlehen zuerst unter Verwandten vor, innerhalb des Kreises einer und derselben Familie; auf dieser Entwicklungsstufe denkt man noch nicht daran, sich Zinsen auszubedingen. Sobald aber das Kapitalverleihen über den Kreis der Familie hinausgeht, zeigen sich auch schon die Zinsen, und zwar ist dann der Zinsfuß auf seiner höchsten Höhe. Denn erstens gibt es noch wenige Kapitalien, weil die Leute noch nicht an das Sparen und Ansammeln gewöhnt sind; zweitens ist starke Nachfrage, weil viel Ueberfluß ist an Plätzen, wo man ein Kapital gewinnbringend anlegen kann — denn die Bevölkerung ist noch dünn; drittens bieten die Darlehensempfänger, bei ihrer Unzuverlässigkeit, ihrem geringen Besitze und der noch nicht genügend entwickelten Staats- und Rechtshülfe, wenig Sicherheit; die Assecuranzprämie muß also sehr hoch sein.

Dies ist der Grund, warum der Zinsfuß bei den wirthschaftlich weniger entwickelten Völkern des Alterthums durchschnittlich weit höher stand, als in den civilisirten Ländern des heutigen Europa; dies ist der Grund, warum er noch heute höher steht bei den unkultivirteren

Nationen, höher in Rußland und der Türkei als in England und Holland; ein ähnlicher Grund ist es, warum von den unteren Schichten der Gesellschaft in der Regel höherer Zins gezahlt werden muß als von den gebildeten Klassen.

Das älteste Kulturvolk, welches gegen diesen hohen Zinsfuß gesetzlich beschränkende Zwangsmittel in Anwendung brachte, sind die Juden in ihrer mosaischen Gesetzgebung. Die Gesetzbücher, welche man Moses zuschreibt, verrathen im Allgemeinen das Bestreben, den harten und manchmal zur Habsucht und Grausamkeit neigenden Sinn der alten Juden durch gesetzliche Vorschriften zu mildern, namentlich aber ein liebevolles Verhalten gegen den armen Nebenmenschen, unter welchem man, nach damaligen Begriffen und besonders auch nach dem ganz exclusiv national-religiösen Charakter des „auserwählten Volkes", nur den Stammgenossen verstand, einzuschärfen.

Die Gesetze Mosis enthalten genaue Vorschriften über das Almosengeben, über das Verhalten des Reichen gegenüber dem Armen (z. B. die Verpflichtung, das Aehrenlesen ꝛc. zu gestatten), und so machen sie es denn auch dem Wohlhabenden zur Gewissenspflicht, seinem armen Landsmann unverzinsliche Darlehen zu geben. Wenn man aber behauptet, das mosaische Recht verbiete das Zinsennehmen überhaupt, so ist das nicht richtig. Es verbietet dem Juden das Zinsennehmen von einem armen Juden; gegenüber einem reichen Juden, gegenüber einem Nichtjuden, mag er arm oder reich sein, ist es nicht verboten; auch ist für Letztere kein Zinsfuß vor-

geschrieben. Das Ganze charakterisirt sich mehr als eine Glaubens- denn als eine Rechtsvorschrift.

Auch im späteren Verlaufe der Zeit betrachteten die Juden, wie der Talmud nachweist, das Zinsennehmen nur gegenüber den Stammes- und Glaubensgenossen als verächtlich.

Fremden gegenüber haben sie in alten und neuen Zeiten stets doppelt und dreifach nachgeholt, was sie bei ihren Landsleuten etwa versäumt haben, namentlich im Mittelalter, wo sie, wie wir weiter unten erwähnen werden, gegenüber den Zinsverboten eine ganz exceptionelle Stellung einnahmen.

Interessant ist das Verhalten der zwei wichtigsten Kulturvölker des Alterthums, der Griechen und Römer, gegenüber der Zinsfrage.

Was Griechenland angeht, so ist uns durch glaubhafte historische Zeugnisse verbürgt, daß dort seit Solon keinerlei Zinsbeschränkung bestand.

Solon, der Repräsentant der gemäßigten und intelligenten Demokratie, derselbe Gesetzgeber, welcher menschlich und vernünftig genug dachte, um die persönliche Sklaverei, welche in dem älteren griechischen Recht ebenso wie in dem altrömischen für den Fall der Nichtzahlung einer Schuld drohte, abzuschaffen, dessen ganze Legislation, bekannt unter dem Namen der „Entlastung" (σεισάχθεια), von dem entschiedensten praktischen Wohlwollen gegen die verarmten niederen Volksklassen beseelt war, derselbe Gesetzgeber hob die s. g. „Wuchergesetze" auf und gab den Zinsfuß der Privatautonomie gänzlich frei. Daneben freilich bildete er die schon vor ihm in

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

mangelhafter Form bestehende Institution der Verpfändung von Grundstücken aus, welche in dem altrömischen Rechte z. B. nicht bestand und die durch die Sicherheit, welche sie gibt, die Assecuranzprämie beseitigt und dadurch den Zinsfuß erniedrigt. Ebenso brachte er Ordnung in das Münzwesen, was ebenfalls zur Erniedrigung und usuellen Fixirung des Zinsfußes beigetragen haben mag.

Der Zinsfuß stand unmittelbar nach Solon in Athen auf 18%, also niedriger als gleichzeitig in dem benachbarten Orient. Lysias, welcher nach dem peloponnesischen Kriege schrieb, bezeugt für seine Zeit ebenfalls einen solchen von 18%. Es ist aber nicht wahrscheinlich, daß sich während der langen Zwischenzeit zwischen Solon und Lysias der Zinsfuß immer gleich geblieben, sondern wohl mit Roscher anzunehmen, daß er bedeutend heruntergegangen und die Steigung auf 18% zu Lysias' Zeiten nur eine Folge des peloponnesischen Krieges war. Zur Zeit des Demosthenes gab man 10%, zu der des Aristoteles 12% Zinsen.

Man sieht also: der Mangel an Beschränkung trieb den Zinsfuß nicht in die Höhe. Nimmt man, daß Athen ein Sklavenstaat war, daß im Orient der Zinsfuß damals auf 20%, 24%, 30% stand (viel niedriger ist er dermalen noch nicht dort), so wird man den athenischen Zinsfuß niedrig finden.

Zur Zeit, als die Römer in Griechenland herrschten, war er dort höher.

Daß die Griechen ein richtiges Einsehen in das Wesen des Kapitalzinses bei Darlehen hatten, beweist schon ihre

Sprache. Sie nennen den Darlehenszins τόκος, d. i. ein Junges. Sie wissen also recht gut, daß er gegeben wird als Vergütung für die Produktivität des Kapitals. Das verzinsliche Darlehen nennen sie ebenso passend ἀργύριον στάσιμον (silbernen Betriebsstamm).

Auch der lateinische Ausdruck für Zinsen, usuræ, von usus, Gebrauch, deutet klar auf das Wesen einer Vergütung für die Gebrauchsüberlassung des Kapitals.

In der Rechtsgeschichte des Zinswuchers bei den Römern tritt das politische Element in den Vordergrund und das volkswirthschaftliche spielt nur die zweite Rolle.

Die Patrizier pflegten, wie es Puchta ausdrückt, „mit Schuldscheinen und Zinsrechnungen als Offensivwaffen gegen das übrige Volk auszurücken."

Vor dem Zwölftafel-Gesetz (451 vor Christus) finden wir in der römischen Rechtsgeschichte keine Spur von einer Beschränkung des Zinsfußes; man nahm und gab, wie man bei dem Vertragsabschlusse einig geworden war.

Die Darlehen wurden gegeben auf kurze Zeit, in der Regel auf Rückzahlung nach Jahresfrist. Das altrömische Jahr hatte 10 Monate oder 304 Tage. Der Zinsfuß ward bezeichnet in einer jährlich zu entrichtenden Quote des Kapitals.

In der altrömischen Zeit war der Zinsfuß hoch. Die Gründe sind folgende:

Die öffentliche Meinung hielt Handel, Handwerk, Industrie für des freigebornen Bürgers unwürdige Beschäftigungen; die römische Aristokratie, welche durch Kriegführung Geld erworben, konnte es nicht anders

anlegen, als im Ankauf von Grundeigenthum und im Verleihen gegen Zinsen. Die Plebejer waren arm und nicht im Vollgenuß bürgerlicher Rechte. Sie boten also einerseits wenig Sicherheit und waren andererseits in voller Entfaltung der Arbeitskraft gehindert. Dann aber kannte das alte römische Recht keine hypothekarische Verpfändung, sie paßte nicht zu dem quiritarischen Eigenthum und nicht zu dem bloßen Besitz. Es blieb also bloß die Schuldhaft, oder richtiger Schuldsklaverei, ein sicheres Mittel zur Befriedigung der Rache oder Erreichung politischer Zwecke, aber ein sehr prekäres, um Geld zu erhalten.

Unter diesen Umständen bedurfte es einer sehr hohen Assecuranzprämie, um den Kapitalisten zum Darleihen zu bewegen. Dazu kam dann die politische Stellung, welche die Patrizier veranlaßte oder sogar nöthigte, ihre Kapitalübermacht durch möglichst strenge Anwendung der Schuldgesetze zur Niederhaltung des übrigen Volkes zu ge- oder zu mißbrauchen.

Also nicht der Mangel an gesetzlicher Beschränkung, sondern obige politische und volkswirthschaftliche Ursachen waren es, welche den Zinsfuß in Rom anfangs sehr hoch stellten.

Allein je mehr die Plebejer sich politisch und volkswirthschaftlich hoben, desto mehr sank der Zinsfuß.

Das Zwölftafel-Gesetz fixirte ihn auf einen bestimmten Satz.

„Durch das Zwölftafel-Gesetz", sagt Tacitus in seinen Annalen, „ward zuerst verordnet, daß Niemand einen Zinsfuß von mehr als dem „„unzenweisen"" an-

wende, während früher die Reichen nach Belieben darauf los hausten."

Man hat viel darüber gestritten, wieviel dieser Unzen-Zinsfuß gewesen. Niebuhr gab Licht darüber:

Eine Unze ist das Zwölftel der Aßmünze. Die früheren Darlehen wurden auf Jahresfrist gegeben. Nimmt man also die uncia als Quote eines Kapitals von einem Aß auf ein Jahr, so stellt sich der Unzenzins (fœnus unciarium) auf $^1/_{12}$ des Kapitals, also auf $8^1/_3$ Procent per Jahr, jedoch wahrscheinlich nur für das alte cyklische romulische Jahr von 304 Tagen, also für's jetzige auf 10%.

Es ist gerade nicht wahrscheinlich, daß dieser Zinsfuß durch das Zwölftafel-Gesetz neu erfunden oder gemacht worden sei.

Die Meinung, daß dies Gesetz ein ganz neues oder gar ein fremdes Recht in Rom eingeführt habe, ist längst verworfen. Man weiß, daß die Decemvirn die Aufgabe hatten, im Wesentlichen das bestehende Recht zu kodifiziren, vorbehaltlich einzelner Reformen, namentlich politischer, welche zum Zwecke der Herstellung der Rechtsgleichheit zwischen Patriziern und Plebejern erforderlich waren. Es ist wahrscheinlich, daß sie nur den bereits seit längerer Zeit üblichen Zinsfuß gesetzlich fixirten, und zwar deshalb, weil die — leider nicht ohne Grund — mißtrauischen Plebejer eine Garantie dafür verlangten, daß keine Rückkehr zu den früheren, höheren Zinssätzen erfolge.

Es war die steigende Kultur, welche den Plebejern schon vor dem Zwölftafel-Gesetz, trotz des Mangels an

jeder Zinsbeschränkung, einen niedrigern Zinsfuß verschafft hatte; um sich solchen für alle Zukunft zu sichern, ließen sie ihn in das Staatsgrundgesetz schreiben.

Allein wie das Zwölftafel-Gesetz nicht das Ende der politischen Kämpfe zwischen den Patriziern und Plebejern war, so war es auch nicht das Ende der Fluctuationen des Zinsfußes. Schon bald darauf erhoben sich wieder Klagen über die Zinsbedrückungen, und zwar nicht in Folge von Aenderungen der Gesetze, sondern in Folge von Verschlechterungen der volkswirthschaftlichen Zustände.

Die Gallier hatten die Stadt erobert und verheert, das Volk war in die bitterste Armuth verfallen, seine Verschuldung hatte zugenommen; in Folge seiner Creditlosigkeit, seiner Zahlungsunfähigkeit erhöhten die Darleiher, deren Kapitalien in Folge der allgemeinen Calamität nicht minder zusammengeschmolzen waren, die Assecuranzprämie, der Zinsfuß stieg.

Die reicheren Plebejer benutzten diese äußerste Noth ihrer armen Standesgenossen, um für sich das höchste Ziel ihres politischen Ehrgeizes, die Gelangung zum Konsulat und die Abschaffung des patrizischen Instituts des Militärtribunats zu erlangen. Um die Masse, welche wegen ihrer äußersten Noth vorerst bloß für materielle Fragen sich interessirte, für ihre Plane zu gewinnen, verbanden sie mit jenen politischen Anträgen zwei andere, welche man heutzutage communistisch nennen würde, nämlich den, daß

1) um der „schrankenlosen Wuth, Aecker zusammenzuhäufen", welche die Reichen beseelte, zu steuern, in Zukunft Niemand mehr als 500 Joch Ackerland und nicht

mehr als 100 Stück großes und 500 Stück kleines Vieh besitzen dürfe; was er mehr habe, müsse er verkaufen; und

2) den, daß, um die (in Folge des Gallischen Krieges ohne Verschulden heruntergekommenen) Plebejer zu heben, für Abtragung der Schulden in der Art gesorgt werde, daß der gezahlte Zins vom Kapital abzuziehen und der Rest des letzteren in drei Jahren unverzinslich zu zahlen sei.

Diese vier Anträge wurden 376 v. Chr. von den Volkstribunen C. Licinius Stolo und L. Sextius gestellt und gingen 367 durch.

Wie wenig aber solche naturwidrige Verkehrsbeschränkungen — mögen sie auch vorübergehend durch politische Nothwendigkeiten gerechtfertigt oder wenigstens entschuldigt sein — aufrecht zu erhalten sind, beweist der Umstand, daß der Urheber dieser Gesetze, der Volksfreund Licinius selbst, wegen Uebertretung seines eigenen Licinischen Gesetzes (lex Licinia de modo agri) zehn Jahre nach dessen Erlassung gestraft wurde. Er besaß nämlich 1000 Jugera, 500 auf seinen Namen, 500 hatte er auf den Namen seines zu diesem Zwecke emanzipirten Sohnes schreiben lassen. Die Aedilen erkannten in Letzterem eine lediglich in fraudem legis vorgenommene Handlung und verurtheilten ihn zu einer Geldstrafe von 10,000 asses.

In demselben Jahre, in welchem dies Urtheil erging, 357 v. Chr., wurde wieder ein neues Gesetz erlassen, welches wahrscheinlich, den stattgefundenen fortwährenden Uebertretungen gegenüber, die Zinsbeschränkung von Neuem einschärfte und eine ädilitische Mult (Strafe) gegen deren Uebertretung einführte, die lex Duilia-Mæcenia

tribunicia de fœnere unciario perlato. Zehn Jahre später soll nach einer Nachricht des Livius der gesetzliche Zinsfuß, das fœnus unciarium, auf die Hälfte, also auf ein Vierundzwanzigstel des Kapitals oder $4^1/_6$ Procent für das kurze Jahr (von 304 Tagen), oder für unser heutiges Jahr auf 5 Procent, reduzirt worden sein.

Die Zinsbeschränkungen vom Zwölftafel-Gesetz an abwärts erscheinen jedoch in einem ganz anderen Lichte als unsere heutigen s. g. Wuchergesetze, wenn man die geringe Ausdehnung des Wirkungskreises in Anschlag bringt, auf welchen sie sich erstreckten.

Nach der Rechtsanschauung, welche dem römischen Staate zu Grunde lag (Ihering, Geist des römischen Rechts, Bd. I. S. 162 ff.), war der Mensch an und für sich rechtlos; seine Rechtsfähigkeit im römischen Staat erhielt er erst durch die Qualität als Bürger. Obgleich dieses Prinzip sich nach und nach milderte und ausglich, so war es doch zur Zeit der Erlassung der genannten Gesetze noch so weit in Kraft, daß dieselben nur bezüglich des Verkehrs zwischen römischem Bürger und römischem Bürger galten. Erst 193 v. Chr. werden dieselben durch die lex Sempronia auch auf Nichtbürger ausgedehnt. Bis dahin also war der Zinsfuß für alle Darlehen, welche ein römischer Bürger einem Latinen oder Peregrinen gab oder von demselben nahm, völlig frei und unbeschränkt, und das einfachste Mittel, die Zinsgesetze zu umgehen, war das, daß man zwischen Kapitalisten und Darlehens-Empfänger, wenn Beide Römer waren, einen Fremden als Strohmann einschob.

Livius und Tacitus erzählen uns, daß der hohe

Zinsfuß, allen Gesetzen zum Trotz, immer wieder zurückgekehrt sei. Letzterer sagt in seinen Annalen (VI, 16): „man hat durch viele Volksbeschlüsse diesem Uebervortheilen zu steuern gesucht; allein, noch so oft unterdrückt, kehrte dasselbe stets durch allerlei erstaunliche künstliche Manipulationen zurück."

Ein anderer Grund, warum diese zinsbeschränkenden Gesetze nicht sehr durchgreifend waren, bestand darin, daß sie nur eine Strafe auf die Zinsüberschreitung setzten, ohne den s. g. wucherischen Vertrag selbst nichtig zu erklären oder dem Kläger das Einklagen höherer Zinsen zu verbieten. Hatte nun ein Schuldner seine Schuld durch Auflaufen der Zinsen so anwachsen lassen, daß er überhaupt nicht, und namentlich auch dann nicht, wenn ihm das Vierfache der Zinsüberschreitung als Strafe zugesprochen wurde, die Schuld abtragen konnte, so mußte er schweigen und dulden. Er konnte die Strafe nicht einklagen; denn hätte er dies gethan, so hätte zwar der Gläubiger seine Strafe erlegt, allein auch sofort den zahlungsunfähigen Schuldner der Schulddienstbarkeit unterworfen, welche ihn seiner bürgerlichen Rechte beraubte und den Gläubiger berechtigte, ihn bei der geringsten Widersetzlichkeit als Sklaven in die Fremde zu verkaufen.

Der Plebejer war also, wenn er sich nicht dem gänzlichen Ruin aussetzen wollte, genöthigt, den Zinswucher zu tragen, und dies Verhältniß wird stets der Fall sein, wenn man nicht, neben dem Zinsnehmen, jedes andere Abhängigkeits-Verhältniß verbieten kann, was schwerlich jemals der Fall sein wird.

Ein unglücklicher Krieg, eine mißrathene Ernte

richteten den Plebejer zu Grunde. Kornhandel, Transportsystem u. s. w. bestand nicht. Die Reicheren (die Patrizier) als, wenn nicht alleinige, denn doch überwiegende Inhaber des Grundeigenthums, hatten kein Interesse daran, Zufuhren zu bewerkstelligen, sondern im Gegentheil daran, die Preise zu steigern, „denn sie gerade waren in dem Falle, zu verkaufen, und beuteten die Conjunctur in jeder Weise aus — finanziell und politisch."

Ihering in seinem angeführten, trefflichen Buche sagt darüber weiter:

„Die Lage der Armen war bei so bewandten Umständen ganz unhaltbar. Bei unsern heutigen Verhältnissen kann ein gutes Jahr allen Schaden der vorhergegangenen schlechten Jahre für den Landwirth wieder ausgleichen. In Rom war dies nicht möglich; denn in einem Jahre des Ueberflusses, wo auch der Aermere volle Scheunen hatte und an's Verkaufen denken konnte, standen die Preise natürlich am niedrigsten, vielleicht um das Vier- und Mehrfache niedriger, als zu dem er selbst gezwungen gewesen war zu kaufen. Um das Kaufgeld aufzutreiben, hatte er zu enormen Zinsen Geld aufnehmen müssen. Die nächste Ernte sollte Kapital und Zinsen decken. Kam dagegen abermals ein Kriegsjahr (in welchem der Plebejer selbst und anfangs umsonst dienen mußte), oder eine Mißernte, so brachte dasselbe, statt Hülfe, nur dieselben Drangsale, also doppelte Lasten. Man hat den Grund der stäten Verschuldung der Plebs in dem hohen Zinsfuß finden wollen. Letzterer war aber nur eine Wirkung des

Uebels, nicht das Uebel selbst; ohne die angedeuteten Verhältnisse würde der kleine Grundbesitz nicht dem großen Grundbesitz und dem Kapital tributär geworden, der Zinsfuß selbst folgeweise kein so hoher gewesen sein. — In der Gegenwart findet man nichts Aehnliches, wie diese Noth der Plebejer. In dem alten Rom war die Verschuldung gleichsam eine Epidemie, der die unteren Schichten der Bevölkerung vermöge ihrer ungünstigen volkswirthschaftlichen und politischen Stellung (keineswegs in Folge des hohen Zinsfußes, bei welchem z. B. in Nordamerika die unteren Klassen der Bevölkerung vortrefflich gedeihen) fast ausschließlich ausgesetzt waren, und von der keineswegs bloß der Einzelne, sondern der ganze Stand in furchtbarer Weise und mit periodischer Regelmäßigkeit heimgesucht ward."

Nur diese ganz abnormen Verhältnisse, der arge Mißbrauch, welchen die Patrizier davon machten, um die Schuldner, welche keine Hoffnung mehr hatten, ihre Schuld jemals zu tilgen, in die Fesseln der äußersten persönlichen und politischen Abhängigkeit (durch das beständige Drohen der wirklichen Schuldsklaverei) zu schlagen, und der gänzliche Mangel an Einsicht in die Gesetze der volkswirthschaftlichen Bewegung konnten eine Nation von so gesunder Rechtsanschauung zu einer solchen Abnormität, wie jene oben angeführten Gesetze, bringen.

Das Zwölftafel-Gesetz erkennt im Uebrigen das Prinzip der Rechtsautonomie in der ausgedehntesten und unumwundensten Weise an. Es sagt: „— uti lingua nuncupassit, ita jus esto; uti legassit — ita jus esto."

(Es gibt also für Verträge unter Lebenden und für Bestimmungen auf den Todesfall der Privatdisposition grundsätzlich freiesten Spielraum.) Es verbietet ausdrücklich jeden Eingriff in die wohlerworbenen Rechte des Einzelnen („in privos homines leges ferri noluerunt", Cic. de leg. III, 19). Die Römer ergriffen jene Maßregeln, wie die genannten tribunizischen Gesetze, nicht als Maßregeln des Rechts, sondern als solche der Noth, als äußerstes Mittel der Selbsterhaltung für den Staat. Der große und gelehrte Vertheidiger der Plebejer in ihrem heldenmüthigen Kampfe gegen das Patriziat, G. B. Niebuhr, sucht die Licinischen Rogationen und die sich daran reihenden Zinsbeschränkungen nur von diesem Standpunkte aus zu rechtfertigen; daß die Zinsbeschränkungen den Zinsfuß nicht erniedrigt, sondern erhöht haben, gibt er selbst zu, nicht bloß in seiner römischen Geschichte, sondern auch anderwärts, z. B. in seinen Briefen (II. S. 399), wo er uns erzählt, wie in dem heutigen Kirchenstaat, wo augenblicklich noch das Zinsnehmen überhaupt — mit alleiniger Ausnahme der durch Leo's X. Bulle „Inter multiplices" eximirten Leihhäuser, monti di pietà — gänzlich verboten ist, dadurch die Kapitalersparungen sehr erschwert und das Uebermaß der Zinsen außerordentlich befördert wird; für Letzteres werden schlagende Beispiele angeführt (selbst bei Faustpfändern 12 % u. s. w.).

Politische Einflüsse und nationalökonomischer Unverstand ließen das römische Volk das Symptom mit der Ursache verwechseln. Freilich war es schwer, letztere zu erforschen, noch schwerer, sie zu beseitigen. Leichter

ohne Zweifel war es, eine gesetzliche Zinsbeschränkung zu erlassen: sie befriedigte für den Augenblick die Massen und *versprach sehr viel*, obgleich sie *gar nichts hielt*. Das Gesetz war, wie der Epigrammatist Owen („lex cito facta foret, lex cito fracta foret") sagt, „*schnell gemacht* und *schnell verlacht*", d. h. durch in fraudem legis vorgenommene Umgehungen illusorisch geworden.

Selbst die Römer, sonst eisern bis zum Eigensinn in ihren Entschlüssen und ihrer Durchführung, konsequent bis zum Extrem in ihrer Rechtsbildung, vermochten nicht, die Umgehung ihrer Zinsbeschränkungen und Zinsverbote zu verhindern: sie war häufiger als die Befolgung.

Im Jahre der Stadt 412 (342 v. Chr.) setzte es ein radikaler Volkstribun, *Genucius*, durch, daß überhaupt alles Zinsengeben und Zinsennehmen verboten ward.

Drei alte Schriftsteller, *Tacitus*, *Appianus* und *Livius* (Letzterer mit dem Zusatze, daß er es bei einigen Gewährsmännern so verzeichnet gefunden habe) bestätigen es. Die Neueren haben daran gezweifelt; sie haben gesagt, nirgends finde man, daß dies Gesetz wieder aufgehoben worden sei, dennoch komme in der ganzen späteren römischen Geschichte der Zinscontract nicht nur faktisch (und das sehr hoch, M. Brutus z. B. soll zu 48 % ausgeliehen haben) vor, sondern werde auch als zu Recht bestehend anerkannt; das sei unverträglich mit einander; man könne daher wohl vermuthen, „jene Lex Genucia habe nur die Niederschlagung der Zinsen zu Gunsten der damaligen Schuldner verordnet, ebenso wie die Lex Licinia von 387 nur die bestehenden Zinscontracte

außer Wirkung setzte, indem sie neben der Abrechnung der schon bezahlten Zinsen vom Kapital ohne Zweifel auch die Tilgung der noch nicht bezahlten ausgesprochen; auch scheine es doch kaum möglich, daß sich Jemand hätte schmeicheln können, das verzinsliche Darlehen, ohne den Kapitalisten nicht bloß, sondern auch den Creditbedürftigen ein Surrogat zu bieten, abzuschaffen." (Puchta.)

Allein daß es Leute gibt, die sich allerdings dergleichen schmeicheln, beweist die Gesetzgebung des päpstlichen Stuhls während seiner weltlichen Glanzperiode in früherer und P. J. Proudhon in gegenwärtiger Zeit, von welchen es jene durch Verbote, dieser durch die „Volksbank" erzielen zu können glaubte.

Die Nachrichten der alten Geschichtschreiber lauten auch zu bestimmt, als daß man sie wegdeuteln könnte. Das Genucische Gesetz ging nach ihnen allerdings dahin, daß überhaupt (auch für die Zukunft) gar keine Zinsen genommen werden dürften (ne fœneraro liceret).

Wäre es ausdrücklich aufgehoben worden, wir würden wohl eine Nachricht darüber haben. Allein dies ist nicht geschehen. Die Macht der Verhältnisse hat es erdrückt. Die Römer haben vor dem Genucischen Gesetz Zinsen genommen, sie haben es nach demselben und trotz desselben gethan, weil es so in der Natur der Dinge lag.

Trotz der nicht aufgehobenen lex Genucia finden wir in den Schriften der römischen Juristen und in den Gesetzen der späteren Zeit das Zinsennehmen als rechtlich anerkannt. Nicht durch ein Gesetz, sondern durch die Uebung, welche in den magistratischen Edikten sanctionirt

ward, stellten sich die normalmäßigen Zinsen (legitimæ usuræ) auf 12 %. Sie wurden „centesimæ usuræ" genannt, weil man die Zinsen nach Monaten rechnete, also $^1/_{100}$ des Kapitals auf den Monat, was für das Jahr $^{12}/_{100} = 12$ % macht. Sie galten als der gesetzliche Zinsfuß, obgleich ursprünglich nicht durch ein Gesetz eingeführt. Bei Darlehen, welche mit Wagnissen verbunden waren, stellte sich der Zinsfuß ungleich höher. Man überließ ihn hier ganz der freien Uebereinkunft der Parteien, mochten sie ihn auch noch so hoch machen. Es gilt dies namentlich von dem Zinsfuße des Geldes, das zur Ausrüstung von Handelsschiffen und überhaupt zum Seehandel verwendet ward, dem s. g. fœnus nauticum. Mit der steigenden volkswirthschaftlichen Kultur ermäßigte sich der Zinsfuß, ohne daß man ihm durch s. g. „Wuchergesetze" dabei nachhalf. Zu Cicero's Zeiten (Cic. ad Att. I. 12) stand er schon unter 12 %, denn 12 % hält Cicero für „etwas wucherisch." Unter Octavian klagt man schon darüber, daß wegen des Geldüberflusses — der Kaiser hatte die Schätze des eroberten Egyptens plötzlich auf den Markt geworfen — es sehr schwer halte, sein Geld mit mäßiger Sicherheit höher als zu 4 % an den Mann zu bringen. Unter Tiberius stellte sich der Zinsfuß aus volkswirthschaftlichen Gründen wieder höher. Unter Kaiser Claudius stand er auf 6 %. Dies Fluctuiren dauerte durch die Kaiserzeit hindurch fort; einzelne kaiserliche Verordnungen änderten nichts Wesentliches.

Konstantin der Große erklärte es für statthaft, bei Ausleihen von 2 Scheffeln Getreide sich die Rücklieferung von 3 zu bedingen, also $^1/_2$ des Kapitals als Zins zu

nehmen, dies jedoch nur bei Frucht- oder s. g. nassen Darlehen; im Uebrigen sollte es bei den centesimæ, 12 %, verbleiben.

Derselbe Kaiser oder Valentinianus der Aeltere erklärte es für statthaft, bei Darlehen auf kurze Zeit der centesima noch ½ zuzusetzen, also 18 % zu nehmen.

Ein gesetzlicher Zinsfuß für Verzugszinsen ꝛc. existirte um jene Zeit nicht. Der Richter sollte denjenigen Zinsfuß erkennen, welcher orts- oder landesüblich sei; nur solle, wenn eine widerrechtliche Verwendung fremder Gelder in eigenem Nutzen erfolgt sei, 12 % die Norm bilden; der, welcher einem verurtheilenden Erkenntnisse nicht Folge leistete, sollte 2 Monate nach dessen Erlaß auf Antrag des Klägers zur Zahlung von 24 % Zinsen angehalten werden (Verordnung von Valentinianus, Gratianus und Theodosius).

In dieser Weise arbeitete die kaiserliche Detailgesetzgebung mit einzelnen Verordnungen, bis endlich Justinian durch eine generelle Verfügung (welche offenbar von dem mildthätigen, dem Zinsennehmen überhaupt feindseligen Geiste des Christenthums beseelt ist — er nennt die bisherige Gesetzgebung eine harte, duram —) den Zinsfuß in beschränkendem Sinne neu regulirte. Nach dem von ihm im dritten Jahre seiner Regierung an den præfectus prætorio Menas gerichteten Reskript sollen die usuræ centesimæ, 12 %, nur noch bedungen werden können, wenn der Gläubiger Geld zum Seehandel leiht und die Gefahr mitträgt, und wenn er Früchte in Natur darleiht; im Uebrigen sollten sich bedingen dürfen:

1) Vornehme Leute, wie Senatoren u. dgl., 4 %;
2) Gewöhnliche Leute 6 %;
3) Kaufleute, Banquiers u. dgl. 8 %*).

Sowie diese Vertragszinsen soll auch der Richter gesetzliche Zinsen nach gleichem Maßstabe zumessen, nur bei rechtswidriger Verwendung fremder Gelder wenigstens 6 % und bei Ungehorsam gegen ein Urtheil 12 %, wodurch die oben erwähnte Verordnung von Valentinian ꝛc. ebenfalls gemildert ward.

In einer Novelle bestimmte der Kaiser, daß man von Bauern überhaupt nicht mehr als 4 % nehmen solle.

Es muß indeß bemerkt werden, daß zu Justinian's Zeiten schon der Zinsfuß in Wirklichkeit etwas höher war als auf dem Papier, indem man, um das Zinsmaß dem herrschenden Münzsystem bequemer anzupassen, als centesimæ usuræ 3 siliquæ ($^3/_{24}$) des solidus zuließ, wodurch sich 12 % (centesimæ) auf $12^1/_2$, 6 % (semisses) auf $6^1/_4$, und 4 % (trientes) auf $4^1/_6$ % erhöheten.

Mit diesen justinianischen Verordnungen kann die römische Rechtsgeschichte des Zinswuchers als geschlossen betrachtet werden.

Wahrscheinlich hat Justinian auch hierbei nichts Neues erfunden, sondern bloß die Zinstaxe, wie sie damals, bei genügender Sicherheit, üblich war, fixirt und generalisirt.

---

*) Beiläufig bemerkt ist es nach der indischen Gesetzgebung des Menu beinahe umgekehrt; danach sind die höheren Kasten einen niederen und die niederen einen höheren Zinsfuß zu geben verpflichtet, nämlich der Bramine 2, der Krieger 3, der Vayska 4, der Sudra 5 % pro Monat.

Wir haben diesen Theil der Rechtsgeschichte — den römischen — etwas ausführlich behandelt, weil er uns besonders lehrreich zu sein scheint, nicht bloß für Rechtshistoriker und Philologen, sondern für Jedermann.

Die Römer sind das auserlesene Volk des Rechts. Sie haben der ganzen civilisirten Welt die Grundideen, oft sogar die Formen ihrer Rechtsanschauungen gegeben. Die römische Rechtsgeschichte ist — Dank dem Fleiße unserer deutschen Gelehrten — genauer durchforscht als jede andere. Sie ist von uns durch einen hinreichend langen Zwischenraum getrennt, um ein unbefangenes Urtheil darüber zu haben. Was beweist nun die römische Geschichte des Zinswuchers?

Daß alle s. g. „Wuchergesetze" wirkungslos waren oder gar das Uebel, gegen das sie sich richteten, nur verschlimmert haben; daß der Zinsfuß sich nach den Gesetzen der Volkswirthschaft richtete, nicht nach denjenigen des Staats; daß er stieg trotz der Wuchergesetze, die man gab; daß er fiel, obgleich man keine Wuchergesetze erließ; daß ein das Zinsnehmen verbietendes Gesetz völlig wirkungslos dem Vergessen anheimfiel.

Das sind die Lehren der Geschichte!

In der Auffassung der Zinsverhältnisse, wie sie sich in der römischen Rechtsgeschichte darlegt, entstand eine Aenderung durch das Christenthum, welches sofort das Bestreben zeigte, an die Stelle des Gebots des Rechtsgesetzes das der christlichen Liebespflichten zu setzen und häufig die Grenzen zwischen bloßen Gewissenspflichten und äußerlich erzwingbaren Rechtspflichten ineinander zu mengen und auszugleichen sucht.

Obgleich sich außer dem schon erwähnten Satze „mutuum date nihil inde sperantes“ im neuen Testament nirgends eine unzweifelhafte Stelle findet, welche das Zinsnehmen von Darlehen geradezu für unrecht, unstatthaft oder für moralisch verwerflich erklärt, so spricht doch für die Auffassungsweise, wie wir sie soeben bezeichneten, sowohl der Zusammenhang mit dem jüdisch-mosaischen Recht, als auch der Umstand, daß schon die ältesten Kirchenväter, gestützt auf die wirkliche Autorität des alten Testaments und auf die vermeintliche der fraglichen Stellen des Neuen, das Zinsnehmen mißbilligen.

Diese Aeußerungen der Kirchenväter fallen zusammen mit den Zeiten des höchsten Verfalles des Römerreiches, das von den Barbaren überschwemmt und verheert ward und in seiner volkswirthschaftlichen Kultur die reißendsten Rückschritte machte, so daß überhaupt das Darleihen von Kapitalien immer seltener und das Aufbringen der dadurch erhöhten Zinsen für die verarmte Bevölkerung immer schwieriger wurde.

Die ersten ausdrücklichen Verbote des Zinses, wie sie in einigen apostolischen Canones und in mehreren Concilienschlüssen des vierten Jahrhunderts enthalten sind, erstrecken sich bloß auf Geistliche, und erst der Papst Leo I. verdammte das Zinsnehmen überhaupt, sowohl für Geistliche als für Laien.

Vier Jahrhunderte später bedrohte die Synode von Konstantinopel jeden Uebertreter dieses Verbotes mit dem Bann. Ausdrückliche weltliche Gesetze gleichen Inhalts finden wir übrigens nicht, und es mag daher immerhin zweifelhaft sein, ob jene Vorschriften bloß den Charakter

einer religiös-sittlichen Lehre, oder den eines bindenden weltlichen Gesetzes trugen. Erst die späteren Päpste haben das Zinsnehmen ausdrücklich mit Nichtigkeit und zugleich auch mit Strafen bedroht. Ob dies lediglich in der Absicht geschah, möglichst viele Rechts- und Straffälle vor das Forum der geistlichen Gerichte zu ziehen und das Aufblühen von Handel und Industrie zu verhindern, wie einige Rechtslehrer unterstellen, mag als nicht zur Genüge erwiesen dahingestellt bleiben. Wahrscheinlicher ist es, daß die Quelle in dem Mangel einer strengen Scheidelinie zwischen Gewissens- und Zwangspflichten, welcher sich überhaupt im canonischen Recht findet, zu suchen ist.

Erfolg hatten indessen alle diese Verbote nicht im Geringsten und der Zinsfuß stellte sich, nachdem die Stürme der Völkerwanderung vorüber, nachdem die staatlichen Verhältnisse sich wieder etwas befestigt hatten und die Anfänge volkswirthschaftlicher Kultur zurückkehrten, nicht nur wieder ein, sondern auch sogleich auf eine ziemlich beträchtliche Höhe. Wir finden darüber unter Andern folgende Nachrichten:

In Mailand galten 15 % um das Jahr 1197 für einen geringen Zinssatz; in Toskana scheinen 20 % um das Jahr 1234 der gewöhnliche Zinsfuß gewesen zu sein. Das gleiche Zinsmaß finden wir um das Jahr 1270 in Modena. Die Forschungen eines oberitalienischen Nationalökonomen weisen für die Zeit von 1306 bis 1399 für Oberitalien, je nach der Verschiedenheit des Falles und der gebotenen Sicherheit, Procentsätze von $5\frac{1}{2}$, von 10, 14, 15 und $20\frac{1}{2}$ nach. In Florenz stand der Zinsfuß um das Jahr 1430 so hoch, daß man eine Kom-

mission von Juden beschied, um diesem Uebel abzuhelfen, welche dann auch alles Mögliche geleistet zu haben glaubten, indem sie Kapitalien zu einem Zins von 20 vom Hundert anboten.

In dieser Weise ging die Sache ihren Gang außer und neben dem Gesetze, und wenn man glaubte, der Zinsfuß sei gar zu hoch gestiegen, so wurde irgend eine Razzia gegen die sogenannten Zinswucherer ausgeführt, welche zuweilen auch nebenbei dem Zwecke der Füllung geldbedürftiger Staats- und Stadtkassen diente. So ließ um das Jahr 1256 Ludwig XI. von Frankreich 150 Wechsler aus Asti verhaften und ihre sämmtlichen in Frankreich ausgeliehenen Kapitalien im Betrage von etwa 800,000 Livres für seine Kasse einziehen. Ebenso wurden um das J. 1277 wieder alle italienischen Wechsler verhaftet und von ihnen 12,000 Goldgulden erpreßt.

In Deutschland scheint der Zinsfuß um jene Zeit weniger hoch gewesen zu sein. Dies läßt sich aus einem wirthschaftlichen Grunde leicht erklären, weil eben Deutschland, nach dem Ausspruche des Geschichtschreibers Aeneas Sylvius Piccolomini, des späteren Papstes Pius II., damals das kapitalreichste Land der Erde war. Eichhorn, in seiner deutschen Rechtsgeschichte, nimmt den Zinsfuß für die Dauer des 13. Jahrhunderts zu 10 % an. Auf gleichem Satz stand er um dieselbe Zeit und später in England. In Frankreich sank er von dem 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts von einem Zehntel des Kapitals, also von 10 %, auf ein Zwanzigstel des Kapitals, also auf 5 %. Uebrigens ist bei Auffassung der Nachrichten aus jener Zeit insofern eine besondere Vor-

sicht geboten, als sehr häufig von einem Zinsfuß von nur 5 % geredet wird, damit aber nicht der in Vertragsverhältnissen faktisch herrschende, sondern derjenige gemeint ist, welcher als gesetzliches Maß für Verzugszinsen und dergleichen zugesprochen wird.

Im Allgemeinen kann man so viel als erwiesen annehmen, daß das Gebot des canonischen Rechts, überhaupt keine Zinsen zu nehmen, nirgends in allen europäischen Ländern, wo überhaupt Darlehensgeschäfte gemacht wurden, gehalten worden ist. Die deutsche Reichsgesetzgebung schloß sich ursprünglich den canonischen Vorschriften enge an: so erklärte die Reichspolizeiordnung vom Jahre 1530, Titel 26, das Zinsnehmen von Darlehen für verbotenen Wucher. Dasselbe thaten einzelne Stadtrechte. Allein auch diese Verbote wurden umgangen. Einestheils scheint man den Juden, die als Nichtchristen von den canonischen Vorschriften nicht berührt wurden, entweder durch eine lediglich faktische Connivenz oder auch durch gesetzliche Duldung das Zinsnehmen nachgesehen zu haben; anderntheils aber entwickelte sich als Surrogat für den offenen Darlehens- und Zinsvertrag der Gülten- und Rentenkauf.

Derselbe bestand entweder darin, daß gegen Empfang der Darlehenssumme ein Grundstück dem Darleiher zur Benutzung übergeben und dessen Wiedereinlösung gegen Rückerstattung des Kapitals, sei es mit oder ohne Aufschlag, vorbehalten wurde; oder er geschah in der Art, daß der Darlehens-Empfänger als Vergütung gegen den Empfang und Genuß des Kapitals eine Rente zu Gun-

sten des Darleihers und seiner Rechtsnachfolger auf ein Grundstück legte und sich selbst und alle späteren Besitzer desselben verpflichtete, diese Rente, als eine auf Grund und Boden haftende Last, für alle Zukunft zu zahlen.

Dieser Rentenkauf war schon in früher Zeit, gewiß schon während der Kreuzzüge, in Aufnahme gekommen und hatte ohne Zweifel ursprünglich seinen Grund darin, daß man überhaupt damals noch keinen persönlichen, sondern nur Real-Credit kannte. Allein in späterer Zeit wurde er, trotzdem daß die volkswirthschaftlichen Verhältnisse sich geändert und ein wirklicher Personal-Credit sich ausgebildet hatte, diese Form des Credits also entbehrlich geworden war, dennoch beibehalten, um die canonischen Zinsverbote durch eine Verschleierung des Geschäfts zu umgehen. Er nimmt denn auch später mehr die Natur eines Darlehens in der Weise an, daß, während früher die Rente unter dem Namen „ewig Geld" unaufkündbar war, nach und nach die Befugniß des Rentenschuldners, das Verhältniß aufzukündigen und durch Zahlung des Hauptkapitals die Rente abzulösen, zuerst durch Uebung aufkam und dann auch durch die Gesetzgebung, namentlich die Reichspolizei-Ordnung von 1548, gesetzlich fixirt ward. Die Reichsgesetze, namentlich die Reichspolizei-Ordnung von 1577, beschränkten dann auch später die Höhe der Rente auf 5 % des vorgeschossenen Kapitals und gaben damit deutlich zu erkennen, daß man sich über die Natur dieses Geschäfts, als eines verschleierten Darlehens, vollkommen klar war. Nur ist dabei zu bemerken, daß es sich von einem solchen dadurch unterschied, daß nur der Schuldner kündigen konnte, und dem

Gläubiger nur dann eine Kündigung zustand, wenn der Schuldner in der Zahlung der jährlichen Rente säumig und für diesen Fall eine Aufhebung des Geschäftes ausdrücklich ausbedungen war.

Eine gesetzliche Bestätigung oder Anerkennung des Zinsnehmens bei Darlehen finden wir, obgleich Zins allgemein genommen wurde, in der deutschen Gesetzgebung vor der Reformation nur in der oben erwähnten Reichs-Polizeiordnung von 1577, worin es wörtlich heißt: „Damit aber auch die Juden ihre Leibesnahrung haben mögen, so soll ihnen nicht mehr denn 5 vom Hundert zum Wucher zu nehmen erlaubt sein;" — was wieder die bereits erwähnte exceptionelle Stellung der Juden gegenüber den Christen, die gar keine Zinsen nehmen durften, nachweist. Zwar spricht auch der Reichspolizeiabschied von 1600 von einem Zinsmaß von 5%, allein er redet nur von Verzugszinsen, nicht von vertragsweise vereinbarten.

Obgleich die Reformatoren, namentlich Luther, in Betreff des Zinsnehmens ganz dieselben Ansichten hatten, wie die Kirchenväter und die Päpste (mit alleiniger Ausnahme von Calvin, welcher die canonischen Zinsverbote für nicht mehr rechtsverbindlich erklärte), so schienen doch die volkswirthschaftlichen Verhältnisse auf eine Aenderung hingedrängt zu haben. Die Erlaubniß des Zinsnehmens, jedoch beschränkt auf 5 Procent, findet sich zuerst ausgesprochen in einigen statutarischen Rechten und Territorialgesetzgebungen, und zwar namentlich in protestantischen Gegenden. Von Reichswegen wird sie anerkannt in dem Reichstagsabschied vom J. 1654. Derselbe kündigt als seine Absicht an die Ausführung einer in dem

westphälischen Frieden getroffenen Vorschrift: „daß auf dem Reichstag auf billige Wege und Mittel gedacht werden solle, wie denjenigen Schuldnern, welche durch den Krieg oder auch durch allzu große Aufschwellung der Zinsen und Interessen in's Verderben kommen, dergestalt geholfen würde, damit aus denen zwischen ihnen und den Gläubigern einkommenden Klagen und Strittigkeiten nicht gefährliche Unruhen und Weiterungen im Reiche entstehen möchten;" — und bestimmt darauf wörtlich Folgendes: „Anreichend die künftigen Zinsen und Interessen, sollen von nun an dieselben, sie seien aus wiederkäuflichen Zinsen (also Gült- und Renten-Kauf) oder vorgestreckten Anleihen herrührig und versprochen, jedoch nach Ausweisung der Reichs-Constitution, und weiter nicht als 5 Procent, alle und jede Jahre in verglichenen Terminen unfehlbar bezahlt und im Fall des Saumsals auf bloße Vorzeigung der Obligation per paratam executionem (durch sofortige Hülfsvollstreckung) wider den Schuldiger verfahren werden."

Allerdings scheint diese Verordnung ursprünglich bloß ein sogenanntes Zeitgesetz gewesen zu sein, erlassen zu vorübergehenden Zwecken, nämlich um einestheils den Schuldnern, welche während des dreißigjährigen Krieges, der in dem letzten Menschenalter vorher Deutschland verheert und seine volkswirthschaftliche Blüthe zerstört hatte, Geld zu höheren Zinsen aufzunehmen genöthigt waren, damit eine Linderung angedeihen zu lassen, und um anderntheils für die Zukunft dem durch die Ungunst der Zeiten bedeutend verminderten Kapital in der gesetzlichen Sanction des Zinsnehmens und in dem Anordnen sofortiger Hülfsvollstreckung auf Grund der Schuldverschrei-

bung eine erhöhte Sicherheit zu geben und das Kapital selbst dadurch wieder auf den Markt und in den Verkehr zu locken. Allein diese vorübergehende Bestimmung des Gesetzes wurde im Laufe der Zeit als eine bleibende aufgefaßt und von da an das Nehmen von 5 Procent für gesetzlich statthaft erklärt. Einzelne Landrechte erklärten auch 6 Procent für zulässig, ohne daß die Reichsgesetze dem entgegentraten, und es läßt sich, wenn auch nicht die gesetzliche Statthaftigkeit von 6 Procent, denn doch soviel nachweisen, daß das Ausbedingen und Nehmen dieses Zinsfußes als ein strafbarer Zinswucher gemeinrechtlich nicht betrachtet ward.

In gleicher oder ähnlicher Weise, wie in Deutschland, entwickelte sich die Gesetzgebung in England, wo unter Elisabeth noch jedes Zinsnehmen für Wucher erklärt, später aber 5% für statthaft angesehen wurden, sowie in Frankreich, wo ebenfalls anfangs ein absolutes Verbot, daneben aber faktisch ein sehr hoher Zinsfuß bestand, welcher durch Ludwig XIV. auf 5% herabgesetzt ward.

Einer eigenthümlichen, aus dem Ende des 17. Jahrhunderts stammenden Verordnung wird aus der Schweiz Erwähnung gethan, welche nämlich den Zinsfuß gesetzlich fixirte und nicht nur Diejenigen, welche mehr, sondern auch Diejenigen, welche weniger als diesen nahmen, mit Strafen bedrohte.

Alle diese Fixirungen des Zinsfußes stützen sich auf die willkürliche Annahme, daß der gesetzliche Procentsatz für alle mehr oder weniger gesicherten Darlehen der verschiedensten Art der gleichmäßig entsprechende und billige sei, oder gar auf die Annahme, daß dadurch die Kapitalisten gezwungen würden, zum Vortheil der Grund-

besitzer und Geschäftsleute ihre Kapitalien billig darzuleihen. Namentlich berühmt sich des Letzteren Ludwig XIV. in dem oben benannten Edikt, ohne zu bedenken, daß ein wider die Natur der Verhältnisse erzwungener niedriger Zinsfuß nur dazu dienen kann, die Kapitalien aus dem Darlehensverkehr zu verscheuchen.

Die erste Aufhebung der Wuchergesetze versuchte im Jahre 1787 Kaiser Joseph II. von Oesterreich. Allein es scheiterte dieser Versuch, wie so mancher andere des seiner Zeit so weit vorausgeeilten Gesetzgebers.

Der zweite Versuch ist die Aufhebung der Zinsbeschränkung, welche 1793 durch die Gesetzgebung Frankreichs erfolgte, nach einer 1794 vorgenommenen Wiedereinschränkung im Jahre 1796 wiederhergestellt und erst im Jahre 1807 durch Napoleon wieder zurückgenommen wurde. Ein Antrag des Deputirten L'Herbette vom 9. März 1836 auf Wiederherstellung der Gesetzgebung von 1793 und 1796 wurde verworfen. Dagegen sind in England durch Gesetze aus dem zweiten und dritten Regierungsjahre der Königin Victoria die Zinsbeschränkungen so weit aufgehoben, als sie auf Wechsel, die nicht über 12 Monate laufen, und auf Gelddarlehen über 10 Pfd. St. keine Anwendung erleiden.

Die übrige moderne Gesetzgebung in Bezug auf die civil- und strafrechtliche Seite des sogenannten Wuchers werden wir, um nicht dem Zusammenhang der Erörterung vorzugreifen, in einer späteren Abtheilung darstellen.

Gehen wir nun von diesem historischen Abriß zu einer juristischen und logischen Prüfung des Begriffes und des Thatbestandes des Wuchers über.

XII.

Rechtsbegriff des Zinswuchers.

Die Beschränkung des Zinsfußes auf einen bestimmten Maximalsatz ist, wie Bentham in der bereits citirten Stelle sehr richtig bemerkt, unzweifelhaft eine Beschränkung der persönlichen Freiheit. Sie würde daher nicht gerechtfertigt sein, wenn sich für dieselbe nicht Gründe der Nothwendigkeit oder wenigstens einer überwiegenden Zweckmäßigkeit geltend machen ließen. Prüfen wir, ob solche vorliegen, und zwar vorerst ohne Inbetrachtziehung des strafrechtlichen Momentes.

Es läßt sich nun allerdings nicht leugnen, daß die bürgerliche Gesellschaft, daß der Staat ein Interesse daran hat, daß der Zinsfuß nicht ein übermäßig hoher sei; denn ein hoher Zinsfuß lähmt den Unternehmungsgeist, unterdrückt den kleinen Besitz, macht die Arbeitskraft dem Kapital allzusehr tributär und hindert somit den volkswirthschaftlichen Fortschritt. Wenn es also möglich wäre, einen Zinsfuß auszumitteln, welcher allen Vertragsverhältnissen bei Darlehensgeschäften sowohl in Civil- als in Handelssachen, sowohl bei geringer als bei großer und mittlerer Sicherheit der Rückzahlung, bei prompter und bequemer, wie bei langsamer und mühsamer Einziehbarkeit der Zinsen, bei schleppender wie bei rascher Rechtshülfe und Execution, überall gleichmäßig entspräche, so würde gegen ein Gesetz, welches den Zinsfuß auf diesen

Satz normirt, schwerlich etwas erinnert werden können. Allein diese verschiedenen Bedingungen, welche von der Kapitalbewegung unzertrennlich sind, unter einen Hut zu bringen, ist unmöglich; und das ist eben der Grund, warum sich, mag man auch noch so sehr das öffentliche Interesse und die damit verknüpfte Herabdrückung des Zinsfußes im Auge haben, ein Gesetz, das einen absoluten Maximalbetrag für alle Verhältnisse festsetzt, mag Mangel oder Ueberfluß an Kapital vorhanden sein, mag die Lage der Darlehens-Empfänger eine gute oder schlechte, mag das Landesgesetz ein sicherstellendes oder ein ungenügendes sein, nicht rechtfertigen läßt. Unsere Gesetzgeber scheinen dies selbst gefühlt zu haben; denn die Gesetze machen bezüglich des Zinsfußes Unterschiede. Während sie als die Regel 5 Procent festsetzen, erlauben sie ausnahmsweise in Handels- und Wechselsachen 6 Procent; ja sie gestatten eine Menge von Geschäften, freilich ohne ausdrückliche Anerkennung der Gesetzmäßigkeit des Zinsfußes, in der Art, daß sie dennoch einen 6 Procent weit übersteigenden Zinsfuß passiren lassen. Dies geschieht z. B. bei allen Staatsanlehen oder sonstigen Anlehen von ehemals reichsunmittelbaren Standes- und Grundherren u. s. w., bei welchen nicht nur in der Regel von vornherein ein geringeres Kapital als dasjenige, welches man verschreibt, gezahlt wird, sondern, wenn die Obligationen wirklich auch dem Nominalwerth nach nur zu 5 % verzinslich bezeichnet sind, und wenn aber in einem bestimmten Zeitpunkt die Obligationen von 100 nur einen Curswerth von 50 oder 75 haben, in der That 10 und $7^1/_2$ % bezahlt werden.

Der gleiche Fall findet statt bei allen Cessionen von Forderungen, wenigstens in allen denjenigen Staaten (und diese bilden die Mehrzahl), in welchen die römische lex Anastasiana aufgehoben ist. Für Nichtjuristen bemerken wir, daß dieses Gesetz bestimmt, daß der Käufer einer Forderung, welcher dafür weniger bezahlt, als der Nominalbetrag ausmacht, dafür auch nur den bezahlten Kaufpreis mit landesüblichen Zinsen einfordern kann, und daß der übrige Theil der Forderung, also die Differenz zwischen Nominalbetrag und Kaufpreis, zu Gunsten des Schuldners erloschen sein soll.

Nach Aufhebung dieses Gesetzes ist es also erlaubt, eine Forderung, für die man weniger bezahlt hat als ihren Betrag, dennoch ihrem ganzen Umfang nach gegen den abgetretenen Schuldner geltend zu machen. Ich erhalte also für eine Forderung von beispielsweise 100 Gulden, für die ich nur 60 fl. gegeben, vorausgesetzt daß die Forderung wirklich besteht und der Schuldner zahlungsfähig ist, auch die nöthige Rechtshülfe nicht mangelt, dennoch den vollen Betrag. Setzen wir nun den Fall: A schuldet dem B ein Darlehen von 500 Gulden; gleichzeitig hat er eine noch nicht fällige, aber mit 5 % verzinsliche Forderung gegen den C im Betrage von 150 Gulden. Von dem Kapital, welches A dem B schuldet, sind vierjährige Zinsen rückständig mit 100 Gulden. B fordert dieselben von A, droht im Fall des Säumens mit Aufkündigung des Kapitals. A kann augenblicklich nicht zahlen, seine Forderung an den C ist noch nicht fällig. Er cedirt also dieselbe zu dem Zweck der Zahlung der Zinsen an B für den Preis von 100 Gulden.

B klagt sie gegen C ein und erhält zur Verfallzeit das ganze Kapital von 150 Gulden nebst Zinsen ausgezahlt. B hat also, statt 5 % Zinsen mit 100 Gulden, 7½ % mit 150 Gulden erhalten und außerdem noch die Zinsen des cedirten Kapitals profitirt. Darin wird nun kein Zinswucher gefunden, aus dem einfachen Grunde, weil das Gesetz, welches verbietet, sich Credit so billig und so theuer, als man kann oder will, zu kaufen, erlaubt, Forderungen so billig, wie man will, zu kaufen und zu verkaufen. Selbst Merkel in seiner kürzlich erschienenen Schrift „über den Zinswucher", im Uebrigen ein sehr eifriger Vertheidiger der Zinsbeschränkungen, findet es unrecht, daß in einem solchen Fall das Bezirksgericht in Frankenthal Wucherstrafen erkannt hat. Auch er erklärt es für erlaubt, daß bei der Cession ein bedeutender oder ganz unverhältnißmäßiger Nachlaß zu Gunsten des Cessionars ausbedungen werde, trotzdem daß der Letztere gegen alle Gefahr des Verlustes gesichert sei.

Ein dritter Fall, in welchem auch bei unserer dermaligen Gesetzgebung ungescheut weit höhere Zinsen als 5 % bezahlt werden, ist der Wechselverkehr. Wenn man auch das Verabreichen von Darlehen gegen Ausstellung eines trockenen Wechsels über einen höheren Betrag, als das dargeliehene Kapital und die Zinsdifferenz zusammengenommen ausmacht, nach Maßgabe unserer Gesetzgebung als Wucher behandelt, so läßt sich doch ein gleiches Verfahren bezüglich der gezogenen Wechsel nicht einhalten, wenn man nicht geradezu den ganzen Wechselverkehr zerstören will. Nehmen wir folgenden Fall: A braucht Geld und kann zu dem gesetzlichen Zinsfuß

nichts geliehen erhalten; er greift nun zu dem Mittel, daß er von B, C, D, E Wechsel auf sich ziehen läßt, dieselben acceptirt und sodann den Ausstellern zurückgibt, um sie auf den Markt zu bringen. Hier werden die Accepte je nach der Stimmung des Geldmarktes, der Beliebtheit des Acceptanten, der Geschicklichkeit des Agenten, mit kleinerem oder größerem Verlust in Geld umgesetzt. Der Umsetzende erhält natürlich immer eine kleinere Summe, als der Nominalbetrag ausmacht. Wieviel diejenigen Personen, welche dieses Verwerthen der Wechsel besorgen, an den Acceptanten abliefern und wieviel sie für sich behalten als sogenannte Provision u. s. w., mag dahingestellt bleiben. Zur Verfallzeit klagt der Inhaber dieser Wechsel gegen den Acceptanten. Dieser beruft sich auf die Einrede des Wuchers, indem er das verschriebene Kapital vielleicht nur zur Hälfte oder zu $^2/_3$ erhalten hat. Hört man ihn mit dieser Einrede des Wuchers nicht, so macht man das Wuchergesetz völlig illusorisch; hört man ihn damit, läßt man darüber einen weitläufigen Civilprozeß oder gar eine Kriminalunterſuchung stattfinden, so macht man die Wechselgesetze und den ganzen Wechselverkehr illusorisch. Denn der Inhaber des Wechsels konnte demselben unmöglich ansehen, zu welchem Zwecke er ausgestellt, acceptirt und verwerthet worden war, und daß der Acceptant nur so und so viel erhalten hat; er muß sich an das halten, was in dem Wechsel geschrieben steht, nicht an das, was möglicherweise anderwärts vorgefallen sein kann. Wollte man ihm etwas Anderes zumuthen, so würde kein vernünftiger Mensch mehr einen Wechsel an-

nehmen oder kaufen, alle Wechsel würden den öffentlichen Glauben verlieren, sie würden aufhören, das Papiergeld der Kaufleute zu sein.

Eine weitere klaffende Lücke in die Wuchergesetze ist gerissen durch den Geschäftsbetrieb der Banquiers, durch welchen sie tagtäglich unter den Augen der Obrigkeit und der verbietenden Gesetze übertreten werden, während Jemand, der hier auf Bestrafung antrüge, statt seinen Zweck zu erreichen, sich nur lächerlich machen würde.

Dasselbe strafandrohende Gesetz wird also, trotzdem daß es alle Contraventionen, große wie kleine, bedrohet, nur bezüglich der kleinen Uebertreter vollzogen, bezüglich der großen nicht; — in der That ein wenig beneidenswerther Rechtszustand!

Endlich sind die öffentlichen Banken, seien es Privat- oder Staatsbanken, in der Regel durch das Gesetz, welches sie concessionirt oder gründet, gleichzeitig auch befreit von allen zinsbeschränkenden Vorschriften, sowohl in civilrechtlicher als in krimineller Hinsicht. Hier vindizirt also der Staat für sich selbst oder er verleiht einem Dritten, einer Privatperson, das Monopol zur Begehung solcher Handlungen, welche er, wenn sie ein Anderer begeht, nicht nur für Geschäfte ohne alle Rechtsverbindlichkeit erklärt, sondern auch mit infamirenden Strafen belegt; — auch eine seltsame Konsequenz!

Will man zu dem Auskunftsmittel greifen, den kaufmännischen und industriellen Verkehr von den Zinsbeschränkungen zu befreien, so tritt wieder die außerordentliche Schwierigkeit ein, die Grenzscheide zwischen Industrie und Handwerk, zwischen wirklichem kaufmännischen und

sonstigem Detailverkehr, wie z. B. dem der Höcker und Hausirer ꝛc., festzustellen.

Daraus folgt denn, daß, weil die Höhe des Zinsfußes abhängt von der Quantität der verleihbaren Kapitalien, von der Zahl der der Anleihen Bedürftigen, von der Sicherheit, welche dieselben zu bieten vermögen, von der Bequemlichkeit und Sicherheit der Zinszahlungen und von der Schnelligkeit der Rechtshülfe und der Exekution, es unmöglich ist, für alle diese Fälle, bei der außerordentlichen Manchfaltigkeit, welche der heutige Verkehr für dieselben bedingt, einen und denselben Zinsfuß zu finden, der für Alle gleichmäßig paßt, dessen Innehaltung man als eine Rechtspflicht und dessen Ueberschreitung man als eine Rechtsverletzung ansehen könnte. Nur für den Fall, in welchem es feststeht, daß Zinsen gezahlt werden sollen, ohne daß die Parteien sich über das Maß derselben ausdrücklich verständigt haben, namentlich im Fall der Verzugszinsen, hat daher die Staatsgewalt ein Recht, den Zinsfuß zu fixiren, weil dies in Ermangelung einer durch Privatautonomie erfolgten Feststellung eine Nothwendigkeit ist. Allein auch hier sehen wir, daß unsere gesetzgebende Gewalt selbst die Manchfaltigkeit dieser verschiedenen Verhältnisse ausdrücklich anerkennt, indem sie in einigen Fällen 5 %, in andern dagegen, wie z. B. in Wechselsachen, 6 % als den legalen Zinsfuß aufstellt.

Einen eigenthümlichen Modus der Behandlung der civilrechtlichen Seite der Zinswucherfrage hat die Gesetzgebung des Großherzogthums Baden gewählt. Sie verbietet keineswegs Zinsen über 6 % sich auszubedingen und zu nehmen, dagegen dürfen für diejenige Quote,

welche 6 % übersteigt, keinerlei Pfand- und Prioritätsrechte bestellt werden, oder dieselben sind, wenn dies dennoch geschieht, ungültig. Diese überschüssige Quote kann ferner einer Concursmasse gegenüber nicht gefordert werden, und dem Schuldner ist, damit er die Gelegenheit, billiger zu leihen, in jedem Augenblick, wo sie eintritt, benutzen kann, eine monatliche Kündigung gestattet. Diese Bestimmungen, welche, wie uns badische Juristen versicherten, in der Praxis sich wohl bewährt haben, sind eine ganz zweckmäßige Vermittelung in dem Uebergang von dem System der Beschränkung zu dem der Freiheit im Abschluß der Zinsverträge. Für das Uebergangsstadium gedacht sind sie sehr empfehlenswerth. Von dem Standpunkt einer definitiven und bleibenden Gesetzgebung aus beurtheilt, würden sie die Probe juristischer Folgerichtigkeit schwerlich aushalten.

Was die Strafgesetze gegen den Zinswucher anlangt, so werden wir die Gründe zu deren Rechtfertigung am sichersten bei denjenigen zu suchen haben, welche deren Wiederherstellung (nach der früher erfolgten Aufhebung) befürworteten.

Als die Napoleonische Gesetzgebung im Jahr 1807 die gesetzlichen Zinsbeschränkungen wiederherstellte und zu gleicher Zeit deren Ueberschreitung, wenn dieselbe gewohnheitsmäßig betrieben ward, mit einer schweren Geldstrafe belegte, führte der Staatsrath Jaubert, der den Gesetzentwurf den Kammern gegenüber zu vertheidigen hatte, als Argument für die beantragte Maßregel namentlich auch das an, daß das römische Recht auch Kaufverträge für nichtig erkläre, wenn dabei eine

Verletzung über die Hälfte stattgefunden habe. Diese Vorschrift des gemeinen Rechts sei zwar durch die revolutionäre Gesetzgebung aufgehoben, aber durch den Code civil bereits wiederhergestellt worden; und so gut wie auch sie eigentlich eine Beschränkung der Privatautonomie in sich schließe, — wie es aber dennoch für nothwendig erachtet worden sei, durch dieselbe aus höheren Staatsrücksichten die Armuth gegen die Bedrückung, die Verschwendung gegen deren mißbräuchliche Ausbeutung oder die Einfalt gegen den Betrug zu schützen, — ebenso sei auch die Wiederherstellung der Zinsbeschränkung und die Bestrafung der Ueberschreitung derselben wiederherzustellen nöthig, um die Bürger zu schützen gegen den Wucher, der sonst „wie ein feindlicher Ueberfall in die Gesellschaft einbreche, sich darin festsetze und so tiefe Wurzeln schlage, daß es der Strenge der Gesetze und der gerichtlichen Beamten noch nicht gelungen sei, denselben auszurotten." Nun ist es allerdings richtig, daß das römische Recht für den Fall, daß der Verkäufer nicht einmal die Hälfte dessen, was das von ihm Verkaufte werth ist, erhalten hat, denselben berechtigt, auf Wiederaufhebung des Vertrages und Zurückgabe der gegenseitigen Leistungen zu klagen oder dasselbe Verlangen auf dem Wege der Einrede geltend zu machen, und daß die Doktrin und Praxis dieses Recht des Verkäufers auch auf den gleichen Fall des Käufers und auf ähnliche Verträge, wie den Kaufvertrag, ausgedehnt hat. Auch hat der Code Napoléon in seinem Artikel 1674 bestimmt, daß, wenn der Verkäufer um mehr als $^7/_{12}$ um den Preis bei einer unbeweglichen Sache verletzt worden ist, er be-

rechtigt sein solle, die Aufhebung des Vertrages zu fordern, welche Klage jedoch im Verlauf von zwei Jahren, vom Tage des Abschlusses des Vertrages an, verjähre. Dem gegenüber ist jedoch vor Allem der große Unterschied mit den Wuchergesetzen zu bemerken, daß eine Verletzung über die Hälfte mit keinerlei Strafe, wie bei der Zinsüberschreitung geschieht, bedroht wird. Sodann geht auch aus dem römischen Rechte deutlich hervor, daß diese Verletzung über die Hälfte und die damit verbundenen Folgen sich an die Voraussetzung knüpfen, daß dem Verletzten gegenüber entweder ein wirklicher Betrug oder wenigstens eine mißbräuchliche Ausbeutung eines bei demselben vorhandenen Irrthums stattgefunden hat; denn das römische Recht gestattet, bei Eingehung des Vertrages auf Ansprüche und Einreden wegen der sogenannten „enormen Verletzung" rechtsgültig zu verzichten; und nicht nur ein solcher Verzicht, sondern auch der Beweis, daß der angeblich verletzte Verkäufer das Dasein einer solchen Verletzung schon bei Abschluß des Vertrages gekannt hat, schließt die Klage aus. Endlich findet die Klage und Einrede der Verletzung über die Hälfte nur statt bei solchen Objekten, die einen, über allen Zweifel erhabenen, bestimmten, augenblicklichen Preis haben; sie fällt aber weg bei allen Gegenständen, welche Sache der Spekulation, der Liebhaberei, der Ungewißheit, des Wagnisses sind. Wer ein Bergwerk zu theuer gekauft oder zu wohlfeil verkauft hat, wer ein mit einer Leibrente für eine noch lebende Person behaftetes Grundstück, wer einen ganzen Vermögenscomplex mit allen seinen Aktiven und Passiven in Bausch und Bogen, wer eine

bloße Erspectanz gekauft oder verkauft hat, kann sich auf die Einrede der Verletzung über die Hälfte nicht berufen, weil alles dies mehr oder weniger gewagte Geschäfte sind. Das Ganze reduzirt sich also darauf, daß das Gesetz bei Gegenständen von unzweifelhaftem Marktpreise ein äußeres Symptom aufstellt, an welchem man das Vorhandensein einer civilrechtlichen Uebervortheilung erkennen und demgemäß den Vertrag annulliren solle. Das Gesetz geht aber sogar so weit, daß es dem Beklagten die Befugniß einräumt, die Annullirung des Vertrages dadurch abzuwenden, daß er dem Kläger die Differenz der bedungenen Gegenleistung und des wahren Werthes vergütet oder nachläßt, beziehungsweise nachzulassen oder zu vergüten sich bereit erklärt. Weit entfernt aber ist es davon, einen solchen Vertrag mit Strafe zu bedrohen für den angeblich möglicherweise Verletzenden. Daraus ergibt sich, daß der Wirkungskreis der sogenannten læsio enormis ein außerordentlich beschränkter ist; denn bei unserem heutigen Verkehr gibt es außer Grundstücken in Dorfgemarkungen — und selbst diese wechseln bei Fluctuationen der Cerealienpreise und der Auswanderungen außerordentlich schnell und bedeutend in ihrem Werthe — überhaupt sehr wenig Gegenstände, welche einen unzweifelhaft bestimmten und bestimmbaren Preis jeweilig haben. Das Meiste ist Gegenstand der Spekulation und kann also jenen Bestimmungen nicht unterzogen werden. In der That ist die Einrede der Verletzung über die Hälfte in unserer heutigen Rechtspraxis fast zu einer bloßen Chikane herabgesunken, die, in Ermangelung eines Bessern, zur Verschleppung der Prozesse mißbraucht wird.

Vergleichen wir damit die Wuchergesetze. Dieselben begnügen sich nicht damit, eine Präsumtion des Betrugs aufzustellen, denn gegen eine bloße Präsumtion müßte der Gegenbeweis, daß der angeblich Verletzte das Vorhandensein der Verletzung gekannt und in dieselbe gewilligt habe, zugelassen werden. Dieser wird nach unseren Wuchergesetzen aber nicht zugelassen. Sie lassen einen Verzicht nicht gelten, sondern erklären denselben geradezu für unwirksam; sie erstrecken sich ohne Unterschied auf alle Geschäfte, mögen dieselben gesichert oder ungesichert, ja sogar mit der größten Wahrscheinlichkeit des Verlustes für den Darleihenden verbunden sein; endlich aber bedrohen sie eine Handlung mit krimineller Strafe, welche vom Gesetz über die læsio enormis doch nur mit civilrechtlicher Nichtigkeit bedroht ist.

Man sieht also, zwischen diesen beiden Instituten ist ein solcher Unterschied, daß das eine als unterstützendes Argument für das andere nicht angezogen werden kann. Wollte man die Grundsätze der Verletzung über die Hälfte anwenden auf den Kapitalzins, so würde sich daraus nichts ergeben als die Vorschrift, daß dann, wenn ein Darleiher bei unzweifelhafter Sicherheit dennoch den bei solcher jeweilig üblichen Zinsfuß überschritten hat, präsumirt werden müßte, er habe dabei den Darlehens-Empfänger betrogen, es sei denn, daß das Gegentheil durch eine ausdrückliche Einwilligung oder einen Verzicht des Verletzten oder auf anderem Wege nachgewiesen werden könne. Durch eine solche Bestimmung aber würden unsere Wuchergesetze auf ein Minimum reduzirt, oder geradezu aufgehoben werden.

Man hat als zweites Argument für die Wuchergesetze sich darauf berufen, daß ja das Gesetz auch insofern in die Privatautonomie eingreife, als es anerkannten Verschwendern die Dispositions-Befugniß entziehe; und es ist richtig, daß das römische Recht, sowie die auf dasselbe gegründeten modernen europäischen Rechte, namentlich das französische und deutsche, eine solche Maßregel zulassen, während das englische z. B. auch hierin der Privatautonomie keinen Zwang auferlegt.

Interessant ist es, den Ursprung der Verschwendungs-Curatel im römischen Recht zu verfolgen. Dieselbe war ursprünglich, wie dies Ihering in seinem „Geist des römischen Rechts" sehr wahrscheinlich macht, keineswegs ein Rechtsinstitut. Die Organisation des römischen Gemeinwesens beruhte auf großen Familien-Verbänden, den Gentes. Der Repräsentant dieses Familienverbandes war es, der auf dem Wege der Sitten-Polizei dem Verschwender, der im Uebrigen nach der Konsequenz des römischen Eigenthumsbegriffs das Erbthum seiner Väter allerdings durchbringen und die Seinen darben lassen, ja sie selbst verkaufen konnte, in seinem Unfug Einhalt gebieten konnte. Beachtete der Verschwender diese Mahnung nicht, so entzog der Repräsentant der Gens ihm die Administration seines Vermögens durch eine von den Gentilen geführte Verschwendungs-Curatel. Die Letztere ist daher ein Ausfluß und Rest des Familien-Prinzips, welches hier die Absicht hatte, nicht nur das Erbrecht der nächsten Verwandten des Verschwenders, sondern auch den Familienverband selbst gegen die Ge-

fahr zu sichern, daß ihm der Verschwender dereinst zur Last falle.

Allerdings ist dieser historische Entstehungsgrund im späteren Rechtsbewußtsein der Römer verschwunden und in der modernen Gesetzgebung findet sich keine Spur mehr davon. Allein abgesehen davon verdient doch der Umstand alle Beachtung, daß die Verschwendungs-Curatel insofern die rechtliche Konsequenz für sich hat, daß sie die betroffenen Personen von allen Vermögens-Dispositionen ausschließt, während die gesetzliche Zinsbeschränkung, so weit man sie als zu Gunsten des Verschwenders angeführt betrachten will, denselben, und zwar unter Begünstigung seiner eigenen tadelhaften Persönlichkeit auf Kosten dritter Personen nur in einem Geschäftszweige, nämlich in vertragsweiser Feststellung derjenigen Gegenleistung, gegen welche er sich Credit erwirbt, beschränkt, während sie ihm in allem Uebrigen freie Hand gibt. Der Verschwender kann also bei der Wuchergesetzgebung und trotz der Wuchergesetzgebung dadurch, daß er Vermögensobjekte um Spottpreise verschleudert, oder dadurch, daß er Waaren zu den höchsten Preisen auf Credit kauft und zu den geringsten Preisen wieder verkauft, sich auf jede beliebige Weise Geld verschaffen und dadurch jene Gesetze illusorisch machen, wie dies Bentham im dritten Brief seiner „Défense de l'usure" auf das Evidenteste nachgewiesen hat; und während die Verschwendungs-Curatel zu gleicher Zeit dem Verschwender dadurch, daß sie ihm eine Befugniß, die jedem andern vernünftigen Menschen zusteht, entzieht, eine Strafe auferlegt für die fehlerhafte Neigung, von

der er sich beherrschen läßt, gewährt ihm im Gegentheil die Wuchergesetzgebung noch einen Vorzug, den er sich auf Kosten von Treu und Glauben, durch Wortbruch, erkaufen kann, zum Nachtheil dritter Personen, von denen es manchmal dahingestellt sein mag, ob ihnen überhaupt das Vorhandensein verschwenderischer Gelüste bekannt war.

Gehen wir nun über zu den modernen Gesetzgebungen, so finden wir das entschiedene Bestreben, den einfachen Wucher, d. h. die einmalige Uebertretung der Zinsbeschränkung, besonders wenn dieselbe nicht in verschleierter Form geschehen ist, einer Strafe nicht zu unterwerfen. Die Gründe dafür gibt, um von einem neuesten Produkte legislativer Thätigkeit in Deutschland zu sprechen, der Entwurf des Gesetzbuches für Verbrechen und Vergehen für das Königreich Bayern mit folgenden Worten an: „Wir haben es für nöthig erachtet, den Begriff des strafbaren Wuchers in engerer Begrenzung aufzufassen, damit nicht ein ungeeignetes Uebergreifen der Strafgewalt in die freie Bewegung des bürgerlichen Verkehrs stattfinde. Der Geld darleihende Kapitalist soll nicht wegen jeder geringen Provisionsnahme, wegen jedes unbedeutenden Nebenvortheils, den er sich etwa ausbedingt und den der Darlehens-Empfänger willig und ohne alle erhebliche Belästigung gewährt, schon dem Strafgesetz verfallen; dagegen sollen alle jene Ueberschreitungen des gesetzlichen Zinsfußes kriminell bestraft werden, welche wirklich den Charakter jener unredlichen und niederträchtigen Uebervortheilung des Schuldners, die der gewöhnliche Sprachgebrauch mit der Benennung „Wucher" zu

bezeichnen pflegt, in sich tragen. Ein Mittel zur Erreichung dieses Zweckes liegt darin, daß der Entwurf die Bedrohung des Wuchers mit einer Vergehensstrafe nur auf den Fall der Gewerbsmäßigkeit beschränkt. Die einzeln vorkommende Ueberschreitung der Zinsgesetze ist nicht von solcher Bedeutung, daß sie nicht füglich der polizeilichen Berücksichtigung überlassen werden könnte. Den Charakter der Gemeingefährlichkeit und somit der höheren Strafbarkeit nimmt der Wucher offenbar erst dann an, wenn der Thäter durch Wiederholung von Wuchergeschäften zu erkennen gibt, daß er sich aus dem Betrieb solcher Geschäfte jenen schmählichen Erwerbszweig gebildet hat, welcher so geeignet ist, den Wohlstand und die bürgerliche Existenz ganzer Familien in weiten Kreisen allmälig zu untergraben."

Nun ist es aber doch jedenfalls eine ganz eigenthümliche Art von Verbrechen, die — einmal verübt, straffrei, — zwei-, dreimal oder mehrmals verübt, strafbar ist. Unsere Strafgesetze kennen im Uebrigen ein solches Kriterium der Strafbarkeit der Handlungen, je nachdem dieselben einmal oder mehrmals verübt werden, nicht. Wiederholung kann Straf-Schärfungsgrund sein, sie kann aber niemals ein Verbrechen erst bilden, welches bei derselben Handlung, einmal vorgenommen, nicht vorhanden sein würde. Daß eine solche Regulirung der Grenzen der Strafbarkeit unjuristisch ist, ergibt sich schon aus den zahllosen Controversen, welche aus dem Begriff der Gewerbsmäßigkeit des Wuchers entstanden sind, und von welchen namentlich Merkel in seiner Schrift „über den Zins-Wucher", unter Zugrundlegung

des französischen Gesetzes vom 3. September 1807, eine sehr vollständige und juristisch-scharfsinnige Darstellung gibt. Die Gesetze nämlich beschränken sich in der Regel darauf, den bloßen Begriff der Gewerbsmäßigkeit aufzustellen, den Richtern die schwierige Aufgabe überlassend, welche Requisite zur Herstellung des Thatbestandes der Gewerbsmäßigkeit erforderlich seien, zu entscheiden. Die erste Frage, welche sich aufwirft, ist die über die Zahl der Fälle, ob zwei, ob drei, ob vier, überhaupt wo die Straflosigkeit aufhört, wo die Strafbarkeit anfängt. Die zweite Frage ist die, ob die Gewerbsmäßigkeit dann schon vorhanden sei, wenn eine und dieselbe Person von einem und demselben Darleiher mehrmals, oder nur dann, wenn verschiedene Personen in verschiedenen Fällen „bewuchert" worden sind. Die dritte Frage ist die, ob vermittelst eines und desselben Darlehens, wenn davon öfter das gesetzliche Maß der Zinsen überschreitende Beträge erhoben oder Gebühren für Prolongation ꝛc. bezogen worden, schon ein gewerbsmäßiger Wucher verübt werden kann. Die vierte Frage ist die, wie groß oder wie klein der Zwischenraum zwischen zwei oder mehreren Fällen sein dürfe oder könne, um den Begriff der Gewerbsmäßigkeit zuzulassen. Dabei kommt wieder der Begriff der strafrechtlichen Verjährung in Betracht. Verjähren z. B. nach Maßgabe des Strafgesetzes solche Vergehen innerhalb dreier Jahre, so fragt es sich: Ist nicht, wenn der eine Fall z. B. im Jahre 1850 und der zweite im Jahre 1855 vorgekommen, der erste gegenüber dem letzteren bereits verjährt und dadurch dessen Herbeiziehung zum Zwecke der Her-

ſtellung des Thatbeſtandes einer Gewerbsmäßigkeit ausgeſchloſſen, oder abſorbirt der Begriff der Gewerbsmäßigkeit ſo ſehr alle gemeinſtrafrechtlichen Verjährungsvorſchriften, daß man den Begriff der Verjährung ganz bei Seite ſetzen und z. B., wenn eine Zinsüberſchreitung vor 40 Jahren und die andere geſtern geſchehen iſt, man dennoch beide zum Begriff der Gewerbsmäßigkeit zuſammenrechnen muß? — Eine fünfte Frage iſt die: Wird nicht der Begriff der Gewerbsmäßigkeit dadurch ausgeſchloſſen, daß derſelbe Kapitaliſt, der z. B. im Jahre 1832 bei Verabreichung eines Darlehens eine Zinsüberſchreitung begangen und im Jahre 1850 ſich eine zweite hat zu Schulden kommen laſſen, in der Zwiſchenzeit zwiſchen beiden genannten Jahren erwieſenermaßen eine viel größere Anzahl von Kapitalien vielleicht an dieſelbe Perſon ohne Ueberſchreitung des geſetzlichen Zinsfußes oder zum Theil gar unverzinslich ausgeliehen hat? Denn wenn man, wie es die meiſten modernen Strafgeſetzbücher ſtillſchweigend vorausſetzen und die Motive des neuen bayeriſchen Entwurfes ſogar ausdrücklich ausſprechen, die Strafbarkeit des gewerbsmäßigen Wuchers im Gegenſatze zu dem einfachen darin findet, daß erſterer als ein förmlicher „Nahrungszweig" betrieben wird und ſich als ein eingewurzelter, permanenter Mißſtand feſtſetzt, ſo muß man doch wohl auch, wie z. B. der Lauf der Klagverjährung unterbrochen wird durch Anſtellung einer Klage, den Lauf der Zeit, welcher zur Herſtellung des Begriffs der Gewerbsmäßigkeit erforderlich iſt, als unterbrochen betrachten, wenn während deſſelben die des Wuchers beſchuldigte Perſon ſich Jahre

lang keine Contravention der Wuchergesetze hat zu Schulden kommen lassen.

Alle diese Controversen können wir nur andeuten, deren juristische Erörterung würde Bogen füllen; sie bilden eine außerordentlich reiche Uebungsschule für den juristischen Scharfsinn; allein es ist eine bekannte Sache, daß diejenigen Gesetze, welche gerade dem juristischen Scharfsinn ein überreiches Uebungsfeld darbieten, in der Regel in logischer und rechtswissenschaftlicher Beziehung die schlechtesten zu sein pflegen. Denn ein jedes Gesetz hat den Zweck, dem Zweifel ein Ende zu machen und nicht den, Controversen hervorzurufen. Sonderbar ist es, auf welche Weise sich die französische Jurisprudenz mit einem gewissen Anflug jenes Leichtsinns, der überhaupt die „große Nation" charakterisirt, aus allen diesen Streitfragen herauszuziehen gewußt hat. Sie hat nämlich alle diese Fragen nicht für Rechtsfragen, sondern für Thatfragen erklärt und damit jeden Cassations-Recurs abgeschnitten. Der französische Jurist Petit (in seinem „Traité de l'usure") sagt darüber namentlich: „Mögen die Richter entscheiden: es ist gewerbsmäßig, oder mögen sie entscheiden: es ist nicht gewerbsmäßig, sie thun dann immer nichts als über die Thatfrage urtheilen. Ganz anders aber würde dies sein, wenn sie sich dahin aussprächen, daß sie die früheren Fälle nicht berücksichtigt hätten, weil das Gesetz ihnen dies verbot, oder weil die früheren Fälle verjährt seien. Dann hätten sie nicht über die Thatfrage, sondern über einen Rechtspunkt geurtheilt, und eine solche Entscheidung würde ohne Zweifel als eine Gesetzverletzung betrachtet werden und unfehlbar der Cen-

sur des Cassationshofes unterliegen müssen." Petit gibt also ganz einfach den Richtern den Rath, Alles möglichst auf den „faktischen" Karren zu laden, um damit jeder rechtlichen Controverse aus dem Wege zu gehen; allerdings ein einfacher, aber kein juristischer Ausweg.

Andere Gesetzbücher bedrohen den Wucher nur dann mit Strafen, wenn er „verschleiert", d. h. wenn das Verhältniß der Zinsen zum Kapital unkenntlich gemacht und dadurch die Ermittelung einer Zinsüberschreitung vereitelt worden ist, während sie den nackten Zinswucher, der sich z. B. einfach von einem Darleihen 6 % oder 7 % ausbedingt, zwar für civilrechtlich unwirksam, aber nicht für strafbar erklären. In der Regel wird aber bei Feststellung des Begriffs der Verschleierung ein überaus wichtiger Unterschied nicht zur Genüge beachtet. Es ist nämlich der, ob entweder die Verschleierung so beschaffen und zu dem Zweck gemacht worden ist, um dadurch den Darlehens-Empfänger zu täuschen und ihn zum Versprechen höherer Zinsen zu verführen, während er in Wirklichkeit nur die gewöhnlichen zu versprechen beabsichtigte und durch diesen Vertrag zu versprechen glaubte, oder ob zwischen dem Darleiher und dem Darlehens-Empfänger über das Verhältniß zwischen Kapital und Zinsen und über die Höhe der Letzteren keinerlei Zweifel obwaltete, und die Einkleidung des Darlehens in eine Form, welche die Proportion zwischen Kapital und Zinsen nicht deutlich erkennen läßt, bloß deshalb gewählt wurde, um dritten Personen, seien diese nun Privatleute oder der Richter, einen Einblick in die Natur des Geschäfts nicht zu gestatten. In dem ersteren Fall, in

welchem also der Darlehens-Empfänger über das Maß der versprochenen Zinsen getäuscht wurde, kann kein Zweifel darüber obwalten, daß hier ein gemeiner Betrug vorliegt, für welchen die strafrechtlichen Bestimmungen über dieses Verbrechen vollkommen ausreichen und es einer Special-Gesetzgebung also nicht bedarf. Durch die Einmischung der Letzteren würden offenbar nur diejenigen Unklarheiten und Zweifel entstehen, welche in der französischen Gesetzgebung durch die Einschiebung des Begriffs der Escroquerie (Betrug) in die Special-Gesetzgebung über den Wucher entstanden und in der französischen Literatur bei Legraverend und Petit, in der deutschen bei Merkel nachzulesen sind.

Ist aber das Geschäft nur deshalb in eine sein Wesen verschleiernde Form gebracht worden, um dritten Personen keinen Einblick in dasselbe zu gewähren, so läßt sich, vorausgesetzt daß die Contrahenten über dessen Natur vollständig einig waren, und zwischen ihnen ein Streit darüber nicht ausgebrochen ist, nicht absehen, wie irgend ein Dritter, und sei es auch der Richter, eine Befugniß hätte, sich Kenntniß über Dinge zu verschaffen, die ihm durch die Privatautonomie mit Recht entzogen worden sind.

Sodann aber zeigt sich bei der Strafandrohung gegen den verschleierten Wucher eine andere, auch in den Motiven des bayerischen Gesetzentwurfs ausdrücklich anerkannte Gefahr, nämlich die, daß dadurch Veranlassung gegeben werde, in die Bewegung des bürgerlichen Verkehrs willkürlich einzugreifen und einem jeden Geschäft, das sich, ohne daß darüber unter

den Contrahenten ein Zweifel obwaltet, als ein Kauf, als eine Cession oder als ein Wechselverkehr präsentirt, quæstio status zu machen, ihm, obgleich es äußerlich ein ganz unverdächtiges Ansehen zeigt, gleichsam seine Legitimationspapiere und Heimathscheine abzufordern und eine Kriminaluntersuchung darüber zu eröffnen, ob es nicht möglicherweise auch etwas Anderes sein könne. Daß nicht allein bei einer solchen Untersuchung — und schon das bloße Anhängigsein einer Untersuchung kann für den Verkehr ein großes Uebel sein, — sondern auch in der Aburtheilung, selbst bei der größten Integrität und Intelligenz des Richterstandes, die bedeutendsten Mißgriffe vorkommen können, beweist die Erfahrung. So hat z. B. das Bezirksgericht in Frankenthal entschieden: 1) Die Cession (Verkauf einer Forderung) sei zwar ein an und für sich erlaubtes Geschäft und die dabei stipulirte Differenz zwischen dem Nominalwerth der Forderung und dem darauf gegebenen Kaufpreis könne eine beliebig höhere oder niedrigere sein, ohne daß deshalb ein wucherischer Charakter des Geschäfts angenommen werden könne; allein wenn der bei einem solchen Geschäft betheiligte Cessionar (Forderungskäufer) einmal als „hic niger est“ bekannt sei, d. h. überhaupt gewöhnlich den Zinswucher betreibe, so müsse es dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben, je nach obwaltenden Verhältnissen, insbesondere unter Berücksichtigung des Umstandes, daß etwa der Forderungskäufer bei der Erwerbung der Forderung nicht das mindeste Risiko übernommen, vielmehr der Käufer ihm für möglichen Verlust alle erdenkliche Sicherheit gege-

ben hat, zu entscheiden, ob der bei einem solchen Zinsgeschäft verwilligte Nachlaß als ein verhältnißmäßiger zu betrachten, oder ob er als ein wucherischer und den Strafgesetzen unterliegender zu behandeln sei, selbst dann, wenn erwiesen sei, daß dem Vertrag ein Darlehensgeschäft überhaupt gar nicht zu Grunde liege. Es hat ferner entschieden: 2) Es sei als Wucher zu betrachten und zu bestrafen, wenn der um ein Darlehen angegangene Wucherer mit der Entschuldigung, er mache keine Darlehensgeschäfte u. s. w., das Darlehen verweigere und dann damit dem Darlehens-Bedürftigen im weiteren Verlauf Veranlassung gebe, eine Forderung, die diesem gegen eine dritte Person zusteht, oder ein Grundstück oder andere Gegenstände um geringeren Preis, als der Nominalbetrag der Forderung oder der wirkliche und wahre Werth des Grundstückes oder der Gegenstände ausmacht, ihm (dem Wucherer) zu verkaufen.

In solchen Fällen kann doch wohl jeder Unbefangene keinen Zweifel darüber haben, daß es sich hier überhaupt nicht um ein Darlehen handelt, sondern um einfache Cessions- und Kaufgeschäfte, und daß, so lange für diese Geschäfte kein Minimal- oder Maximalbetrag des Preises festgesetzt und dessen Ueberschreitung oder Unterschreitung mit Strafe bedroht ist, überhaupt von einer kriminellen Behandlung der Sache gar keine Rede sein kann. Trotzdem aber ist die Entscheidung des Bezirksgerichts in Frankenthal nichts weiter als eine konsequente Uebertragung des Prinzips der

Wuchergesetze auch auf das Gebiet der Cession und des Kaufes; und es läßt sich mit Recht fragen, wenn die Gegenleistung, gegen welche man sich Credit erwirbt, auf ein Maximum beschränkt ist, warum soll es nicht auch die Gegenleistung sein, gegen welche man eine Forderung, ein Grundstück oder einen Mobiliargegenstand erwirbt? Freilich müßten dann die Gerichte diesen Grund gegen Jeden anwenden, und nicht, wie es die Absicht des Frankenthaler Gerichts zu sein scheint, nur gegen diejenigen Personen, welche sonstwie, sei es mit oder ohne Grund, bei dem Publikum als sogenannte „Wucherer" mißliebig geworden sind. In letzterer Beziehung stellt Merkel dem genannten Gericht gegenüber mit vollkommenem Recht die Behauptung auf: „Man kann hier erkennen, wie leicht es möglich ist, beim verschleierten Wucher die maßgebende gesetzliche Bestimmung außer Augen zu verlieren" (d. h. wie es, weil überhaupt der Begriff der Verschleierung ein sehr relativer, und sehr schwer zu ermitteln ist, was Schleier und was wirkliches Geschäft sei, es sehr nahe liegt, die an sich zweideutigen Bestimmungen des Gesetzes weit über die von ihm beabsichtigte Tragweite hinaus zu überschreiten). „Macht irgend Jemand, der nicht im Rufe steht, ein gewohnheitsmäßiger Wucherer zu sein, bei einer Cession oder einem sonstigen Vertrag einen bedeutenden Gewinn, so ist Niemand versucht zu glauben, daß dieser Gewinn ein wucherischer sei; steht er aber im Ruf eines Gewohnheits-Wucherers und ist er deshalb in Untersuchung gezogen, so ist man geneigt, jeden bedeutenden Gewinn, den er aus einem

Vertrags-Verhältniß gezogen, als einen wucherischen zu betrachten."

Dieses Zeugniß eines anerkannt tüchtigen juristischen Praktikers, der im Uebrigen von dem entgegengesetzten Gesichtspunkt ausgeht wie wir, beweist auf das Deutlichste, wie sehr bei der Verfolgung vermeintlich verschleierter Wucherfälle die Gefahr nahe liegt, daß die Gleichheit vor dem Gesetz bei Seite gesetzt, persönliche Beliebtheit oder Mißliebigkeit zum Maßstab der Strafbarkeit gemacht und der freie Verkehr durch Eingriffe der Polizei und der Untersuchungsgerichte ohne ein Interesse oder vielmehr gegen das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft gestört wird.

Eine andere Art, die Strafbarkeit des Wuchers in engere Grenzen einzuschränken, besteht darin, daß man nur denjenigen Wucher mit Strafe bedroht, welcher verübt worden ist „unter Benutzung bekannter Noth oder bekannten Leichtsinns des Darlehens-Empfängers"; allein auch hierin vermissen wir die juristische Konsequenz. Ueber die Ausbeutung des Leichtsinns haben wir bereits oben bei Gelegenheit der Verschwendungs-Curatel gesprochen. Wenn ein Leichtsinniger, der Geld nicht anders als zu höheren Zinsen aufnehmen kann, diesen Weg abgeschnitten sieht, so wird er zu anderen Mitteln seine Zuflucht nehmen; dann aber dürfte es schwerlich gerechtfertigt sein, nur den Mitcontrahenten des Leichtsinnigen und nicht den Leichtsinnigen selbst zu strafen, vorausgesetzt daß man im öffentlichen Interesse überhaupt Grund zu einer Strafe findet.

Was die Noth anlangt, so ist es sehr schwer zu be-

stimmen, was man unter derselben verstehen soll. Wenn Jemand ein Darlehen aufnimmt, so geschieht es entweder, weil er mit dem geliehenen Geld einen höheren Gewinn zu machen gedenkt, als der Betrag, den er für dessen Gebrauchs-Ueberlassung bezahlen muß, oder weil er damit einen Schaden abzuwenden gedenkt, der höher sein würde als der Preis, um welchen er den Gebrauch des Kapitals kauft. Das Eine so gut wie das Andere kann zur Noth als „Noth" bezeichnet werden. Wenn z. B. Jemanden das Schicksal droht, daß ihm seine sämmtliche Habe zwangsweise versteigert werden soll, wobei in der Regel nur ein weit niedrigerer Preis als der wirkliche Werth erzielt zu werden pflegt, und er nimmt dann ein Darlehen auf, so kann man sagen, es sei die Noth, die ihn dazu bringe. Gleichwohl ist ihm in einem solchen Fall ein Darlehen selbst zu höheren Zinsen (und welchem Kapitalisten kann zugemuthet werden, in diesem Falle ohne Versicherungsprämie zu den gewöhnlichen Zinsen sein Geld auszuleihen?), das ihn in Stand setzt, sich über die Krisis hinauszuhelfen und bessere Zeiten, in welchen der vielleicht entwerthete Grund und Boden wieder gestiegen sein wird, abzuwarten, weit vortheilhafter, als wenn die in Aussicht stehende Exekution gegen ihn vollzogen würde. Umgekehrt fügt auch der Gläubiger, der in einem solchen Fall, statt die gepfändeten Gegenstände zu einem Spottpreis anzukaufen, dem mit der Exekution Bedrohten Geld vorschießt, um die eingeklagte Forderung zu bezahlen, ihm insofern keinen Schaden zu, als er an die Stelle eines unvermeidlichen höheren Opfers nur ein geringeres setzt;

aber dennoch war es die Noth, die den mit Exekution Bedrohten veranlaßt zu leihen, und diese Noth war dem Darleiher bekannt. Mithin wäre die Handlung des Darleihers strafbar.

Aber selbst ein beabsichtigter Gewinn kann unter den Begriff der Noth fallen. Gesetzt ein Geschäftsmann befindet sich in einer solchen Lage, daß ihm, wenn er nicht binnen kurzer Zeit einen ansehnlichen Gewinn macht, der Bankbruch bevorsteht, so wird ihm ein Darlehen selbst zu hohen Zinsen, das ihn in Stand setzt, eine Spekulation zu unternehmen, die ihm mit einiger Wahrscheinlichkeit den zur Deckung der Schulden erforderlichen Gewinn in Aussicht stellt, sehr vortheilhaft und die Aufnahme desselben ein Postulat der Noth sein. Wenn also der Darleiher diesen Sachverhalt kennt, so würde er auch in diesem Falle strafbar sein. Fallen aber solche Fälle innerhalb des Bereichs der Strafbarkeit, so kann man in der That nicht einsehen, warum man irgend einen anderen Fall der Uebertretung der gesetzlichen Zinsbeschränkung für straflos erklären solle. Denn es leiht Niemand Geld, der es nicht „nöthig" hat; diese „Noth" also ist, obgleich an sich ein relativer Begriff, und je nach Maßgabe des Falles mehr oder minder wirksam, doch immer und überall, sei es wirklich oder vermeintlich, beim Darleiher vorhanden.

Abgesehen nun von der Schwierigkeit, zu bestimmen, wo die vernünftige Calculation aufhört und der Leichtsinn anfängt, wo das einfache Bedürfniß endet und die wirkliche Noth beginnt, ist es auch wohl überhaupt nicht möglich, mit juristischer Gewißheit zu ermitteln, aus

welchem Motiv der Schuldner ein Darlehen aufgenommen hat. In die Darlehens-Verträge werden die Beweggründe, die den Schuldner zur Eingehung des Geschäfts bewogen haben, bekanntlich nicht aufgenommen. Offizielle Aeußerungen pflegt er ebenfalls nicht darüber zu thun und im Allgemeinen muß man doch im Zweifel annehmen, daß er das Geschäft nicht abgeschlossen haben würde, wenn er dasselbe nicht für ein vortheilhaftes gehalten hätte. Es läßt sich daher nicht wohl konstatiren, ob Leichtsinn oder Noth beim Schuldner als Motive vorhanden waren; noch weniger aber ist es zu erweisen möglich, daß der Darleiher das Vorhandensein dieser Umstände gekannt und dieselben benutzt habe, um sich ein höheres Zinsquantum, als das gesetzlich fixirte, zu verschaffen; denn der Darleiher pflegt sich in der Regel mehr um alles Andere zu kümmern, als um die persönlichen Motive, welche den Schuldner zur Aufnahme eines Darlehens bestimmen, aus dem einfachen Grunde, weil er nicht der Vormund desselben ist und nicht den Beruf hat zu prüfen, ob die Calculation über den Vortheil, oder die Abwendung eines Nachtheils, welche sich der Schuldner von der Aufnahme des Darlehens verspricht, eine irrige sei oder nicht.

Wenn man also die Bestrafung der Zinsüberschreitung auf den Fall beschränkt, daß dieselbe verübt sei unter mißbräuchlicher Benutzung der Noth, der Unerfahrenheit oder des Leichtsinns des Schuldners, so wird man entweder, wenn man es mit dem Beweis dieser Umstände leicht nimmt, zu dem Resultat gelangen, daß überhaupt jede Zinsüberschreitung an und für sich den Strafgesetzen

anheimfällt, oder wenn man es mit dem Beweis genau nimmt, daß überhaupt keine bestraft werden kann.

Anders verhält es sich mit dem Fall, wenn der Darleiher Darlehen an Minderjährige, Mundtodte, Entmündigte oder sonstige, aus rechtlichen Gründen mit einem Beistand versehene, Personen ohne Zuziehung ihres Vormundes oder Beistandes verabreicht und sich unter solchen Umständen einen höheren Zinsfuß als den bei genügender Sicherheit zeitweilig üblichen versprechen läßt. In diesem Fall kann allerdings vom Verbrechen der Uebervortheilung minderjähriger oder entmündigter Personen die Rede sein; das Kriterium dieses Verbrechens aber liegt in der persönlichen Qualität dieser Darlehens-Empfänger und in der denselben beim Geschäft zugefügten Verletzung, keineswegs jedoch in dem höheren Zinsmaß an und für sich.

Man sieht also, daß die Auswege, welche von den verschiedenen Gesetzgebungen versucht worden sind, um die Strenge der Wucherstrafgesetze, welche mit dem heutigen Verkehr unverträglich ist, abzuschwächen, nicht bestehen können vor dem Richterstuhl einer konsequenten juristischen Kritik. Dies ist es, was in dem Vorausgeschickten nachzuweisen unsere Aufgabe war.

Eine andere Frage ist die, ob nicht solche Bestimmungen angemessen sind für eine Uebergangsperiode, welche die Freiheit in dem Darlehensverkehr vermitteln soll mit den ehemaligen mittelalterlichen Beschränkungen. Es ist nicht ein solcher vorübergehender Werth, den wir bestreiten, sondern ein etwa prätendirter bleibender.

Eine weitere sehr schwierige Frage, deren Unlösbarkeit

ebenfalls aus der juriſtiſchen Unnatur der Wucherſtrafgeſetze reſultirt, iſt die über die Vollendung des Verbrechens. Es fragt ſich nämlich: Iſt das Verbrechen des Wuchers als vollendet anzuſehen ſchon dann, wenn bloß ein wucheriſcher Vertrag abgeſchloſſen worden iſt, in welchem ſich der Darleiher vom Schuldner höhere Zinſen als die geſetzlich fixirten hat verſprechen laſſen, oder erſt dann, wenn der Darlehens-Empfänger bereits dieſe höhere Zinſenquantität empfangen hat? Um dieſen Fall zu entſcheiden, müßte zuerſt der Zweifel beſeitigt werden, ob der Wucher als ein Verbrechen gegen die einzelne Perſon (den Schuldner) oder als ein Verbrechen gegen die bürgerliche Geſellſchaft angeſehen werden ſoll. Nimmt man das Letztere an, ſo kann es wohl der bürgerlichen Geſellſchaft vollkommen gleichgültig ſein, welche Worte oder welche Verſprechungen zwiſchen zwei Perſonen gewechſelt worden ſind. Wirkliche volkswirthſchaftliche Nachtheile, wenn von ſolchen überhaupt die Rede ſein könnte, würden erſt dann eintreten, wenn das beabſichtigte Geſchäft zum Vollzug gekommen oder — um mit der Sprache unſerer Wuchergeſetz-Motive zu ſprechen — wenn der geldgierige Wucherer bereits den „Bewucherten" beraubt haben würde. Es würde alſo der Theorie der Vertheidiger des Wuchers angemeſſen ſein, daß ſie das Verbrechen des Wuchers nur dann als conſumirt betrachteten, wenn der Wucherer den unerlaubten Vortheil bereits bezogen hätte; allein auch hierin ſind die meiſten Strafgeſetzgebungen inkonſequent: ſie betrachten ſchon den Abſchluß des wucheriſchen Vertrags, aus welchem der Darleiher ſich vom Schuldner höhere Zinſen als 5 %

verſprechen läßt, als eine Vollendung des Verbrechens, während doch durch denſelben an und für ſich, ohne daß ein wirklicher Vollzug folgt, in den Verhältniſſen der bürgerlichen Geſellſchaft, in dem nationalen Reichthum und in der Vertheilung der Güter und Werthe nicht das Allergeringſte geändert wird.

Treibt man nun wieder dieſe Anſicht auf die Spitze der juriſtiſchen Konſequenz, ſo kommt man zu dem Reſultat, daß das Verbrechen des Wuchers allein ſchon durch die wucheriſche Ausbedingung verübt wird, ohne daß die Annahme oder der Bezug wucheriſcher Zinſen überhaupt in Betracht kommen. Denn wenn das Geſetz ſchlechtweg die wucheriſchen Stipulationen verbietet und an deren Abſchluß ſchon die Strafe knüpft, ſo kann die Annahme oder der Bezug von Wucherzinſen denſelben gar nichts mehr hinzufügen und wäre nur ein einfacher Vollzug jener Stipulationen. Zu dieſer Anſicht iſt denn auch wirklich Petit in ſeinem „Traité de l'usure“ gelangt. Wenn ihm ſeine Gegner darauf erwidern, daß der Vollzug eigentlich die Hauptſache ſei und daß er neben der Ausbedingung ebenfalls eine wucheriſche Handlung bilde, ſo würde alſo nach ihnen ein jedes Nehmen von Zinſen, die das fixirte Maß überſteigen, eigentlich zwei Verbrechen enthalten: 1) das Ausbedingen der über das geſetzliche Maß ſteigenden Zinſen und 2) das Erheben derſelben, was doch offenbar zu Anwendungen führt, die den gewöhnlichſten Begriffen der Rechtswiſſenſchaft und des bürgerlichen Lebens widerſprechen. Es iſt daſſelbe, als wenn man in einem Mord zwei Verbrechen, wie z. B. erſtens das Schleifen des

Messers, und zweitens dessen Gebrauch zur Tödtung finden wollte.

Geht man aber umgekehrt von der Ansicht aus, daß der strafbare Wucher nur vollzogen werde durch das wirkliche Einkassiren von Zinsen, die das gesetzliche Firum überschreiten, so kommt man auf der anderen Seite wieder zu der Konsequenz, daß das vertragsweise Ausbedingen derselben nicht nur kein Verbrechen, sondern nicht einmal der Versuch zu einem solchen sei. Denn wenn das vollendete Verbrechen in der Schmälerung des Vermögens des Gegners besteht, so ist der Abschluß des Vertrags keineswegs ein Beginn dieser Schmälerung. Diese würde vielmehr nur in dem Fordern, in dem Einklagen, in dem Beitreiben der Forderung liegen; der Vertrag wäre nur eine vorbereitende Handlung, indem der Gläubiger jederzeit auf etwaige Rechte, die ihm aus dem Vertrage erwachsen sind, urkundlich oder stillschweigend verzichten, außerdem aber auch die Möglichkeit vorliegen kann, daß der Schuldner überhaupt gar nicht im Stande ist, irgend welche Zinsen, seien es auch die gesetzlich erlaubten, zu bezahlen. Uebrigens darf nicht übersehen werden, daß ja der ganze Vertrag, so weit er das gesetzliche Firum des Zinses überschreitet, nichtig ist, daß also ein Vertrag, den die Gesetze so betrachten, als wenn er überhaupt gar nicht abgeschlossen wäre, unmöglich auf der anderen Seite als mit einer so abnormen Wirksamkeit abgeschlossen angesehen werden kann, daß man darin zu gleicher Zeit auch schon den wirklich in Vollzug gesetzten Beginn einer Schmälerung des schuldnerischen Vermögens zu finden im Stande ist.

Faſſen wir alſo das Geſagte zuſammen, ſo kommen wir zu folgendem Reſultat: Entweder betrachtet man das Verbrechen des Wuchers *als gegen die bürgerliche Geſellſchaft oder den Staat gerichtet*, und findet demnach deſſen Vollendung erſt in der wirklich vollzogenen Einnahme des wucheriſchen Gewinnes, ſo wäre der Abſchluß eines wucheriſchen Vertrags nicht einmal als Verſuch zu einem ſolchen Verbrechen, ſondern bloß als eine Vorbereitung zu betrachten, und der Verſuch finge erſt an mit den auf das wirkliche Einkaſſiren des wucheriſchen Gewinnes gerichteten Handlungen. Oder man betrachtet den Wucher *als eine betrügeriſche Schmälerung des Eigenthums eines Mitbürgers*, ſo kann ebenfalls der bloße Vertragsabſchluß noch nicht ſtrafbar ſein, weil durch ihn eine Verminderung des Vermögens des Schuldners weder bewerkſtelligt noch begonnen wird; der bloße Vertrag iſt nur „das Vorbereiten eines Gewinnes oder Vermögensvortheils.“

Den Abſchluß des Vertrages an und für ſich (auch wenn der Gläubiger ſpäter durch keinerlei Handlung die Abſicht, denſelben in Vollzug zu ſetzen oder Vortheile aus demſelben zu ziehen, zu erkennen gegeben hat, oder wenn die Vermögens-Verhältniſſe des Schuldners von der Art von vornherein waren oder im Laufe der Zeit, ohne daß ein Verſuch des Einkaſſirens hinzugekommen, ſo geworden ſind, daß er nicht zahlen kann, weder das rechtmäßig Stipulirte, noch das unrechtmäßig Stipulirte, oder wenn der Gläubiger ſich ſpäter mit dem Bezug der geſetzlich ſtatthaften Gegenleiſtung zufrieden erklärt, dagegen auf den Mehrbetrag verzichtet hat u. ſ. w.) ſchon mit

einer Strafe zu bedrohen, entspricht allerdings vollkommen dem Standpunkte des mittelalterlich-canonischen Rechtes, welches das Zinsbedingen überhaupt für eine moralisch verwerfliche Handlung hielt, und es, ohne Rücksicht auf den Eintritt des äußerlichen Erfolges, des eigenen Gewinns oder der Schmälerung des gegnerischen Vermögens, an und für sich wegen der dadurch erkennbar gewordenen sittlichen Pravität der Willensrichtung mit Strafe bedrohet; aber es entspricht nicht dem modernen Civilrechte, welches das Zinsennehmen gestattet und nur auf ein Maximum fixirt, und ebenso wenig dem Geist der modernen Strafgesetzgebung, welche die äußere Handlung und deren Verhältniß zum Erfolg im Auge hat, als der Stellung, welche der unter die Verbrechen gegen das Eigenthum klassifizirte Wucher in dem System der Strafgesetzbücher einnimmt.

Wir können die Erörterung des Rechtsbegriffs des Wuchers nicht schließen, ohne noch eines eigenthümlichen Ausweges zu gedenken, welchen der neueste Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Königreich Sachsen in seinem zweiten Theil, Kap. 16, Art. 350, eingeschlagen hat. Er stellt nämlich in diesem Artikel besondere Ausnahmen auf, in welchen eine Bestrafung der Ueberschreitung des gesetzlichen Zinsfußes nicht stattfinden solle. Neben den gewöhnlichen Exemptionen, welche sich auf Anleihen des Staats oder juristischer Personen, Körperschaften u. s. w., auf die von öffentlichen Leihanstalten, Banken u. s. w. gegebenen Darlehen und auf die specifisch kaufmännischen Geschäfte beziehen, „soll die Strafe des Wuchers keine Anwendung

finden, wenn und soweit die Obrigkeit in einzelnen Fällen nach geschehener Prüfung der Verhältnisse die Festsetzung eines höheren, als des gesetzlich erlaubten Zinses, gestattet."

Es ist kein Wunder, daß sich die Vertheidiger der dermalen bestehenden Wuchergesetze, wie z. B. Merkel, auf das Allerentschiedenste gegen diese Bestimmung des sächsischen Entwurfs erklären. Sie sagen mit vollkommenem Recht: Wenn der Zinsfuß, welchen das Gesetz festsetzt, als solcher und in dieser Fixirung gerechtfertigt sei, d. h. wenn er so berechnet sei, daß er in angemessenem Verhältniß zu dem gangbaren Geldwerth und den Verkehrsverhältnissen in bürgerlichen und kaufmännischen Geschäften stehe, so sei die Zweckmäßigkeit oder gar die Nothwendigkeit einer solchen allgemeinen und unbeschränkten Ausnahme nicht einzusehen, da es durch eine solche vielmehr gänzlich der Willkür der Behörden anheimgegeben sein würde, in welchen Fällen sie den gesetzlich fixirten Zinsfuß als Maßstab anlegen wollten, und in welchen nicht.

Diese Argumentation operirt logisch ganz richtig; ihr einziger Fehler besteht darin, daß ihr Vordersatz unrichtig ist. Es ist nämlich, wie wir dargethan haben, nicht möglich, einen Zinsfuß festzusetzen, welcher für alle Fälle und für alle Verkehrsverhältnisse gleichmäßig der richtige und angemessene ist, und deshalb kann die außerordentliche Manchfaltigkeit verschiedener Voraussetzungen und Gestaltungen des Verkehrs nicht fixirt und uniformirt werden durch einen generalisirenden

Gesetzesartikel. Das hat denn auch ohne Zweifel der Autor des sächsischen Entwurfs sehr wohl gefühlt und den durch die Generalisirung und Fixirung drohenden Mißständen durch die im Art. 350 vorgesehene Bestimmung vorzubeugen gesucht. Allein nimmt man, wie es der Autor des Entwurfs ohne Zweifel hiernach thut, an, daß die Festsetzung eines höheren oder niedrigeren Zinsfußes je nach der Verschiedenheit der einzelnen Fälle, nach vorhergeschehener Prüfung erfolgen müsse, so ist ja eben damit strikte zugestanden, daß das Prinzip der ganzen bisherigen Wuchergesetzgebung, nämlich die Fixirung eines Zinsfußes für alle Fälle, ein prinzipieller Irrthum sei, und der Vertheidiger des Entwurfs hätte daher dasjenige, was er in dem Artikel 350 als eine Ausnahme-Bestimmung aufgestellt, als Prinzip und als Regel aufstellen und demgemäß die ganze Wuchergesetzgebung über den Haufen werfen müssen. Als Prinzip hat es die Konsequenz für sich, als Ausnahme-Bestimmung aber ist es inkonsequent, und man kann diesem ohne Zweifel sehr wohlgemeinten Versuch einer Vermittlung zwischen den canonisch-mittelalterlichen Vorurtheilen und dem Grundsatz der die Gegenwart beherrschenden Idee des freien Verkehrs deshalb, weil er Alles dem Beneplacitum der von den volkswirthschaftlichen Fluctuationen in der Regel gar nicht vollständig unterrichteten richterlichen Behörde anheimstellt, nicht einmal den Werth einer Uebergangs-Bestimmung beilegen, welchen wir den Bestrebungen anderer modernen Gesetzgebungen nicht zu versagen vermochten.

Fassen wir das über den juristischen Begriff des Wuchers Gesagte zusammen, so finden wir, was die

civilrechtliche Seite anlangt, daß die gesetzliche Fixirung eines Zinsfußes nach volkswirthschaftlichen Normen ein Ding der Unmöglichkeit ist und sich durch ein Gebot höherer staatlicher Nothwendigkeit oder entschiedener Nützlichkeit für die bürgerliche Gesellschaft nicht rechtfertigen läßt; daß die für Ueberschreitung des Fixums angedrohte Nichtigkeit bereits in so vielen Fällen des heutigen Geschäftsverkehrs illusorisch geworden ist, daß durch die Festhaltung derselben im Uebrigen eine seltsame Anomalie des Rechtszustandes und ein bedenklicher Grad von Unsicherheit für den öffentlichen Verkehr entsteht. Wir finden, was die strafrechtliche Seite der Frage anlangt, daß die folgerichtige Feststellung des Thatbestandes des Verbrechens außerordentlich schwierig, ja beinahe unmöglich ist, daß sie den unlösbarsten Zweifeln und Bedenken Thür und Thor öffnet, daß zu nur allzunahe liegenden Mißgriffen in der Rechtsprechung die häufigste Gelegenheit gegeben wird, und daß alle Vermittlungs-Versuche zwischen der Rechtsanschauung, welche im Mittelalter bezüglich dieses Gegenstandes geherrscht hat, und der die Gegenwart beherrschenden juristischen Idee der freien Persönlichkeit und volkswirthschaftlichen Idee des freien Verkehrs mehr oder weniger mißlungen sind und höchstens als Provisorien für eine Uebergangs- und Entwickelungsperiode einigen Werth haben.

XIII.

Bedenken bezüglich der Beweisführung über den Zinswucher.

Sind uns hinsichtlich der Rechtsfrage über den Zinswucher zahlreiche Zweifel und Bedenklichkeiten aufgestiegen, so findet dies, wenn gleich in etwas geringerem Grad, auch bezüglich der Beweisfrage statt. Schon Bentham hat darauf hingewiesen, daß es jedenfalls kein Zeichen eines edlen Charakters sei, zuerst von einem Kapitalisten sich Darlehen oder Credit verwilligen zu lassen und ihm, ohne durch Zwang oder Betrug oder ein sonstiges, das freie Walten der Persönlichkeit oder Willensmeinung ausschließendes Mittel dazu veranlaßt zu sein, eine Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung zu versprechen, dann aber, nachdem man vom Kapital oder dem Credit den geeigneten Gebrauch gemacht hat, die Auszahlung der vollen Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung, unter Anrufung der entgegenstehenden Verfügung eines Dritten, sei dieser Dritte auch der Staat oder die gesetzgebende Gewalt, zu verweigern und noch obendrein dem Darleiher dadurch, daß man die Strafgerichte veranlaßt, sich seiner zu bemächtigen, einen empfindlichen Nachtheil zuzufügen. In der That wird es in England als ehrenrührig angesehen, wenn sich ein Geschäftsmann zum Zweck der Bestreitung einer von ihm freiwillig eingegangenen Verbindlichkeit auf die Wucher-

gesetze (soweit solche dort überhaupt noch eine — sehr beschränkte — Anwendung finden) berufst, ebenso wie wenn er z. B., um einen von ihm abgeschlossenen Vertrag anzufechten, sich darauf stützen wollte, daß er zur Zeit des erfolgten Abschlusses betrunken oder aus einem sonstigen herabwürdigenden Grunde dispositionsunfähig gewesen sei.

Nun gestaltet sich aber die Beweisführung für die Anschuldigung des Wuchers so, daß der Bewucherte, der anfänglich die Verabreichung des Darlehens oder des Credits als eine Gefälligkeit angenommen und die Gegenleistung bereitwillig zugesagt, dann aber an die Stelle der Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeit eine Kriminalklage gesetzt hat, in der Regel, wenn auch nicht der einzige, denn doch der wichtigste Beweis für seine eigene Anklage sein wird. Auch wenn wir absehen von der bedenklichen moralischen Differenz, welche zwischen dem ursprünglichen Versprechen und dem späteren Nicht-Halten, zwischen dem ursprünglichen Sich-Bedanken und dem späteren Anklage-Erheben liegt (welches Bedenken keineswegs dadurch beseitigt wird, daß auch der Darleiher ein schlechter Mensch ist, der etwa die Noth, den Leichtsinn, die Unerfahrenheit seines Mitcontrahenten in einer moralisch nicht zu rechtfertigenden Weise ausbeutet — denn zwei Schlechtigkeiten annulliren einander nicht, sondern sind nur eine doppelte Schlechtigkeit), abgesehen davon also bleibt immer der juristische Mißstand nicht zu beseitigen, daß ein solcher Zeuge zu gleicher Zeit, wenn auch nicht immer formell, denn doch materiell Denunciant oder Zeuge in eigener Sache und daß er

vermögensrechtlich beim Ausgang der Untersuchung auf das Wesentlichste betheiligt ist. Man hat zwar in der Gesetzgebung und in der gerichtlichen Praxis diesen Mißstand zu beseitigen gesucht, allein dies ist nur formell, keineswegs aber auch materiell gelungen. Als Beispiel wollen wir das französische Verfahren anführen.

Der Code Napoléon (Art. 1382 und 83) und der Artikel 3 des mehrerwähnten Wuchergesetzes vom 3. Sept. 1807 legen dem Bewucherten das Recht bei, die von ihm über den gesetzlichen Zinsfuß hinaus bezahlten Zinsen zurückzuverlangen und sprechen dem Wucherer bezüglich derselben jedes fernerweitige Forderungsrecht ab. Das französische Gesetzbuch über das Kriminalverfahren läßt dem durch ein Verbrechen oder Vergehen Benachtheiligten die Wahl, ob er seinen Schadensersatz oder seine sonstigen civilrechtlichen Ansprüche vor dem Civilgericht verfolgen oder zu gleicher Zeit mit der Kriminalklage vor dem Strafgericht geltend machen wolle. Konsequenterweise müßte die letztere Vorschrift also auch bezüglich des Verbrechens des Wuchers Anwendung finden; dann aber würde sich die Sache so gestalten, daß der Bewucherte entweder als Civilpartie der Kriminalklage adhärirt oder selbst als Kläger auftritt, welchem sich das öffentliche Ministerium zur Unterstützung der Anklage als partie jointe zugesellt; der Bewucherte würde also als Zeuge nicht vereidigt werden können und damit in der Regel der Beweis unmöglich gemacht werden. Um nun das letztgenannte Resultat zu vermeiden, hat die französische Praxis sich dahin gebildet, daß man eine Vereinigung der

Civilklage mit der Kriminalklage nicht zuläßt, sondern die Letztere zum separaten Verfahren verweist, und zwar hauptsächlich zu dem Zweck, um sich dadurch den Bewucherten, welcher damit formell der Rolle des Anklägers entkleidet wird, als einen vollgültigen Zeugen zu sichern.

Wie sehr diese Ansicht bei den Praktikern des französischen Rechts Wurzel gefaßt hat, beweist die Schrift von Merkel, welcher sich gegen den Artikel 345 des bereits genannten sächsischen Entwurfs, der (hierin übereinstimmend mit andern deutschen Gesetzgebungen, z. B. der Oesterreichischen Strafprozeßordnung vom 29. Juli 1853, §. 361) mit der Verhandlung der Kriminalklage zu gleicher Zeit auch die des Verletzten auf Zurückgabe des unerlaubten Gewinns verbunden wissen will, hauptsächlich deshalb ausspricht, weil dadurch der Bewucherte die Qualität eines Klägers annehme, folglich nicht mehr als beeidigter Zeuge vernommen werden könne, man sich dadurch also eines der wichtigsten Zeugen beraube und die ohnedies in Wuchersachen schon schwierige Beweisführung noch schwieriger mache. Allein es liegt auf der Hand, daß der von der französischen Praxis gewählte Ausweg die Schwierigkeit nicht beseitigt, sondern sie nur umgeht; ob man die Klage auf Zurückersatz der zuviel bezogenen Zinsen und die Kriminalklage in einem und demselben Verfahren und vor einem und demselben Richter abhandelt oder nicht, das ändert bloß die formelle Rolle des Bewucherten; materiell aber bleibt derselbe dennoch eine beim Ausgang der Sache ebenso sehr wie der Angeklagte betheiligte

Person. Materiell behält er, besonders wenn von ihm die Sache auf dem Wege der Einrede oder der Denunciation anhängig gemacht worden ist, alle Interessen, Leidenschaften und Gesinnungen eines Anklägers, und das Gesetz, welches diesen Qualitäten sein Auge verschließt, kann dieselben durch sein Ignoriren ebenso wenig entfernen, wie der Vogel Strauß, wenn er seinen Kopf in den Sand verbirgt und dadurch bewirkt, daß er die Jäger nicht sieht, damit die Absicht, sich den Jägern unsichtbar zu machen, erreicht.

Ein zweites Bedenken, das uns das französische Recht bezüglich der Beweisführung gegen den Zinswucher bietet, ist folgendes: Der Code Napoléon bestimmt in seinem Artikel 1341: „Ueber alle diejenigen Gegenstände, welche die Summe oder den Werth von 150 Franken übersteigen, muß eine Urkunde vor Notarien oder unter Privatunterschrift aufgenommen werden, und es wird ebenso wenig gegen den Inhalt einer Urkunde oder über Nebenverabredungen, als über Aeußerungen, welche vor, bei oder nach der Aufnahme der Urkunde vorgenommen sein können, irgend ein Zeugenbeweis zugelassen, selbst dann, wenn von einer Summe oder einem Werthe von unter 150 Franken die Rede ist." Dieselbe Bestimmung gilt noch im preußischen Civilprozeß, und um auch einmal ausnahmsweise unseres engeren Vaterlandes zu gedenken, so ist dieselbe auch in dem vom Präsidenten Flach ausgearbeiteten Entwurf einer Civilprozeßordnung für das Herzogthum Nassau im §. 365 mit folgenden Worten vorgeschlagen:

„Der Beweis durch Zeugen ist nicht zulässig über

alle Gegenstände, welche die Summe oder den Werth von 100 Gulden erreichen, er ist auch nicht zulässig gegen den Inhalt der über Rechtsgeschäfte aufgenommenen Urkunden, oder über Behauptungen außer denselben, oder über das was vor, bei oder nach Aufnahme der Urkunde versprochen worden sein soll, selbst wenn es sich von einer Summe oder einem Werth unter 100 Gulden handelt." (Zur Rechtfertigung dieser Bestimmung bemerkt Flach u. A. in seinen Motiven: Abgesehen von der Schlechtigkeit der Menschen, worauf man leider bei Zeugenbeweisführungen im Civilprozesse so häufig stößt, wird Jeder, der das praktische Leben irgend näher kennt, schon sehr oft erfahren haben, daß selbst solche Menschen, welche den besten Willen haben, die Wahrheit zu sagen, in ihren Aussagen oft irren und daß von mehreren Zeugen, welche einem und demselben Ereignisse beiwohnen, gar oft Einer anders aussagt als der Andere, je nachdem der Eine mehr oder weniger genau Acht gegeben hat oder überhaupt in der Lage gewesen ist, dasjenige, was vorgegangen, mit größerer oder geringerer Sicherheit zu vernehmen.)

Die ältere französische Praxis hält an dem Grundsatz des Artikels 1341 des Code Napoléon fest. Petit, in seiner öfter genannten Abhandlung über den Wucher, berichtet uns, daß sie sowohl in civil- als in strafrechtlicher Beziehung Zeugenbeweis über Contraventionen gegen die Wuchergesetzgebung, wenn er gegen den Inhalt vorliegender Urkunden gerichtet war, nicht zugelassen. Allein die spätere Praxis; ausgehend von der Meinung, daß auf diese Art ein Beweis des Wuchers nicht hergestellt

werden könne, und die Herstellung desselben ein Erforderniß der öffentlichen Nothwendigkeit sei, setzte sich auch über diese Schranken hinaus und dekretirte, daß die Beweisführung in Sachen des Wuchers „durch die gewöhnlichen Hindernisse des Civilrechts nicht gelähmt werden könne."

Daß diese Meinung mit dem Wortlaut des Gesetzes im Widerspruch stehe, bedarf keiner Ausführung. Läge in der That ein Gebot höherer Nothwendigkeit vor, so würde wohl eine legislative Abänderung des Gesetzes, nicht aber eine Beiseitesetzung desselben durch die Praxis gerechtfertigt sein.

Setzt man sich in strafrechtlicher Beziehung in Bezug auf die Beweisführung für den Wucher über die Beobachtung der in dem Art. 1341 festgesetzten Regel, daß bei einer bestimmten Summe (oder mehr) zum Beweis eine Urkunde erforderlich ist und Zeugenbeweis gegen den Inhalt der Urkunde nicht angenommen wird (und der diesem Artikel entsprechenden Vorschriften der sonstigen europäischen Gesetzgebungen) hinaus, so ist die nothwendige und konsequente Folge die, daß man sich auch in civilrechtlicher Beziehung darüber hinaussetzen muß. Denn wie sollte man es rechtfertigen können, daß man in Bezug auf die Entscheidung über eine bloße Geldschuld oder Rückerstattungspflicht mit der größten Sorgfalt und Aengstlichkeit, mit einem gewissen Mißtrauen, wenn nicht in die Integrität der Zeugen, dann doch in die Zuverläßigkeit ihrer Aussagen, in Prüfung der Beweisfrage zu Werke geht, während man es weit leichter nimmt in der Entscheidung der Thatfrage da, wo

es sich um eine weit höhere Geld-, ja sogar unter Umständen um eine infamirende Freiheitsstrafe handelt? Wie wollte man es rechtfertigen können, daß man bei Verhängung einer Strafe gegen den Wucher einer anderen Beweistheorie huldigt, als bei einer civilrechtlichen Entscheidung über den Wucher, während doch der Kern oder die Voraussetzung für das strafrechtliche Erkenntniß beruht in der Entscheidung der civilrechtlichen Vorfrage, ob eine Ueberschreitung des durch das bürgerliche Gesetz fixirten Zinsfußes stattgefunden habe?

Die eigenthümliche Natur des Verbrechens des Wuchers hat also die Folge, daß man

entweder,

1) indem man die civilrechtliche Natur der Vorfrage im Auge behält, den Zeugenbeweis ausschließen und damit für die meisten Fälle (in welchen, wie bemerkt, in der Regel der mit der Rolle eines Zeugen betraute „Bewucherte" das wichtigste Beweismittel ist) überhaupt die Möglichkeit eines jeden Beweises abschneiden,

oder,

2) wenn man die civilrechtliche Natur der Vorfrage außer Augen verliert und sich von der Nothwendigkeit, für die absolute Möglichkeit der Herstellung eines Ueberführungsbeweises zu sorgen, leiten läßt:

entweder,

a. es für das Civilrecht bei der Vorschrift des Artikels 1341 belassend, für das Strafrecht eine andere, der für eine civilrechtliche Entscheidung gültigen diametral entgegengesetzte Beweistheorie adoptiren;

oder

b. die letztere, um Conformität zwischen der civil- und der strafrechtlichen Entscheidung herzustellen, die aus Gründen der Nothwendigkeit für die letztere adoptirte Beweistheorie auch jener aufzwingen und damit die Vorschrift des Art. 1341, welche sich so sehr durch Zweckmäßigkeitsgründe empfiehlt und bereits so häufige Nachahmung gefunden hat, umstoßen muß.

Eine gleiche Differenz ergibt sich in Bezug auf den strafrechtlichen Beweis für Wucherfälle, gegenüber der Beweistheorie des gemeinen deutschen Prozesses.

Im Prozeß wird von dem „Bewucherten", welcher über das gesetzliche Zinsmaß hinausgehende, angeblich von ihm bezahlte Zinsen zurückfordert, welcher die Gültigkeit eines auf dem Wege der Klage geltend gemachten Kauf- oder Cessions- oder sonstigen Vertrages durch die Einrede, der Vertrag sei ein verschleiertes Wuchergeschäft, bestreitet, welcher behauptet, das einer Abrechnung nebst Zahlungsversprechen zu Grunde liegende Rechenexempel enthalte höhere als fünfprocentige Zinsen, die detaillirteste faktische Darstellung und der vollständige Beweis verlangt. Selbst wenn er einen seine Behauptungen bestätigenden Zeugen bringt, so wird er damit gegenüber dem deutlichen und unzweifelhaften Inhalt einer Urkunde nicht durchlangen; er selbst kann sich nicht zur Eidesleistung offeriren und der Richter wird ihn zum Erfüllungseide nur dann zulassen, wenn er ohnehin schon für seine Behauptungen einen Beweis erbracht hat, welcher

bis zu einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit hinaufreicht.

Im strafrechtlichen Verfahren aber genügt die einfache Denunciation des „Bewucherten" zur Einleitung einer Untersuchung; er wird in derselben in der Regel ohne Weiteres als Zeuge vereidigt, und seine eidliche Aussage, wenn sie sich nur einiger weniger äußerer Unterstützungsmittel (adminicula) erfreut, wird gar häufig als hinreichend zu einer Verurtheilung des Angeschuldigten betrachtet.

In der gemeinrechtlichen deutschen Praxis ist es nun zwar bis jetzt der lareren kriminellen Beweistheorie noch nicht gelungen, die strengere Theorie aus dem Civilrecht zu verdrängen. Allein immerhin ist es doch ein großer Mißstand, bei einer und derselben Thatfrage, nämlich der: „hat eine Ueberschreitung des durch das bürgerliche Gesetz fixirten Zinsfußes stattgefunden?" je nachdem dieselbe auf straf- oder civilrechtlichem Wege abgehandelt wird, eine verschiedene Beweistheorie anwenden zu sehen, und zwar die larere, wo es sich um die schwereren, und die strengere, wo es sich um die leichteren Folgen handelt.

Bekanntlich wird in neuester Zeit (von Schäffer, Schwarze, Zimmermann u. A.) in dem gemeinen deutschen Recht die Frage, ob der Civilrichter an den Ausspruch des Kriminalrichters (und umgekehrt) gebunden sei, in dem verschiedensten Sinne erörtert und entschieden. Bald soll das Strafurtheil dem civilrechtlichen unbedingt, bald gar nicht präjudiziren, bald nur eine auf dem Wege des Gegenbeweises widerlegbare Präsumtion begründen,

bald sollen die Verhandlungen einer Kriminalprozedur in einem Civilprozesse gar nicht als Beweismittel, bald als vollgültige Beweismittel, bald nur als Beweisgründe zur Herstellung eines künstlichen Beweises dienen.

Auch die Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe des gemeinen Rechts weichen über diese Frage im entgegengesetztesten Sinne von einander ab.

Wir wollen diese Controverse hier nur berühren, um darauf hinzuweisen, wie heilsam es für einen gesicherten und normalen Rechtszustand wäre, wenn das Civilurtheil für das Kriminalurtheil, und jenes für dieses als maßgebend festgestellt würde, daß dies Ziel aber nur dann erreichbar sein wird, wenn zwischen der straf- und der civilrechtlichen Beweistheorie solche eminente Differenzen, wie wir solche in Wuchersachen nachgewiesen haben, nicht mehr vorkommen können. Namentlich ist es nicht gut, wenn in Strafsachen die Beweistheorie larer ist als in Civilprozessen.

Denn dies hat die nachtheilige Folge, daß Leute, welche, im Bewußtsein entweder ihres zweifelhaften Rechts oder ihrer mangelhaften Beweismittel über eine Sache einen Civilprozeß anzufangen sich in Anbetracht des Zeit- und Kostenaufwandes scheuen würden, zu dem billigen Ausweg greifen, der Sache — sei es auch cum ira et studio! — irgend eine strafrechtliche Seite abzugewinnen und eine Untersuchung zu veranlassen, wobei sie, da die wissentlich falsche Anzeige sehr schwer nachzuweisen ist, im schlimmsten Falle nichts riskiren als eine Freisprechung des Angeschuldigten, welcher indeß durch die Untersuchung, auch wenn er das Recht für sich

hat, oft so „mürbe“ gemacht wird, daß er sich vergleichsweise den Intentionen des Gegners fügt.

Auf diese Weise kann ein großer Mißbrauch mit der Strafgewalt des Staats in eigennützigem Privatinteresse getrieben werden, und das Gesagte findet auch nicht selten auf Prozeduren und Manipulationen in „Wucherſachen“ Anwendung.

XIV.

Moderne Gesetzgebungen gegen den Wucher.

Daß und wie in England die Wuchergesetze neuerdings in Bezug auf den größeren Verkehr gänzlich beseitigt und nur in Bezug auf die Geschäfte der volkswirthschaftlich minder kultivirten Gesellschaftsklassen, die allerdings in der Regel der Zinserhöhung mehr bloßgestellt erscheinen, beibehalten sind, ist bereits in dem rechtsgeschichtlichen Kapitel erwähnt. Ebenso haben wir dort darauf hingewiesen, daß in Oesterreich Kaiser Joseph II. im Jahr 1787 eine gänzliche Aufhebung der Wuchergesetze versucht hat. Ein Gleiches geschah in Frankreich durch das Gesetz vom 7. April 1793, welches das Geld für eine Waare erklärt und damit den Zinsfuß freigibt. Die nächsten Folgen des letztgenannten Gesetzes waren, obgleich dasselbe auf richtigen Voraussetzungen beruhte, dennoch anscheinend gemeinschädlich: der Zinsfuß stieg. Statt aber die Ursache dieses Steigens in der Bedrohung der Produktion, in der Lähmung und Stockung des bürgerlichen Erwerbs sowohl durch den äußeren Krieg, als durch die inneren Unruhen und Kämpfe der Revolution zu suchen (was damals für unpatriotisch gegolten hätte und in der That gefährlich gewesen wäre), glaubte man sie in dem Gesetz finden zu müssen und kehrte daher durch die Verordnung vom 25. April 1794 wieder zu der Fixirung des gesetzlichen Zinsfußes auf 5 Procent

zurück. Nachdem man sich aber sehr bald überzeugt hatte, daß auch dieses Gesetz die gewünschte Wirkung nicht hatte, nahm man das Prinzip von 1793 wieder an, indem man durch ein Gesetz vom 26. Juli 1796 den Zinsfuß wieder der Privatautonomie der Contrahenten anheimgab. Letzteres bestand bis zum Jahr 1807. Napoleon, so groß er in der Kriegführung, in Hinsicht auf die Civilgesetzgebung, die Befreiung von Grund und Boden u. s. w. war, hat dennoch hin und wieder in volkswirthschaftlicher Beziehung wenig Einsicht gezeigt und ließ sich manchmal von der Sucht beherrschen, Gesetze nur deshalb wieder abzuschaffen, weil sie von vermeintlich destruktiven Kräften der vorausgegangenen Revolution hervorgerufen waren. Unter diese gehörte denn auch das Gesetz vom 26. Juli 1796, welches durch das Gesetz vom 3. April 1807 aufgehoben ward. Das Letztere bestimmt im Wesentlichen, daß die gesetzlichen Zinsen in Civilsachen nicht über 5 % und in anderen Sachen nicht über 6 % betragen und die Ueberschreitung dieses Zinsfußes, wenn sie gewohnheitsmäßig geübt wird, einer namhaften Geldstrafe unterliegen soll.

Wir haben bereits von den Motiven gesprochen, die für das Gesetz offiziell angeführt wurden. Man ging aus von dem richtigen Grundsatz, daß ein übermäßiger Zinsfuß vom Geld gemeinschädlich sei, zugleich aber auch weiter von der durchaus irrigen Meinung, daß man im Widerspruch mit den eben hervorgehobenen ungünstigen volkswirthschaftlichen Voraussetzungen für den Betrag des Zinsfußes, denselben lediglich durch bloße Gesetze und Verbote herunterdrücken könne. Wenn man sich darauf

berief, daß während der Herrschaft des den Zinsfuß der Privatautonomie überlassenden Gesetzes 20, 30 und mehr Procent gezahlt worden seien, so hat diese Erscheinung ihren Grund nicht in dem Gesetz, sondern, wie bereits bemerkt, in der damals herrschenden allgemeinen Unsicherheit, in dem Krieg, in der Stockung der Industrie, dem Bürgerzwiste, welche Vertrauen und Credit untergruben und das Kapital vom Geldmarkt verscheuchten, sowie in der ganzen Constellation für die Production, welche dessen Ansammlung verhinderte. Diese Unterscheidung wurde indessen damals nicht beachtet und das Gesetz ging durch. Ein späterer Versuch, dessen Aufhebung zu erzielen, wurde, wie schon oben erwähnt, von der Deputirtenkammer abgelehnt. Im Jahr 1850 gab man sogar noch eine Novelle zu dem Gesetz: es ist dies die Verordnung vom 19. Dezbr. 1850, welche neben der bisherigen Geldstrafe noch eine Freiheitsstrafe einführt und die bisher vorgekommenen Controversen in Bezug auf den Rückfall regulirt, namentlich auch bestimmt, daß, wenn nach stattgehabter Bestrafung wegen gewohnheitsmäßiger Ausübung des Wuchers innerhalb 5 Jahren auch nur ein einziger neuer Fall vorkomme, darin ein Rückfall in den Gewohnheitswucher gefunden und als solcher bestraft werden solle. So wenig allgemeines Interesse der Inhalt des Gesetzes bietet, so interessant sind die Aufklärungen, welche wir bei Gelegenheit der Berathung desselben über die Wirkungen des damals seit länger als 40 Jahren bestandenen Wuchergesetzes vom 3. September 1807 erhalten haben. Man erkannte nämlich in der Debatte ausdrücklich an, daß das Gesetz

von 1807 nichts weniger als eine Herabdrückung des Zinsfußes, sondern bloß eine fraudulöse Umgehung der Fixirung desselben zur Folge gehabt hat. Der Zinswucher habe sich zu „einer förmlichen Wissenschaft" herangebildet, die unzählige Mittel und Wege ausfindig gemacht, um die Gesetze illusorisch werden zu lassen. „Im Elsaß", bemerkte der Deputirte Cassal, „sei der Wucher zu einer wahren Landplage geworden. Man finde daselbst keine zwei von ihm nicht berührte zahlungsfähige Bewohner, selbst den Maire und Adjunkten nicht davon ausgeschlossen; der Wucher werde dort in so klug versteckten Umgehungen und Verschleierungen ausgeübt, daß sich in dieser Provinz die allgemeine Stimme für die Abschaffung dieser verderblichen Industrie erhob; allein dafür gebe es kein anderes Mittel der Rettung, als Freigebung des Darlehens-Verkehrs und wohlgeordnete Creditanstalten, nach welchen das Land sich sehne."

Was die deutschen Gesetzgebungen anlangt, so sind es einige mittlere und kleinere deutsche Staaten, welche ihre Strafgesetze am meisten unter dem Einfluß der Idee des freien Verkehrs umgeformt haben. Das Würtembergische Strafgesetzbuch überläßt die Ueberschreitung des gesetzlich erlaubten Zinsfußes neben den privatrechtlichen Folgen der Nichtigkeit ꝛc. bloß einer polizeilichen Korrektur und läßt eine kriminelle Verfolgung des Wuchers nur dann eintreten, wenn der Gläubiger, um den Schuldner zu täuschen, den wucherlichen Vertrag so eingekleidet hatte, daß daraus das wahre Verhältniß der Zinsen zum Kapital nicht deutlich zu ersehen war. Auch qualifizirt es den letzteren Fall nicht

als ein besonderes Verbrechen, sondern läßt auf ihn lediglich die Strafbestimmungen des Betrugs Anwendung finden.

Die Civilgesetzgebung von Baden erlaubt, Zinsen bis zu 6% zu nehmen und verbietet selbst die Ueberschreitung dieses Maßes nicht, nur spricht sie dem über 6% an Zinsen ausbedungenen Betrag jedes Pfand- und Vorzugsrecht, sowie die Geltendmachung gegen eine Concursmasse ab. In strafrechtlicher Beziehung bedroht es den Abschluß des Wuchervertrags schon mit Strafe, jedoch nur in den Fällen, wenn 1) dabei der Gläubiger die ihm bekannte Noth oder den ihm bekannten Leichtsinn des Schuldners zu seinem Vortheil benutzt; oder 2) wenn er, um den Schuldner zu täuschen, den Vertrag so eingekleidet hat, daß derselbe daraus das wirkliche Verhältniß seiner Leistung zur Gegenleistung nach dem Grad seiner Einsicht nicht leicht erkennen konnte und in der That nicht erkannt hat; oder 3) wenn er einem Minderjährigen, Entmündigten, Mundtodten oder mit einem Rechtsbeistand Versehenen vermittelst eines Wuchervertrags einen Nachtheil zugefügt und bei Abschluß des Vertrags den Vormund, den Curator oder den Rechtsbeistand nicht zugezogen hat.

Die Gesetzgebungen von Sachsen-Weimar, Eisenach, den Fürstenthümern Schwarzburg, von Anhalt-Dessau und Köthen bestimmen eine Geldstrafe für denjenigen, der unter Benutzung eines ihm bekannten Nothstandes oder einer ihm bekannten Leichtfertigkeit des Schuldners sich von demselben höhere Zinsen als die gesetzlich erlaubten hat versprechen, oder sich

andere Vortheile hat zusagen lassen, welche eine Ueberschreitung des erlaubten Zinsmaßes in sich schließen. Als Beispiel für verschleierte Zinsüberschreitungen führen sie das Ausbedingen einer Conventionalstrafe oder einer Stundungsgebühr, die Stipulation besserer Münzsorten, das Verabreichen von Staats- oder Creditpapieren oder von Waaren statt baaren Geldes an. Die Verschleierung des Zinswuchers bedrohen sie mit der Strafe des Betrugs für den Fall, daß sie vorgenommen worden ist, um den Schuldner über das wahre Verhältniß der Zinsen oder sonstiger Vortheile zum Kapital zu täuschen. Endlich statuiren sie geschärfte Strafen für den Gewohnheitswucher und für den Rückfall.

Im Ganzen übereinstimmend mit diesen Gesetzgebungen, welche den modernen Anschauungen zwar nicht vollen Raum gönnen, aber wenigstens beträchtliche Concessionen machen, sind die bereits oben besprochenen Entwürfe zu Strafgesetzen für das Königreich Sachsen und für das Königreich Bayern. In der Mitte zwischen den bis jetzt aufgeführten Strafgesetzgebungen und den übrigen deutschen stehen die von Preußen, Hannover und Oesterreich. Der Art. 263 des Strafgesetzbuchs für die preußischen Staaten bestimmt, anknüpfend an die Vorschrift des §. 1273 des preußischen Landrechts, daß mit Geld und zu gleicher Zeit mit Gefängnißstrafe, sowie mit Interdiktion der bürgerlichen Ehrenrechte, die Ausbedingung oder Empfangnahme höherer als der gesetzlichen Zinsen zu bestrafen sei, wenn entweder der Gläubiger die Ueberschreitung gewohnheitsmäßig betreibe oder das Geschäft so einkleide, daß dadurch dessen

Gesetzwidrigkeit versteckt werde. Es versteht also unter dem verschleierten Zinswucher nicht die Täuschung des Schuldners, sondern die beabsichtigte Täuschung des Gerichts.

In ähnlicher Weise faßt das Strafgesetzbuch für das Königreich Hannover den Begriff des verschleierten Zinswuchers auf, indem es schon wucherische Verträge, aber nur dann mit Strafe bedroht, wenn das wahre Verhältniß der Zinsen mit dem Kapital nicht unmittelbar aus dem Contract selbst mit genügender Bestimmtheit hervorgehe.

In Oesterreich wurden vor dem neuen Strafgesetzbuch alle wucherischen Verträge nicht kriminell, sondern als schwere polizeiliche Uebertretung behandelt und einer besonderen Behörde nach einem eigens darüber erlassenen Patent, dem Wuchergesetz vom 2. Dezember 1803, zur Bestrafung mit, im Vergleich zu den übrigen modernen Gesetzgebungen, mäßigen Strafen überwiesen. Das neue österreichische Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852 berührt die Materie vom Wucher nicht; dagegen bestimmt der Art. VI des Einführungsgesetzes („Kundmachungspatents") vom genannten Tage, daß „einstweilen" die in verschiedenen Kronländern bestehenden Strafgesetze wider den Wucher noch aufrecht erhalten, der Wucher als Vergehen behandelt und von denjenigen Behörden, welchen das Verfahren über Vergehen hingewiesen sei, nach den für dieses Verfahren bestehenden gesetzlichen Vorschriften untersucht und abgeurtheilt werden sollen.

Was in Oesterreich unter „Wucher" strafrechtlich ver-

standen wird, findet sich vollständig angedeutet in dem (dem §. 29 des genannten Wucherpatents vom 2. Dezember 1803 nachgebildeten) §. 139, D. 1—9 der allgemeinen österreichischen Strafprozeß-Ordnung vom 29. Juli 1853. Dieser §. zählt die „näheren rechtlichen Verdachtsgründe" auf, von welchen das Vorhandensein eines einzelnen schon genügt, um die Einleitung einer Specialuntersuchung gegen eine bestimmte Person zu rechtfertigen. Er bezeichnet als solche folgende Fälle:

1) Wenn ohne wahrscheinliche Unerfahrenheit der Parteien die Urkunde über eine Schuldforderung so undeutlich, unvollständig und zweideutig abgefaßt ist, daß daraus der eigentliche Grund oder Gegenstand der Forderung hinsichtlich der Größe oder der Eigenschaft des Kapitals und das Maß der Zinsen nicht bestimmt entnommen werden kann;
2) Wenn die Urkunde über eine Schuld einen bereits als erdichtet erwiesenen Umstand enthält;
3) Wenn bei einem beträchtlichen Anleihen die Zuzählung des Kapitals, dessen vollständiger Empfang von dem Erleiher widersprochen wird, ohne Beiziehung glaubwürdiger Zeugen geschehen sein soll;
4) Wenn in der Urkunde über einen vorgeblichen Kauf, Menge oder Preis der geborgten Waaren nicht deutlich ausgedrückt wird; oder
5) Wenn der Verkäufer eine beträchtliche Menge solcher Waaren geborgt hat, die er selbst nicht führt oder die dem Bedürfnisse oder den Verhältnissen des Käufers wenigstens in dem Maße offenbar nicht angemessen sind;

6) Wenn nach den bekannten Vermögensumständen des ursprünglichen Darleihers oder des Cessionars nicht wahrscheinlich ist, daß der Erstere eine so beträchtliche Summe dargeliehen, oder der Letztere sie an sich gelöset habe;

7) Wenn bei abgetretenen Forderungen der Cedent eine dem Gerichte unbekannte Person ist und nicht ausfindig gemacht werden kann;

8) Wenn Jemand einer Person, die für sich allein keinen gültigen Vertrag eingehen kann, geborgt hat, ohne für die (etwa dringend nothwendige oder nützliche) Verwendung Sorge zu tragen;

9) Wenn Jemandem eine so beträchtliche Summe geborgt wird, daß nach dessen bekannten Vermögensverhältnissen die vollständige Rückzahlung vernünftiger Weise nicht erwartet werden konnte.

Man sieht, die meisten dieser näheren Verdachtsgründe sind gegen den „verschleierten" Wucher gerichtet.

Der §. 361 derselben Strafprozeßordnung bestimmt (im Gegensatze zu der früher erörterten Praxis der französischen und der rheinischen Gerichte), daß in dem über das Vergehen des Wuchers zu fällenden Strafurtheile auch darüber zu erkennen sei, wann und von wem noch eine Zahlung oder Zurückerstattung zu leisten, und inwieweit das abgeschlossene Geschäft gültig oder ungültig sei.

Wenn wir den gegenwärtig kursirenden und, wie es scheint, verbürgten Nachrichten Glauben schenken dürfen, so geht Oesterreich mit dem Plane um, die Wuchergesetze überhaupt, oder doch wenigstens für den größeren Verkehr gänzlich über Bord zu werfen.

Neben den allgemeinen Gründen, welche hierfür vorliegen, machen sich in Oesterreich noch besondere geltend, welche wir einer gründlichen Erörterung der Wucherfrage in der „Austria" entnehmen. Es heißt dort:

„Die Herleitung fremden Kapitals wird für den österreichischen Realbesitz, sowie für Gewerbsunternehmungen einen zweifachen großen Vortheil haben: sie wird nämlich das für die Liegenschaften ꝛc. verfügbar werdende Kapital überhaupt vermehren, und sie wird durch diese Steigerung des Kapitalangebots auch auf Ermäßigung des Zinsfußes hinwirken. Bei günstiger Meinung der fremden Börsen für die Pfandbriefe unserer neuen centralen Hypothekenbank, sowie für die Aktien und Obligationen der österreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe, können namentlich diese Arten Werthpapiere einen bedeutenden Zufluß von produktiv zu verwendendem fremdem Kapital in zweckmäßigster Weise vermitteln und hier eine fühlbare Ermäßigung des Zinsfußes mitbewirken helfen. Je bedeutender der Umfang des Hypothekar-Geschäfts der Bank sich gestaltet, je größer der Markt für ihre neuen Pfandbriefe sowie für die Obligationen der Creditanstalt wird, desto günstiger wird im Allgemeinen die Wirkung davon für den Grundbesitz und die Industrie Oesterreichs sein; und es muß die vermehrte Concurrenz der Creditanstalten mit den Privatkapitalisten den Preis für die Benützung ihrer Waare, trotz der unermeßlichen Fähigkeit dieses Reichs zur vortheilhaften Kapitalverwendung, doch allmälig ermäßigen.

Die Rücksicht schon auf dieses wichtige Moment verbot im Interesse der Realitätenbesitzer selbst eine Mari-

malfixirung jenes Zinsfußes, zu welchem die Creditwerber der Hypothekenbank ein Darlehen von derselben zu empfangen haben. Ueberhaupt müssen unsere Credit-Institute sich in möglichster Freiheit bewegen und dem Preise des Credits auf dem Markte folgen können, sollen sie jene Zwecke stets in ausgiebigem Maß erreichen. Dieser freien Bewegung stehen um so weniger Bedenken entgegen, als der im Verhältniß zum Marktpreis gemessene Zinsfuß in jenem Falle den Creditwerber selbst nicht benachtheiligt. Denn der effektive Zinsfuß, zu welchem der Schuldner der Bank baares Kapital erlangt, richtet sich gleichfalls weniger nach dem Nominalzinsfuß seines Werthpapieres, als nach dem Preise desselben auf dem Markte. Eine legale Maximalzinstaxe z. B. von 5 % ist eine bloße Täuschung, wenn die mit 5 % verzinslichen Papiere auf dem Markte etwa für 80 % zu kaufen sind. Es zeigt sich täglich vor Aller Augen, daß keine Macht der Welt einen höchsten Zinsfuß bestimmen und festhalten kann. Die Statuten der österreichischen Creditanstalt enthalten zwar keine ausdrückliche Exemption von den noch bestehenden positiven Zinsvorschriften; allein die Aufhebung des fixen Maximalzinsfußes zu Gunsten der Hypothekenbank hat überhaupt eine entsprechenve Abänderung der Gesetze über Zins und Wucher zur bestimmten Voraussetzung. Denn bei den Pfandbriefen, welche nur gegen pupillarmäßige Sicherheit, also gegen Hypothek in der ersten Priorität ausgefolgt werden, ist bekanntermaßen die Sicherheit ohnehin verhältnißmäßig am höchsten, während die Assecuranzprämie bei den nachfolgenden Hypothekarsätzen und

überhaupt um so höher steigt, je geringer die gebotene Sicherheit angeschlagen wird; hier also erscheint der Dispens von den Beschränkungen des Wucherpatentes noch dringender geboten als bei der Hypothekenbank. Ueberhaupt stehen diese Reformen in unmittelbarem Zusammenhange und in der günstigsten Wechselwirkung zu einander, wie zu unsern allgemeinen Credit- und Geldverhältnissen und zu unserer gesammten Produktion."

Würde diese österreichische Reform ausgeführt werden, so ließe sich auch hier sagen, was von Hye-Glunek im Gebiete der Strafgesetzgebung von dem jetzigen Kaiser rühmt: „Es würde dem jugendlich-kraftvollen Herrscher dasjenige, was der große Kaiser Joseph, vielleicht nur darum, weil in seiner hochherzigen Begeisterung für Menschenwohl und Völkerglück in zu überstürzter Hast, — vergeblich angestrebt, nunmehr vollständig gelungen sein."

Am meisten auf dem veralteten Standpunkt stehen die Gesetzgebungen von Sachsen-Altenburg, von Braunschweig und von Detmold. Sachsen-Altenburg bestimmt, daß wer überhaupt, sei es verschleiert oder unverschleiert, unter Ausbeutung von Leichtsinn und Noth oder ohne solche, offener oder betrüglicher, einfacher oder gewohnheitsmäßiger Weise, wegen einer aus einem Darlehen oder anderen Contracten herrührenden Forderung vom Schuldner höhere als die gesetzlich gestatteten Zinsen, oder andere, den Betrag dieser Zinsen übersteigende, zu Geld zu veranschlagende Forderungen sich versprechen oder leisten läßt, mit dem Zehnfachen des Bedungenen bestraft werden soll. Daneben bedrohen sie

die geflissentliche Täuschung des Schuldners über das Verhältniß zwischen Zinsen und Kapital durch Verkleidung des Geschäfts mit der Strafe des Betrugs, und Diejenigen, welche bei Ausleihung von Darlehen dem Schuldner, statt baaren Geldes, Sachen oder Waaren aushändigen, mit einer Geldstrafe bis zu 100 Thaler; die hierbei behülflichen Makler aber außer dem Verlust des Maklerlohnes mit einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler. Die Bestimmungen über Strafschärfung wegen Rückfalls und gewerbsmäßiger Ausübung des Wuchers sind die gewöhnlichen. Eine sehr weit greifende Ausnahme ist dagegen die: daß Strafbestimmungen wegen des Wuchers auf eigentlich kaufmännische, diesem Gewerbsbetrieb eigenthümliche Geschäfte keine Anwendung finden sollen. — Die Gesetzgebung von Braunschweig und Detmold enthält bezüglich des „wucherischen Betrugs" dieselbe Bestimmung wie das Strafgesetzbuch von Würtemberg, geht aber im Uebrigen weit über das Prinzip des würtembergischen Strafcoder hinaus, indem sie daneben ganz allgemein bestimmt, daß ein Gläubiger, der sich höhere als die gesetzlich erlaubten Zinsen, oder statt derselben den erlaubten Zinsfuß überschreitende Vortheile, oder größere Summen oder bessere Münzsorten, als er zu fordern berechtigt ist, ausbedingt, oder für Verwilligung einer Stundung sich mehr als die gesetzlichen Zinsen oder deren Aequivalent versprechen oder leisten läßt, oder der beim Darlehen dem Schuldner, statt baaren Geldes oder demselben gleich zu achtender Staats- oder Credit-Papiere, Waaren oder Sachen aushändigt (selbst dann, wenn in Letzterem keine Ueberschreitung des gesetzlichen Zinsmaßes

liegt), mit Gefängniß- oder Geldstrafe belegt werden solle. Diese Gesetzgebung fügt übrigens ebenfalls dieselbe generelle Ausnahms-Clausel für alle kaufmännischen Geschäfte bei.

Eine Eigenthümlichkeit zeigt sich in der Strafgesetzgebung des Großherzogthums Hessen und des Herzogthums Nassau. Beide nämlich setzen das Wesen des strafbaren Wuchers nicht in den Abschluß des wucherischen Vertrags, sondern darin, daß der unerlaubte Vortheil bereits bezogen worden ist, wobei denn Zweifel darüber bestehen bleiben, ob der Abschluß des Vertrags eine bloße Vorbereitungshandlung und als solche straffrei oder ob er als ein strafbarer Versuch anzusehen sei. Letzteres hat das nassauische Oberappellationsgericht per majora angenommen; eine Entscheidung des hessischen ist uns nicht bekannt. Eigenthümlich ist es ferner diesen Gesetzgebungen, daß der Wucher nur auf Klage der Betheiligten, welche, so lange die Vernehmung des Inculpaten noch nicht stattgefunden hat, wieder zurückgezogen werden kann, bestraft werden soll. Beide Vorschriften scheinen darauf hinzudeuten, daß hier der Wucher nicht als ein Vergehen gegen die bürgerliche Gesellschaft oder den Staat, sondern als ein solches gegen das Eigenthum eines Einzelnen angesehen wird. Beide Strafgesetze bedrohen indessen schon den einfachen und gemeinen Wucher mit Strafe und schärfen letztere im Fall des verkleideten oder gewerbsmäßigen Wuchers durch Erhöhung der Geld-, mit Zusatz von Gefängnißstrafe. Zum Begriff des Thatbestandes der Verkleidung des Wuchercontracts erfordern sie nicht eine betrügerische Täuschung des Schuldners,

sondern bloß eine solche Abfassung des Contracts, daß nicht schon unmittelbar aus ihm selbst das wahre Verhältniß der Zinsen zum Kapital mit völliger Bestimmtheit und Klarheit ersehen werden kann.

Im Wesentlichen sind in Obigem die Grundformationen der modernen europäischen Gesetzgebungen gegen den Wucher dargestellt. Vergleichen wir dieselben mit dem in dem geschichtlichen Kapitel Angeführten, so finden wir, daß von der mittelalterlichen Rechtsanschauung her, welche das Zinsnehmen überhaupt verbietet und mit kirchlichen und weltlichen Strafen bedroht, bis zu den neuesten Strafgesetzgebungen, welche den Zinswucher nur dann bestrafen wollen, wenn er zu gleicher Zeit auch ein Betrug oder eine Uebervortheilung von Minderjährigen ist, sich ganz unverkennbar das immer fortschreitende Bestreben zeigt, zuerst im Gebiet der Strafgesetzgebung und dann auch in dem des Civilrechts nach und nach die alten Zinsbeschränkungen gänzlich zu beseitigen und den Uebergang zur Statthaftigkeit eines der Privatautonomie überlassenen freien Verkehrs auch in Bezug auf das Darlehensgeschäft zu vermitteln.

Bemerken müssen wir, daß bei den neueren deutschen Strafgesetzgebungen, soweit solche Gegenstand landständischer Berathungen gewesen sind, sich hin und wieder sehr competente und achtungswerthe Stimmen für gänzliche Beseitigung der Wucherstrafgesetze ausgesprochen haben; so namentlich bei der Diskussion des Großherzogl. Hessischen Strafgesetzbuches die des anerkannt tüchtigen Berichterstatters des ständischen Gesetzgebungs-Ausschusses, des jetzigen Vicepräsidenten des

Darmstädter Oberappellations-Gerichts, Hesse (Ausschußbericht, Darmstadt, Juli 1840, Seite 375 u. ff.).

Was die außereuropäischen Gesetzgebungen anlangt, so stehen sich hier der im Niedergang begriffene asiatische Muhamedanismus, welcher das Zinsnehmen überhaupt verbietet, gleichwohl aber den Armeniern, Hindu's, Juden und Chinesen, welche den Handel und Geldverkehr für sich monopolisirt haben und horrende Zinsen nehmen, in ausgedehntester Weise tributpflichtig ist, und die in jugendlicher Entwicklung begriffene nordamerikanische Union entgegen. In letzterer sind, so viel wir ermitteln konnten, mit Ausnahme einiger unbedeutenden Ueberreste, welche sich in den Partikular-Gesetzgebungen einzelner Staaten erhalten haben, aber gewiß auch ihrer baldigen Abschaffung entgegengehen, alle gesetzlichen Zinsbeschränkungen beseitigt.

XV.

Wucher-Kasuistik.

Der einfache Zinswucher, bei welchem der Vertrag auf Abschluß eines Darlehens mit Stipuliren von Zinsen, welche das gesetzliche Maß überschreiten, direkt und unzweideutig gerichtet, ist, da in der Regel neben der von dem Civilrecht angedrohten Nichtigkeit auch das Kriminalrecht eine Strafe drohet, sehr selten; denn die drohende Strafe ist es, welche zur Umgehung des Gesetzes durch Gebrauch anderer Rechts- und Geschäftsformen drängt, welche den „verschleierten Wucher" erzeugt.

Der „verschleierte Wucher" ist nicht, wie man in der französischen Deputirtenkammer geglaubt zu haben scheint, ein Produkt der modernen Raffinirtheit. Wir finden ihn, wo wir Wuchergesetze finden.

So spricht sich schon der römische Jurist Papinianus in einer (in die Pandekten aufgenommenen) Stelle seiner Rechtsgutachten (responsa) dahin aus, daß, wenn zur Umgehung der gesetzlichen Zinsbeschränkung einem Kaufvertrag eine Nebenbestimmung beigefügt sei, wornach bei Nichteinhaltung des Zahlungsziels für den Kaufpreis das Doppelte als Conventionalstrafe entrichtet werden solle, diese Nebenbestimmung, soweit sie eine verschleierte Ueberschreitung des gesetzlichen Zinsfußes enthalte, ungültig sein solle; er bemerkt dagegen, wenn für den Fall der Nichteinhaltung des Zieles für Zahlung des

Kaufpreises eine Wiederaufhebung des Kaufvertrags (etwa auch unter Verwirkung der Arrha oder der geleisteten Abschlagszahlung) bedungen worden, so sei eine solche Uebereinkunft, weil sie keinen verbotenen Wucher enthalte, nicht ungültig.

In welcher Weise während der Zeiten der römischen Republik die Gesetze gegen den Wucher illusorisch gemacht wurden, haben wir oben bereits gesehen.

In den Konstitutionen der römischen Imperatoren finden wir schon viele der heutzutage üblichen Formen der Wucherverschleierung erwähnt; so namentlich, daß der Darlehensbedürftige dem Kapitalisten eine Sache um einen Spottpreis verkauft, und ihm das Rückkaufsrecht um einen weit höheren Kaufpreis vorbehalten wird; oder so, daß man die Zinsen für eine gewisse Zeit von vornherein vom Kapital abhält, oder daß die Zurückzahlung in besseren Münzsorten ausbedungen wird, oder daß der Schuldner eine höhere Summe verschreiben muß, als die, welche er erhält.

Die mittelalterlichen Umgehungen des damaligen das Zinsennehmen überhaupt verbietenden Gesetzes sind bereits erörtert.

Was den modernen Verkehr anlangt, so hat sich eine ganze Reihe von Geschäften, wie das Contrahiren öffentlicher Anleihen, der Verkehr mit verzinslichen Staatspapieren, der Wechsel- und der Bankverkehr, von den Gesetzen, welche Zinsbeschränkungen normiren und deren Ueberschreitung mit Nichtigkeit oder Strafen bedrohen, faktisch emanzipirt, obgleich das gemeine Recht nirgends, und das Partikularrecht

nur in wenigen Staaten Unbeschränktheit im Zinsnehmen für sie statuirt. Sie sind offenbare Uebertretungen der noch bestehenden Wuchergesetze, allein man wendet letztere nicht gegen sie an, weil man einsieht, daß man es nicht kann, ohne uns auf eine mittelalterliche Kulturstufe zurückzuschrauben, ein Versuch, der, mögen ihn auch die Anhänger des Patrimonial-Regiments ganz ernstlich beabsichtigen, doch stets mißlingen wird.

Abgesehen von solchen größeren Geschäften, auf welche die Wuchergesetze anzuwenden Niemanden mehr einfällt, gibt es unzählige Fälle und Formen, unter welchen man gegenwärtig die Wuchergesetze zu umgehen sucht und umgeht, oder welche von der allgemeinen Meinung oder von der Praxis der Gerichte als solche Umgehungen behandelt werden.

Wir halten es für nützlich, eine beispielsweise Zusammenstellung derselben zu geben. Soweit nämlich solche Manipulationen nicht nur zur Verdeckung einer Ueberschreitung des gesetzlichen Zinsfußes, über welche der Kapitalist und der Geldbedürftige unter einander vollständig einig sind, sondern auch zur Täuschung des Geldbedürftigen, dadurch, daß man ihn über die Proportion zwischen Kapital und Zinsen entweder in einem Irrthum läßt, oder einen solchen noch nicht vorhandenen Irrthum geflissentlich bei ihm erzeugt, benutzt werden, ist deren Veröffentlichung von großem Nutzen, weil sie einen Jeden, der in den Fall kommt, in den Stand setzt, sich gegen Betrug zu schützen. Dann aber machen sie es so recht augenscheinlich, wie sehr schwer es für die Gerichte ist, die Grenze zu finden zwischen solchen Rechtsgeschäften,

welche dem Darlehen nahe verwandt, aber gleichwohl nicht als verkappte Darlehen, sondern als so wie sie lauten, ehrlich gemeint, abgeschlossen zu betrachten sind, und zwischen solchen, welche bloß die Maske eines dem Darlehen verwandten Geschäftes tragen, in Wirklichkeit dagegen bloße Darlehen sind, es aber, um der Nichtigkeit und der Strafe des Wuchers zu entgehen, klüglich vermeiden, sich als Darlehen zu bezeichnen.

Letzteres ist aber um so leichter der Fall, als die Beschränkung des Zinsfußes eine Ausnahme von allen übrigen Gesetzen des Verkehrs ist. Denn während man den Preis der Gebrauchsüberlassung eines Kapitals oder des Credits fixirt und die Ueberschreitung dieses Fixums mit Nichtigkeit und Strafe bedrohet, gibt man den Preis aller übrigen Gegenstände und Dienstleistungen dem freien Uebereinkommen der Contrahenten anheim. Man darf Immobilien, Mobilien und Forderungen, man darf Werthpapiere und Wechsel so billig und so theuer kaufen wie man will. Was liegt also näher, als daß der Geldbedürftige, welcher zu dem gesetzlichen Zinsfuß aus Gründen, welche entweder in seiner Person oder seinen Vermögensverhältnissen, oder welche in dem augenblicklich bezüglich des Credits vorhandenen Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage wurzeln, Nichts geliehen erhalten kann, seine Zuflucht nimmt zu solchen Rechtsgeschäften, bei welchen ihn das Gesetz nicht hindert, sich, wenn er es für gut findet, auch zu theuerem Preis Geld zu verschaffen? Was liegt näher, als daß der Kapitalist, welcher sein Geld im Wege des Darlehensverkehrs nicht genügend rentbar machen kann, es vorzieht, es in solchen

Geschäften zu placiren, welchen bezüglich der Höhe ihrer Rente eine solche Beschränkung nicht aufliegt, also im Kauf, Tausch, Wechselhandel, Cessionen u. dgl.? Was endlich liegt näher, als daß Kapitalist und Geldbedürftiger, wenn sie darüber einig sind, daß letzterer zwar Geld erhalten kann oder soll, aber der niedrige Zinsfuß, welchen das Gesetz bestimmt, für den Fall nicht ausreicht, sich verständigen, die Form für ihr Creditgeschäft irgend einem anderen Rechtsgeschäft zu entlehnen, welches den Beschränkungen eines Maximums für Ueberlassung des Eigenthums oder des Gebrauchs nicht unterworfen ist?

Betrachten wir einige derartige Beispiele, wobei wir bemerken, daß wir den Kapitalisten oder Darleiher stets mit D (dans), und den Geldbedürftigen stets mit A (accipiens), der Gleichförmigkeit wegen, bezeichnen wollen.

I. Umgehung durch Kauf.

1) A sucht Geld und kann nur geringe Sicherheit bieten; D hat disponibles Geld. A kauft nun auf Credit dem D irgend eine Waare um 500 fl., einen übermäßigen Preis, ab, und verkauft sie an demselben Tag an E, den Schwager des D, gegen Baar für 300 fl. Es hat also A, um in den Besitz von 300 fl. Kapital zu gelangen, eine Schuld von 500 fl. contrahirt, und die Schwäger D und E als Kapitalisten haben für Verwilligung eines Credits von 300 fl. einen Gewinn von 200 fl. in dem Falle, daß A wirklich dereinst zahlt, gemacht.

2) A bedarf 270 fl. und kann, da bei der Unsicherheit seiner Verhältnisse zu 5 % Niemand das Wagniß

übernehmen will, nirgends geliehen erhalten. In Folge dessen verkauft er ein Grundstück, welches 300 fl. werth ist, an den D für 210 fl., also um 90 fl. unter seinem Werthe gegen Baar. Zugleich verkauft D dem A ein Grundstück, welches 160 fl. werth ist, für den Preis von 240 fl., also um 80 fl. zu theuer, auf Credit. D hat also dadurch, daß er dem A 210 fl. in Geld und 160 fl. in Form eines Grundstückes creditirte, einen Gewinn von 170 fl. gemacht, während das Geschäft nicht die Form eines Darlehens-, sondern die zweier Kaufverträge aufzeigt.

3) A hat ein Gut von B für 40,000 fl. gekauft und hat den Kaufpreis weder selbst disponibel, noch kann er ihn bei der geringen Sicherheit, welche er bietet, geborgt erhalten. Der Kaufpreis aber ist, bei Meidung des Rückgangs des Handels, sofort und ganz fällig. Der Handel ist vortheilhaft; A kann und will ihn nicht aufgeben. Er kommt nun mit D überein, daß dieser dem Verkäufer B gegenüber als Käufer an die Stelle des A eintritt und der Handel so verbrieft wird, indem D dem B sofort die 40,000 fl. baar bezahlt, daß dagegen D nunmehr dem A das Gut auf Credit gegen einen zu 5 % verzinslichen Kaufpreis von 48,000 fl. wieder verkauft. Hierbei hat, obgleich der Handel die Form zweier Kaufverträge führt, D für die Creditgewährung (neben den gesetzlichen Zinsen von 5 %) noch eine weitere Gegenleistung von 8000 fl. empfangen.

4) A bedarf 30 fl. Er wendet sich an D, welcher ihm die Verabreichung eines Darlehens weigert. Sie werden nun dahin einig: A verkauft dem B, der ihm den Kauf-

preis sofort baar zahlt, 2 Malter Waizen, lieferbar auf 1. Februar, um welche Zeit, wie D sehr wohl weiß, A nicht, oder nicht mehr, im Besitze von Waizen sein wird, und verspricht für den Fall, daß er den Lieferungstermin nicht einhält, dem D eine Conventionalstrafe von 5 fl. Am 1. Februar zahlt A nicht; D klagt auf 5 fl. Conventionalstrafe und Lieferung von 2 Malter Waizen. Wegen der 5 fl. wird das Urtheil exequirt; wegen der 2 Malter Waizen nicht, weil A keinen hat. D liquidirt demnächst den zwischenzeitig höchsten Preis des Waizen, der 20 fl. per Malter steht; er wird ihm zugesprochen und für ihn exequirt. D hat also creditirt 30 fl., er erhält zurück 5 + 40 = 45 fl., also eine Zinsvergütung für das Creditiren von 30 fl. im Betrag von 15 fl., während das Geschäft nicht die Form eines Darlehens, sondern eines Kaufs, mit der Nebenbestimmung einer Conventionalstrafe, hat.

5) A bedarf 300 fl.; er hat für 500 fl. Waaren. Er verkauft sie für 300 fl. an D unter der Bedingung, daß er sie innerhalb eines Vierteljahrs für 350 fl. wieder einlösen könne. Ist es ihm möglich, sie wieder einzulösen, so muß er 50 fl., — ist es ihm nicht möglich, so muß er 200 fl. an D lassen für die Gewährung eines vierteljährigen Credits von 300 fl.

II. Umgehung durch Cession.

1) A bedarf 700 fl. Er hat eine Forderung von 1000 fl. gegen B, dieser ist aber in Concurs verfallen, in welchem die Forderung leer ausging; B ist dermalen noch zahlungsunfähig. A verkauft (cedirt) nun diese

Forderung dem D (der vielleicht dabei die Insolvenz des B sehr wohl kennt) für 700 fl. baar, wobei er dafür haftet, daß die Forderung richtig eingeht. D klagt gegen B, geht aber in Folge der „kaiserlichen Einrede" (exceptio cæsarea, daß da, wo nichts ist, selbst der Kaiser sein Recht verloren hat) leer aus. Er nimmt nun seinen Rückgriff auf A, welcher ihm die ganze Forderung von 1000 fl. in Folge der ihm obliegenden Haftbarkeit zahlen muß. D erhält also für die Creditirung von 700 fl. eine Gegenleistung von 300 fl.

2) A braucht eine Summe von 900 fl. Er stellt einen Schuldschein aus, wonach er an den B aus Darlehen 1100 fl., fällig dann und dann, schuldet. B bietet dem D die Cession (den Verkauf) dieses Scheins (d. h. der Forderung) an, worauf sie dahin einig werden, daß der B dem D die Forderung von 1100 fl. für einen Cessionspreis von 900 fl. baar abläßt, welcher Preis durch die Hände von B sofort in die von A übergeht. Zur Verfallzeit muß A die ganze Schuld von 1100 fl. an den D zahlen. A hat also, um einen Credit von 900 fl. zu erreichen, eine Vergütung von 200 fl. zahlen müssen, welche dem D zugut gekommen.

3) A hat eine Forderung gegen C von 250 fl.; dieselbe ist erst am 15. November fällig; allein A verfällt in großen Schaden, wenn er nicht jetzt gleich 200 fl. hat. Er wird mit D dahin einig, daß er demselben die Forderung von 250 fl. gegen C für 200 fl. baar cedirt, unter der Bestimmung, daß, wenn C nicht, auch ohne daß ihn D von der Cession benachrichtigt oder mahnt, am 15. November an D zahlt, D sich wegen der ganzen Forde-

rung wieder an A zu halten befugt, und die Cession zurückgängig ist. C zahlt natürlich nicht an D, weil er nicht weiß, daß er an diesen zu zahlen hat. D hält sich also wegen der 250 fl. wieder an A, welcher für die Gebrauchsüberlassung eines Kapitals von 200 fl. eine Vergütung von 50 fl. zahlt.

4) A, welcher 700 fl. bedarf, läßt sich von B, welcher ihm in Wirklichkeit gar nichts schuldig ist, einen Schuldschein über 850 fl. ausstellen und verkauft sodann denselben für 700 fl. baar an den D. Zur Verfallzeit löst entweder A den Schuldschein für 850 fl. bei D ein oder gibt dem B das Geld, damit er solches thue. A hat also für einen Credit von 700 fl. eine Vergütung von 150 fl. gezahlt.

5) A hat eine Erbschaft von 12,000 fl. gethan. Die Erbmasse ist aber noch in Liquidation begriffen. Das Geld wird erst in dreiviertel Jahren flüssig. A bedarf aber sofort 11,000 fl. Er cedirt also seine Erbansprüche für diesen Betrag an D und verpflichtet sich, die 11,000 fl., welche ihm baar ausgezahlt werden, so lange mit 5 % zu verzinsen, bis A in den Besitz der Erbmasse gelangt. Er zahlt also neben den 5 % Zinsen noch 1000 fl. für die Einräumung eines Credits von 11,000 fl.

III. Umgehung durch Wechsel.

1) Die einfachste Form ist, daß A dem D einen trockenen Wechsel über z. B. 10 fl. ausstellt und dagegen nur 7 fl. erhält. D behält den Wechsel bis zur Verfallzeit und klagt ihn dann ein. Der Fall entspricht dem Ausstellen eines Schuldscheins über Mehr, als man

empfangen, und unterscheidet sich davon nur durch die Form des Wechsels.

2) Oder der geldbedürftige A übergibt seinem Makler B einen eigenen Wechsel über 500 fl. zum Verkauf. B verkauft ihn an D für 450 fl. baar. Der Wechsel wird weiter indossirt, weil D anerkannt solvent ist. Nach ¼ Jahr ist er fällig, und A löst ihn ein. Auf diese Weise hat A für einen vierteljährigen Credit von 450 fl. eine Gegenleistung von 50 fl. bezahlt.

3) A gibt dem D einen von ihm (A) auf B oder C gezogenen Wechsel von 300 fl. A hat auf B oder C gezogen, obgleich er weiß, daß sie nicht zahlen, bloß zu dem Zweck, sich Geld zu verschaffen. Er hat den Wechsel dem D für 240 fl. baar verkauft. Zur Verfallzeit wird der Wechsel bei B oder C protestirt. Der Remittent D nimmt seinen Regreß gegen A, und dieser zahlt die Wechselsumme. A hat also, um sich einen Credit von 240 fl. zu verschaffen, einen Zins von 60 fl. bezahlt.

4) A bedarf 600 fl. Er läßt den B einen Wechsel auf sich ziehen im Betrag von 700 fl. und darin den C als Remittenten bezeichnen. A acceptirt den Wechsel und gibt dem C den Auftrag, den Wechsel zu verkaufen. Da A keinen Credit genießt, so kann C nicht mehr dafür bekommen als 600 fl. Um diese Summe indossirt er ihn an E. Letzterer indossirt ihn weiter an F, dieser an G, dieser an H, alle mit mehr oder weniger Nachlaß am Nominalwerth. H treibt zur Verfallzeit das Geld durch gerichtlichen Zwang von A bei, welcher so, um 600 fl. auf kurze Zeit zu leihen, einen Zinsenbetrag von 100 fl. hat zahlen müssen.

IV. Umgehung durch Duplicität der Personen.

1) Maklerlohn zu nehmen ist nicht verboten, und die Feststellung des Maßes desselben der Privatautonomie anheimgegeben. Dies wird zur Umgehung der Zinsbeschränkung angewandt.

2) A verlangt von D ein Darlehen von 100 fl. D behauptet, er habe kein Geld, wolle aber gegen einen Maklerlohn von 10 fl. solches aufbringen. A ist dies zufrieden. D leiht nun auf den Namen des E dem A 100 fl. zu 5 % und erhält sofort bei der Auszahlung des Darlehens seinen Maklerlohn mit 10 fl. ausgezahlt. A hat also nicht 5 %, sondern 15 % gezahlt.

3) A will von D 80 fl. borgen. D verweist den A darauf, ihm durch einen glaubhaften Mann Nachricht über seine Glücksumstände zu verschaffen. Dieser glaubhafte Mann ist Niemand anderes als D's beständiger Geschäftsfreund E. Letzterem bezahlt A dafür, daß er ihn dem D empfiehlt, 8 fl. und erhält dann von D 80 fl. zu 5 % geliehen. Er zahlt also nicht 5 %, sondern 15 %, um sich 80 fl. zu verschaffen.

V. Umgehung durch beigefügte Nebengeschäfte.

A will von D ein Darlehen von 50 fl. aufnehmen, oder verlangt von ihm ein bereits bestehendes, jedoch fällig gewordenes oder schon eingeklagtes Kapital von 50 fl. gestundet zu haben.

D gibt nun zwar dem A das Darlehen von 50 fl. zu 5 %, oder er stundet es ihm auf ein weiteres Jahr zu 5 %.

Allein gleichzeitig wird A veranlaßt, entweder dem D eine Kuh, welche 60 fl. werth ist, für 48 fl. zu verkaufen oder ihm eine, zwar erst in einem Vierteljahre fällige aber mit 5 % verzinsliche und völlig gesicherte Forderung von 30 fl. gegen Zahlung von 22 fl. zu cediren, oder ihm ein Pferd gegen ein anderes gleich viel werthes zu vertauschen und ihm dabei ein Draufgeld von 10 fl. zu versprechen; oder seinerseits von D 20 Ellen Wollenzeuge, welche nur 25 fl. werth sind, für 35 fl. zu kaufen; oder sonstige Ellenwaaren, welche nur 30 fl. werth sind, im Anschlage von 48 fl. an Zahlungsstatt anzunehmen.

Um von dem allergewöhnlichsten Falle, daß von dem Kapital ein Vorabzug gemacht wird (sei es von 10 %, 15 %, 20 %), und der Darlehens-Empfänger sich dennoch zur Rückzahlung und zur Verzinsung des ganzen Nominalbetrages des Darlehens (einschließlich des Rabatts) verpflichten muß (eine Operation, welche bei Staatsanlehen ganz unverschleiert tagtäglich gemacht wird), ganz zu schweigen, so finden sich die unter I. — V. benannten Fälle im täglichen Verkehr in unglaublicher Zahl und mit den vielfältigsten Variationen. Denn man sieht, daß, je nachdem man sie modificirt oder mit einander cumulirt, sie einer unendlichen Vermehrung fähig sind.

So finden wir bei einander Kauf, Rückkauf und Duplicität der Personen, — Kauf und Conventionalstrafe, — Duplicität der Personen und Wechsel, u. s. w. in infinitum.

Diese sogenannten „verschleierten" Fälle aber sind eine außerordentlich schwierige Materie für die Rechtsanwendung.

Alle diese Geschäfte können möglicherweise bloß als täuschendes Aushängeschild von A und D, während dieselben unter einander darüber ganz klar und einig waren, daß der D dem A bloß ein wahres Darlehen zu einem übergesetzlichen Zinsfuß gab, gebraucht sein. Sie können aber ebenso gut wirklich und ernsthaft gemeint sein, was wieder durch den Umstand, daß auch etwa A mit sich ganz darüber im Reinen ist, daß er nur verkauft, cedirt, Wechsel reitet, um sich einen Credit, sei es auch für 30%, zu verschaffen, nicht ausgeschlossen wird. Denn am Ende handelt Jeder, welcher verkauft, cedirt ꝛc. — besonders wenn er dies nur gegen Baar thut — in der Absicht, sich Geld zu verschaffen, sei es daß er solches nöthig glaubt, um einen drohenden Schaden abzuwenden, oder um einen zu hoffenden Gewinn zu erzielen.

Die Beweggründe, welche den A veranlassen, das Geschäft zu proponiren, und die, welche den D bewegen, darauf einzugehen, liegen dem Richter nicht vor. Derselbe sieht zunächst nichts als die äußere Form des Geschäfts, welche kein Darlehen enthält; über das Innere des Wesens kann er in der Regel nur durch die Betheiligten selbst Aufschluß erhalten.

Soll er diesen, namentlich dem A, unbedingt glauben? Dann ist er in Gefahr, einen Kauf um niedrigen Preis, eine Cession um niedrigen Preis, einen Wechselbegebungsvertrag, welche Geschäfte alle von dem Gesetz völlig dem Privatverkehre freigegeben sind, vor das Forum der Kriminaljustiz zu ziehen und einen solchen, an sich ohne Zweifel vollkommen gültigen Vertrag zu

strafen, bloß deshalb, weil der Veräußernde, als er ihn abschloß, des Geldes bedürftig war und keines geliehen erhalten konnte.

Oder soll er stets strikten Beweis verlangen? Dann wird selten oder nie eine Strafe erkannt werden können. Dann sind die Wuchergesetze faktisch aufgehoben.

Oder endlich soll er einen Mittelweg einschlagen? Soll er, wie Merkel (welchem wir einen Theil der aufgezählten Fälle entnahmen) räth, vor Allem „das von dem Wucherer gewerbsmäßig betriebene Wuchersystem, welches darin besteht, den Wucher in allerlei Formen von Rechtsgeschäften zu verhüllen", berücksichtigen, oder, wie es das Bezirksgericht in Frankenthal noch unumwundener ausgedrückt hat, nur darauf sehen, ob der Mann überhaupt Wucher treibt, d. h. in einem desfallsigen mißliebigen Rufe steht? Dann steht zu befürchten, daß sich die ganze Prozedur in einen Cirkelschluß, in eine petitio principii, verläuft und die Gleichheit vor dem Richter bedenklichen Gefahren ausgesetzt wird.

Das Ergebniß ist:

Straft man alle obigen Fälle, so hebt man die Freiheit des Verkehrs auf; —

Straft man sie nicht, so hebt man die Wuchergesetze auf.

Freiheit des Verkehrs und Wuchergesetze können nicht neben einander bestehen. Sie kommen in beständige Konflikte, welche die Gesetzgebung, so lange sie nicht eines der gedachten Prinzipien beseitigt, nicht vermitteln, in be-

ständige Verwickelungen, welche die Rechtsprechung wohl durchhauen, aber nicht lösen kann.

Nehmen wir nur z. B. an, es wird in den Fällen III, 2, 3 und 4 die Auszahlung der Wechselsumme von dem Ausgang der Untersuchung abhängig gemacht und sistirt, oder gar es wird ein solcher Remittent oder Indossatar, wenn wahrscheinlich gemacht wird, daß er die Verlegenheit des Trassanten oder des Acceptanten kannte, gestraft, dann ist der Wechsel ein unbrauchbares Stück Papier geworden. Er hat aufgehört zu existiren als das was er ist, als das „Papiergeld der Kaufleute."

Kann aber der heutige industrielle und merkantile Verkehr ohne Wechsel existiren?

Wir glauben: Nein!

XVI.

Praktische Wirkungen der Wuchergesetze.

Die Absicht der Wuchergesetze ist ohne Zweifel eine löbliche, aber nie hat das Verfolgen einer guten Absicht schlimmere Folgen hervorgebracht als hier. Die Absicht war, theils allerdings im Interesse der bürgerlichen Gesellschaft den Zinsfuß herabzudrücken, theils der Schwäche des Darlehens-Empfängers zu Hülfe zu kommen und den Leichtsinnigen gegen die Habsucht, die Einfalt gegen den Betrug, die Armuth gegen die Erpressung und den Spekulationsgeist gegen sein eigenes Uebermaß zu schützen. — Statt diesen Zweck zu erreichen hat man den Leichtsinnigen, den Armen, den Einfältigen und den Waghalsigen nur den natürlichen Weg vertreten und sie auf weit gefährlichere und unheilvollere Abwege gedrängt. Man hat in die volkswirthschaftlichen Gesetze und Fluctuationen, welche die Höhe des Zinsfußes zu reguliren pflegen, eingegriffen, dadurch die natürliche Ausgleichung gestört und statt eines künstlich heruntergedrückten einen künstlich erhöhten Zinsfuß für alle diejenigen Fälle von Darlehen geschaffen, in welchen entweder der Darleiher das Geheimniß suchen mußte oder nicht die nöthige Sicherheit für prompte und regelmäßige Entrichtung der Zinsen und Rückzahlung des Kapitals leisten konnte.

Wir haben in dem rechtshistorischen Abschnitt an der Hand der Geschichte die Beobachtung gemacht, daß, wenn

die wirthſchaftlichen Vorbedingungen zu einem niedrigen Zinsfuß vorlagen, wenn die allgemeinen bürgerlichen und ſtaatlichen Zuſtände die nöthige Sicherheit boten, wenn der Darlehens-Empfänger in ſeinem Charakter, in ſeiner Perſon, in ſeinem Beſitz die nöthige Garantie gewährte, wenn werthvolle und durch eine vernünftige Geſetzgebung geſicherte Unterpfänder vorlagen, wenn für Bequemlichkeit und Regelmäßigkeit des Zinſenbezugs geſorgt und durch die Prozeß-, Concurs- und Pfandrechts-Geſetze die nöthige richterliche Hülfe gewährt war, der Zinsfuß fiel, auch ohne die Einwirkung von Wuchergeſetzen, und daß, wenn jene Vorausſetzungen fehlten oder das Gegentheil derſelben vorlag, ſelbſt die ſtrengſten Wuchergeſetze und deren ſorgfältigſte Handhabung nicht hindern konnten, daß der Zinsfuß nicht nur diejenige Höhe erſtieg, welche unter ſolchen Vorausſetzungen natürlich war, ſondern ſogar in der Regel durch einen Zuſatz vermehrt wurde, welcher nicht natürlich, ſondern bloß ein künſtliches Produkt der Wuchergeſetze war.

Daß es nicht möglich iſt, einen Zinsfuß feſtzuſetzen, der für die unendliche Manchfaltigkeit der Darlehensfälle und der Umſtände, unter welchen ſie gegeben werden, überall gleichmäßig paßt, glauben wir dargethan zu haben. Es bleibt alſo bei jedem Wuchergeſetz eine große Anzahl von Fällen übrig, welche nach den ökonomiſchen Geſetzen in ihrem Zinsfuß jenſeits der durch die geſetzliche Fixirung feſtgeſetzten Grenze naturgemäß liegen würde. Dieſen Fällen gegenüber laſſen ſich nun folgende Wirkungen der Wuchergeſetze als möglich denken: Ent-

weder werden die Kapitalisten sich strenge an die Vorschriften des Gesetzes halten, sie werden dem Verbote des Gesetzes, über den niedrigen gesetzlichen Zinsfuß hinauszugehen, beim Verabreichen von Darlehen sich gehorsam fügen und entweder sich unter gegebenen Umständen des Verabreichens von Darlehen gänzlich enthalten, oder zwar leihen, aber den gesetzlichen Zinsfuß nicht überschreiten. Im letzteren Fall wären offenbar die Kapitalisten der vom Gesetz beschädigte Theil; sie würden weniger erhalten, als sie nach den Voraussetzungen des Geschäfts, um wirthschaftlich bestehen zu können, erhalten müßten; und eine redliche Gesetzgebung würde es ebensowenig verantworten können, den Darlehens-Empfänger auf Kosten des Darleihers rechtswidrig zu begünstigen, als umgekehrt. Allein dieser Fall wird zu den Ausnahmen gehören und bei denjenigen Kapitalisten, welche die nöthige Achtung vor dem Gesetz besitzen, in der Regel der Fall eintreten, daß sie demselben ihre Folgsamkeit dadurch beweisen, daß sie sich des Verabreichens von Darlehen überhaupt gänzlich enthalten und ihre Kapitalien, die als Darlehen angelegt nicht die im Verhältniß zur Sicherheit der Anlage hinreichenden Früchte abwerfen würden, in irgend einer anderen nutzbringenden Weise anlegen, oder wenn es sonderbarerweise auch an einer solchen Gelegenheit fehlen sollte, es vorziehen, dieselben geradezu unbenutzt liegen zu lassen, um wenigstens das Kapital zu sichern, mag auch die Rente verloren gehen, anstatt das Kapital zu wagen, um eine im Verhältniß zu den Umständen viel zu geringe — weil der Versicherungsprämie beraubte — Rente zu erzielen.

Die Folge davon wird die sein, daß sich ein für die volkswirthschaftliche Entwicklung außerordentlich nachtheiliger Mangel an verleihbaren Kapitalien einstellt. Es wird eine allgemeine Creditlosigkeit eintreten; jeder, der nicht disponibles eigenes Kapital besitzt, wird außer Stande sein, die geringste Verbesserung in seinem Geschäfte anzubringen; der kleine Gutsbesitzer und der Handwerker wird hauptsächlich schwer darunter leiden. Irgend ein an sich noch so geringer Nothstand wird hinreichen, einen Geschäftsmann, welcher der Mittel beraubt ist, ein Kapital bis zum Eintritt besserer Umstände aufzunehmen, dem Untergang preiszugeben; jede vorübergehende Produktionskrisis, jede Fluctuation im Preise des Grundeigenthums wird Tausende von Opfern fordern, weil die Gelegenheit nicht geboten ist, durch Anziehung fremder Kräfte die kritische Periode zu überdauern. Dies sind die Folgen, wenn die Kapitalisten, das Gesetz achtend, sich des Darleihens enthalten.

Ein Vergleich der Credit- und Produktions-Verhältnisse Nordamerika's, wo die Wuchergesetze nicht existiren, oder wenn sie in kleinen Staaten ausnahmsweise noch bestehen sollten, nicht mehr gehandhabt werden, mit den Staaten des europäischen Continents, wo dieselben noch bestehen, gibt von dieser Wahrheit ein schlagendes Beispiel. Wir wollen den großen Personalcredit, der in der nordamerikanischen Union gang und gäbe ist, nicht der Abwesenheit der Wuchergesetze, dem Freihandel mit dem Kapital, der Organisation des Kapitalumlaufs durch die Banken allein zuschreiben; einen großen Theil davon erwirken sie dennoch. Die Produktion in Deutschland ist

im Allgemeinen der Frankreichs noch nicht gleich; nun beträgt sie aber in Frankreich jährlich 100 fl. per Kopf, in den vereinigten Staaten aber 237 fl. Man hört oft, daß wegen des großen Personalcredits die Bankrutte in Amerika häufiger seien; allein nach den genauen Ermittelungen Carey's sind sie im Verhältniß zur Produktion noch geringer als in Frankreich; die Zahl der Geschäfte ist nur weit größer; es ist aber auch Niemand verwehrt, je nach der Gefahr, welcher sein ausgeliehenes Kapital ausgesetzt ist, beliebige Zinsen zu nehmen.

Tritt der andere Fall ein, daß entweder die Kapitalisten selbst zur Ueberschreitung des den Zinsfuß beschränkenden Gesetzes schreiten, oder daß irgend welche Mittelspersonen die Kräfte der Kapitalisten zu diesem Zwecke anwenden, so treten Wirkungen ein, welche man gewöhnlich heutzutage als diejenigen des „Wuchers" bezeichnet, die man aber, wenn man sich exakt ausdrücken will, bezeichnen muß als „diejenigen — des durch die Wuchergesetze geschaffenen Wuchers." Die Folgen sind nämlich die: Abgesehen von solchen Darlehensgeschäften, bei welchen die vollkommenste Sicherheit bezüglich der Rückzahlung des Kapitals, bei welchen Bequemlichkeit, Kurzzieligkeit und Regelmäßigkeit des Zinsbezuges herrscht, wird der ganze übrige Darlehensverkehr in die Hände solcher Menschen übergehen und geht in der That über in die Hand solcher Menschen, welche sich nicht scheuen, ein bestehendes Gesetz auf jede mögliche Weise zu übertreten. Alle anständigen Kapitalisten ziehen sich von diesem Geschäftsgebiet zurück und die Ausbeutung desselben fällt in die Hände der eigent-

Die Folge davon wird die sein, daß sich ein für die volkswirthschaftliche Entwicklung außerordentlich nachtheiliger Mangel an verleihbaren Kapitalien einstellt. Es wird eine allgemeine Creditlosigkeit eintreten; jeder, der nicht disponibles eigenes Kapital besitzt, wird außer Stande sein, die geringste Verbesserung in seinem Geschäfte anzubringen; der kleine Gutsbesitzer und der Handwerker wird hauptsächlich schwer darunter leiden. Irgend ein an sich noch so geringer Nothstand wird hinreichen, einen Geschäftsmann, welcher der Mittel beraubt ist, ein Kapital bis zum Eintritt besserer Umstände aufzunehmen, dem Untergang preiszugeben; jede vorübergehende Produktionskrisis, jede Fluctuation im Preise des Grundeigenthums wird Tausende von Opfern fordern, weil die Gelegenheit nicht geboten ist, durch Anziehung fremder Kräfte die kritische Periode zu überdauern. Dies sind die Folgen, wenn die Kapitalisten, das Gesetz achtend, sich des Darleihens enthalten.

Ein Vergleich der Credit- und Produktions-Verhältnisse Nordamerika's, wo die Wuchergesetze nicht existiren, oder wenn sie in kleinen Staaten ausnahmsweise noch bestehen sollten, nicht mehr gehandhabt werden, mit den Staaten des europäischen Continents, wo dieselben noch bestehen, gibt von dieser Wahrheit ein schlagendes Beispiel. Wir wollen den großen Personalcredit, der in der nordamerikanischen Union gang und gäbe ist, nicht der Abwesenheit der Wuchergesetze, dem Freihandel mit dem Kapital, der Organisation des Kapitalumlaufs durch die Banken allein zuschreiben; einen großen Theil davon erwirken sie dennoch. Die Produktion in Deutschland ist

im Allgemeinen der Frankreichs noch nicht gleich; nun beträgt sie aber in Frankreich jährlich 100 fl. per Kopf, in den vereinigten Staaten aber 237 fl. Man hört oft, daß wegen des großen Personalcredits die Bankrutte in Amerika häufiger seien; allein nach den genauen Ermittelungen Carey's sind sie im Verhältniß zur Produktion noch geringer als in Frankreich; die Zahl der Geschäfte ist nur weit größer; es ist aber auch Niemand verwehrt, je nach der Gefahr, welcher sein ausgeliehenes Kapital ausgesetzt ist, beliebige Zinsen zu nehmen.

Tritt der andere Fall ein, daß entweder die Kapitalisten selbst zur Ueberschreitung des den Zinsfuß beschränkenden Gesetzes schreiten, oder daß irgend welche Mittelspersonen die Kräfte der Kapitalisten zu diesem Zwecke anwenden, so treten Wirkungen ein, welche man gewöhnlich heutzutage als diejenigen des „Wuchers" bezeichnet, die man aber, wenn man sich exakt ausdrücken will, bezeichnen muß als „diejenigen — des durch die Wuchergesetze geschaffenen Wuchers." Die Folgen sind nämlich die: Abgesehen von solchen Darlehensgeschäften, bei welchen die vollkommenste Sicherheit bezüglich der Rückzahlung des Kapitals, bei welchen Bequemlichkeit, Kurzzieligkeit und Regelmäßigkeit des Zinsbezuges herrscht, wird der ganze übrige Darlehensverkehr in die Hände solcher Menschen übergehen und geht in der That über in die Hand solcher Menschen, welche sich nicht scheuen, ein bestehendes Gesetz auf jede mögliche Weise zu übertreten. Alle anständigen Kapitalisten ziehen sich von diesem Geschäftsgebiet zurück und die Ausbeutung desselben fällt in die Hände der eigent-

lichen, der „durch das Gesetz geschaffenen Wucherer.“ So war es schon im Mittelalter; weil allen ehrbaren Menschen untersagt war, überhaupt Zinsen von Darlehen zu nehmen, so ging das ganze Darlehens-Geschäft an die Juden über, welche für ehr- und rechtlos angesehen wurden und die sich natürlich für die öffentliche Verachtung, welche sie traf, nicht besser zu entschädigen wußten, als durch finanzielle Uebervortheilungen der sie verachtenden Gesellschaft, indem sie sich zu den je nach Gefahr und Kapitalvorrath gebührenden Zinsen noch gewissermaßen einen Arbeitslohn für ihr durch Verachtung monopolisirtes Geschäft auszahlen ließen. Ebenso ist es noch jetzt bei den Muhamedanern. Auch der Koran verbietet das Zinsnehmen. Die Folge ist, daß die Geldgeschäfte ausschließlich in die Hände der Juden, Armenier und Chinesen übergegangen und in denselben eine Fundgrube der ausgedehntesten Uebervortheilung geworden sind. Die Wuchergesetze konstituiren auf diese Weise ein Monopol, und was das Schlimmste ist, sie geben dieses Monopol der Schlechtigkeit, sie ertheilen das ausschließliche Privileg, gewagte Darlehen zu machen, bloß solchen Personen, welche Beweise dafür abgelegt haben, daß sie geneigt und bereit sind, die Gesetze zu übertreten; sie schließen die Concurrenz der ehrlichen Leute aus, eine Concurrenz, die nicht nur durch die Vermehrung des Angebots natürlicher und nothwendiger Weise den Zinsfuß herabdrücken, sondern auch den Geldverkehr zu einem offenen und ehrlichen Handel machen würde.

Die Wuchergesetze beschränken den Geldsuchenden,

namentlich den, der dabei ein Geheimniß beobachten muß oder nicht genügende Sicherheit stellen kann, auf einen möglichst engen Kreis von Kapitalisten, — auf einen Kreis von Monopolisten, die diese Stellung auf das Unverschämteste ausbeuten:

1) weil sie Monopolisten sind (d. h. weil die Concurrenz zu ihren Gunsten ausgeschlossen ist);
2) weil sie ohne Achtung für das Gesetz sind.

Der Geldbedürftige muß also versprechen und geben, was verlangt wird, während er andernfalls nicht mehr geben müßte, als was der Natur der volkswirthschaftlichen Voraussetzungen entspricht. Bei Aufhebung der Wuchergesetze würde allerdings eine Klasse der bürgerlichen Gesellschaft einen sehr schweren Nachtheil erleiden, nämlich die jetzigen gesetzübertretenden Wucherer. Die Freigebung des Zinsfußes würde ihnen die Concurrenz aller ehrlichen Leute herbeiführen, würde ihnen das Monopol nehmen, indem dann schon nach der Lehre vom Preis von allen Seiten Kapital zu billigeren Zinsen in den Geschäftsverkehr einströmte; sie würde ihr Geschäft zu Grunde richten in derselben Weise, wie die allgemeine Jagdfähigkeit und Beseitigung der feudalen Jagdmißbräuche und übermäßigen Wildhegung das Geschäft der Wilddiebe zu Grunde gerichtet hat.

Wenn das Gesetz einen Zinsfuß fixirt und dessen Ueberschreitung mit Strafe bedroht, so ist natürlich bei dem Ausbedingen höherer Zinsen jede Mitwirkung einer Behörde und die Erfüllung einer jeden gesetzlichen Formalität ausgeschlossen. Der Notar, der Richter, der öffentliche Anwalt werden dabei ihr Zuthun wei-

gern und die nothwendige Folge hiervon ist die, daß die zur Sicherstellung erforderlichen Formalitäten bei solchen Darlehen nicht erfüllt werden können, daß es nicht möglich ist, ein Pfandrecht, einen Vorzug darauf zu bestellen, eine öffentliche Urkunde darüber zu errichten, daß also selbst diejenigen Arten von Sicherstellung, welche im Uebrigen nach Maßgabe der Person des Darlehens-Empfängers und seiner Vermögens-Verhältnisse möglich sein würden, nicht erfüllt werden können. Die Sicherstellung wird also selbst da, wo sie faktisch noch in irgend welchem Grade vorhanden sein könnte, durch das Wuchergesetz, also auf künstlichem Wege, gänzlich ausgeschlossen. Die Folge davon ist Erhöhung des Zinsfußes; denn je geringer die Sicherheit, desto höher die Zinsen. Allein es wird nicht bloß die gesetzliche Formalität unterlassen und umgangen, sondern der Wucher erfindet sich, wie wir in dem Kapitel über die Kasuistik sehen, seine eigenen Prozeduren und Formulare zu dem Zweck, der Entdeckung vorzubeugen; er hat sich eine eigenthümliche spezifische Jurisprudenz geschaffen; er ist, wie der Deputirte Cassal sagte, „zu einer Wissenschaft geworden"; er weiß tausenderlei Formen und Verkleidungen zu wählen, welche geeignet sind, die Behörden zu täuschen und wird diesen Zweck in der Regel erreichen. Aber alle diese Verkleidungen und Verschleierungen erfordern einen hohen Grad von Raffinirtheit und geistigem Scharfsinn; auch diese Verstandesarbeit will sich natürlich der Wucherer (nach Maßgabe der in dem Abschnitt über den Arbeitslohn dargelegten Prinzipien) bezahlen lassen und erhöht deshalb den Zinsfuß noch mehr.

Diese Umwege kosten Zeit, Mühe und Geld. Der Wucherer wird natürlich darauf Bedacht nehmen, daß er diese Aufwendungen doppelt und dreifach zurückerstattet erhalte.

Hat man einmal den Weg der Verschleierung betreten im Einverständniß mit dem Darlehens-Empfänger, also bloß in der Absicht, um einer Entdeckung durch dritte Personen und einer Nachforschung durch die Behörden vorzubeugen, so wird man nach und nach dadurch an und über jene schmale Grenzlinie gedrängt, welche die bloße Verschleierung vom wirklichen Betrug scheidet. Die Wuchergesetze provociren zur Umgehung des Gesetzes (ad fraudem legis), und die Umgehung des Gesetzes provocirt zum Betrug (ad fraudem propriam). Hat man einmal das Geschäft bis zur Unkenntlichkeit verschleiert, um dritten Personen keine Einsicht in das wirkliche Verhältniß von Kapital und Zinsen zu gestatten, so liegt es gar zu verführerisch nahe, es am Ende auch so einzukleiden, daß der Darlehens-Empfänger selbst diese Proportion nicht mehr überschauen kann, und daß er am Ende, während er 10% zu versprechen und zu zahlen glaubt, in Folge der komplicirten Formen, in welche sich das Geschäft aus Furcht vor Entdeckung einkleidet, 30 oder 40% leisten muß. Man nöthigt das natürliche Bedürfniß, sich zu maskiren, um zugelassen zu werden; hat man es aber einmal auf die schiefe Ebene der Täuschung gedrängt, so ist es das Gesetz der Schwere, das es unaufhaltsam bis zum Stadium des wirklichen gemeinrechtlichen Betrugs herun-

terzieht. Der Versuchung zu einem solchen Betrug wird die Klasse Menschen, welche sich heutzutage mit gewagten Darlehensgeschäften abgibt, um so weniger widerstehen können, als sie ja doch wissen, daß auch ohnedies schon ein gewisser Makel auf ihnen ruht, und das Bewußtsein, sich von vornherein von allen Seiten als präsumtiver Verbrecher betrachtet zu sehen, die natürliche Scheu vor Begehung des Verbrechens abstumpft. Selbst diese öffentliche Verachtung des genannten Geschäftszweigs dient dazu, den Zinsfuß unnatürlich in die Höhe zu schrauben, und gerade so wie man verhältnißmäßig enorme Summen für Vollziehung einer öffentlichen Hinrichtung bezahlen muß, weil die Beschäftigung eines Scharfrichters eine gebrandmarkte ist (siehe den Abschnitt über den Arbeitslohn), so wird der Zinsfuß bei gewagten Darlehen über sein natürliches Maß hinaus verdrei- und vervierfacht, weil man diesen Geschäftszweig für ehrlos erklärt.

Will man, daß das Darlehensgeschäft materiell ehrlich betrieben werden soll, so mache man es zuvor formell ehrlich; aber man erwarte keine Handlungen der Großmuth von Jemanden, den man von vornherein der öffentlichen Verachtung und Verfolgung preisgibt. Was aber zumeist den Zinsfuß bis zu einer schwindelhaften Höhe, namentlich bei kleinen Darlehen, emportreibt, das ist die Assecuranzprämie gegen Entdeckung und Bestrafung, welche der Wucherer sich bestellen zu lassen genöthigt ist und die so beschaffen sein muß und in der Regel beschaffen ist, daß, wenn in 5 Fällen nur einer entdeckt wird, der Gewinn der 4 übrigen

hinreicht, um den Verlust des fünften zu decken. Diese Nothwendigkeit, sich vor Entdeckung zu sichern, ist es zu gleicher Zeit, welche dem Wucherer die Herbeiziehung eines zahlreichen Hülfspersonals von Maklern, Zutreibern, Zwischenträgern u. s. w. anräth. Diese Leute wollen natürlich alle bezahlt sein und die Kosten zur Zahlung ihrer Dienstleistungen, noch erhöht durch den Unternehmerlohn Dessen, der sie dingt, muß ebenfalls kein Anderer bezahlen als der unglückliche Darlehens-Bedürftige. Alles das, statt den Zinsfuß zu mindern, erhöht ihn bis in's Fabelhafte.

In der That ist die mißverstandene oder unverständige Sorgfalt, welche der Gesetzgeber seinem Schoßkinde, dem Schuldner, gewidmet hat, zu einem wahren Fluche für denselben geworden, wenn er nicht ausnahmsweise diejenigen Eigenschaften in seiner Person oder in seinem Vermögen besitzt, welche absolut zu dem Minimum des Zinsfußes berechtigen. Ist das Darlehen, das er verlangt, ein gewagtes, so exponirt ihn das Gesetz zwei Alternativen, die für ihn gleich unheilvoll sind: entweder muß er Hülfe suchen bei den Uebertretern des Gesetzes, welche an ihm die Unvernunft der Zinsbeschränkung durch schwindelhafte Ueberschreitung desselben auf das Grausamste strafen, oder er findet überhaupt weder Geld noch Credit, weil die ehrlichen Leute nach Maßgabe des Verhältnisses der Kapitalanlage ohne Ueberschreitung des legalen Zinsfußes nicht leihen können und mit Ueberschreitung desselben nicht leihen wollen. Er muß also entweder sich die Schlinge des verbrecherischen Wuchers um den Hals werfen, oder die Hoffnung, seine Existenz

fristen zu können, fallen lassen, wenn er nicht etwa den Ausweg wählen will, daß er selbst zum Schwindler und Betrüger wird, indem er auf Credit zu enormen Preisen kauft und, um Geld zu erhalten, sofort wieder zu Spottpreisen verkauft, oder sich auf irgend eine andere mehr oder weniger unehrenhafte oder verbrecherische Weise über die Krisis hinauszuhelfen sucht.

Das sind die wirthschaftlichen Folgen der Wuchergesetze.

Nicht minder unheilvoll sind ihre Wirkungen für die öffentliche Sittlichkeit. Sie corrumpiren den Darleiher gleichmäßig wie den Darlehens-Empfänger. Wie sie Jenen zur Umgehung des Gesetzes, zur Uebervortheilung Minderjähriger, zur Erpressung und zum Betrug verleiten, so verführen sie Diesen, Andern ihr Eigenthum unter trügerischen Versprechungen abzuschwindeln; Zusagen zu machen in der Absicht, dieselben nicht zu halten; aus dem Uebermaß wirklichen oder erheuchelten Dankes in das Uebermaß des Undankes zu verfallen; durch Drohungen mit Anrufung der strafrechtlichen Gewalt des Staats Nachlaß an der Schuld oder gänzliche Schenkung zu erpressen; die Kriminaljustiz zu mißbrauchen zur Beschönigung persönlicher Unehrenhaftigkeit und an die Stelle der Zahlung, die er versprochen, die Herbeiführung einer Kriminalstrafe für Denjenigen zu setzen, der ihm aus der brennendsten Verlegenheit geholfen und vielleicht seinen Untergang abgewendet hat. Wir wollen nicht bestreiten, daß das Verfahren derjenigen Menschenklassen, welche den durch die Wuchergesetze hervorgebrachten Wucher treiben, ein un-

moralisches sei, aber wir verlangen dagegen auch von jedem Unbefangenen die Anerkennung, daß das eben geschilderte Verhalten, zu welchem der s. g. „Bewucherte" vom Gesetz nur zu sehr verleitet wird, nicht minder verwerflich sei.

Auch in rechtlicher und politischer Beziehung sind die Folgen der Wuchergesetze gemeinschädlich. Abgesehen von den bereits geschilderten Gefahren, welche in der so nahe liegenden Verleitung zum Betrug für den Darleihenden, zur Schwindelei, zur Prellerei, zur falschen Denunciation, ja zum Meineid für den Darlehens-Empfänger enthalten sind, von der Unsicherheit für den öffentlichen Verkehr, in welchem es für juristisch nicht gebildete Personen in vielen Fällen außerordentlich schwierig ist, die durch die Wuchergesetze gezogene Grenze zwischen Erlaubt und Unerlaubt zu unterscheiden, und wo die Gefahr vorliegt, selbst für eine bona fide vorgenommene Handlung als Wucherer bestraft zu werden; — abgesehen von der Erschütterung von Treu und Glauben durch Einräumung veratorischer Befugnisse, ist es schon an und für sich ein öffentlicher Mißstand, wenn ein in anerkannter Wirksamkeit bestehendes Landesgesetz fortwährend und unzählige Male unter Theilnahme und unverhohlener Mitwissenschaft des gesammten Publikums in konsequenter Praxis übertreten wird. Gesetze, die überhaupt nicht gehalten werden und von denen man öffentlich weiß und kaum anders voraussetzt, als daß sie nicht zu halten, sind schlimmer als gar keine, denn sie untergraben das Rechtsbewußtsein.

Das Strafgesetz, welches den Mord verbietet, ist ein

wirksames, nicht weil es besteht, sondern weil es naturgemäß besteht; bei ihm kommt durchschnittlich etwa auf eine Bevölkerung von einer Million und einem Zeitraum von 5 Jahren nur ein Fall der Uebertretung; beim Strafgesetz, welches den Wucher verbietet, kommen nach geringer approximativer Schätzung auf dieselbe Bevölkerung und denselben Zeitraum wenigstens 20,000 Fälle von Uebertretungen. Das Gesetz ist unwirksam, weil es ein gemachtes und kein natürliches ist, weil die Macht des bürgerlichen Gesetzgebers unterliegen muß gegen die Macht der ökonomischen Naturgesetze. Weil aber die große Masse der Bevölkerung nicht unterscheidet zwischen den Gründen, warum ein Gesetz unwirksam ist, sondern sich nur an die Thatsache hält, daß es allgemein übertreten wird, so folgert sie aus der Uebertretbarkeit des einen Gesetzes auf die Verletzbarkeit aller und findet in der Schwäche eines unnatürlichen Gesetzes einen willkommenen Vorwand zur Uebertretung der natürlichsten und vernünftigsten.

Die Strafrechtspflege bezüglich des Wuchers hat in der Regel einen intermittirenden Verlauf, ähnlich dem Wechselfieber: jahrelang ruht sie gänzlich, dann plötzlich aufgeschreckt durch einen eklatanten Fall und das Wehklagen oder das Rachegeschrei einiger Verletzter, packt sie mehr blind als umsichtig die nächstgelegenen Opfer, um danach wieder in die gewöhnliche frühere Ruhe zurückzufallen.

Durch eine solche Ausübung der Strafrechtspflege wird, wie der englische Nationalökonom John Stuart Mill sagt, „das übertretende Individuum ge-

brandmarkt, aber an der constanten und allgemeinen Praxis der Uebertretung nicht das Geringste geändert."

Daneben liegt die Gefahr nahe, daß die Behörden in der plötzlichen Energie, die sie nach jahrelangem Gehenlassen zu entfalten pflegen, sich in den öffentlichen Verkehr in störender Weise einmischen, wie wir dies in dem juristisch-dogmatischen Kapitel bereits nachgewiesen haben, oder gar Rechtsinstitute, wie z. B. den Wechselverkehr, in Frage stellen, welche für das heutige Stadium der volkswirthschaftlichen Bewegung unentbehrlich erscheinen.

XVII.

Schlußfolgerungen und Reformvorschläge.

Das Ergebniß unserer Betrachtungen ist folgendes: Religiöse Ansichten, soweit sie es waren, die Wuchergesetze veranlaßten, gehören nicht vor unseren Richterstuhl. Wir lassen alle in dieses Gebiet gehörige Fragen dahingestellt sein.

Unsere heutigen Wuchergesetze beruhen nicht auf einer religiösen Grundlage, sondern auf irrthümlichen, volkswirthschaftlichen und juristischen Meinungen.

Es ist nämlich ein Irrthum, zu glauben, daß der hohe Zinsfuß das Uebel selbst sei; er ist nur das Symptom oder die Wirkung gewisser volkswirthschaftlicher Zustände.

Man hebe die Krankheit und das Symptom wird verschwinden.

Ein bloßes Vorschreiten gegen das Symptom drängt die Krankheit in's Innere zurück und vermehrt nur ihre intensive Stärke und die Gefahr eines unglücklichen Ausgangs.

Selbst der Quacksalber auf einem entlegenen Dorfe weiß Mittel, einen Hautausschlag verschwinden zu machen, aber der rationelle und wissenschaftlich gebildete Arzt wird von deren Anwendung, wenn dadurch nur der äußere Schein geändert, und das innere Uebel entweder nicht berührt oder gar verschlimmert wird, abrathen und lieber

der Krankheit selbst, als einem äußeren Anzeichen derselben, zu Leibe gehen.

Der Satz:

„Durch die Wuchergesetze fällt der Zinsfuß;
ohne Wuchergesetze steigt er,"

findet unter unseren heutigen volkswirthschaftlichen Autoritäten keinen Vertheidiger; und doch ist es dieser Satz, welcher die meisten Wuchergesetzgebungen der neueren Zeit hervorgerufen und bis zur Stunde ihr Dasein gefristet hat. Der Gesetzgeber bildete sich ein, er könne damit den Zinsfuß erniedrigen. Louis XIV. rühmt sich in einem Regierungserlaß, er habe durch das Wuchergesetz, das er gegeben, dem Bauer und dem Handwerker es möglich gemacht, billig zu leihen.

Allein die Gesetze der Volkswirthschaft sind stärker, als die eines Regenten, wäre er auch so gewaltig, wie es Louis XIV., sei es in Wirklichkeit, oder nach seiner Einbildung, war.

In derselben Zeit, in welcher er dekretirte, der Zinsfuß soll 5 Procent betragen, nahm sich derselbe die Freiheit, allgemein auf 15 bis 20 Procent zu steigen. Solche Gesetzgeber gleichen Xerres, welcher, um das Meer zu beruhigen, die empörten Wellen durch Peitschenhiebe züchtigen ließ. Wie die Ursache eines hohen Zinsfußes nicht in dem Gesetz liegt, so kann auch eine Herabsetzung desselben durch das Gesetz nicht erzeugt werden. Was ihn erhöht, was ihn herabsetzt, das haben wir in den Gesetzen der Volkswirthschaft nachgewiesen, wir werden unten aber noch einmal darauf zurückkommen.

Unsere heutigen Wuchergesetze beruhen ferner auf dem

Irrthum, daß es möglich sei, einen Zinsfuß zu ermitteln, der für alle Geschäfte, für alle Orte und für alle Zeiten paßt. Wir haben bereits dargethan, daß dies ebenso unmöglich ist, wie einen festen Preis für Wein, Holz, Wolle oder sonstige Waaren gesetzlich festzustellen. Sie beruhen endlich auf dem Irrthum, daß der Verkehr zwischen Verleiher und Anleiher einer Bevormundung durch die Behörden bedürfe, während doch die Behörde unmöglich über jeden Wechsel in Ansammlung der Kapitalien, im Bedürfniß derselben und in den übrigen hier einschlagenden Fluctuationen so genau unterrichtet sein kann, daß sie zu jeder Zeit und an jedem Ort den den volkswirthschaftlichen Voraussetzungen entsprechenden richtigen Zinsfuß stets auffinden kann. Die Behörde setzt ihn also nicht richtig fest; sie kann ihn der großen Verschiedenheit der Kapitalanlagen wegen nicht richtig festsetzen; sie nimmt ihn entweder zu niedrig, und verletzt dadurch den Kapitalisten, oder zu hoch, und verletzt dadurch den Geldbedürftigen. Letztere Gefahr würde zwar geringer sein, indem sie durch die Concurrenz der Kapitalisten ihre Ausgleichung fände; es bleibt also noch die erstere übrig, und sie ist es, welche hauptsächlich hervortritt, indem die Wuchergesetze auch auf dem Irrthum beruhen, daß sie dem Borgenden gegenüber dem Darleihenden ihren Beistand leihen zu müssen glauben, wodurch sie stets gerade dem Letzteren den schlimmsten Gefallen erweisen, weil sie den Credit untergraben, die Produktion lähmen und so dem Kapitalbedürftigen gerade die Wohlthat entziehen, welche sie ihm gerne schaffen möchten.

Es ist nämlich hier zweierlei möglich: entweder trifft einmal ausnahmsweise die Fixirung wirklich den richtigen Zinsfuß, welcher dem contrahirten Geschäft entspricht, dann wäre sie überflüssig, weil derselbe auch dann eingetreten wäre, wenn man bloß dem natürlichen Lauf der Dinge seine Entwicklung gelassen hätte; oder sie greift fehl, d. h. sie setzt den Zinsfuß zu niedrig, so provocirt sie entweder nothwendiger oder natürlicher Weise die wucherischen Uebertretungen, oder sie schenkt dem Borgenden etwas, dadurch, daß sie den Darleihenden rechtswidrig benachtheiligt. Nicht mit Unrecht sagt daher John Stuart Mill: „Sicherlich ist dies dem Wohl des Borgenden ganz zuträglich (insofern es den Credit untergräbt, ist es auch dem Borgenden nicht einmal zuträglich); einen Grund aber, warum die Gesetzgebung diesen dem Leihenden vorziehen sollte, möchte man schwerlich auffinden können, es sei denn der, daß in den meisten Ländern die regierenden Klassen zu den Borgenden gehören."

Alle Motive also, welche man für die Wuchergesetze geltend gemacht hat, erweisen sich als Irrthümer. Wie sie auf Irrthümern beruhen, so haben sie Mißstände zur Folge, wie wir in dem vorigen Kapitel gezeigt haben. Statt den Zinsfuß herabzudrücken, erhöhen sie ihn; statt den Borgenden zu schützen, geben sie ihn dem Verderben preis; wo sie Segen spenden wollen, werden sie zum Fluch; und wenn auch hin und wieder die öffentliche Meinung sich noch für diese Landplage begeistert, so ist auch eben diese Verhinderung volkswirthschaftlicher Aufklärung und Ein-

ſicht nicht eines der geringeren Uebel, welches ſie verſchuldeten.

Fragen wir endlich mit Bezug auf unſere heutigen Verhältniſſe, was den Zinsfuß ſteigen, was ihn fallen läßt, ſo iſt die Antwort folgende:

Zunächſt hängt der Zinsfuß ab vom Verhältniß zwiſchen Angebot und Nachfrage nach Kapital. Sind die zum Ausleihen disponiblen Kapitalien groß und zahlreich und iſt das Bedürfniß und Verlangen nach denſelben im Verhältniß gering, ſo fällt der Zins; umgekehrt ſteigt er.

Eine zweite Vorausſetzung für das Herabſinken des Zinſes iſt die Sicherheit der öffentlichen Zuſtände; eine dritte die Gewähr, welche der Darlehens-Empfänger ſowohl in ſeiner Perſon, als in ſeinem Vermögen bietet. Erfreut ſich alſo ein Land einer ſeinen thatſächlichen Zuſtänden und Bedürfniſſen entſprechenden, in allgemein anerkannter ſegensreicher Wirkſamkeit ſtehenden Verfaſſung, — wird es regiert von wohlmeinenden Perſonen nach vernünftigen und aufgeklärten Regierungsmaximen, — herrſcht zwiſchen den verſchiedenen Geſellſchaftsklaſſen der Geiſt der Eintracht und gegenſeitigen Anerkennung, — iſt die Kluft zwiſchen Arm und Reich durch einen vermögenden und gebildeten Mittelſtand ausgefüllt, ſo wird der Zinsfuß fallen. Iſt aber ein Staat in einen kritiſchen Krieg verwickelt, — herrſcht zwiſchen Regierung und Regierten, zwiſchen den verſchiedenen Geſellſchaftsklaſſen, zwiſchen den Wohlhabenden und den Vermögensloſen Zwieſpalt und Erbitte-

rung, — ist eine gewaltsame Umwälzung im Werk oder ein Bürgerkrieg im Anzug, so wird der Zins steigen. Bietet der Anleiher in seinem Charakter die Bürgschaft für den guten Willen, in seinem Vermögen die für die Fähigkeit, pünktliche Zins- und Rückzahlung zu leisten, so fällt, im Gegentheil steigt der Kapitalzins. Ist die Rückzahlung des dargeliehenen Kapitals durch Einsatz leicht verwerthbarer, sich gut conservirender, den Preisfluctuationen wenig ausgesetzter Gegenstände gesichert, — gewährt die bestehende Hypotheken-Ordnung durch zuverlässige Grundbücher, welche die Existenz und die Conservirung der Immobilien sichern und jener zur Grundlage dienen, durch die Grundsätze unbedingter Publicität und Specialität und durch den Ausschluß aller und jeder stillschweigenden Pfand- und Vorzugsrechte die nöthige Garantie, — besteht eine Prozeßordnung, welche bei dem Einklagen verbriefter Darlehens-Forderungen jede Weiterung abschneidet, Compensationen und Gegenforderungen, wenn sie nicht sofort liquid gestellt werden, ausschließt und die Beendigung des Rechtsstreites an die kürzeste Frist bindet, — existirt ferner eine Exekutionsordnung, welche in Schnelligkeit, Promptheit und Schärfe des Vollzugs den gerechten Forderungen des Gläubigers Genüge leistet, und eine Concursordnung, welche bei eingetretener Insolvenz des Schuldners eine schnelle und möglichst kostenfreie Auseinandersetzung zwischen den concurrirenden Gläubigern darbietet, so wird der Zinsfuß fallen. Steigen wird er dagegen, wenn weder das Eigenthum noch die dinglichen Rechte durch Grund- oder Lagerbücher gesichert, vielmehr der Grenz-

verrückung, dem Ueberpflügen, der Verwirrung und der Verwechslung preisgegeben sind, — wenn die einfach und ehrlich gemeinten, vertragsweise gestellten Pfandrechte entweder gar nicht eingetragen oder von anderen, trotz der Nichteintragung dennoch wirksamen Generalhypotheken oder stillschweigenden Pfand- und Vorzugsrechten, namentlich von den durch das römische Recht über alle Gebühr ausgedehnten fiskalischen Privilegien überwuchert und erdrückt werden, — wenn die Prozeßordnung es erlaubt, einen Rechtsstreit über eine gerichtlich verbriefte und gar nicht bestrittene Darlehens-Forderung durch wirkliche oder fingirte Gegenansprüche, durch Zahlungs- oder Compensations-Einreden oder sonstige chikanöse Weiterungen Jahr und Tag in die Länge zu ziehen, — wenn die Hülfsvollstreckung langsam, theuer und im Erfolg ungewiß ist, — wenn das Concursverfahren in seinem Beginn langsam, in seinem Fortgang schleppend und bezüglich seines Ziels endlos ist, — wenn der Betrag seiner Kosten das übersteigt, was für die Gläubiger übrig bleibt, und wenn es Veranlassung zu einer solchen Masse von Streitigkeiten und Contradikturen gibt, daß es mit Recht den Titel verdient, welchen der spanische Jurist Salgado de Somoza in seinem darüber handelnden Werke ihm gibt, nämlich: „Labyrinthus creditorum concurrentium.“

Liegen jene Gründe für die Nothwendigkeit des Zinsfußes vor, so fällt er ohne Wuchergesetze; liegen diese Ursachen zu dessen Erhöhung vor, so steigt er trotz der Wuchergesetze, oder vielmehr er steigt durch die künstliche Reizung vermittelst der Wuchergesetze noch höher, als er ohne diese gestiegen sein würde.

Wir haben den Zustand geschildert, wie er ist unter der Herrschaft und durch die Herrschaft der Wuchergesetze; wir haben gefunden, daß dieser Zustand ein fehlerhafter und unhaltbarer ist. Untersuchen wir nun, wie ihm abzuhelfen sei.

Eine möglichste Ermäßigung des Zinsfußes ist wünschenswerth. Die Wuchergesetze können sie nicht herbeiführen. Wie also führen wir sie auf anderem Wege herbei?

Da der Staat es nicht in seiner Hand hat, das Bedürfniß nach Kapital steigen oder fallen zu machen, so ist das erste Mittel zur Herabdrückung des Zinsfußes die Vermehrung der zum Darleihen disponiblen Kapitalien, welche zu bewirken oder wenigstens zu befördern allerdings in der Möglichkeit der Staatsgewalt liegt. Das Mittel zur Schaffung von Kapital ist die Produktion. Fördert also der Staat die Produktion, sei es negativ durch Entfernung der derselben entgegenstehenden Schranken, wie des Prohibitivsystems, des Zunft- und Bannzwanges, der persönlichen Unfreiheit u. s. w.; oder positiv durch Anlegung von Landstraßen, Kanälen, Eisenbahnen, Häfen und sonstigen Verkehrs- und Transportmitteln, durch Concessionirung und Begünstigung großartiger Unternehmungen, durch eine liberale und zugleich ökonomische Bergwerkgesetzgebung, durch Gesetze, welche die Landwirthschaft heben, welche die öffentliche Benutzung der Gewässer allerseits ermöglichen und dauerhaft sichern, so vermehrt er zugleich die Kapitalien. Ist der öffentliche Rechtszustand ein befriedigender, die bürgerliche Gesellschaft vor gewaltsamen Krisen und plötzlichen Uebergangsperioden

gesichert, so wird der Produzent ermuthigt, sein Kapital anzusammeln; und wenn endlich der Darlehensverkehr, selbst bei gewagten Geschäften, zu einem diesem Wagniß entsprechenden Zinsfuß nicht mehr für ehrlos gilt, — wenn die Gelegenheit, Kapital in nutzbringender Weise anzulegen, eine häufige und daher das Bedürfniß von solchen ein steigendes ist, — wenn das Gesetz den Kapitalisten sichert, daß ihm der Schuldner die Gegenleistungen, welche er für die Gebrauchsüberlassung des Kapitals verspricht, leistet, ihm pünktlich und unweigerlich leisten muß, — wenn es alle Weitläufigkeiten und Chikanen, welche dermalen dem Darlehensverkehr ankleben, beseitigt, so wird der Kapitalist dadurch veranlaßt, das angesammelte Kapital, statt es entweder unbenutzt liegen zu lassen oder es in andere eigene Geschäfte zu stecken, auf den Markt des Darlehens zu werfen; es wird also vermehrte Produktion, vermehrtes Ansammeln von Kapital, vermehrte Anwendung desselben zu Darlehen das Angebot steigern und dadurch den Preis, d. h. den Zinsfuß, mehr herabdrücken, als es sich jemals die gesetzgeberische Afterweisheit der Wucherverordnungen träumen ließ.

Füge man noch hinzu: Dem Bedürfniß entsprechende Geldinstitute, Disconto- und Zettelbanken, Mobiliar-Creditanstalten für den großen industriellen und merkantilen Verkehr, Hypotheken- und Ablösungs-Banken im Interesse der Landwirthschaft und der Befreiung des Grund und Bodens von den letzten Resten der Feudallasten, Rentenanstalten, Lebensversicherungsbanken und

dergleichen zur Sicherstellung der Familie, Assecuranzen (selbst herab bis auf die im Kleinen so wohlthätig wirkenden, auf Gegenseitigkeit beruhenden Vieh-Assecuranzvereine) zur Sicherung des Besitzes gegen unvorhergesehene Zufälle, — praktisch eingerichtete Leihhäuser, Sparkassen und Gegenseitigkeits-Hülfsvereine für die mittleren und ärmeren Klassen der Gesellschaft, Innungskassen für die Handwerker, Knappschaftskassen für die Bergleute, Vereinskassen für alle verschiedenen Schichten der Bevölkerung, bis zu welchen der Associationsgeist einzudringen im Stande ist, so wird damit eine mächtigere Schutzwehr gegen die Uebervortheilung und Ausbeutung von Noth, Unerfahrenheit, Armuth und Leichtsinn gegeben sein, als es jemals die Wuchergesetze vermocht haben.

Neben dem Bereitstellen solcher Hülfsmittel wecke man die Intelligenz, die befähigt, Gebrauch davon zu machen, durch Hebung des Schulunterrichts und Theilnahme des Volkes am Staats- und Rechtsleben. Statt sich durch das unverständige Geschrei einer bethörten Menge oder einzelner Bethörer derselben zur Wiederholung des, wie uns die Geschichte zeigt, tausendmal mißlungenen Versuchs, durch Wuchergesetze den Zinsfuß herabzudrücken, verleiten zu lassen; statt durch sie dem Uebel eines bestehenden hohen Zinsfußes, noch alle jene dasselbe verstärkenden Mißstände der Verheimlichung, der Umgehung, des Betrugs, des Undankes, des Wortbruchs, der Denunciationen und der Meineide hinzuzufügen, versuche man es mit jener Beseitigung der wahren Ursachen der Zinserhöhung; man entschließe sich endlich

einmal, ſtatt den Fluß ſtauen zu wollen, die Quellen abzugraben, welche ihm Nahrung geben, und man wird ſich ohne Zweifel überzeugen, daß es wirkſamer iſt zu heilen, als zu quackſalbern, daß die Remedur mehr wirkt, als das Palliativ.

Wir glauben behaupten zu können, daß, wenn man alle jene volkswirthſchaftlichen Hebel zur Herabdrückung des Zinsfußes, welche wir in Obigem bezeichnet und angedeutet haben, gehörig in Bewegung ſetzt und im Uebrigen der freien Entwicklung der Dinge ihren natürlichen Lauf läßt, man ſich ſehr bald davon überzeugen wird, wie wenig wir ein wirkliches Bedürfniß haben nach jenen Wuchergeſetzen, von welchen Jeder nach ſeinen praktiſchen Erfahrungen wird zugeſtehen müſſen, daß ſie überhaupt und am allermeiſten für den Stand der Borgenden von ſchädlichen Folgen ſind.

Wir glauben alſo, unter ſolchen Vorausſetzungen geradezu deren Entbehrlichkeit, oder richtiger geſagt, die Heilſamkeit ihrer gänzlichen Abſchaffung behaupten zu können.

Findet man aber dies zu gewagt, glaubt man bis zum vollen Eintritt jener Vorausſetzungen die große Maſſe allmälig an die freie Bewegung erſt gewöhnen zu müſſen, ſo ahme man auch hierin die Geſetzgebung Englands nach, von dem freilich Engländer ſelbſt in ihren ökonomiſchen Schriften behaupten, „daß es die Geſetze reformire wie Jemand, der, um einen engen Schuh tragbar zu machen, an dieſem da, wo er am ſtärkſten drückt, ein Loch hinein ſchneide, und dann fortfahre, ihn zu tragen.“

Als Uebergangs-Gesetzgebung, aber nur als solche, würden wir Folgendes vorschlagen:

1) Prinzipiell gerechtfertigt kann eine Festsetzung des Zinsfußes nur in solchen Fällen erscheinen, in welchen die Frage, daß Zinsen zu entrichten sind, feststeht, ohne daß die Interessenten ihre Höhe vertragsmäßig festgesetzt haben. Man fixire sie, und fixire sie niedrig, also auf 5 %; denn es ist Sache der Interessenten, etwa berechtigte höhere Ansprüche vertragsweise zu sichern oder, wenn es sich um Verzugszinsen handelt, deren Lauf durch Beitreibung ein Ende zu machen. „Jura vigilantibus scripta", die Gesetze sollen für aufmerksame Leute eingerichtet sein. Alle Rücksichten der Billigkeit würden erschöpft sein, wenn man für solche Zinsen unter Kaufleuten das Maß auf 6 % festsetzte, und denjenigen, welche ein höheres Interesse oder einen durch die Nichtzahlung bedingten größeren Verlust glauben geltend machen zu können, anheimstellt, den 6 % übersteigenden Betrag auf dem Wege der Liquidation nachzuweisen.

2) Vorausgesetzt, daß die Hypotheken-Ordnung eine solche ist, daß sie die größte nur denkbare Sicherheit gewährt und die für das Grundeigenthum gefährlichen, zu schnell wechselnden Preisfluctuationen oder gänzliche Entwerthungen nicht bestehen, dürfte es vielleicht auch hier bis auf Weiteres gerechtfertigt erscheinen, für die auf gesetzlichem Wege durch erste Hypothek gesicherten Forderungen einen festen Zinsfuß, der jedoch einer periodenweisen Revision zu unterziehen wäre, einzuführen oder beizubehalten.

3) Da in der Regel die volkswirthschaftlich minder gebildeten unteren und ärmeren Volksklassen der Uebervortheilung durch Zinsverträge am meisten exponirt und durch Mangel an Intelligenz für Betrüger am zugänglichsten sind, so läßt sich vielleicht auch für den kleineren Verkehr bei Darlehenssummen von weniger als 100 fl. aus Zweckmäßigkeitsgründen die Fixirung eines in gewissen periodischen Zeiträumen zu revidirenden Zinsfußes je nach den örtlichen und zeitlichen Voraussetzungen rechtfertigen.

Noch vollständiger und ohne in den Grundsatz des freien Verkehrs einzugreifen, würde man aber diesen Zweck dadurch erreichen, daß man bei Meidung der Nichtigkeit des Zinsvertrags verordnete, daß über alle Zinsversprechen enthaltende Geschäfte zum Zweck des Beweises derselben eine schriftliche, öffentliche oder Privaturkunde errichtet werden müsse, aus welcher die Proportion zwischen Kapital und Zinsen ohne Zuziehung sonstiger Erläuterungs- oder Beweismittel klar und unzweifelhaft hervorgeht. Täuschung und Betrug würden hierdurch unbedingt ausgeschlossen sein.

4) Ebenso läßt es sich aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt vollkommen rechtfertigen, daß man, um das allzustarke Auflaufen der Zinsen zu verhüten, welches dem Schuldner und dem Gläubiger gleich sehr nachtheilig ist, indem es Ersterem den Bezug und Letzterem die Zahlung der Zinsen erschwert, die Berechnung von Zinseszinsen (mit Ausnahme der kaufmännischen Contocorrent-Berechnung) verbietet und die Verjährung der Zinsen an eine kurze Frist, etwa von 4 Jahren, bindet. Darin

liegt kein Eingriff in die persönliche Freiheit, sondern nur ein heilsamer Antrieb für beide Theile, ihre Verlehnsverhältnisse klar und geordnet zu halten.

5) Ebenso ist es gerechtfertigt, den Lauf von Verzugszinsen auf eine gewisse Dauer von Jahren zu beschränken, und zwar auf eine noch geringere als die im römischen Recht bestimmte, bloß die Ueberschreitung des Alterum tantum verhütende von 20 Jahren, denn es ist Sache des Gläubigers, sich gegen den Eintritt dieser Rechtsfolge durch eine zeitige Wahrung seiner Rechte zu schützen.

Damit wären aber auch alle Beschränkungen erschöpft, welche sich rechtfertigen lassen; darüber hinauszugehen würde keinen anderen Erfolg haben, als die Nachtheile der Wuchergesetzgebung, die wir oben geschildert, nachdem man im Prinzip ihre Verdammung ausgesprochen, auf Umwegen und durch die Hinterthüre wieder hereinzulassen.

Namentlich glauben wir von einer jeden strafrechtlichen Verfolgung der Zinsüberschreitungen auf das Entschiedenste abrathen zu müssen. Ein stärkeres Sicherungsmittel gegen Zinsüberschreitung als alle Strafen gibt die freie Concurrenz, welche durch die, dem gewagten Darlehensverkehr einen Makel anheftenden Strafgesetze gegen den Wucher stets und absolut ausgeschlossen und in ein „Monopol der Schlechten" verwandelt worden ist und verwandelt werden mußte. Streift die Ueberschreitung in das Gebiet des Betrugs oder der Uebervortheilung Minderjähriger ꝛc., so verfällt sie schon nach allgemeinen Grundsätzen dem richterlichen Spruch, ohne